Allianz European Pension Investments

Société d'Investissement à Capital Variable

Verkaufsprospekt 31. Dezember 2021

Allianz Global Investors GmbH

Internal

Wichtige Hinweise

Der Verwaltungsrat der Allianz European Pension Investments SICAV (nachfolgend „Gesellschaft“) hat alle vertretbaren Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die hier gemachten Angaben wahrheitsgemäß und zutreffend sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Falls Unklarheiten bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts (nachfolgend „Verkaufsprospekt“) bestehen, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Kundenbetreuer bei Ihrer Bank, Rechtsanwalt, Steuerberater, Abschlussprüfer oder sonstigen Finanzberater zu Rate ziehen.

Bestimmte in diesem Verkaufsprospekt verwendete Begriffe werden im Glossar erläutert (siehe „Anhang I“).

Der Wert der Anteile eines Teilfonds und ihr Ertrag können sowohl steigen als auch fallen, und u. U. erhalten Sie als Anleger den in einen Teilfonds investierten Betrag nicht zurück. Vor einer Anlage in einen Teilfonds müssen Sie deshalb die damit verbundenen Risiken in Betracht ziehen (siehe Abschnitt „Allgemeine Risikofaktoren“).

Die Gesellschaft wurde gemäß der modifizierten OGAW-Richtlinie in der Form eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) gegründet und fällt in den Anwendungsbereich von Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über gemeinsame Anlagen („Gesetz“). Der Verwaltungsrat empfiehlt, Anteile entsprechend dieser modifizierten OGAW-Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vertreiben. Die Gesellschaft ist nach Teil I des Gesetzes eingetragen. Diese Eintragung verpflichtet die Luxemburger Aufsichtsbehörde jedoch nicht, die Angemessenheit und Richtigkeit des Verkaufsprospekts oder der in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände zu genehmigen oder abzulehnen. Jede gegensätzliche Darstellung ist nicht gestattet und ungesetzlich.

Insbesondere die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sowie der jeweilige Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind am Sitz der Gesellschaft, bei der Zweigniederlassung Luxemburg der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Vertriebsgesellschaften und bei den Informationsstellen kostenlos erhältlich.

Es wird angenommen, dass Anteile an der Gesellschaft auf Grundlage der Informationen dieses Verkaufsprospekts und der zusätzlichen Unterlagen, einschließlich Informationsblättern sowie der aktuellen Halbjahres- und Jahresberichte, denen auch die bisherige Wertentwicklung der Teilfonds/Anteilklassen zu entnehmen ist, erworben werden. Anleger sollten sich über die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Devisenkontrollbestimmungen sowie über die steuerlichen Vorschriften der Länder informieren, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren ständigen Aufenthaltsort oder Wohnsitz haben. Niemand ist dazu berechtigt, andere als in diesem Verkaufsprospekt oder den darin erwähnten Dokumenten enthaltene Informationen oder Angaben über die Gesellschaft zu verbreiten. Basiert der Erwerb von Anteilen auf Aussagen oder Darstellungen, die weder in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, noch mit seinen Angaben und Darstellungen übereinstimmen, so liegt das daraus entstehende Risiko allein beim Anleger.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen für eine Person in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot bzw. diese Aufforderung zur Zeichnung nicht rechtmäßig ist oder in dem die auffordernde Person nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Auch gilt der Verkaufsprospekt nicht als ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung für Personen, gegenüber denen es ungesetzlich ist, dieses Angebot zu unterbreiten bzw. diese Aufforderung abzugeben.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur gem. Artikel 181 des Gesetzes und besteht aus einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“). In Übereinstimmung mit der Satzung kann die Gesellschaft Anteile an jedem Teilfonds

ausgeben. Für jeden Teilfonds wird ein Sondervermögen gebildet und gemäß des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds investiert. Die Anleger haben die Auswahl, welcher Teilfonds ihrer gewünschten Anlagepolitik, speziellen Risikobereitschaft, Ertragserwartung sowie Anlagestreuungserfordernissen entspricht.

Die gemäß diesem Verkaufsprospekt ausgegebenen Anteile beziehen sich auf jeden Teilfonds der Gesellschaft sowie jede Anteilklasse jedes Teilfonds der Gesellschaft. Anteile an den verschiedenen Teilfonds und Anteilklassen eines Teilfonds werden auf Basis der Satzung zu dem Preis, der auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds errechnet wird, unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten und Gebühren ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Teilfonds auflegen, deren Anlageziele von denen der bereits existierenden Teilfonds abweichen. Ebenso können weitere Anteilklassen eröffnet werden, deren Merkmale sich von den bereits bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Bei Auflegung neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt durch Informationsblätter entsprechend ergänzt.

Dieser Verkaufsprospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen dürfen nur dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung aufweisen, wie der Verkaufsprospekt in englischer Sprache. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich seiner Auslegung in der jeweiligen Übersetzung ist die englische Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die Gesellschaft ist und wird in den USA nicht gemäß dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 (United States Investment Company Act) in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile der Gesellschaft sind und werden in den USA nicht gemäß dem Wertpapiergesetz von 1933 (Securities Act) in seiner gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die im Rahmen dieses Angebotes zur Verfügung gestellten Anteile der Gesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder zu deren Gunsten, wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act festgelegt, direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag einer US-Person beantragen noch Anteile mit der Absicht erwerben, diese an US-Personen weiter zu veräußern. Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, kann in den USA eine Quellensteuer erhoben werden oder eine steuerliche Anzeigepflicht entstehen.

Internal

Inhaltsübersicht

Überblick 5

Anlageziele und -politik 7

Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge 7

Ertragsausgleichsverfahren 8

Allgemeine Risikofaktoren 8

Interessenkonflikte 16

Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken 17

Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten 19

Befugnis zur Stornierung eines Kaufauftrags, wenn keine Abwicklung erfolgt 21

Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten 22

Zwangsweise Rücknahme von Anteilen 23

Umtausch von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten 24

Börsenzulassung 26

Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil 26

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts 28

Bestimmung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises, Preisbestimmung beim Umtausch 29

Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 29

Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen 30

Vergütungspolitik 34

Gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen 36

Besteuerung 36

Quellensteuer und Auskunfterteilung in den USA gemäß FATCA 38

Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 39

Hinweis für Anleger in der Republik Österreich 40

Hinweis für Anleger in der Schweiz 40

Hinweis für Anleger im Vereinigten Königreich 42

Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft 43

Mitglieder des Verwaltungsrats: 43

Verwaltungsgesellschaft: 43

Zentralverwaltung 45

Aufsichtsbehörde 46

Verwahrstelle 46

Vertriebsgesellschaften 50

Zahl- und Informationsstellen 50

Allgemeine Informationen über die Gesellschaft 50

Gesellschafterversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber 51

Besondere Informationen über die Gesellschaft 52

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft 56

Auflösung und Zusammenlegung von Teilfonds / Anteilklassen 56

Verfügbare Unterlagen 58

Benchmark-Verordnung 58

Anhang I: Glossar 59

Anhang II: Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen 67

Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten 77

Anhang IV: Struktur der Anteilklassen 84

Anhang V: Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds nach luxemburgischem Gesetz 85

Anhang VI: Teilfonds, die gemäß der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung verwaltet werden, sowie spezifische Informationen, die gemäß Taxonomieverordnung offenzulegen sind 86

Informationsblätter zu den einzelnen Teilfonds . 88278

Anmerkung: Dieses Dokument ist eine Übersetzung des englischen Originaltexts. Im Falle von Abweichungen ist das englische Original maßgebend.

Internal

Überblick

Struktur

Die Allianz European Pension Investments wurde als eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht gegründet (Société d'Investissement à Capital Variable – SICAV).

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds und bietet als solcher seinen Anlegern die Möglichkeit, in eine Auswahl verschiedener Teilfonds zu investieren. Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögensgegenständen, das nach spezifischen Anlagezielen verwaltet wird. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eine gesonderte Einheit behandelt. Auch im Verhältnis zu Dritten decken - abweichend von Artikel 2093 des Luxemburger Zivilgesetzbuches - die Aktiva eines bestimmten Teilfonds nur die Schulden und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Anlageauswahl

Anleger können aus den folgenden Teilfonds wählen:

Name des Teilfonds	Fondsmanager	Anlageziel [1)]	Anlageschwerpunkte [1)]
Allianz Climat 2021	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich	Erwirtschaftung einer jährlichen Rendite von 5,70 % p.a. auf den ursprünglichen Ausgabepreis bei Auflegung des Fonds. Diese wird jedoch nur erzielt, wenn die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Aktienkorbs an vorab definierten Terminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.	Anlagen in einen Aktienkorb von Titeln von Unternehmen mit Sitz in Europa und mit einem Schwerpunkt auf Unternehmen, die am Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie") beteiligt sind.
Allianz Climat 2022	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich	Erwirtschaftung einer jährlichen Rendite von 4,30 % p. a. auf den ursprünglichen Ausgabepreis bei Auflegung des Fonds. Diese wird jedoch nur erzielt, wenn die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Aktienkorbs an vorab definierten Terminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.	Anlagen in einen Aktienkorb von Titeln von Unternehmen mit Sitz in Europa und mit einem Schwerpunkt auf Unternehmen, die am Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie") beteiligt sind.
Allianz Europe ISR 2022	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich	Erwirtschaftung einer jährlichen Rendite von 2,50 % p. a. auf den ursprünglichen Ausgabepreis bei Auflegung des Fonds. Diese wird jedoch nur erzielt, wenn die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Aktienkorbs an vorab definierten Terminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.	Anlage in einen Korb von Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben und im Einklang mit der SRI-Strategie ausgewählt werden, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt.
Allianz Neo Climat 2022	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich	Erwirtschaftung einer jährlichen Rendite von 4,00 % p. a. auf den ursprünglichen Ausgabepreis bei Auflegung des Fonds. Diese wird jedoch nur erzielt, wenn die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Aktienkorbs an vorab definierten Terminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.	Anlagen in einen Aktienkorb von Titeln von Unternehmen mit Sitz in Europa und mit einem Schwerpunkt auf Unternehmen, die am Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie") beteiligt sind.
Allianz Neo ISR 2019	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich	Erwirtschaftung einer jährlichen Rendite von 5,35 % p.a. auf den ursprünglichen Ausgabepreis bei Auflegung des Fonds. Diese wird jedoch nur erzielt, wenn die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Aktienkorbs an vorab definierten Terminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.	Anlage in einen Korb von Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben und im Einklang mit der SRI-Strategie ausgewählt werden, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt.
Allianz Neo ISR 2020	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich	Erwirtschaftung einer jährlichen Rendite von 6,20 % p.a. auf den ursprünglichen Ausgabepreis bei Auflegung des Fonds. Diese wird jedoch nur erzielt, wenn die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Aktienkorbs an vorab definierten Terminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.	Anlage in einen Korb von Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben und im Einklang mit der SRI-Strategie ausgewählt werden, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt.
Allianz Neo ISR 2021	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich	Erwirtschaftung einer jährlichen Rendite von 5,85 % p.a. auf den ursprünglichen Ausgabepreis bei Auflegung des Fonds. Diese wird jedoch nur erzielt, wenn die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Aktienkorbs an vorab	Anlage in einen Korb von Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben und im Einklang mit der SRI-Strategie ausgewählt werden, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt.

Internal

		definierten Terminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.	
Allianz Neo ISR 2022	AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich	Erwirtschaftung einer jährlichen Rendite von 5,35 % p. a. auf den ursprünglichen Ausgabepreis bei Auflegung des Fonds. Diese wird jedoch nur erzielt, wenn die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Aktienkorbs an vorab definierten Terminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.	Anlage in einen Korb von Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben und im Einklang mit der SRI-Strategie ausgewählt werden, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt.
Allianz Strategy 15	AllianzGI (Firmenzentrale)	Kapitalwachstum auf langfristige Sicht	Anlage auf den globalen Aktienmärkten. Im Hinblick auf den Rentenanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro Rentenmärkte im Rahmen der Anlagepolitik.
Allianz Strategy 30	AllianzGI (Firmenzentrale)	Kapitalwachstum auf langfristige Sicht	Anlage auf den globalen Aktienmärkten. Im Hinblick auf den Rentenanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro-Rentenmärkte im Rahmen der Anlagepolitik.
Allianz Strategy 50	AllianzGI (Firmenzentrale)	Kapitalwachstum auf langfristige Sicht	Anlage auf den globalen Aktienmärkten. Im Hinblick auf den Rentenanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro Rentenmärkte im Rahmen der Anlagepolitik.
Allianz Strategy 75	AllianzGI (Firmenzentrale)	Kapitalwachstum auf langfristige Sicht	Anlage auf den globalen Aktienmärkten. Im Hinblick auf den Rentenanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro Rentenmärkte im Rahmen der Anlagepolitik.

[1)] Die obige Beschreibung der Anlageziele und Anlageschwerpunkte enthält nicht alle relevanten Informationen, sondern dient nur dazu, einen ersten Überblick zu geben. Eine detaillierte Darstellung der Anlageziele und -schwerpunkte kann den Informationsblättern der einzelnen Teilfonds entnommen werden.

Internal

Anlageziele und -politik

Die Anlageziele und -politik eines Teilfonds werden in dem jeweiligen Informationsblatt des Teilfonds unter Einbeziehung der Anhänge II und III definiert.

Die Anlagegegenstände eines Teilfonds können grundsätzlich aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die in Anhang II aufgelistet sind, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds eine weitere Einschränkung vorgesehen sein kann.

Die für Teilfonds grundsätzlich geltenden Anlagebeschränkungen sind ebenfalls dem Anhang II zu entnehmen, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Anlagebeschränkungen oder aber - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen - Ausnahmen von in Anhang II festgelegten Anlagebeschränkungen vorgesehen sein können. Ebenfalls nach Maßgabe des Anhangs II ist die Kreditaufnahme für einen Teilfonds begrenzt.

Hinsichtlich der Teilfonds können nach Maßgabe des Anhangs III Techniken und Instrumente eingesetzt werden.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des jeweils verwalteten Teilfonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele und -politiken aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung eines Teilfonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Die Gesellschaft wird das jeweilige Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in die zulässigen Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung eines Teilfonds bleibt aber von den Kursveränderungen an den entsprechenden Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung oder Garantie gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik eines Teilfonds erreicht werden, es sei denn, im Informationsblatt eines Teilfonds wird explizit eine Garantie ausgesprochen.

Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Für jeden Teilfonds können ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden.

Die zur Ausschüttung verwendbaren Erträge werden ermittelt, indem von den angefallenen Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Zielfondsanteilen sowie den Entgelten aus Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - die zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben abgezogen werden.

Die derzeitige Ausschüttungspolitik sieht für ausschüttende Anteile vor, dass nach Abzug der Kosten im Wesentlichen die im oben genannten Sinn zur Ausschüttung verwendbaren Erträge des entsprechenden Zeitraums ausgeschüttet werden. Ungeachtet dessen kann auch beschlossen werden, realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie nicht realisierte Kapitalgewinne und das Kapital gemäß Artikel 31 des Gesetzes auszuschütten. Die Gesellschaft kann - vorbehaltlich eines entgegenstehenden Beschlusses der Hauptversammlung - Zwischenausschüttungen festsetzen, die in der Regel jährlich am 15. Dezember ausgezahlt werden; weitere Zwischenausschüttungen sind möglich. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt sich der Auszahlungstermin auf den nächsten Geschäftstag. Die Ertragsverwendung und insbesondere eine ggf. erfolgende endgültige Ausschüttung werden für jede Anteilklasse durch die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, ggf. auch abweichend von der Regel der Ausschüttung.

Der Anspruch auf Ausschüttungen verfällt und diese fallen erneut der jeweiligen Anteilklasse zu, falls der Anspruch nicht innerhalb von fünf Jahren nach seiner Fälligkeit geltend gemacht wurde. Auf Ausschüttungen, die von der Gesellschaft erklärt und zugunsten des Berechtigten bereitgestellt wurden, werden keine Zinsen berechnet.

Internal

Thesaurierende Anteile behalten sämtliche Erträge, also Zinsen, Dividenden, Erträge aus Zielfondsanteilen, Entgelte aus Wertpapierleihgeschäften und -pensionsgeschäften, sonstige Erträge sowie realisierte Kapitalgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – abzüglich der zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben ein und legen sie erneut an. Daher sind Auszahlungen von Ausschüttungen an die Anteilinhaber nicht zu erwarten.

Ungeachtet dessen kann die Hauptversammlung der Gesellschaft auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, wie Erträge und realisierte Kapitalgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs und ggf. auch abweichend von der Regel der Thesaurierung - zu verwenden sind, dass ggf. das Kapital gemäß Artikel 31 des Gesetzes ausgeschüttet wird und dass Ausschüttungen in Form von Barauszahlungen oder durch Ausgabe von Anteilen vorgenommen werden bzw. der Verwaltungsrat zu einem solchen Beschluss ermächtigt wird.

Keinesfalls können Ausschüttungen erfolgen, sofern das Nettovermögen der Gesellschaft als Folge der Ausschüttung unter EUR 1.250.000,- fallen würde.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für die Anteilklassen der Teilfonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt. Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten einerseits und sonstigen Vermögensgegenständen andererseits auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder
-rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste am Nettoinventarwert eines Teilfondsvermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Allgemeine Risikofaktoren

Die Anlage in einen Teilfonds kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden sein.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögensgegenstände des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren und die allgemeine Konjunkturentwicklung zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Internal

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Das mit Sektor- und Themenfonds verbundene Risiko

Das Anlageuniversum von Fonds, die auf einzelne Sektoren oder Themen ausgerichtet sind, ist beschränkt, was im Vergleich zu Fonds, die ihre Anlagen weitläufig streuen, eine beschränkte Diversifizierung von Risiken zur Folge hat. Je spezifischer der jeweilige Sektor bzw. das jeweilige Thema ist, desto stärker ist das Anlageuniversum beschränkt und desto geringer kann die Risikostreuung sein. Eine begrenzte Risikostreuung kann die Auswirkungen der Entwicklung einzelner für den jeweiligen Fonds erworbener Wertpapiere verstärken. Darüber hinaus können Sektor- und Themenfonds Aktien von Unternehmen erwerben, die auch mit anderen Sektoren und/oder Themen verbunden sind, wenn Unternehmen jeweils in mehreren verschiedenen Sektoren und/oder Themenbereichen tätig sind. Dazu können auch Aktien von Unternehmen zählen, die – zum Zeitpunkt des Erwerbs – nur mit einem geringen Anteil des jeweiligen Sektors und/oder Themas verbunden sind, wenn es nach Ermessen des Portfoliomanagers wahrscheinlich ist, dass diese Unternehmen die Bedeutung dieses Segments ihrer Geschäftstätigkeit erheblich erhöhen werden. Dies kann dazu führen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds von der Wertentwicklung von Finanzindizes, die den jeweiligen Sektor bzw. das jeweilige Thema abbilden, abweicht.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Erfolgsrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele eines Teilfonds sowie der vom Anleger gewünschte Anlageerfolg erreicht werden. Insbesondere im Hinblick auf die Risiken, denen die auf Teilfondsebene erworbenen einzelnen Vermögensgegenstände im Allgemeinen unterliegen und die im Rahmen der Einzelauswahl der Vermögensgegenstände im Besonderen eingegangen werden, kann der Anteilwert eines Teilfonds auch schwanken, insbesondere fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Anleger riskieren gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich eines bestimmten Anlageerfolgs der Teilfonds bestehen nicht, es sei denn, im jeweiligen Informationsblatt des Teilfonds wird explizit eine Garantie ausgesprochen.

Flexibilitätseinschränkungsrisiko

Die Rücknahme der Anteile eines Teilfonds kann Beschränkungen unterliegen. Im Fall der Anteilrücknahmeaussetzung oder der hinausgeschobenen Anteilrücknahme ist es einem Anleger nicht möglich, seine Anteile zurückzugeben, sodass er gezwungen ist – unter Inkaufnahme der mit seiner Anlage verbundenen grundsätzlichen Risiken – länger in dem Teilfonds investiert zu bleiben, als er ggf. möchte. In dem Fall einer Fonds-, Teilfonds- oder Anteilklassenauflösung sowie im Fall der Ausübung eines zwingenden Rücknahmerechts der Gesellschaft hat der Anleger nicht die Möglichkeit, weiter investiert zu bleiben. Entsprechendes gilt, falls der vom Anleger gehaltene Teilfonds bzw. die von ihm gehaltene Anteilklasse mit einem anderen Fonds, Teilfonds oder

Internal

Anteilklasse verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen an einem anderen Fonds, einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer einen Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilrückgabe zur Anlage der Erlöse in einer anderen Anlageform können dem Anleger zudem, neben den bereits entstandenen Kosten (wie z. B. ein Ausgabeaufschlag bei Anteilkauf), weitere Kosten entstehen, z. B. im Fall eines Rücknahmeabschlags beim gehaltenen Teilfonds oder in Form eines Ausgabeaufgelds für den Kauf anderer Anteile. Diese Geschehnisse und Umstände können beim Anleger zu Verlusten führen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Ein Ausfall des Kontrahenten kann zu Verlusten für den jeweiligen Teilfonds führen. Insbesondere im Hinblick auf Geschäfte mit OTC-Derivaten kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Kontrahenten, im Einklang mit den in Anhang III, Nr. 6 beschriebenen Grundsätzen der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung, jedoch erheblich gemindert werden.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Mit der Anlage in einer Nachhaltigkeitsstrategie verbundenes Risiko

Teilfonds, die eine bestimmte Strategie für nachhaltige Anlagen verfolgen, wenden entweder Mindestausschlusskriterien und/oder bestimmte (interne/externe) Ratingbewertungen an, die die Anlageperformance eines Teilfonds beeinträchtigen können. Die Anlageperformance eines Teilfonds kann durch ein Nachhaltigkeitsrisiko beeinträchtigt und/oder beeinflusst werden, da die Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie

Internal

dazu führen kann, dass auf Chancen zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet wird, die ansonsten vorteilhaft sein könnten, bzw. dass Wertpapiere aufgrund ihrer Eigenschaften verkauft werden, wenn dies eventuell nachteilig ist. Teilfonds, die eine Nachhaltigkeitsstrategie anwenden, können einen oder mehrere verschiedene Drittanbieter von Researchdaten und/oder interne Analysen heranziehen, und es kann zu Unterschieden in der Art und Weise kommen, auf die verschiedene Teilfonds bestimmte Kriterien anwenden. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Emittenten auf der Grundlage von Research besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten, die von externen Anbietern von Researchdaten geliefert werden, sowie von internen Analysen, die eventuell subjektiv, unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sein können. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch oder subjektiv beurteilt wird. Es besteht außerdem ein Risiko, dass der Investmentmanager eines Teilfonds die sich aus dem Research ergebenden maßgeblichen Kriterien nicht richtig anwendet oder dass ein Teilfonds, der eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt, ein indirektes Engagement bei Emittenten haben könnte, die die maßgeblichen Kriterien der jeweiligen nachhaltigen Anlagestrategie nicht erfüllen. Es fehlt eine standardisierte Taxonomie für nachhaltige Anlagen.

Darüber hinaus konzentrieren sich Teilfonds, die eine spezifische nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, auf nachhaltige Anlagen und haben ein beschränktes/reduziertes Anlageuniversum, was im Vergleich zu Fonds, die ihre Anlagen weitläufig streuen, eine beschränkte Diversifizierung von Risiken zur Folge hat. Je spezifischer der jeweilige Sektor und/oder das Thema ist, in das ein Teilfonds zu investieren beabsichtigt (z. B. SDGs oder andere vergleichbare gesellschaftliche Ziele), desto stärker ist das Anlageuniversum des Teilfonds beschränkt und desto geringer kann die Risikostreuung sein. Eine begrenzte Risikostreuung kann die Auswirkungen der Entwicklung einzelner für den jeweiligen Teilfonds erworbener Wertpapiere verstärken. Der Teilfonds ist wahrscheinlich volatiler als ein Fonds mit einer stärker diversifizierten Anlagestrategie. Er ist möglicherweise anfälliger für Wertschwankungen aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Bedingungen auf diese Anlagen. Darüber hinaus können Teilfonds, die eine bestimmte nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, vorbehaltlich der jeweiligen Strategie Aktien von Unternehmen erwerben, die auch mit anderen Sektoren und/oder Themen verbunden sind, wenn Unternehmen jeweils in mehreren verschiedenen Sektoren und/oder Themenbereichen tätig sind. Dazu können auch Aktien von Unternehmen zählen, die – zum Zeitpunkt des Erwerbs – nur mit einem geringen Teil des jeweiligen SDG oder des jeweiligen vergleichbaren gesellschaftlichen Ziels verbunden sind, wenn es nach Ermessen des Portfoliomanagers wahrscheinlich ist, dass diese Unternehmen die Bedeutung dieses Segments ihrer Geschäftstätigkeit erheblich erhöhen werden. Dies kann dazu führen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds von der Wertentwicklung von Finanzindizes abweicht, die das jeweilige SDG oder das jeweilige vergleichbare gesellschaftliche Ziel widerspiegeln. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben und daher die Anlage eines Investors in dem Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere können einer Verlagerung des Anlagestils ausgesetzt sein, so dass sie im Nachgang der Anlage durch einen Teilfonds nicht mehr dessen Anlagekriterien erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager muss diese Wertpapiere gegebenenfalls veräußern, wenn dies eventuell nachteilig ist. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.

Nachhaltigkeitsrisiko

bezeichnet ein ökologisches oder soziales Ereignis oder ein Ereignis im Zusammenhang mit der Unternehmensführung bzw. eine ökologische oder soziale Bedingung oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung erheblicher Art auf den Wert der Anlage haben könnten. Das Research zeigt systematisch, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich als emittentenspezifische, extreme Verlustrisiken äußern können. Diese emittentenspezifischen Nachhaltigkeitsrisiko-Ereignisse treten in der Regel mit geringer Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit auf, können aber große finanzielle Auswirkungen haben und zu erheblichen finanziellen Verlusten führen. Nachhaltigkeitsrisiken können das Potenzial haben, die Anlageperformance von Portfolios negativ zu beeinflussen. Allianz Global Investors betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle Treiber für mit Anlagen verbundene finanzielle Risikofaktoren wie das Kurs-, Kredit-, Liquiditäts- und operative Risiko.

Internal

Operatives Risiko

Die Gesellschaft kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, das zum Beispiel aus unzulänglichen internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder einem Systemausfall bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, der Verwahrstelle oder externen Dritten resultieren kann. Diese Risiken können sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken und somit auch den Nettoinventarwert je Anteil und das vom Anteilinhaber investierte Kapital beeinträchtigen.

Rechtliches Risiko

Rechtliche Risiken können zu einem Verlustrisiko führen, wenn es zu einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift kommt oder ein Vertrag nicht durchgesetzt werden kann. Im Falle von besicherten Transaktionen besteht das Risiko, dass das entsprechende Insolvenzrecht eine Frist auferlegen kann, die den Sicherheitennehmer daran hindert, die Sicherheiten zu liquidieren, selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung korrekt eingerichtet wurde.

Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Satzung, die Anlagepolitiken der (Teil-)Fonds sowie die sonstigen Grundlagen der (Teil-)Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für richtlinienkonforme (Teil-)Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem jeweiligen (Teil-)Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen

Im Laufe der Zeit können sich die Rahmenbedingungen, z. B. in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, ändern. Dies kann sich ggf. negativ auf die Anlage als solche sowie auf die Behandlung der Anlage beim Anleger auswirken.

Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen

Anteilklassen eines Teilfonds werden haftungsrechtlich untereinander nicht als eine gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten decken die einer bestimmten Anteilklasse zuzuordnenden Aktiva nicht nur allein die Schulden und Verbindlichkeiten, die dieser Anteilklasse zuzuordnen sind. Wenn die Aktiva einer bestimmten Anteilklasse nicht ausreichen sollten, die dieser Anteilklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten (z. B. bei ggf. vorhandenen währungsgesicherten Anteilklassen, Verbindlichkeiten aus den anteilklassenspezifischen Währungssicherungsgeschäften) zu decken, können sich aus diesem Grunde diese Verbindlichkeiten wertmindernd auf andere Anteilklassen desselben Teilfonds auswirken.

Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände

Aufgrund lokaler Bestimmungen können vom (Teil-)Fonds gehaltene Vermögensgegenstände jetzt oder in der Zukunft von Steuern, Gebühren, Abgaben oder sonstigen Einbehaltungen betroffen sein. Dies gilt insbesondere für Erlöse oder Erträge aus dem Verkauf, der Rücknahme oder der Restrukturierung des (Teil-)Fondsvermögens, der Restrukturierung des (Teil-)Fondsvermögens ohne Cashflow-Einsatz, Gebühren im Zusammenhang mit Abrechnungen und vom (Teil-)Fonds erhaltenen Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträgen. Bestimmte Steuern oder Abgaben, beispielsweise alle gemäß FATCA erhobenen Abgaben, können in Form einer Quellensteuer oder unter Einbehaltung von Auszahlungs- oder Überweisungsbeträgen erhoben werden.

Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene

Ausgaben von Anteilen können auf (Teil-)Fondsebene zur Investition der zugeflossenen Mittel, Rücknahmen von Anteilen auf (Teil-)Fondsebene zur Veräußerung von Anlagen zur Erzielung von Liquidität führen. Derartige Transaktionen verursachen Kosten, die insbesondere dann, wenn sich an einem Tag erfolgende Anteilausgaben und -rücknahmen nicht in etwa ausgleichen, die Wertentwicklung des (Teil-)Fonds -nennenswert beeinträchtigen können.

Internal

Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals

Aufgrund der hier beschriebenen Risiken, denen die Bewertung der im (Teil-)Fondskapital/Anteilklasse enthaltenen Vermögensgegenstände ausgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass sich das (Teil-)Fondskapital oder das einer Anteilklasse zuzuordnende Kapital vermindert. Den gleichen Effekt könnte die übermäßige Rückgabe von Teilfondsanteilen oder eine übermäßige Ausschüttung von Anlageergebnissen haben. Durch das Abschmelzen des (Teil-)Fondskapitals oder des einer Anteilklasse zuzuordnenden Kapitals könnte die Verwaltung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unwirtschaftlich werden, was letztlich auch zur Auflösung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und zu Verlusten beim Anleger führen kann.

Risiko der Erhebung von Zinsen auf Guthaben

Die Gesellschaft legt liquide Mittel der Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung der Teilfonds an. Je nach Entwicklung des Marktes, insbesondere der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben negative Zinssätze aufweisen, die von den Teilfonds zu entrichten sind. Derartige Zinsbelastungen können nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Teilfonds haben.

Risiko in Verbindung mit der Entgegennahme von Sicherheiten

Die Gesellschaft kann Sicherheiten erhalten, z. B. für OTC-Derivate. Derivate können im Wert steigen. Daher reichen die erhaltenen Sicherheiten möglicherweise nicht mehr aus, um den Anspruch der Gesellschaft auf Lieferung oder Rücknahme von Sicherheiten gegenüber einem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten hinterlegen oder in hochwertige Staatsanleihen oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur investieren. Das Kreditinstitut, das die Einlagen verwahrt, kann jedoch ausfallen; die Wertentwicklung von Staatsanleihen und Geldmarktfonds kann negativ sein. Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten oder investierten Sicherheiten möglicherweise nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung, wobei die Gesellschaft jedoch verpflichtet ist, die Sicherheiten in Höhe des ursprünglich gewährten Betrags einzulösen. Daher kann die Gesellschaft gezwungen sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag zu erhöhen und auf diese Weise die durch die Hinterlegung oder Investition von Sicherheiten entstandenen Verluste auszugleichen.

Risiko in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung

Die Sicherheitenverwaltung erfordert den Einsatz von Systemen und bestimmten Prozessdefinitionen. Das Versagen von Prozessen sowie menschliches Versagen oder Systemfehler auf Ebene der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung könnten mit dem Risiko verbunden sein, dass Vermögenswerte, die als Sicherheit dienen, Wertverluste aufweisen und nicht mehr ausreichen, um den Anspruch der Gesellschaft auf Lieferung oder Rückübertragung gegenüber einem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition in Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices

Wird in verzinsliche Wertpapiere investiert, deren Erträge, Wertentwicklung und/oder Kapitalrückzahlungsumfang von der Entwicklung von Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices abhängen, oder mittels Techniken und Instrumenten gemäß Anhang III, die sich auf Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices beziehen (insbesondere mittels Swaps und Futures über Indices in Warentermingeschäfte, Edelmetalle und Rohstoffe), bestehen neben den allgemeinen Risiken des jeweiligen Investitionsvehikels die Risiken, die mit einer Investition in Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte zusammenhängen. Insoweit besteht insbesondere das allgemeine Marktrisiko. Die Entwicklung der Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte hängt aber auch von der allgemeinen

Internal

Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Überdies kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der Einzelbestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten beruhend ermittelt werden und sich dies zum Nachteil eines Teilfonds auswirkt.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Spezifische Risiken der Anlage in Zielfonds

Nutzt ein Teilfonds andere Fonds (Zielfonds) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf steigende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei steigenden Märkten in der Regel positiv und bei fallenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken. Wenn die Anlagepolitik eines Zielfonds Anlagestrategien vorsieht, die auf fallende Märkte ausgerichtet sind, sollten sich die entsprechenden Positionen bei fallenden Märkten in der Regel positiv und bei steigenden Märkten in der Regel negativ auf die Zielfondsanlagen auswirken.

Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögensgegenständen beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Teilfonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögensgegenstände konzentrieren. Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen.

Investiert ein Teilfonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Teilfonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Pauschalvergütungen, Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsbezogen), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten, an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Teilfonds.

Spezifische Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS)

Der Ertrag, die Wertentwicklung und/oder die Kapitalrückzahlungen von ABS und MBS sind an den Ertrag, die Wertentwicklung, die Liquidität und das Bonitätsrating des jeweiligen Pools an Referenzwerten gebunden (z. B. Forderungen, Wertpapiere bzw. Kreditderivate), der den Papieren wirtschaftlich oder rechtlich zugrunde liegt oder zur Deckung dient. Ferner sind auch die einzelnen Anlagewerte im Pool oder deren Emittenten maßgeblich. Wenn sich die Anlagewerte im Pool für die Anleger ungünstig entwickeln, können den Anlegern je nach Art der ABS oder MBS Verluste entstehen, bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals.

ABS bzw. MBS können entweder von einer eigens zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaft (Zweckgesellschaft) oder unter Verzicht auf eine solche Zweckgesellschaft emittiert werden. Zur Begebung von ABS bzw. MBS genutzte Zweckgesellschaften betreiben regelmäßig kein über die Begebung von ABS bzw. MBS hinausgehendes weiteres

Internal

Geschäft; der dem ABS bzw. MBS zugrunde liegende Pool von zudem oftmals nicht fungiblen Vermögensgegenständen stellt in der Regel das einzige Vermögen der Zweckgesellschaft bzw. das einzige Vermögen, aus dem die ABS bzw. MBS bedient werden sollen, dar. Bei Emission von ABS bzw. MBS unter Verzicht auf eine Zweckgesellschaft besteht das Risiko, dass die Haftung des Emittenten auf die im Pool zusammengefassten Vermögensgegenstände beschränkt ist. Für die in dem Pool zusammengefassten Vermögensgegenstände sind im Wesentlichen das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko zu nennen.

Sowohl bei der Begebung von ABS bzw. MBS durch eine Zweckgesellschaft als auch bei Begebung unter Verzicht auf eine solche Gesellschaft bestehen bezogen auf das Investitionsinstrument ABS und MBS die weiteren allgemeinen Risiken einer Anlage in Renten und Derivaten, insbesondere das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Liquiditätsrisiko.

Steuerliche Risiken aus Absicherungsgeschäften für Großanleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuern auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen aktienähnlichen Genussrechten, die der Anleger ursprünglich erhält, nicht gegebenenfalls ganz oder teilweise nicht anrechenbar oder erstattungsfähig sind. Die Kapitalertragsteuer ist in voller Höhe anzurechnen oder zu erstatten, wenn der Anleger (i) innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach Fälligkeit der Anlageerträge (insgesamt 91 Tage) 45 Tage lang ununterbrochen deutsche Aktien und deutsche aktienähnliche Genussrechte hält und (ii) während dieses gesamten Zeitraums von 45 Tagen ununterbrochen mindestens 70 % des Risikos einer Wertminderung der Anteile oder Genussrechte trägt (sogenannte „45-Tage-Regel“). Darüber hinaus darf es keine Verpflichtung geben, die Kapitalertragsteuer zum Zweck der Verrechnung der Kapitalertragsteuer direkt oder indirekt an eine andere Person zu zahlen (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte). Daher können Absicherungs- oder Termingeschäfte, die das Risiko aus deutschen Aktien oder aktienähnlichen Genussrechten direkt oder indirekt absichern, nachteilige Auswirkungen haben. Absicherungsgeschäfte auf Wert- und Preisindizes werden als indirekte Absicherungen erachtet. Soweit der Fonds als nahestehendes Unternehmen des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte eingeht, können solche Geschäfte dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger daher die 45-Tage-Regel nicht einhält.

Im Falle des Wegfalls der Kapitalertragsteuer auf die ursprünglich vom Anleger erzielten entsprechenden Erträge können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass sie dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt zahlen muss.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Teilfonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten. Das Verwahrrisiko kann sowohl für Vermögenswerte als auch für Sicherheiten gelten.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögensgegenstände, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung

Internal

der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände sinkt.

Zinsänderungsrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Teilfonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit ein Teilfonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Interessenkonflikte

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie alle Investmentmanager, Anlageberater, Zahl- und Informationsstellen oder Vertriebsstellen können gegebenenfalls jeweils als Verwalter, Treuhänder, Investmentmanager, Administrator, Register- und Transferstelle oder Vertriebsstelle für Fonds, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Teilfonds, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf die Teilfonds gerät.

Alle Parteien haben deshalb individuell in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen jeweils gemäß dem Verwaltungsvertrag, der Zentralverwaltungsvereinbarung, dem Verwahrstellenvertrag, den Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen, den Anlageverwaltungsverträgen, Register- und Transferstellenverträgen sowie Vertriebsverträgen erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermaßen zu regeln, dass die Fonds und ihre Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

Überdies können die vorstehend Benannten Transaktionen mit den Teilfonds im eigenen Namen oder in Vertretung durchführen, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anteilinhaber liegen.

Transaktionen gelten dann als unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen durchgeführt, wenn: (1) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, (2) die Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den dort geltenden Regeln erfolgt oder (3), wenn (1) und (2) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, die nach Überzeugung der Verwahrstelle unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgehandelt wurden und marktüblich sind.

Interessenkonflikte können aufgrund von Geschäften mit Derivaten, OTC-Derivaten oder von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen. Beispielsweise können Kontrahenten solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit der Verwaltungsgesellschaft, einem Investmentmanager, Anlageberater oder mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Internal

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Umsetzung und Auftragserteilung von Handelsaktivitäten im Auftrag dieser Teilfonds im Zuge der Verwaltung der Fondsportfolios im besten Interesse der Teilfonds handeln. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für die Fonds erzielt wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang und die Art des Auftrags, die Research-Dienstleistungen des Brokers an den Investmentmanager oder Anlageberater sowie alle anderen Überlegungen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft und zu allen wichtigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anteilinhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung.

Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von Anhang III, insbesondere Derivate nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für die Teilfonds zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigung von Geschäften zu Absicherungszwecken) einsetzen. Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen, was zu Gewinnen des Teilfonds führen kann, wenn die Kurse der Bezugswerte fallen, bzw. zu Verlusten des Teilfonds, wenn diese Kurse steigen.
Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Derivate

Die Gesellschaft kann eine Reihe unterschiedlicher Derivate einsetzen, die auch mit anderen Vermögensgegenständen kombiniert werden können. Die Gesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind, erwerben. Derivaten liegen Basiswerte zugrunde, auf die sie sich beziehen. Diese Basiswerte können sowohl die in Anhang II Nr. 1 genannten zulässigen Instrumente oder Finanzindices, Zinsen, Wechselkurse oder Währungen sein. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, Wechselkurse, Zinssätze, Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices und Indices, die die weiteren in Anhang II Nr. 1 aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben.

Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate, die die Teilfonds und gegebenenfalls ihre Anteilklassen nach Maßgabe der Anlagepolitik einsetzen können:

<u>Optionen</u>
Der Kauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption beinhaltet das Recht, einen bestimmten „Basiswert“ für einen festgelegten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen oder zu verkaufen oder einen bestimmten Kontrakt einzugehen oder glattzustellen. Für dieses Recht wird eine Optionsprämie gezahlt, die unabhängig davon anfällt, ob die Option ausgeübt wird.

Der Verkauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption, für die der Verkäufer eine Optionsprämie erhält, beinhaltet das Recht, einen bestimmten „Basiswert“ für einen festgelegten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu verkaufen oder zu kaufen oder einen bestimmten Kontrakt einzugehen oder glattzustellen.

<u>Futures-Kontrakte</u>
Futures-Kontrakte sind börsengehandelte Instrumente, und für ihren Handel gelten die Vorschriften der Börsen, an denen sie gehandelt werden. Weder die Beträge des Basiswerts noch der Erfüllungstag des Kontrakts können geändert werden. Futures-Geschäfte werden über Broker durchgeführt, die die Umsetzung für das Portfolio des jeweiligen Teilfonds übernehmen und/oder die Kontrakte für das Portfolio des Teilfonds an der Börse abwickeln. Für Futures-Kontrakte gelten Margenbestimmungen. Zum Zeitpunkt des Kaufs oder Verkaufs wird die Einschussmarge über den Clearing-Broker an die Börse überwiesen. Wenn der Preis des Kontrakts mit dem Preis des Basiswerts steigt oder fällt, wird über einen Clearing-Broker eine Schwankungsmarge vom Portfolio des Teilfonds gestellt oder

Internal

bezogen.

Futures-Kontrakte auf Aktienindizes (Aktienindex-Futures) werden sowohl zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt. Ein Aktienindex-Future ist ein Futures-Kontrakt, dessen zugrunde liegendes Instrument ein Aktienindex ist. Der Marktwert eines Index-Futures steigt und fällt in der Regel im Verhältnis zum zugrunde liegenden Index. Der Preis eines Index-Futures steigt allgemein, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Futures-Kontrakte auf Zinssätze und Währungen werden verwendet, um das Zins- oder Währungsengagement gegenüber einem bestimmten Markt zu erhöhen oder zu vermindern. Der Kauf von Zins- oder Währungs-Futures bietet dem jeweiligen Teilfonds ein Zinsengagement gegenüber den Zinsen auf die Staatsanleihen eines bestimmten Landes oder Währungsraums (z. B. der Eurozone). Der Verkauf eines Futures-Kontrakts vermindert das Zins- oder Währungsengagement in gleicher Weise. Futures-Kontrakte werden gelegentlich vom jeweiligen Teilfonds in Kombination mit anderen Wertpapieren verwendet. Indem der jeweilige Teilfonds beispielsweise Unternehmensanleihen kauft und eine durationsgewichtete Menge anderer Anleihen-Futures-Kontrakte gegen diese Käufe verkauft, kann er sich Bewegungen an den Kreditspreads zunutze machen, ohne ein Zinsrisiko gegenüber dem jeweiligen Markt eingehen zu müssen.

Termingeschäfte

Ein Termingeschäft ist ein gegenseitiger Vertrag, der die Vertragsparteien befugt bzw. verpflichtet, einen bestimmten „Basiswert“ für einen festgelegten Preis und zu einem bestimmten Zeitpunkt anzunehmen bzw. anzudienen oder einen entsprechenden Barausgleich zur Verfügung zu stellen. Im Allgemeinen ist nur ein Bruchteil des Kontraktvolumens unmittelbar zu zahlen (Einschusszahlung).

Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt ist ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Kontrahenten. Üblicherweise wird eine Partei als „Käufer“ und die andere als „Verkäufer“ bezeichnet, wobei im Vertrag festgelegt wird, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes und dessen Wert zum Vertragszeitpunkt an den Käufer bezahlen wird. (Ist die Differenz negativ, wird diese stattdessen vom Käufer an den Verkäufer bezahlt.) Differenzkontrakte können eingegangen werden, um von steigenden Preisen (Long-Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) der zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren und werden häufig zur Spekulation an diesen Märkten eingesetzt. Bei der Anwendung auf Aktien stellt ein solcher Vertrag beispielsweise ein Aktienderivat dar, das es dem Portfoliomanager ermöglicht, auf Aktienkursbewegungen zu spekulieren, ohne die Basisaktien selbst im Eigentum zu halten.

Swaps

Ein Swap ist ein Tauschgeschäft, bei dem die Vertragsparteien die Referenzwerte tauschen, die dem Geschäft zugrunde liegen. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Anlagestrategie insbesondere Zinsswaps, Devisenswaps, Swaps auf den Aktien-, Renten- oder Geldmarkt sowie Credit Default Swaps im Auftrag von Teilfonds eingehen. Die von der Gesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nennwert berechnet.

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die die Übertragung des wirtschaftlichen Risikos eines Kreditausfalls auf eine andere Partei ermöglichen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Teilfonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. Im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, ist der Vertragspartner in der Regel zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet. Der Verkäufer des Credit Default Swap zahlt dem Vertragspartner eine Prämie dafür, dass er das Kreditausfallrisiko übernimmt.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl mit Derivaten handeln, die an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind, als auch Over-the-Counter-Transaktionen (OTC-Transaktionen) eingehen. Bei OTC-

Internal

Transaktionen schließen die Kontrahenten direkte, nicht standardisierte Vereinbarungen, die einzeln ausgehandelt werden und denen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner unterliegen. OTC-Derivate weisen oft nur begrenzte Liquidität auf und können relativ starken Kursschwankungen ausgesetzt sein.

Beim Einsatz von Derivaten zur Absicherung eines Teilfondsvermögens wird versucht, das in einem Vermögensgegenstand eines Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für diesen Teilfonds weitestgehend zu reduzieren (Hedging). Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass der Teilfonds nicht mehr an einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands partizipieren kann.

Beim Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht ein Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein. Diese zusätzlichen Risiken hängen von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des Basiswerts ab. Investitionen in Derivate können mit einer Hebelwirkung verbunden sein, sodass auch eine geringfügige Investition in Derivate erhebliche, auch negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben kann.

Jede Investition in Derivate ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er derartige Strategien nicht verfolgen würde.

Investitionen in Derivate sind mit besonderen Risiken verbunden und es kann nicht garantiert werden, dass sich eine bestimmte Annahme des Fondsmanagements als richtig erweist oder dass eine Anlagestrategie mithilfe von Derivaten erfolgreich ist. Der Einsatz von Derivaten kann erhebliche Verluste verursachen, die abhängig vom jeweiligen Derivat auch theoretisch unbegrenzt sein können. Die Risiken beziehen sich hauptsächlich auf das allgemeine Marktrisiko, das Erfolgsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Abwicklungsrisiko, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen und das Kontrahentenrisiko. Diesbezüglich ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

– Die verwendeten Derivate können fehlerhaft bewertet werden oder – aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden – uneinheitliche Bewertungen aufweisen.
– Die Korrelation zwischen dem Wert der verwendeten Derivate einerseits und den Kursschwankungen der abgesicherten Positionen andererseits oder die Korrelation zwischen den verschiedenen Märkten/Positionen, die mit Derivaten abgesichert werden, deren Basiswerte nicht exakt den abgesicherten Positionen entsprechen, stimmen unter Umständen nicht vollkommen überein, sodass eine vollständige Risikoabsicherung mitunter unmöglich ist.
– Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gewissen Zeitpunkt kann dazu führen, dass eine Derivatposition nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre.
– Freiverkehrsmärkte (OTC) können besonders illiquide sein und starke Kursschwankungen aufweisen. Wenn OTC-Derivate eingesetzt werden, ist es daher eventuell nicht möglich, diese Derivatpositionen rechtzeitig bzw. zu einem angemessenen Kurs zu verkaufen oder zu schließen.
– Es besteht die Gefahr, dass die Basiswerte, die als Referenzwert für die Derivate dienen, nicht zu einem günstigen Zeitpunkt erworben bzw. verkauft werden können oder zu einem ungünstigen Zeitpunkt erworben oder verkauft werden müssen.

Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf keine (umgekehrten) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Anteile sind zur Zeichnung über die jeweiligen depotführenden Stellen, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsgesellschaften und die Zahlstellen der Gesellschaft erhältlich.

Internal

Anteile sind in verschiedenen Anteilklassen erhältlich, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können. Einzelheiten hierzu sind in dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds sowie in Anhang IV erläutert.

Anteile der einzelnen Teilfonds werden von der Gesellschaft grundsätzlich an jedem Bewertungstag ausgegeben. Anteile werden zum Ausgabepreis der jeweiligen Anteilklasse einschließlich eines ggf. zugehörigen, dem Informationsblatt eines Teilfonds zu entnehmenden Ausgabeaufschlags ausgegeben. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebsgesellschaften abgeführt. Ausgabeaufschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet.

Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem an diesem Bewertungstag festgestellten, aber noch nicht veröffentlichten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem - zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten - Ausgabepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Der Stichtag sowie die Uhrzeit, zu denen derartige Kaufaufträge eingegangen sein müssen, kann für einzelne Teilfonds abweichend vom Vorgenannten festgelegt werden. Eine solch abweichende Regelung ist dann dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen, wobei der Abrechnungsstichtag spätestens der zweite auf den Eingang des Auftrags bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle folgende Bewertungstag sein darf und der Auftrag immer zu einem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht veröffentlichten Ausgabepreis abgerechnet werden muss.

Wenn Anteilinhaber die Anteile über bestimmte Vertriebsgesellschaften zeichnen, können diese ein Konto im eigenen Namen eröffnen und die Anteile ausschließlich im eigenen Namen oder im Namen eines von diesen benannten Bevollmächtigten registrieren lassen. Dementsprechend müssen auch in der Folgezeit alle Kauf-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge oder sonstigen Anweisungen über diese Vertriebsgesellschaften erfolgen.

Die Gesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einem Kauf von Anteilen einer Anteilklasse, deren Erwerb an bestimmte Bedingungen (z. B. den Status als institutioneller Anleger) gebunden ist, der Endanleger oder die Person, die diese Anteile auf Rechnung oder im Namen des Endanlegers erwirbt, im Voraus eine Erklärung zu unterzeichnen hat, aus der hervorgeht, dass die entsprechenden Bedingungen durch den Endanleger erfüllt werden. Die Formulierung der betreffenden Erklärung kann unter distributionoperations@allianzgi.com oder bei den entsprechenden Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen eingeholt werden. Die Erklärung muss vor dem Kauf jeglicher Anteile an die im Text genannte Adresse geschickt werden und an dieser Adresse eingegangen sein.

Der Kaufpreis der Anteile ist derzeit

– bei Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK, HKD, HUF und SGD regelmäßig innerhalb von drei Geschäftstagen;
– bei allen übrigen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Geschäftstagen;

jedoch spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ermittlung des Zeichnungspreises in der Zeichnungswährung der jeweiligen Anteilklasse auf die von der Gesellschaft angegebenen Bankkonten vorzunehmen. Eventuell anfallende Bankgebühren gehen zulasten der Anteilinhaber. Alle anderen Zahlungsmodalitäten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Gehen Zeichnungsbeträge nicht unmittelbar ein oder kann über sie nicht frei verfügt werden, wird die Abwicklung der Zeichnung so lange zurückgestellt, bis die Zeichnungsbeträge frei

Internal

verfügbar eingehen, sofern mit der Gesellschaft oder ihren ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Der Kaufpreis wird normalerweise in der Währung der jeweiligen Anteilklasse gezahlt. Auf Wunsch des Anteilinhabers kann der Kaufpreis in jeder frei konvertierbaren Währung gezahlt werden. Alle anfallenden Wechselgebühren und -kosten werden vom Anteilinhaber getragen.

Abhängig von den jeweiligen depotführenden Stellen, Vertriebsgesellschaften oder Zahlstellen, die der Anteilinhaber zur Zeichnung seiner Anteile gewählt hat, kann das Zeichnungsverfahren unterschiedlich sein. Der Erhalt eines Zeichnungsauftrags durch die Gesellschaft kann sich daher verzögern. Anleger sollten sich von ihrer Vertriebsgesellschaft beraten lassen, bevor sie entsprechende Kaufaufträge erteilen. Beim Erwerb über Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen in Italien können neben einem Ausgabeaufschlag auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,- pro Transaktion anfallen. Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere als die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen erworben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Zeichners Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen unter der Bedingung ausgeben, dass diese Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen eines Teilfonds entsprechen. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft erstellt ein Bewertungsgutachten. Die Kosten im Zusammenhang mit der Sacheinbringung von Vermögensgegenständen trägt der entsprechende Anleger.

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts behält die Gesellschaft sich vor, Zeichnungsaufträge ganz (z. B. bei Verdacht des Vorliegens eines auf Market Timing basierenden Zeichnungsauftrags) oder teilweise zurückzuweisen. In diesem Fall werden bereits gezahlte Zeichnungsbeträge oder der verbliebene Saldo normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ablehnung zurückerstattet, vorausgesetzt, dass die Anlagebeträge bereits eingegangen waren. Der Erwerb von Anteilen zum Zwecke des Betreibens von Market Timing oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig; die Gesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

Die Gesellschaft hat außerdem auch das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Anteilen an einem, mehreren oder allen Teilfonds oder von Anteilen einer, mehrerer oder aller Anteilklassen auszusetzen.

In der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nach Maßgabe des Artikels 12 der Satzung von der Gesellschaft ausgesetzt wird, werden in keiner Klasse des Teilfonds Anteile ausgegeben. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ verwiesen.

Ein Antrag auf Ausgabe von Anteilen ist – außer im Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Anteils während der Aussetzung – unwiderruflich. Sofern die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt wurde, werden Zeichnungsaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet, es sei denn, sie wurden inzwischen zulässigerweise widerrufen.

Befugnis zur Stornierung eines Kaufauftrags, wenn keine Abwicklung erfolgt

Wenn der Kaufpreis nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann der entsprechende Zeichnungsauftrag verfallen und auf Kosten der Investoren oder deren Vertriebsgesellschaften storniert werden. Wenn bis zum Abrechnungszeitpunkt keine Abrechnung erfolgt ist, kann dies dazu führen, dass die Gesellschaft rechtliche Schritte gegen den säumigen Investor oder dessen Vertriebsgesellschaft einleitet oder etwaige Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, mit der Anteilsbeteiligung des Investors an der Gesellschaft verrechnet. In jedem Fall verbleiben Transaktionsbestätigungen und zur Rückzahlung an den Investor vorgesehene Beträge unverzinst bei der Verwaltungsgesellschaft, bis die Überweisung eingegangen ist.

Internal

Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der von ihnen gehaltenen Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds an jedem Bewertungstag verlangen. Anteile werden zum Rücknahmepreis der jeweiligen Anteilklasse unter Berücksichtigung eines ggf. zugehörigen, dem Informationsblatt eines Teilfonds zu entnehmenden Rücknahmeabschlags zurückgenommen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu erheben. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der zum Zeitpunkt der Zeichnung gezahlte Preis.

Der Rücknahmeabschlag wird an die Vertriebsgesellschaften abgeführt. Rücknahmeabschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet.

Anteilinhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile zurückgeben wollen, müssen bei den jeweiligen depotführenden Stellen, der Register- und Transferstelle, bei einer Vertriebsgesellschaft oder einer Zahl- und Informationsstelle einen vollständig ausgefüllten schriftlichen Rücknahmeantrag oder einen anderen schriftlichen Auftrag einreichen.

Bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahl- und Informationsstellen eingehende Rücknahmeaufträge werden im Namen der Anteilinhaber an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem an diesem Bewertungstag festgestellten, aber zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung noch nicht veröffentlichten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Der Stichtag sowie die Uhrzeit, zu denen ein Rücknahmeantrag bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss, kann für einzelne Teilfonds abweichend vom Vorgenannten festgelegt werden. Eine solch abweichende Regelung ist dann dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen, wobei der Abrechnungsstichtag spätestens der zweite auf den Eingang des Auftrags bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle folgende Bewertungstag sein darf und der Auftrag immer zu einem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht veröffentlichten Rücknahmepreis abgerechnet werden muss.

Der Rücknahmepreis ist

– bei Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK,HKD, HUF und SGD regelmäßig innerhalb von drei Geschäftstagen;
– bei allen übrigen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Geschäftstagen;

jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach seiner Berechnung bzw. nach dem Erhalt des Rücknahmeantrags durch die jeweiligen depotführenden Stellen, die Vertriebsgesellschaften, die Zahlstellen oder die Register- und Transferstelle auszuzahlen. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretene Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt per elektronischer Banküberweisung auf ein vom Anteilinhaber angegebenes Konto. Für eine Banküberweisung berechnet die Gesellschaft normalerweise keine Überweisungsgebühren. Allerdings könnte die Bank des Anteilinhabers unter Umständen eine solche für die Entgegennahme der Zahlung berechnen. Der Rücknahmeerlös wird in der Regel in der Währung der betreffenden Anteilklasse ausbezahlt. Auf Wunsch des Anteilinhabers kann er die Rücknahmeerlöse in jeder anderen frei konvertierbaren Währung erhalten. Alle anfallenden Wechselgebühren und -kosten trägt der Anteilinhaber.

Internal

Das Rücknahmeverfahren kann (je nachdem, über welche depotführende Stelle, welche Vertriebsgesellschaft oder Zahlstelle der Anleger die Rücknahme seiner Anteile abwickelt) unterschiedlich sein. Der Erhalt eines Rücknahmeauftrags durch die Gesellschaft kann sich daher verzögern. Anleger sollten sich von ihrer Vertriebsgesellschaft beraten lassen, bevor sie Aufträge für Teilfonds erteilen. Bei der Anteilsrückgabe über Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen in Italien können neben einem Rücknahmeabschlag auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,- pro Transaktion anfallen.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen zurückgegeben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des Anteilinhabers die Anteile eines Teilfonds gegen Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus dem Vermögen dieses Teilfonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögensgegenstände muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Der Umfang und die Art der zu übertragenden Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen anderer Anleger bestimmt. Die Bewertung ist in einem separaten Gutachten durch den Abschlussprüfer zu bestätigen. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der entsprechende Anteilinhaber.

Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines solchen Teilfonds von der Gesellschaft laut Artikel 12 der Satzung ausgesetzt wurde. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil“ verwiesen.

Wenn an einem Bewertungstag die Rücknahmeaufträge und Umtauschaufträge (bezogen auf deren Rückgabeteil) 10 % der in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann die Gesellschaft überdies beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Rücknahme- und Umtauschaufträge für einen Zeitraum ausgesetzt werden, den die Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse des jeweiligen Teilfonds für erforderlich hält. Grundsätzlich sollte dieser Aufschub jedoch zwei Bewertungstage nicht überschreiten. Am nächstfolgenden Bewertungstag nach dieser Frist werden diese Rücknahme- und Umtauschaufträge vorrangig gegenüber späteren Anträgen abgewickelt.

Ein Antrag auf Rückgabe von Anteilen ist – außer im Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Anteils und im Fall der Aussetzung der Rücknahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes während dieser Aussetzungen – unwiderruflich.

Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Wenn die Anteilinhaberschaft eines Anlegers nach Auffassung der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft entgegensteht, diese Position eine Verletzung Luxemburger Rechts oder eines anderen Rechts darstellt oder die Gesellschaft als Folge dieses Anteileigentums steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile in Kauf nehmen müsste, die sie ansonsten nicht erleiden würde (Artikel 10 der Satzung), darf die Gesellschaft, sofern sie erfährt, dass ein solcher Anleger („nichtberechtigte Person“) allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Anteile ist, einen Anleger anweisen, seine Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft diesen Verkauf innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen. Sofern der Anleger dieser Anweisung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft von einem solchen Anleger alle von diesem Anleger gehaltenen Anteile nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückkaufen oder diesen Rückkauf veranlassen:

1. Die Gesellschaft übermittelt eine zweite Mitteilung („Kaufmitteilung“) an den Anleger bzw. den Eigentümer der zurückzukaufenden Anteile, entsprechend der Eintragung im Anteilregister; diese Mitteilung bezeichnet die

Internal

zurückzukaufenden Anteile, das Verfahren, nach dem der Rückkaufpreis berechnet wird und den Namen des Erwerbers. Eine solche Mitteilung wird an den Anleger per Einschreiben an dessen letztbekannte oder in den Büchern der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt. Der vorerwähnte Anleger ist hiermit verpflichtet, der Gesellschaft das Anteilzertifikat bzw. die Anteilzertifikate, die die Anteile entsprechend der Angabe in der Kaufmitteilung vertreten, zukommen zu lassen. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Anlegers an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Anteilen. Im Falle von Namensanteilen wird der Name des Anlegers aus dem Anteilregister gestrichen; im Falle von Inhaberanteilen werden das Zertifikat bzw. die Zertifikate, die die Anteile vertreten, entwertet.

2. Der Preis, zu dem diese Anteile erworben werden („Kaufpreis“) entspricht einem Betrag, der auf der Grundlage des Anteilwerts der entsprechenden Anteilklasse an einem Bewertungstag, oder zu einem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstags, wie vom Verwaltungsrat festgelegt - unter Abzug ggf. anfallender Rücknahmeabschläge - bestimmt wird. Kaufpreis ist entweder der vor dem Datum der Kaufmitteilung berechnete Anteilwert oder der am Tag nach der Einreichung der (des) Anteilzertifikate(s) nächstfolgende berechnete Anteilwert, je nachdem, welcher von beiden der niedrigere ist, und jeweils unter Abzug ggf. anfallender Rücknahmeabschläge.

3. Der Kaufpreis wird dem früheren Eigentümer an diesen Anteilen in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse vorgesehenen Währung zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Festlegung des Kaufpreises nach vorheriger Rückgabe des bzw. der Anteilzertifikate(s) entsprechend der Bezeichnung in der Kaufmitteilung und zugehöriger nicht fälliger Ertragsscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Eigentümer kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Anteilen oder einem Teil derselben zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen im Zusammenhang mit diesen Anteilen, mit Ausnahme des Rechts, den Kaufpreis zinslos nach tatsächlicher Übergabe des bzw. der Anteilzertifikate(s) wie vorerwähnt von der genannten Bank zu erhalten. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Anleger nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten der jeweiligen Anteilklasse(n), sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert wurden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche jeweils notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.

4. Die Ausübung der vorgenannten Befugnisse durch die Gesellschaft kann in keiner Weise mit der Begründung in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, dass das Eigentum an Anteilen unzureichend nachgewiesen worden sei oder das tatsächliche Eigentum an Anteilen nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprochen habe, vorausgesetzt, dass die vorbenannten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

Umtausch von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Ein Anteilinhaber kann die von ihm gehaltenen Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds gegen Zahlung einer Umtauschgebühr ganz oder teilweise in Anteile der entsprechenden Anteilklasse eines anderen Teilfonds umtauschen, sofern hierbei der für die neue Anteilklasse geltende Mindestanlagebetrag erreicht wird. Ein Umtausch zwischen unterschiedlichen Anteilklassen des gleichen oder eines anderen Teilfonds ist nicht erlaubt.

Ein Umtauschauftrag von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird als Auftrag zur Rücknahme der Anteile des einen Teilfonds und Auftrag zu gleichzeitigem Erwerb von Anteilen des anderen Teilfonds behandelt. Alle Bedingungen, Angaben und Modalitäten bezüglich des Anteilserwerbs und der Rücknahme von Anteilen,

Internal

insbesondere auch die Regeln zu den Abrechnungszeiten, gelten - mit Ausnahme der Regeln zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag - entsprechend für den Umtausch von Anteilen. Bei einem Umtausch fällt eine Umtauschgebühr an. Diese entspricht dem Ausgabeaufschlag der neu zu erwerbenden Anteilklasse bzw. dem Rücknahmeabschlag der umzutauschenden Anteilklasse und wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet; die Höhe des jeweiligen Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags ist dem jeweiligen Informationsblatt des betroffenen Teilfonds zu entnehmen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben. Aus dem Umtausch resultierende Restbeträge unter EUR 10,- oder Gegenwert in anderen Währungen werden den Anteilinhabern nicht ausgezahlt.

Grundsätzlich werden sowohl der Rücknahme- als auch der Erwerbsteil des Umtauschauftrags auf Basis der Werte ein und desselben Bewertungstages abgerechnet. Bestehen hinsichtlich der betroffenen Teilfonds unterschiedliche Orderannahmeschlusszeiten und/oder unterschiedliche Zahlungsfristen für Kaufpreis- und Rücknahmepreiszahlungen, kann die Abrechnung – insbesondere in Abhängigkeit vom Vertriebsweg – hiervon abweichen. Insbesondere können entweder

– der Verkaufsteil bereits nach den allgemeinen Regeln der – eventuell im Verhältnis zu den allgemeinen Regeln der Anteilsausgabe früheren – Anteilsrücknahme, der Kaufteil jedoch erst zu den allgemeinen (späteren) Regeln einer Anteilsausgabe oder

– der Verkaufsteil erst zu einem gegenüber den allgemeinen Regeln der Anteilsrücknahme späteren Zeitpunkt zusammen mit dem Kaufteil nach den allgemeinen, im Verhältnis zum Verkaufsteil späteren Regeln der Anteilsausgabe abgerechnet werden oder

– Rücknahmepreise erst zu einem gegenüber den allgemeinen Regeln der Anteilsrücknahme späteren Zeitpunkt entsprechend den Regeln für die Zahlung des den Kaufteil betreffenden Kaufpreises gezahlt werden.

Beim Umtausch über depotführende Stellen, Vertriebsgesellschaften sowie Zahl- und Informationsstellen in Italien können neben einer Umtauschgebühr auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,- pro Transaktion anfallen. Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen umgetauscht, können zusätzliche Kosten anfallen.

Ein Umtausch ist nur möglich, wenn zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig sowohl die Anteilsrückgabe der umzutauschenden und die Ausgabe der zu erwerbenden Anteile (siehe insoweit die Abschnitte „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“) möglich ist; eine Teilausführung erfolgt nicht, es sei denn, erst nach Rückgabe der umzutauschenden Anteile entfällt die Möglichkeit zur Ausgabe der zu erwerbenden Anteile.

Jeder Antrag auf Umtausch von Anteilen ist unwiderruflich, außer - jeweils während dieser Aussetzung - in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der zurückzugebenden Anteile nach Artikel 12 der Satzung und im Fall der Aussetzung der Rücknahme der zurückzugebenden Anteile nach Maßgabe des Artikels 8 der Satzung. Wird die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu erwerbenden Anteile ausgesetzt, nachdem bereits die umzutauschenden Anteile zurückgegeben worden sind, kann nur noch der Erwerbsteil des Umtauschauftrags während dieser Aussetzung widerrufen werden.

Der Umtausch von Anteilen erfolgt, unter Beachtung der oben genannten Bestimmungen, unter Anwendung der nachstehenden Formel:

$$N = \frac{A \times B \times C}{D}$$

Internal

N = Die Anzahl der (als Ergebnis des Umtauschs) neu auszugebenden Anteile.
A = Die Anzahl der umzutauschenden Anteile.
B = Der Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile am jeweiligen Bewertungstag (unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rücknahmeabschläge).
C = Der auf dem jeweils gültigen Wechselkurs basierende Währungsumrechnungsfaktor.
D = Der Ausgabepreis der neu auszugebenden Anteile am jeweiligen Bewertungstag (unter Berücksichtigung ggf. anfallender Ausgabeaufschläge).

Ein Anteilinhaber, der einen Umtausch von Anteilen vornimmt, realisiert ggf. nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt bzw. wo er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, einen steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust.

Das Umtauschverfahren kann, je nachdem, über welche depotführende Stelle oder welche Vertriebsgesellschaft oder Zahlstelle der Anleger den Umtausch seiner Anteile abwickelt, unterschiedlich sein.

Wenn an einem Bewertungstag die Rücknahmeaufträge und Umtauschaufträge (bezogen auf deren Rückgabeteil) 10 % der in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann die Gesellschaft überdies beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Rücknahme- und Umtauschaufträge für einen Zeitraum ausgesetzt werden, den die Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse des jeweiligen Teilfonds für erforderlich hält. Grundsätzlich sollte dieser Aufschub jedoch zwei Bewertungstage nicht überschreiten. Am nächstfolgenden Bewertungstag nach dieser Frist werden diese Rücknahme- und Umtauschaufträge vorrangig gegenüber späteren Auftrag abgewickelt.

Börsenzulassung

Der Verwaltungsrat kann die Anteile jedes Teilfonds an der Luxemburger Börse oder anderen Börsen zur Notierung zulassen oder in organisierten Märkten handeln lassen; derzeit hat der Verwaltungsrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Der Gesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung - zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts gleichwohl Anteile von Teilfonds in bestimmten Märkten gehandelt wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird bzw. Anteile von Teilfonds auch an anderen Märkten - ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis je Anteil einer Anteilklasse abweichen.

Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse wird in der Basiswährung des Teilfonds berechnet und, sofern an einem Teilfonds Anteilklassen mit anderen Referenzwährungen ausgegeben wurden, in der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet, ausgedrückt, es sei denn, es erfolgt eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bewertungstag beziehungsweise zu jedem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstags durch Division des auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden Nettovermögens der Gesellschaft, das heißt der anteilig einer solchen Anteilklasse zuzuordnenden Vermögensgegenstände abzüglich der anteilig dieser Anteilklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten an diesem Bewertungstag bzw. zu diesem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag, durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilklasse berechnet. Der Nettoinventarwert kann gemäß Entscheidung des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der jeweiligen Währung auf- oder abgerundet werden.

Internal

Bei den Geldmarkt-Teilfonds kann der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse unter Hinzurechnung bzw. Abzug der Ertrags- und Aufwandsabgrenzungen ermittelt werden, die voraussichtlich pro Anteil bis einschließlich des Kalendertages vor dem Valutatag anfallen.

Sofern seit Bestimmung des Anteilwerts wesentliche Veränderungen in der Kursbestimmung auf den Märkten, auf denen ein wesentlicher Anteil der der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnenden Vermögensanlagen gehandelt oder notiert sind, erfolgten, kann die Gesellschaft im Interesse der Anleger und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine weitere Bewertung vornehmen.

Der Wert der Vermögensgegenstände wird wie folgt ermittelt:

a) Flüssige Mittel, Termineinlagen und ähnliche Vermögensgegenstände werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Im Falle bedeutsamer Änderungen der Marktbedingungen kann die Bewertung zum Ertragspreis stattfinden, falls die Gesellschaft die Einlage, die flüssigen Mittel oder die ähnlichen Vermögensgegenstände jederzeit kündigen kann; Ertragspreis im vorgenannten Sinne ist in diesem Fall der Verkaufspreis bzw. der Wert, der aufgrund der Kündigung an die Gesellschaft zu zahlen ist.

b) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs der Börse bewertet, die normalerweise als der hauptsächliche Markt für diese Anlage gilt.

c) Anlagen, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Preis bewertet.

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren letzten verfügbaren Kurse/Preise keine angemessenen Marktpreise darstellen, sowie Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, sowie alle anderen Vermögensgegenstände, werden auf der Grundlage des vorhersehbaren Verkaufswerts nach einer vorsichtigen Einschätzung und nach Treu und Glauben bewertet.

e) Erstattungsansprüche aus Wertpapierleihe werden zu dem jeweiligen Marktwert der verliehenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bewertet.

f) Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem jeweils ermittelten Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf einer einheitlich für sämtliche Kontraktarten angewandten Berechnungsgrundlage festgestellt wird. Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Kurses dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch die Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Falls Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag glattgestellt werden können, auf den sich die Ermittlung des Nettovermögens bezieht, wird als Basis für die Ermittlung des Liquidationswerts ein Wert zugrunde gelegt, den der Verwaltungsrat für vernünftig und angemessen hält.

g) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert in Bezug auf die anwendbare Zinskurve bewertet.

h) An Indices und an Finanzinstrumente gebundene Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Index oder das betreffende Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung des an einen Index oder an ein Finanzinstrument gebundenen Swapvertrags basiert auf dem Marktwert dieses Swapgeschäfts, der nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Maßgaben in gutem Glauben ermittelt wird.

i) Zielfondsanteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) werden zu ihrem letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

Internal

Der Wert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die nicht in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Falls solche Notierungen nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Gesellschaft kann nach alleinigem Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn sie der Meinung ist, dass die Vermögensgegenstände der Gesellschaft dadurch angemessener bewertet werden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilklasse sowie Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise pro Anteil jeder Anteilklasse der einzelnen Teilfonds können während der Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft, bei der Zweigniederlassung Luxemburg der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie den Vertriebsgesellschaften angefragt werden.

Die Anteilpreise jeder Anteilklasse werden, sofern erforderlich, für jeden Teilfonds in einer oder in mehreren Zeitungen der Länder veröffentlicht, in denen die Anteile vertrieben werden. Sie sind ggf. zusätzlich im Internet, über Reuters und andere Medien - entsprechend den Angaben in den Informationsblättern – erhältlich. Für Fehler oder Unterlassungen in den Preisveröffentlichungen haften weder die Gesellschaft, ihre Vertriebs-, Zahl– und -Informationsstellen noch die Verwaltungsgesellschaft.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines jeden Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilklasse, die Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen sowie den Umtausch von Anteilen jedes einzelnen Teilfonds bzw. einer Anteilklasse vorübergehend aussetzen.

a) Während eines Zeitraums (ausgenommen sind reguläre Feiertage), in dem eine der Hauptbörsen oder einer der sonstigen Märkte, an denen ein wesentlicher Teil von Vermögensgegenständen eines Teilfonds der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist, oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an einem solchen Markt oder an einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass eine solche Schließung, Einschränkung oder Aussetzung Auswirkungen auf die Bewertung der dort notierten Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft hat, oder

b) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats ein Notfall vorliegt, infolgedessen Veräußerungen oder Bewertungen von Vermögensgegenständen eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse der Gesellschaft praktisch nicht durchführbar sind, oder

c) bei Ausfällen der Kommunikations- oder Kalkulationsmittel, die gewöhnlich zur Ermittlung des Preises oder des Werts von Anlagen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse bzw. zur Feststellung des aktuellen Preises oder Werts der Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse an einer Börse oder anderen Märkten eingesetzt werden, oder

d) falls aus sonstigen Gründen die Preise für Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse zuzuordnen sind, nicht zeitnah oder präzise festgestellt werden können, oder

e) während eines Zeitraums, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, die notwendigen Mittel für die Rücknahme von Anteilen zu repatriieren, oder in dem die Übertragung von Geldern aus der Veräußerung oder für den Erwerb von Anlagen oder für Zahlungen infolge von Anteilsrücknahmen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können, oder

Internal

f) ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung einer Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse oder zur Durchführung einer Verschmelzung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse oder zur Unterrichtung der Anteilinhaber über die Entscheidung des Verwaltungsrats, Teilfonds oder Anteilklassen aufzulösen oder Teilfonds oder Anteilklassen zu verschmelzen, oder

g) während eines Zeitraums, in dem eine Bewertung der Währungssicherungspositionen bei Teilfonds oder Anteilklassen, bei denen aufgrund der jeweiligen Anlageziele und -politiken auf Anteilklassen- oder Teilfondsebene eine Währungssicherung angestrebt werden soll, nicht oder nicht adäquat durchgeführt werden kann.

Jede solche Aussetzung wird, sofern für notwendig erachtet, von der Gesellschaft entsprechend veröffentlicht. Sie kann Anlegern mitgeteilt werden, die einen Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag für Anteile gestellt haben, deren Berechnung der Nettoinventarwerte ausgesetzt wurde. Eine solche Aussetzung bei einer Anteilklasse hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen einer anderen Anteilklasse.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts ist ausgesetzt.

Bestimmung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises, Preisbestimmung beim Umtausch

Ausgabepreise, Rücknahmepreise und eine Preisbestimmung beim Umtausch werden bewertungstäglich festgestellt bzw. vorgenommen.

Der Ausgabepreis pro Anteil für Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags zusammen. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Der Rücknahmepreis pro Anteil für Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds ergibt sich, indem von dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse ein ggf. anfallender Rücknahmeabschlag abgezogen wird. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Ein Umtauschauftrag von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird als Auftrag zur Rücknahme der Anteile des einen Teilfonds und als Auftrag zu gleichzeitigem Erwerb von Anteilen des anderen Teilfonds behandelt. Dieser Umtausch wird auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse abgerechnet, wobei ggf. eine Umtauschgebühr anfällt, die - je nach Anfall - dem Ausgabeaufschlag der neu zu erwerbenden Anteilklasse bzw. dem Rücknahmeabschlag der umzutauschenden Anteilklasse entspricht. Die dem Umtausch zugrunde zu legenden Preise können auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge sowie Umtauschgebühren werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet. Der bzw. die für eine Anteilklasse eines Teilfonds ggf. zu erhebende Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag oder Umtauschgebühr sind dem Informationsblatt zum jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Alle Berufsangehörigen des Finanzsektors wurden verpflichtet, die Verwendung von Anlagegeldern für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Das luxemburgische Gesetz vom 5. April 1993 betreffend den Finanzsektor (in der jeweils geltenden Fassung) und vom 12. November 2004 betreffend die Geldwäscheprävention

Internal

(in der jeweils geltenden Fassung) sowie die Rundschreiben der CSSF (insbesondere Rundschreiben 12/02, CSSF-Rundschreiben 13/556 und aller CSSF-Vorschriften oder Rundschreiben, welche diese abändern, ergänzen oder ersetzen) schreiben dies vor.

In diesem Zusammenhang wurde eine bestimmte Vorgehensweise für die Identifizierung von Anlegern vorgeschrieben. Das Antragsformular eines Anlegers muss bei natürlichen Personen in der Regel mit einer Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (oder sonstiger allgemein anerkannter Ausweisdokumente, wie etwa Führerschein oder Aufenthaltserlaubnis) der betreffenden Person einhergehen. Bei juristischen Personen müssen eine Kopie der Satzung (oder eines anderen allgemein anerkannten Gründungsdokumentes), ein Auszug aus dem Handelsregister und eine Liste der Zeichnungsberechtigten beigefügt sein.

Bei nicht an einer anerkannten Wertpapierbörse notierten juristischen Personen kann darüber hinaus die Identifizierung der Anteilinhaber, die mehr als 25 % der umlaufenden Anteile oder Stimmrechte besitzen, sowie aller Personen erforderlich sein, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung des jeweiligen Unternehmens ausüben.

Im Falle eines Treuhandvermögens muss das Antragsformular mit einer Kopie des Treuhandvertrags, der Satzung oder sonstiger Gründungsdokumente des (der) Treuhänder(s) sowie mit einer Liste der Zeichnungsberechtigten einhergehen. Darüber hinaus kann die Identifizierung des Treuhänders, des Treugebers, des Letztbegünstigten und des Protektors erforderlich sein.

Jede vorgelegte Kopie muss von zuständiger Stelle (z. B. von einem Botschafter, einem Konsul, einem Notar, einem Polizeibeamten oder einer entsprechenden Instanz im betreffenden Rechtsgebiet) als genaue Abschrift beglaubigt worden sein.

Dieses Identifizierungsverfahren muss in folgenden Fällen eingehalten werden:

a) im Falle von Direktzeichnungen bei der Gesellschaft; und
b) im Falle von Zeichnungen, die die Gesellschaft von Vermittlern erhält, die in einem Land ansässig sind, das keine Pflicht zur Identifizierung der Anleger auferlegt, die derjenigen entspricht, die nach den Gesetzen Luxemburgs zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorgeschrieben ist. Es ist allgemein anerkannt, dass die Berufsangehörigen des Finanzsektors mit Wohnsitz im überwiegenden Teil der Länder, die die Ergebnisse der Financial Action Task Force (FATF) ratifiziert haben, als Vermittler mit einer ähnlichen Identifizierungspflicht gelten, wie sie nach den Gesetzen Luxemburgs (laut Vorschriften der großherzoglichen Bestimmung vom 29. Juli 2008) vorgesehen ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nötigenfalls weitere Informationen und Unterlagen zu verlangen, um die geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Diese Angaben gegenüber der Gesellschaft werden zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfasst und verarbeitet.

Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds sämtliche von dem Teilfonds zu tragenden Kosten:

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der jeweiligen Teilfonds eine Vergütung („Pauschalvergütung“), es sei denn, diese Vergütung wird im Rahmen einer bestimmten Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt.

Die Vergütungen der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Investmentmanager zahlt die Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Pauschalvergütung und ggf. aus ihrer erfolgsbezogenen Vergütung.

Internal

Die Pauschalvergütung wird nachträglich monatlich gezahlt und anteilig auf den durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse der Teilfonds berechnet, es sei denn, diese Vergütung wird im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt. Die Höhe der Pauschalvergütung ist im Informationsblatt des betreffenden Teilfonds angegeben.

Als Ausgleich für die Zahlung der Pauschalvergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft von folgenden, abschließend aufgezählten Vergütungen und Aufwendungen frei:

- Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung mit Ausnahme der der Vergütung für Einrichtung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/ umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Verwaltungsgesellschaft;
- Vertriebsgebühren;
- Verwahrstellengebühr;
- Vergütung für die Register- und Transferstelle;
- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzung) und den Versand des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- Kosten der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung, der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber, der steuerlichen Daten sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Kosten für die Prüfung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb und/oder der Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung;
- Kosten für die Erstellung von Aktienzertifikaten und ggf. Erträgnisscheinen und Erträgnisschein-/ Bogenerneuerung;
- Zahl- und Informationsstellengebühren;
- Kosten für die Beurteilung der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Teilfonds;
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren;
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft sowie von ihr beauftragter Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Nutzung und der Aufrechterhaltung eigener oder fremder EDV-Systeme, die von Fondsmanagern und Anlageberatern genutzt werden;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögensgegenstände zu investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner aufzutreten;
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft, der Verwahrstelle sowie von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle beauftragter Dritter im Zusammenhang mit der Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen;
- Kosten für die Ermittlung der Risiko- und Performancekennzahlen sowie der Berechnung erfolgsbezogener Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft durch beauftragte Dritte;
- Kosten im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung über Hauptversammlungen von Unternehmen oder über sonstige Versammlungen der Inhaber von Vermögensgegenständen sowie Kosten im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme oder der beauftragter Dritter an solchen Versammlungen;
- Porto-, Telefon-, Fax- und Telexgebühren.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere als die in einzelnen Informationsblättern der Teilfonds ausgewiesene Pauschalvergütung zu erheben.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bei ausgewählten Teilfonds für deren Verwaltung dem Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Rechnung stellen, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird. Im Informationsblatt des betroffenen Teilfonds wird darauf hingewiesen, ob eine erfolgsbezogene Vergütung erhoben wird. Eine solche

Internal

erfolgsbezogene Vergütung beläuft sich anteilklassenbezogen auf ein Viertel des positiven Betrages, um den die Summe der Positionen

a) Anlageergebnis des Teilfonds,
b) Beträge der anteilklassenbezogen anfallenden täglichen Pauschalvergütung, wobei Gebührennachlässe bei der Investition in bestimmte Zielfonds unberücksichtigt bleiben, sowie
c) Beträge im laufenden Geschäftsjahr eventuell erfolgter Ausschüttungen

die Entwicklung eines zu bestimmenden Vergleichsindexes übertrifft. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu berechnen.

Der im Rahmen der Berechnung des Anlageergebnisses erforderlichen Bewertung eines Teilfonds werden solche Kurswerte zugrunde gelegt, die in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit den Kursen stehen, die der Indexberechnung zugrunde liegen. Dadurch kann diese Bewertung eines Teilfonds von der Bewertung für Zwecke der Anteilwertermittlung am gleichen Tag abweichen. Je nach dem Zeitpunkt, der der Indexberechnung zugrunde liegt, kann eine Berücksichtigung der erfolgsbezogenen Vergütung im Anteilwert der betroffenen Anteilklasse erst zeitverzögert erfolgen. Die erfolgsbezogene Vergütung wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der jeweiligen Anteilklasse des betroffenen Teilfonds berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das nach obiger Maßgabe bereinigte anteilklassenbezogene Anlageergebnis des Teilfonds von dem jeweils bestimmten Vergleichsindex übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Betrag wird während des Geschäftsjahres fortgeschrieben, aber nicht in Folgejahre vorgetragen. Falls ein ausgewählter Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Indexes tritt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch im Fall einer negativen Anteilpreisentwicklung eine erfolgsbezogene Vergütung gezahlt werden kann, falls die Entwicklung des Anteilwerts des Teilfonds die Entwicklung des Vergleichsindexes übersteigt.

Aus der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung sowie der erfolgsbezogenen Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen an die Vertriebspartner abgeführt sowie in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht Rückvergütungen an Anleger gewährt werden.

Alle sonstigen zusätzlichen, von einem Teilfonds zu tragenden Kosten gehen zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds; diese unabhängig von den vorgenannten Kostenpositionen anfallenden Kosten umfassen, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein:

– Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben;
– Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, der Gesellschaft, einem Teilfonds oder einer Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf die Gesellschaft, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse bezogener Forderungen;
– sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern (beispielsweise die Taxe d'Abonnement), Gebühren sowie öffentliche oder ähnliche Abgaben;
– im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zur-Verfügung-Stellung von Research- und Analyseleistungen, Zinsen/Gebühren für Einlagen sowie Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Krediten) sowie mit der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen und von Vermittlern von Wertpapierleihen entstehende Kosten sowie Zinsen;

Internal

– Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Einrichtung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften ohne Rückgriff auf Wertpapierleihprogramme und Wertpapierleihvermittler in Höhe von 30 % der generierten Erträge.

Die Kosten des Einsatzes von Wertpapierleihprogrammen und Wertpapierleihvermittlern und der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften können für die jeweilige Transaktion nur alternativ, in keinem Falle aber kumulativ geltend gemacht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, nach eigenem Ermessen eine niedrigere Vergütung für die Einrichtung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften als die oben genannten in Rechnung stellen.

Die Gesellschaft kann den Verwaltungsaufwand und sonstigen regelmäßigen oder wiederkehrenden Aufwand abgrenzen und den abgegrenzten Betrag auf ein Jahr oder über andere Zeiträume verteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager dürfen eine geteilte Provision nur dann vereinbaren, wenn sich daraus ein nachweislicher Vorteil für die Gesellschaft ergibt und wenn sich die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager vergewissert haben, dass die Transaktionen, die eine geteilte Provision einbringen, in gutem Glauben und unter strenger Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und überdies im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber erfolgen.

Jede derartige Vereinbarung der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentmanager muss zu den bestmöglichen Marktusancen erfolgen, und die Maklertarife sollten die üblichen Sätze eines Full-Service-Brokers für institutionelle Kunden nicht übersteigen. Vorbehaltlich ihrer regulatorischen Rechte vor Ort können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Investmentmanager Soft Commissions einsetzen, um Research-Arbeiten bzw. anderweitige Güter oder Dienstleistungen zu bezahlen. In anderen Rechtsgebieten gelten eventuell andere Maßgaben für die Bezahlung derartiger Dienste im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vor Ort.

Wenn der Anleger beim Erwerb von Anteilen von Dritten beraten wird oder solche Parteien als Makler für den Erwerb fungieren, können sie Kosten oder Kostenquoten angeben, die nicht mit den in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen offengelegten Kosten identisch sind. Die Kostenquote kann auch die Gesamtkostenquote, wie im Verkaufsprospekt beschrieben, übersteigen. Der Grund hierfür kann sein, dass der Dritte zusätzlich die Kosten seines eigenen Betriebs (z. B. Maklerleistungen, Beratung oder Wertpapierdepotführung) berücksichtigt. Außerdem kann der Dritte auch nicht wiederkehrende Kosten, wie Ausgabeaufschläge, berücksichtigen und allgemein andere Berechnungsmethoden oder Schätzungen für die auf der Teilfondsebene entstandenen Aufwendungen verwenden, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds umfassen. Abweichungen bei der Kostenangabe können sowohl im Falle von Informationen, die vor Abschluss eines Vertrags bereitgestellt werden, als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die Anlage des Teilfonds, die innerhalb einer langfristigen Kundenbeziehung gehalten wird, entstehen.

Die Gesellschaft kann gemäß Artikel 20 der Satzung vertretbare Auslagen, die einem Mitglied des Verwaltungsrats, einem leitenden Angestellten oder dessen Erben, Testamentsvollstreckern oder Nachlassverwaltern im Zusammenhang mit einer Klage, mit gerichtlichen Maßnahmen oder im Rahmen eines Verfahrens entstanden sind, an dem er aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied, als leitender Angestellter der Gesellschaft oder, auf seinen Antrag hin, auch einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft als Aktionär beteiligt ist oder bei der die Gesellschaft Gläubiger ist und von der er keine Kostenerstattung erhält, erstatten, außer in den Fällen, in denen er aufgrund solcher Klagen, gerichtlichen Schritte oder Verfahren wegen grob fahrlässigen oder Fehlverhaltens rechtskräftig verurteilt wurde; im Falle eines Vergleichs erfolgt eine Kostenerstattung nur im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die von dem Vergleich abgedeckt werden und sofern der Rechtsberater der Gesellschaft bescheinigt, dass die zu entschädigende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorgenannte Recht auf Kostenerstattung schließt andere Ansprüche nicht aus.

Internal

Soweit ein Teilfonds in Anteile von Zielfonds investiert, hat der Anleger nicht nur unmittelbar die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten zu tragen; vielmehr fallen ihm darüber hinaus mittelbar und anteilig auch die dem Zielfonds belasteten Gebühren und Kosten zur Last. Welche Gebühren und Kosten dem Zielfonds belastet werden, bestimmt sich nach dessen Gründungsdokumenten (z. B. Verwaltungsreglements oder Satzung) und kann daher nicht abstrakt vorhergesagt werden. Typischerweise ist jedoch damit zu rechnen, dass die Gebühren- und Kostenpositionen, die dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds belastet werden, in ähnlicher Weise auch Zielfonds belastet werden.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes verbunden ist (einschließlich auf Teilfondsebene erfolgender Überkreuzbeteiligungen zwischen den Teilfonds), so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen.

Wenn ein Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in einen anderen OGAW und/oder einen anderen OGA im vorgenannten Sinne investiert, kann eine Verwaltungsgebühr auf der Ebene dieses OGAW oder OGA (ohne ggf. anfallende erfolgsbezogene Vergütung) von nicht mehr als 2,50 % pro Jahr ihres Nettoinventarwerts erhoben werden. Bei Zielfonds, die den in Anhang III definierten Techniken und Instrumenten unterliegen, müssen auch die seitens dieser Zielfonds entstehenden Kosten berücksichtigt werden, insbesondere die von deren Verwaltungsgesellschaften erhobenen Verwaltungsvergütungen, die sich auf die Rücknahmepreise dieser Zielfonds auswirken.

Die innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des jeweiligen Teilfonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) werden im Jahresbericht offen gelegt und auch als Anteil des durchschnittlichen Teilfondsvolumens (oder des durchschnittlichen Volumens der betreffenden Anteilklasse) ausgewiesen („laufende Kosten“). Berücksichtigt werden neben der Pauschalvergütung sowie der Taxe d’Abonnement alle übrigen Kosten mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten, die Kosten des Einsatzes von Wertpapierleihprogrammen und Wertpapierleihvermittlern und die Vergütung für die Einrichtung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Verwaltungsgesellschaft und etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen. Angefallene Kosten sind nicht Gegenstand eines Aufwandsausgleichs. Legt ein Teilfonds mehr als 20 % seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, die laufende Kosten veröffentlichen, werden die laufenden Kosten dieser anderen OGAW oder OGA bei der Berechnung der laufenden Kosten des Teilfonds berücksichtigt. Veröffentlichen diese OGAW oder OGA allerdings keine eigenen laufenden Kosten, können diese bei der Berechnung der laufenden Kosten auch nicht berücksichtigt werden. Legt ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, werden Kosten, die eventuell auf Ebene dieser OGAW oder OGA anfallen, nicht berücksichtigt.

Vergütungspolitik

Die Hauptkomponenten der monetären Vergütung sind das Grundgehalt, das typischerweise den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeiten und Erfahrung widerspiegelt, wie sie für eine bestimmte Funktion erforderlich sind, sowie die Gewährung einer jährlichen variablen Vergütung nach bestimmten Ermessensgrundsätzen. Die variable Vergütung umfasst typischerweise sowohl eine jährliche Bonuszahlung in bar nach Abschluss des Leistungsjahres als auch eine aufgeschobene Komponente für alle Beschäftigten, deren variable Vergütung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Die Summe der unternehmensweit bereitzustellenden variablen Vergütungen ist vom Geschäftserfolg sowie der Risikoposition des Unternehmens abhängig. Aus diesem Grund variiert sie von Jahr zu Jahr. In diesem Rahmen orientiert sich die Zuweisung konkreter Beträge zu einzelnen Mitarbeitern an der Leistung des Mitarbeiters bzw. seiner Abteilung während der jeweiligen Betrachtungsperiode.

Internal

Die Höhe der Zahlung an die Mitarbeiter ist an qualitative und quantitative Leistungsindikatoren geknüpft. Quantitative Indikatoren orientieren sich an messbaren Zielen. Qualitative Indikatoren berücksichtigen hingegen die Verhaltensweise des Mitarbeiters im Hinblick auf die Kernwerte Exzellenz, Leidenschaft, Integrität und Respekt der Verwaltungsgesellschaft. Für alle Mitarbeiter ist die Bewertung in Form eines 360°-Feedbacks Teil der qualitativen Beurteilung.

Für Fondsmanager, deren Entscheidungen große Auswirkungen auf den Erfolg der Investmentziele der Kunden haben, orientieren sich quantitative Indikatoren an einer nachhaltigen Anlage-Performance. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich das quantitative Element an den Benchmarks der Kundenportfolios oder an der vom Kunden vorgegebenen Renditeerwartung – gemessen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Zu den Zielen von Mitarbeitern im direkten Kundenkontakt gehört auch die unabhängig gemessene Kundenzufriedenheit.

Die im Rahmen der Long-Term Incentive Awards letztendlich zur Auszahlung kommenden Beträge sind vom Geschäftserfolg der Verwaltungsgesellschaft oder der Wertentwicklung von Anteilen an bestimmten Fonds während einer mehrjährigen Periode abhängig.

Die Vergütung der Mitarbeiter in Kontrollfunktionen ist nicht unmittelbar an den Geschäftserfolg einzelner von der Kontrollfunktion überwachter Bereiche gekoppelt.

Gemäß den geltenden Vorschriften werden bestimmte Mitarbeiter der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnet. Dazu gehören Mitglieder des Managements, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktion sowie alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung derselben Vergütungskategorie zugerechnet werden wie Mitglieder des Managements und Risikoträger, deren Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben.

Der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnete Mitarbeiter unterstehen zusätzlichen Standards bezüglich des Leistungsmanagements, der Art der variablen Vergütung sowie des Zeitpunkts von Zahlungen.

Durch mehrjährige Ziele als auch durch aufgeschobene Anteile der variablen Vergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft eine langfristige Leistungsbemessung sicher. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich die Leistungsbeurteilung zu einem Großteil an quantitativen Renditeergebnissen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Bei identifiziertem Personal wird ein erheblicher Anteil der jährlichen variablen Vergütung für drei Jahre aufgeschoben, beginnend ab einer definierten variablen Vergütungsstufe. 50 % der variablen Vergütung (aufgeschoben und nicht aufgeschoben) muss aus Anteilen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder vergleichbaren Instrumenten bestehen.

Eine Ex-post-Risikoanpassung ermöglicht explizite Anpassungen an die Leistungsbeurteilung der Vorjahre und die damit verbundene Vergütung, um die Übertragung eines Teils oder des gesamten Betrags einer aufgeschobenen Vergütungsleistung (Malus) oder die Rückgabe der Eigentümerschaft eines Vergütungsbetrags an die Verwaltungsgesellschaft (Rückforderung) zu verhindern.

AllianzGI verfügt über ein umfangreiches Risikoreporting, das sowohl aktuelle als auch zukünftige Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Risiken, welche den Risikoappetit der Organisation signifikant überschreiten, werden dem Globalen Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt, welcher ggf. über die eine Anpassung des Gesamt-Vergütungspools entscheidet.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung

Internal

zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen

Zur effizienten Verwaltung darf der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft erlauben, eine gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen bestimmter von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter (Teil-)Fonds innerhalb des Allianz Global Investors Fund und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen. In diesem Fall werden Vermögensgegenstände der verschiedenen (Teil-) Fonds mit gleicher Verwahrstelle gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögensgegenstände werden als „Pool“ bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten (Teil-)Fonds werden seine spezifischen Vermögensgegenstände zugeteilt.

Bei der Zusammenfassung von Vermögensgegenständen aus mehr als einem (Teil-)Fonds in einem Pool werden die Vermögensgegenstände, die jedem teilnehmenden (Teil-)Fonds zuzurechnen sind, zunächst über die ursprüngliche Zuweisung von Vermögensgegenständen des (Teil-)Fonds zu diesem Pool ermittelt. Sie ändern sich, wenn der (Teil-) Fonds dem Pool Vermögensgegenstände zuführt oder entnimmt.

Der Anspruch jedes teilnehmenden (Teil-)Fonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögensgegenstände gilt für jeden einzelnen Vermögenswert eines solchen Pools.

Zusätzliche, im Auftrag der gemeinsam verwalteten (Teil-) Fonds getätigte Anlagen werden diesen (Teil-)Fonds entsprechend ihrer jeweiligen Ansprüche zugeteilt. Verkaufte Vermögensgegenstände werden in ähnlicher Weise auf die jedem teilnehmenden (Teil-)Fonds zurechenbaren Vermögensgegenstände angerechnet.

Besteuerung

Nachfolgende Zusammenfassung basiert auf den gegenwärtigen Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen unterworfen sein.

An die Gesellschaft aus ihren Anlagen gezahlte Dividenden, Zinszahlungen oder sonstigen Erträge können im Ursprungsland nicht rückerstattbaren Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass die Anteilinhaber der Gesellschaft in steuerlicher Hinsicht in verschiedenen Ländern ansässig sind. Deshalb wird in diesem Verkaufsprospekt auf eine Zusammenfassung der steuerlichen Konsequenzen für alle Anleger verzichtet. Diese werden gemäß dem anwendbaren Recht und der anzuwendenden Rechtspraxis in den Ländern, deren Staatsbürgerschaft der Anteilinhaber besitzt oder in denen er seinen Wohnsitz, Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in denen ein Anteilinhaber seine Anteile verwahren lässt, im Hinblick auf die persönliche Situation variieren.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Gewinn- oder Ertragsteuer. Zugleich unterliegen Ausschüttungen aus den Teilfonds der Gesellschaft derzeit keiner Luxemburger Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt allerdings einer Steuer von 0,05 % p. a. des Nettoteilfondsvermögens der Aktien-, Misch- und Rententeilfonds bzw. von 0,01 % p. a. der Geldmarkt-Teilfonds und der unter Artikel 174 Absatz 2c) des Gesetzes fallenden institutionellen Anteilklassentypen (I, IT, X, XT, W und WT) von Aktien-, Misch- und Rententeilfonds („Taxe d’Abonnement“), soweit sie nicht in Luxemburger Investmentfonds investiert hat, die ihrerseits der Taxe d’Abonnement unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile der Anteilklassentypen I, IT, X, XT, W und WT nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und ihre Bemessungsgrundlage ist das Nettovermögen des Teilfonds bzw. der zugehörigen Anteilklasse am betreffenden Quartalsende. Für die Ausgabe

Internal

von Anteilen fällt in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer an. Ebenso unterliegen die realisierten Wertzuwächse des Gesellschaftsvermögens in Luxemburg keiner Steuer.

Gemäß der gegenwärtigen Rechtslage in Luxemburg unterliegen Anteilinhaber weder (i) einer Steuer auf Kapitalerträge oder (ii) Veräußerungsgewinne noch - vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes - (iii) einer Quellensteuer. Dies gilt jedoch nicht für Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. eine Betriebsstätte unterhalten.

EU-Richtlinie zur Zinsbesteuerung

Der Rat der EU hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Zinsrichtlinie“) verabschiedet. Gemäß EU-Zinsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten der EU (die „Mitgliedstaaten“) dazu verpflichtet, gegenüber den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates über Zinszahlungen oder sonstige ähnliche Erträge (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie), die von einer Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) an einzelne wirtschaftliche Eigentümer oder an bestimmte sonstige Einrichtungen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) erfolgen, die in dem anderen Mitgliedstaat ansässig sind bzw. ihren Sitz haben, Auskunft zu erteilen.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 (das „Gesetz von 2005“), mit dem die EU-Zinsrichtlinie in Luxemburger Recht umgesetzt wird und das durch das Gesetz vom 25. November 2014 abgeändert wurde, sowie verschiedener Abkommen, die zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU („Gebiete“) abgeschlossen wurden, ist eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ab dem 1. Januar 2015 dazu verpflichtet, gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden über Zinszahlungen oder sonstige ähnliche Erträge, die von ihr an (oder unter bestimmen Umständen zugunsten von) natürlichen Personen oder bestimmte(n) sonstige(n) Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat oder in den Gebieten vorgenommen werden, sowie über bestimmte persönliche Angaben in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer Auskunft zu erstatten. Diese Angaben werden von den Luxemburger Steuerbehörden gegenüber den zuständigen ausländischen Steuerbehörden, in denen der wirtschaftliche Eigentümer (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) ansässig ist, zur Verfügung gestellt.

Gemäß Richtlinie 2015/2060 des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003, abgeändert durch Richtlinie 2014/48/EU des Rates, wurde die EU-Zinsrichtlinie aufgehoben und findet nach Erfüllung sämtlicher Meldepflichten für das Jahr 2015 keinerlei Anwendung mehr.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Luxemburg hat am 18. Dezember 2015 den „Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in Luxemburger Recht umgesetzt.

Hierbei handelt es sich um einen neuen, einheitlichen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „AEOI“), der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Juli 2014 angenommen wurde. Er basiert auf früheren Arbeiten der OECD und der EU, internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere auf dem Modell zwischenstaatlicher Abkommen bezüglich FATCA. Der CRS gibt vor, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind und welche gemeinsamen Standards der Sorgfaltspflichten von den Finanzinstituten einzuhalten sind.

Gemäß CRS sind teilnehmende Staaten dazu verpflichtet, über bestimmte Informationen von Finanzinstituten über Kunden mit Ansässigkeit außerhalb des Landes Auskunft zu erteilen. Mehr als 90 Staaten haben sich dazu verpflichtet, an diesem Informationsaustausch gemäß CRS teilzunehmen, und mehr als 40 Länder, einschließlich Luxemburg, haben sich zu einer vorzeitigen Einführung des CRS verpflichtet. Für diese Länder mit vorzeitiger Einführung wird per Ende September 2017 der erste Informationsaustausch in Bezug auf Konten, die zum 1. Januar 2016 bestehen, und für Konten von hohem Wert, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, stattfinden. Erste Informationen über Konten von natürlichen Personen mit geringem Wert, die zum 31. Dezember 2015 bestehen,

Internal

sowie Konten von Rechtsträgern werden Ende September 2017 oder Ende September 2018, je nachdem, wann die Finanzinstitute diese als meldepflichtig identifizieren, ausgetauscht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft grundsätzlich dazu verpflichtet ist, den Namen, die Adresse, den steuerlichen Wohnsitz, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontonummer, die Steueridentifikationsnummer(n) einer jeden Person, die im Sinne des CRS als Kontoinhaber gilt, sowie Informationen über die Anlagen eines jeden Anlegers (einschließlich, aber nicht nur, des Werts und der Zahlungen bezüglich dieser Anlagen) gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenzulegen, die diese Informationen wiederum mit den Steuerbehörden in Gebieten, bei denen es sich um teilnehmende Staaten im Sinne des CRS handelt, austauschen können. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, kann die die Gesellschaft von Anlegern zusätzliche Informationen anfordern.

Anleger, die sich weigern, die erforderlichen Informationen gegenüber der die Gesellschaft offenzulegen, können ferner den Luxemburger Steuerbehörden gemeldet werden.

Die vorstehende Beschreibung basiert teilweise auf Verordnungsentwürfen, Leitlinien der OECD und dem CRS, die jeweils Änderungen unterliegen oder in einer wesentlich anderen Form umgesetzt werden können. Jeder potenzielle Anleger sollte seine eigene fachkundige Beratung über die gemäß diesen Vorkehrungen einzuhaltenden Anforderungen einholen.

Anteilinhabern wird geraten, sich selbst über die steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, der Rückgabe oder einer sonstigen Anteilsveräußerung sowie der Ertragserzielung (z. B. durch Ausschüttungen eines Teilfonds oder erfolgender Thesaurierungen) im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Wohnsitzes, Sitzes oder der Anteilsverwahrung zu informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einzuholen.

Quellensteuer und Auskunfterteilung in den USA gemäß FATCA

Die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) sehen in den USA ein allgemeines, auf Bundesebene geltendes Melde- und Quellensteuerreglement bezüglich bestimmter aus den USA stammender Erträge (wozu neben anderen Ertragsformen auch Dividenden und Zinsen zählen) sowie bezüglich der Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum vor. Die Regeln sind darauf ausgerichtet, bestimmte US-Personen dazu zu verpflichten, ihr direktes und indirektes Eigentum an bestimmten Konten und Gesellschaften außerhalb der USA an den US Internal Revenue Service zu melden. Die Gesellschaft kann verpflichtet sein, in Bezug auf Anteilinhaber, die die Vorschriften nicht einhalten, Steuern zu einem Satz von 30 % einzubehalten, wenn bestimmte erforderliche Informationen nicht bereitgestellt werden. Diese Vorschriften gelten allgemein für bestimmte Zahlungen, die nach dem 1. Juli 2014 vorgenommen werden.

Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) abgeschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung wird die Einhaltung der FATCA-Vorschriften im Rahmen neuer lokaler luxemburgischer Steuergesetze und entsprechender Meldevorschriften und Praktiken durchgesetzt.

Die Gesellschaft wird von Anteilinhabern wahrscheinlich zusätzliche Informationen anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Potenzielle Anteilinhaber sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der jeweils auf sie anwendbaren Anforderungen gemäß FATCA konsultieren. Die Gesellschaft kann die Informationen, Zertifizierungen und sonstigen Unterlagen, die sie von ihren Anlegern (oder in Bezug auf diese) erhält, dem US Internal Revenue Service, Steuerbehörden außerhalb der USA sowie gegebenenfalls anderen Parteien offenlegen, um FATCA, damit verbundene zwischenstaatliche Vereinbarungen oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften einzuhalten. Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf die jeweilige Situation des potenziellen Anlegers zu konsultieren.

Internal

Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die unter „Ihre Partner“ aufgeführte deutsche Zahlstelle geleistet werden. Rücknahme- und Umtauschanträge können über die deutsche Zahlstelle eingereicht werden.

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe-, Rücknahme- und ggf. Umtauschpreise im Internet auf der Website https://de.allianzgi.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet auf der Website https://de.allianzgi.com veröffentlicht. Für ausgewählte Anteilklassen (z. B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger oder Anteilklassen, für die keine Besteuerungsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht werden) kann die Veröffentlichung im Internet auf einer der Websites https://regulatory.allianzgi.com oder https://lu.allianzgi.com erfolgen.

Darüber hinaus werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 298 Abs. 2 KAGB in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft/eines Teilfonds oder Abwicklung der Gesellschaft/eines Teilfonds,
- Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus einem Teilfonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger,
- im Falle eines Zusammenschlusses eines Teilfonds mit einem anderen Fonds die Verschmelzungsinformationen gem. Art. 43 der Richtlinie 2009/65/EG,
- im Falle der Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder ggf. die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gem. Art. 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und ggf. Umtauschpreise sowie die weiteren unter „Verfügbare Unterlagen“ aufgeführten Unterlagen sind bei der unter „Ihre Partner“ aufgeführten Informationsstelle kostenlos in Papierform und im Internet auf der Website https://de.allianzgi.com kostenlos erhältlich. Für ausgewählte Anteilklassen (z. B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger oder Anteilklassen, für die keine Besteuerungsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht werden) kann die Veröffentlichung im Internet auf einer der Websites https://regulatory.allianzgi.com oder https://lu.allianzgi.com erfolgen. Der Verwahrstellenvertrag ist bei der Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Weder die Verwaltungsgesellschaft, noch die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsgesellschaften oder Zahl- oder Informationsstellen haften für etwaige Fehler oder Auslassungen in den veröffentlichten Preisen.

Risiko einer Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind, und Risiko der steuerlichen Klassifizierung als Investmentgesellschaft

Eine Änderung unrichtig bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen seinerzeit nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt. Überdies kann eine Korrektur der Steuerdaten zur Folge haben, dass die Steuerbemessungsgrundlage für einen Anleger der Performance des Fonds

Internal

entspricht oder diese sogar auch übersteigt. Zu Änderungen bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen kann es insbesondere kommen, wenn die deutsche Finanzverwaltung bzw. Finanzgerichtsbarkeit einschlägige steuerrechtliche Vorschriften abweichend interpretiert.

Investmentsteuerreform

Am 26. Juli 2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz in Deutschland verkündet. Es sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte deutsche Erträge (Dividenden/ Mieten/ Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bislang gilt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d. h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Hinweis für Anleger in der Republik Österreich

Der öffentliche Verkauf von Anteilen des Teilfonds Allianz Strategy 50 in der Republik Österreich wurde gemäß § 140 InvFG der Finanzmarktaufsicht (Wien) angezeigt. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG fungiert als Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß Art. 92 der EU-Richtlinie 2019/1160. Rücknahmeaufträge für Anteile des vorgenannten Teilfonds können beim der Kontakt- und Informationsstelle in Österreich eingereicht werden.

Alle erforderlichen Informationen für die Anleger sind ebenfalls bei der Kontakt- und Informationsstelle in Österreich kostenlos erhältlich, wie z. B. der Verkaufsprospekt, die Satzung, die wesentlichen Informationen für Anleger, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Den Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Kauf von Anteilen der Teilfonds zu vergewissern, ob für die jeweilige Anteilklasse die steuerlich notwendigen Ertragsdaten über die Oesterreichischen Kontrollbank AG veröffentlicht werden.

Hinweis für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich, Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz.

2. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Vertreter in der Schweiz kostenlos erhältlich.

3. Publikationen

Publikationen in der Schweiz erfolgen auf www.fundinfo.com. In der Schweiz werden Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. der Nettoinventarwert (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) der Anteile täglich auf www.fundinfo.com publiziert.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen:

Internal

Die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren der Anteile;
- Erstellung, Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf die Verwaltungsgesellschaft, die Fonds oder die Sub-Investmentmanager bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als Nominee für verschiedene Kunden nach Instruktion durch die Verwaltungsgesellschaft;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte:

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftrage können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Internal

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich mit Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile am Sitz des Vertreters in der Schweiz.

Hinweis für Anleger im Vereinigten Königreich

Name und Adresse des „UK Distributor and Facilities Agent“ im Vereinigten Königreich sind unter „Ihre Partner“ aufgeführt.

Jeder Käufer und jeder Anteilinhaber kann Anteile teilweise oder ganz verkaufen, indem er den Facilities Agent im Vereinigten Königreich schriftlich instruiert.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis können bei dem Facilities Agent im Vereinigten Königreich abgefragt werden.

Beschwerden bezüglich des Fonds können bei dem Facilities Agent im Vereinigten Königreich eingereicht werden.

Reporting Status im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat plant derzeit, für die entsprechenden Rechnungszeiträume bestimmter Anteilklassen in steuerlicher Hinsicht die Anerkennung des Reporting Status im Vereinigten Königreich zu beantragen. Es kann derzeit jedoch nicht garantiert werden, dass diese Anerkennung tatsächlich auch gewährt wird.

Vertrieb an Privatanleger im Vereinigten Königreich (UK Retail Distribution Review, RDR)

Vermittler, die der Aufsicht der britischen Financial Conduct Authority (FCA) unterstellt sind oder bei denen es sich um eine britische Zweigstelle einer der Aufsicht eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unterstellten Körperschaft handelt, unterliegen ab 31. Dezember 2012 hinsichtlich der Anlageberatung für Privatanleger den RDR-Regeln der FCA.

Gemäß den RDR-Regeln darf ein Vermittler, der Fonds vertreibt und (i) diesen Regeln unterliegt und (ii) persönliche Empfehlungen abgibt bzw. im Vereinigten Königreich ansässige Privatanleger berät, für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2012 im Auftrag dieser Privatanleger getätigt wurden, bzw. in Verbindung mit Leistungen, die nach diesem Datum für Privatanleger erbracht werden, keine Provision vom Fondsanbieter erhalten.

Jeder potenzielle Anleger, der den RDR-Regeln unterliegt und persönliche Empfehlungen abgibt bzw. im Vereinigten Königreich ansässige Privatanleger berät, muss sicherstellen, dass er für diese Kunden nur in geeignete Anteilklassen investiert.

Für Anteile der diversen Anteilklassen P (GBP) fällt keine Beratungsprovision an.

Oben stehende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und umfasst möglicherweise nicht alle für einen Anleger im Zusammenhang mit den RDR-Regeln relevanten Überlegungen. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich diesbezüglich an ihre eigenen Rechtsberater zu wenden.

Verfügbare Unterlagen

Folgende Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos von der britischen Vertriebsgesellschaft (dem Facility Agent) bezogen werden:

a) die Satzung des Fonds und diesbezügliche Änderungen
b) der aktuelle Verkaufsprospekt
c) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen
d) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte

Internal

Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Vorsitzender:

- Markus Nilles
  Director - Senior Executive Fund Boards & Branch Manager
  Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg,
  Senningerberg

Verwaltungsratsmitglieder:

- Carina Feider
  Director – Head of Fund Setup
  Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg,
  Senningerberg

- Marc Ploner
  Director - Head of Product Development
  Allianz Global Investors GmbH,
  Frankfurt/Main

Verwaltungsgesellschaft:

- Allianz Global Investors GmbH
  Bockenheimer Landstraße 42 – 44
  D-60323 Frankfurt am Main
  Deutschland

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:

- Tobias C. Pross
  Chief Executive Officer
  Allianz Global Investors GmbH,
  Munich

- Giacomo Campora
  Chief Executive Officer
  Allianz S.p.A.
  Mailand

- Prof. Dr. Michael Hüther
  Direktor und Mitglied der Geschäftsführung
  Institut der deutschen Wirtschaft
  Köln

- David Newman

Internal

CIO Global High Yield
Allianz Global Investors GmbH,
Zweigniederlassung Großbritannien
London

– Klaus-Dieter Herberg
Allianz Networks Germany
Allianz Global Investors GmbH,
München

- Isaline Marcel
Mitglied der Geschäftsführung und Head of HR
Allianz Asset Management GmbH
München

Mitglieder des Vorstands:

Alexandra Auer
Ludovic Lombard
Ingo Mainert
Dr. Thomas Schindler
Petra Trautschold
Birte Trenkner

Der Verwaltungsrat ist für die Überwachung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verantwortlich. Die Gesellschaft hat die Allianz Global Investors GmbH als Verwaltungsgesellschaft bestellt, die für das Tagesgeschäft und die Anlageverwaltung verantwortlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs und wurde 1955 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Sie hat ihren Sitz in der Bockenheimer Landstraße 42-44, D-60323 Frankfurt am Main, Deutschland (Firmenzentrale). Die Verwaltungsgesellschaft ist einheitlich nach Funktionen organisiert und unterhält Zweigniederlassungen u.a. in London (Großbritannien) sowie in Luxemburg. Die Zweigniederlassung Luxemburg befindet sich in 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg. Zum 31. Dezember 2020 belief sich ihr gezeichnetes und eingezahltes Kapital auf EUR 49.900.900,00. In der Zweigniederlassung Luxemburg sind derzeit insbesondere die folgenden Funktionen besetzt: Risikomanagement, Produktverwaltung sowie Provider Management (operative und prozessbezogene Unterstützung von Fondsprodukten).

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind in einem Vertrag festgelegt, der durch die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft darf – unter Beibehaltung ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination – auf eigene Kosten zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung das Fondsmanagement an Dritte übertragen (Fondsmanager) bzw. sich von Dritten beraten lassen (Anlageberater).

Die Aufgabe eines Fondsmanagers ist die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds in Abhängigkeit von den jeweiligen Anlagezielen, die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds niedergelegten Anlageziele und -politik, der Anlagebeschränkungen, der Satzung sowie der gesetzlichen Beschränkungen.

Internal

Die Anlageentscheidung und Ordererteilung obliegt einem Fondsmanager nach eigenem Ermessen. Ein Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen der Teilfonds auszuwählen. Ein Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen sowie Teile seiner Aufgaben an Dritte weiterzuverlagern. Bei Weiterverlagerung der Aufgabe der Anlageauswahlentscheidung wird das Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds einen Hinweis auf den Namen des Unternehmens enthalten, an das diese Aufgabe des Fondsmanagers übertragen wurde. Ein Fondsmanager trägt alle Auslagen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für einen Teilfonds geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen eines Teilfonds anfallende Geschäftskosten werden nach Maßgabe der unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“ dargelegten Regeln vom jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Dienstleistungen in Verbindung mit der Überwachung des Währungsrisikos und den Handelsaktivitäten an Dritte übertragen.

Ein Anlageberater wird unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt für einen Teilfonds niedergelegten Anlageziele und -politik, der Anlagebeschränkungen der Satzung sowie der gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsgesellschaft Ratschläge, Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfonds unterbreiten und die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl der Vermögensgegenstände, die im Teilfondsvermögen gehalten werden sollen, beraten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Kosten die Ermittlung von Risikokennzahlen, Performancekennzahlen sowie Teilfondsstrukturdaten auf die IDS GmbH - Analysis and Reporting Services, München, Bundesrepublik Deutschland, als Auslagerungsunternehmen übertragen, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann.

Überdies sind sonstige Aufgaben von der Verwaltungsgesellschaft auf die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, als Auslagerungsunternehmen übertragen worden, die auch Verwahrstelle ist und sich der Hilfe Dritter bedienen darf (siehe insofern unter „Verwahrstelle“ sowie unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“).

Die Funktion der Register- und Transferstelle hat die Verwaltungsgesellschaft an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg (die „Register- und Transferstelle“) übertragen. Dies beinhaltet die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilscheinregisters sowie die hiermit verbundenen unterstützenden Tätigkeiten.

Zentralverwaltung

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft über ihre Zweigniederlassung Luxemburg mit der Zentralverwaltung beauftragt. In dieser Funktion ist die Verwaltungsgesellschaft für alle durch Luxemburger Recht vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben verantwortlich; insbesondere für die Registrierung der Gesellschaft, die Vorbereitung der Unterlagen, die Erstellung der Ausschüttungsbekanntmachungen, die Erstellung und den Versand der Verkaufsprospekte, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Finanzaufstellungen und aller anderen für die Anleger angefertigten Unterlagen, den Kontakt mit den Verwaltungsbehörden, den Anlegern und allen anderen Beteiligten. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft umfassen auch die Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, die Bearbeitung der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge, die Entgegennahme von Zahlungen, die Verwahrung des Aktionärsregisters der Gesellschaft, die Ausstellung und Überwachung des Versands von Aufstellungen, Berichten, Bekanntmachungen und sonstigen Dokumenten für die Anteilinhaber.

Die Rechte und Pflichten der Zentralverwaltung sind in einem Vertrag festgelegt, der durch die Gesellschaft oder die Zentralverwaltung mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann.

Internal

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung aus dem Vermögen jedes Teilfonds zu erhalten (siehe unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“ sowie im Rahmen der Darstellungen in Anhang V und den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds), die monatlich rückwirkend zu zahlen ist. Darüber hinaus steht der Verwaltungsgesellschaft eine Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch die Gesellschaft zu.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze, Regelungen und Richtlinien ihre Führungs- und Verwaltungsaufgaben an Organisationen übertragen, die auf diese Dienstleistungen spezialisiert sind. Teile der Zentralverwaltung sind in diesem Rahmen auf die Verwahrstelle und die Register- und Transferstelle übertragen worden, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann (siehe insofern unter „Verwahrstelle“ sowie unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“).

Aufsichtsbehörde

Die Gesellschaft ist der Aufsicht der CSSF, 283, route d’Arlon, L-1150 Luxemburg, unterstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland, unterstellt.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, deren Geschäftstätigkeiten die Unternehmensbereiche Global Custody und Fonds-Services umfassen, zur Verwahrstelle ihrer Vermögensgegenstände bestellt.

Die State Street Bank International GmbH wurde am 19. Januar 1970 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht gegründet. Ihr Sitz befindet sich in der Brienner Str. 59, 80333 München. Zum 31. Dezember 2020 belief sich ihr Eigenkapital auf 109,3 Mio. EUR. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, wurde am 1. Oktober 2009 gegründet.

Die State Street Bank International GmbH ist eine Kapitalgesellschaft nach deutschem Recht mit itz in der Brienner Str. 59, 80333 München. Die State Street Bank International GmbH ist registriert unter der Registernummer HRB 42872 beim Registergericht München und reguliert als Kreditinstitut durch die Europäische Zentralbank, die deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Zentralbank. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, hat die Genehmigung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) als Verwahrstelle zu handeln und ist unter anderem spezialisiert auf die Bereiche Verwahrstelle, Fondsadministration und damit verbundene Services.

Die State Street Bank International GmbH ist Teil der State Street-Unternehmensgruppe mit der börsennotierten Muttergesellschaft State Street Corporation.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

– zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen im Einklang mit dem geltenden Recht und der Satzung erfolgen.

– sicherzustellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem geltenden Recht und der Satzung berechnet wird.

Internal

– die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern sie dem geltenden Recht und der Satzung nicht widersprechen.

– sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögensgegenstände der Gesellschaft betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird.

– sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit dem geltenden Recht und der Satzung verwendet werden.

– die liquiden Mittel und Cashflows der Gesellschaft zu überwachen.

– das Vermögen der Gesellschaft sicher zu verwahren, einschließlich der sicheren Verwahrung von Finanzinstrumenten, der Überprüfung des Eigentums und der Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögensgegenstände.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, wie im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgelegt, ist die Verwahrstelle verpflichtet, Finanzinstrumente gleicher Art bzw. den entsprechenden Betrag für den betreffenden Teilfonds unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben.

Gemäß der OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt durch die Gesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Doppelung des Schadenersatzes oder einer Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft entstehen, wenn die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit der OGAW-Richtlinie verstößt.

Die Verwahrstelle haftet nicht für nachfolgende, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Obliegenheiten und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle besitzt die volle Befugnis, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt von der Tatsache, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung gemäß Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie zu ihrem weltweit tätigen Unterverwahrer ernannt hat. Als weltweit

Internal

tätiger Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt. Eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten wurde im Internet unter http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html veröffentlicht.

Informationen zu den übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung und Angaben zu den entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder separaten vertraglichen bzw. sonstigen Vereinbarungen ausüben. Hierbei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

(i) Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, von Researchdiensten, Wertpapierleihgeschäften über Beauftragte sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;

(ii) Abwicklung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen, Derivate, Principal-Lending, Maklergeschäfte, Market-Making-Tätigkeiten oder sonstige Finanztransaktionen mit der Gesellschaft, entweder als Auftraggeber und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten wird die Verwahrstelle bzw. werden die mit ihr verbundenen Unternehmen:

(i) versuchen, einen Gewinn aus diesen Tätigkeiten zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, etwaige Gewinne oder Entgelte in jeglicher Form zu vereinnahmen und einzubehalten und nicht verpflichtet sind, die Art und Höhe solcher Gewinne oder Entgelte, einschließlich aller Gebühren, Abgaben, Provisionen, Erlösanteile, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rückvergütungen, Abgelder oder sonstiger Vorteile, die sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhalten, gegenüber der Gesellschaft offenzulegen;

(ii) unter Umständen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber, der in eigenem Interesse, im Interesse der mit ihm verbundenen Unternehmen oder für seine anderen Kunden handelt, kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder diese halten;

(iii) unter Umständen in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung wie die getätigten Geschäfte handeln, einschließlich auf der Grundlage von Informationen in ihrem Besitz, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen;

(iv) unter Umständen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen an andere Kunden, einschließlich Wettbewerber der Gesellschaft, erbringen;

(v) unter Umständen Gläubigerrechte seitens der Gesellschaft eingeräumt bekommen, die sie ausüben kann/können.

Die Gesellschaft kann auf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle zurückgreifen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zu tätigen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Makler, Beauftragter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen und ist berechtigt, etwaige Gewinne

Internal

einzubehalten und sie der Gesellschaft gegenüber nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Geschäfte gemäß den mit der Gesellschaft vereinbarten allgemeinen Bedingungen.

Wenn flüssige Mittel, die der Gesellschaft gehören, bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen für ein solches Konto ggf. zahlt oder erhält, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus dem Halten dieser liquiden Mittel als Bank und nicht als Treuhänder erzielt.

Der Investmentmanager, der Anlageberater oder die Verwaltungsgesellschaft können auch Kunden oder Gegenparteien der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Der Einsatz von Unterverwahrern durch die Verwahrstelle kann in den folgenden vier allgemeinen Bereichen potenzielle Konflikte entstehen lassen:

(i) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrer und der Zuteilung von Vermögensgegenständen auf mehrere Unterverwahrer, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, zusätzlich zu den objektiven Bewertungskriterien;

(ii) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer treten für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse auf, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;

(iii) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer pflegen nur indirekte Beziehungen zu den Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden und zum Nachteil von Kunden aufzutreten; und

(iv) Unterverwahrer haben möglicherweise marktbasierte Gläubigerrechte gegenüber den Vermögensgegenständen der Kunden, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und deren Anteilinhabern.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrfunktion funktionell und hierarchisch getrennt von ihren sonstigen Aufgaben, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtswege, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte der Verwahrfunktion ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen.

Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterverwahrern vertragliche Einschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen und überwacht die Unterverwahrer mit der erforderlichen Sorgfalt, damit der Kundenservice durch diese Stellen auf einem hohen Niveau gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und den Beständen der Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung auf interner Basis von ihren firmeneigenen Aktivitäten und hält sich an einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitern einen ethischen, redlichen und transparenten Umgang mit ihren Kunden verlangt.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglicherweise entstehenden Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung sowie die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und jeglicher Interessenkonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Internal

Neben ihrer Funktion als Verwahrstelle nimmt die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg als Auslagerungsunternehmen der Verwaltungsgesellschaft auch wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung und andere Pflichten, im Besonderen die Fondsbuchhaltung und NIW-Berechnung sowie die Funktion der Register- und Transferstelle wahr. Um diese zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen, ist die Verwahrstelle berechtigt, Dienstleistungen von Dritten in Anspruch zu nehmen.

Vertriebsgesellschaften

Die Gesellschaft kann mit Vertriebsgesellschaften Vereinbarungen treffen, um die Anteile jedes der Teilfonds weltweit in verschiedenen Ländern zu vermarkten und zu platzieren mit Ausnahme der USA, ihrer Hoheitsgebiete und Besitzungen und sämtlichen sonstigen ihrer Gesetzgebung unterliegenden Gebieten (vorbehaltlich einiger Ausnahmen) und mit Ausnahme sonstiger Länder und Hoheitsgebiete, in denen dies ebenfalls untersagt ist.

Die Gesellschaft bzw. die Vertriebsgesellschaften werden jederzeit sämtlichen ihnen durch geltende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäsche auferlegten Pflichten, insbesondere den Bestimmungen des Rundschreibens der Luxemburger Aufsichtsbehörde Nr. 12/02 vom 14. Dezember 2012 in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen und Maßnahmen ergreifen, die die Einhaltung dieser Verpflichtungen gewährleisten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts waren als Vertriebsgesellschaften die unter „Ihre Partner“ am Ende des Verkaufsprospekts genannten Unternehmen tätig. Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen weitere Vertriebsgesellschaften ernennen.

Zahl- und Informationsstellen

Die Gesellschaft kann Zahl- und Informationsstellen in jedem Land ernennen, in dem Anteile der Gesellschaft öffentlich vertrieben werden und in dem eine lokale Zahl- und Informationsstelle gemäß der Gesetzeslage ernannt werden muss. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts waren als Zahl- und Informationsstellen die unter „Ihre Partner“ am Ende des Verkaufsprospekts genannten Unternehmen tätig. Weitere Zahl- und Informationsstellen können ernannt werden. Diese werden in den Jahres- und Halbjahresberichten genannt.

Allgemeine Informationen über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 21. Juli 2006 unter dem Namen Allianz European Pension Investments gegründet. Sie unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie des Gesetzes. Sie ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht (Société d’Investissement à Capital Variable - SICAV) mit Sitz in 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.

Die Satzung wurde im Mémorial vom 9. August 2006 veröffentlicht und beim Handelsregister Luxemburg gemeinsam mit der „Notice Légale“ zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im Mémorial publiziert. Diese Unterlagen liegen beim Handelsregister Luxemburg zur Einsicht aus. Abschriften sind auf Antrag am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Das gesetzliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000,-. Das Gesellschaftskapital wird durch voll einbezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert.

Die Gesellschaft kann Anteilinhabern fortlaufend voll einbezahlte Anteile anbieten. Sie ist eine offene Gesellschaft, d. h., die Satzung räumt den Anteilinhabern das Recht ein, ihre Anteile jederzeit nach Maßgabe der Satzung und des Verkaufsprospekts zurückzugeben.

Internal

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Teilfonds oder weiterer Anteilklassen beschließen. Die Verkaufsprospekte werden dann mit neuen Informationsblättern mit detaillierten Angaben zu den neuen Teilfonds oder Anteilklassen ergänzt und es werden die entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen erstellt.

Die Gesellschaft bildet eine einzige juristische Einheit. Gegenüber Dritten, insbesondere Gläubigern der Gesellschaft, und abweichend von Artikel 2093 des Luxemburger Zivilgesetzbuches, ist jeder Teilfonds nur für Verbindlichkeiten verantwortlich, die ihm zuzurechnen sind.

Das Gesellschaftskapital wird in EUR – der Konsolidierungswährung der Gesellschaft – angegeben und entspricht jederzeit dem Gesamtwert des Nettovermögens sämtlicher Teilfonds.

Gesellschafterversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber

Hauptversammlungen der Anteilinhaber (einschließlich Versammlungen, die über Satzungsänderungen, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse beschließen) werden gemäß der Satzung und Luxemburger Recht einberufen.

Im Falle einer Satzungsänderung wird diese Änderung in der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im „RESA, Recueil électronique des sociétés et associations“, („RESA“), veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen detaillierten geprüften Bericht über ihre Geschäftstätigkeit und Vermögensverwaltung. Dieser Bericht enthält unter anderem einen konsolidierten Finanzbericht aller Teilfonds, eine genaue Aufstellung der Vermögensgegenstände jedes Teilfonds, die Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 vom 30. September 2014 sowie den Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers. Weiterhin veröffentlicht die Gesellschaft ungeprüfte Halbjahresberichte, die unter anderem eine Beschreibung der Anlagen des Portfolios jedes Teilfonds und die Zahl der ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile seit der letzten Veröffentlichung enthalten.

Die Berichte werden registrierten Anteilinhabern auf Anfrage innerhalb von vier Monaten nach Berichtsdatum (bei Jahresberichten) bzw. innerhalb von zwei Monaten nach Berichtsdatum (bei Halbjahresberichten) zugesandt. Weitere Exemplare sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei den Vertriebsgesellschaften oder den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober jedes Jahres und endet am 30. September.

Die Jahreshauptversammlung wird nach Maßgabe des Luxemburger Rechts am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg am dritten Freitag im Januar um 11.15 Uhr abgehalten. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher oder Bankfeiertag in Luxemburg ist, findet die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Werktag statt.

Gemäß den Bestimmungen der Gesellschaft dürfen Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse jederzeit Hauptversammlungen einberufen, auf denen sie ausschließlich Beschlüsse für diesen Teilfonds bzw. diese Anteilklasse treffen können.

Der Verwaltungsrat kann in der Einberufung einen (als „Stichtag“ bezeichneten) Termin bestimmen, der 5 Tage vor der Hauptversammlung liegt und an dem die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse gemäß den an diesem Stichtag ausgegebenen Anteilen bestimmt werden. Die Stimmrechte der Anteilinhaber werden anhand der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

Der konsolidierte Finanzbericht der Gesellschaft wird in EUR, der Währung des Aktienkapitals, erstellt. Die Finanzaufstellungen der Teilfonds werden in der Basiswährung der Teilfonds dargestellt.

Internal

Besondere Informationen über die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen ausgeben, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können. Einzelheiten hierzu sind in dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds sowie in Anhang IV erläutert.

Die Anteile werden als Namens- und/oder Inhaberzertifikate ausgegeben. Es können auch Globalzertifikate erstellt werden. Anteilinhaber haben keinen Anspruch auf die Aushändigung physischer Wertpapiere / physischer Anteile.

Sämtliche im Antragsformular enthaltenen oder anderweitig im Zuge der Geschäftsbeziehung zum Fonds erhobenen Informationen über den Anleger als natürliche Person oder andere betroffene Personen (die „personenbezogenen Daten“) werden von der Gesellschaft in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher (der „Verantwortliche“) unter Einhaltung folgender Bestimmungen verarbeitet: (i) der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutzrichtlinie“), wie in die geltenden lokalen Gesetze umgesetzt, (ii) der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (die „Datenschutz-Grundverordnung“) sowie aller geltenden Gesetze oder Verordnungen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten (zusammen das „Datenschutzgesetz“).

Die Anleger erkennen an, dass ihre personenbezogenen Daten, die in Verbindung mit einer Anlage in der Gesellschaft bereitgestellt oder erfasst werden, auch von der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Vertriebsstelle, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle, der Zahl- und Informationsstelle, dem Abschlussprüfer, Rechts- und Finanzberatern und anderen Serviceanbietern der Gesellschaft (einschließlich ihrer Informationstechnologie-Anbieter) sowie Vertretern, Beauftragten, verbundenen Unternehmen und Subunternehmern der Vorgenannten und/oder ihren Nachfolgern (die „Auftragsverarbeiter“) und Abtretungsempfängern gemäß ihrer Funktion als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (wie jeweils zutreffend) verarbeitet werden können. Einige der vorstehenden Einheiten können außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) in Ländern ansässig sein, die gemäß ihren lokalen Gesetzen möglicherweise kein gleich hohes Maß an Schutz für personenbezogene Daten gewährleisten. Im Falle einer solchen Übertragung muss der Verantwortliche sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht und dass insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht) oder die Gewährleistung, dass der Empfänger gegebenenfalls gemäß dem „Privacy Shield“ zertifiziert ist.

Soweit vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten andere natürliche Personen als ihn selbst betreffen, sichert der Anleger zu, dass er die Befugnis dazu besitzt, dem Verantwortlichen solche personenbezogenen Daten bereitzustellen. Wenn der Anleger keine natürliche Person ist, muss er sich verpflichten, (i) alle anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren und (ii) soweit erforderlich und angemessen, im Voraus jede Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten erforderlich sein kann.

Diese personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die Bestände eines Anlegers in der Gesellschaft zu verwalten und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen. Personenbezogene Daten werden auch zum Zwecke der Betrugsprävention, z. B. zur Ermittlung und Berichterstattung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sowie zur Steueridentifikation und -berichterstattung (insbesondere zur Einhaltung des CRS-Gesetzes bzw. FATCA) oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen (z. B. auf OECD-Ebene) verarbeitet.

Aufgrund der typischen Merkmale von Namensanteilen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Anteilausgabe

Internal

an Anleger zu verweigern, die der Register- und Transferstelle nicht die entsprechenden Angaben zu personenbezogenen Daten (einschließlich Aufzeichnungen über ihre Transaktionen) zur Verfügung stellen.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten und den Rechten des Anlegers im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten sowie alle anderen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung, die unter folgendem Link zur Verfügung steht: https://regulatory.allianzgi.com/gdpr.

Die Gesellschaft und/oder die Transferstelle können zur Einhaltung des FATCA verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu bestimmten US-Personen und/oder nicht teilnehmenden FFI dem US Internal Revenue Service oder den örtlichen Steuerbehörden gegenüber offenzulegen.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte nur direkt gegenüber der Gesellschaft vollständig ausüben kann, namentlich das Recht, an Hauptversammlungen der Anteilinhaber teilzunehmen, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen ist. Investiert ein Anleger in die Gesellschaft über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger unter Umständen bestimmte Aktionärsrechte nicht immer direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte fachlich beraten zu lassen.

Der Erwerb von Anteilen der Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, W und WT ist nur bei einer Mindestanlage in der in Anhang IV („Aktuelle Struktur der Anteilklassen“) bzw. den Informationsblättern genannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der betreffenden Anteilklasse entspricht. Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für endbegünstigte Dritte, so kann er Anteile der genannten Anteilklassen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden endbegünstigten Dritten jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Anteilklassen I, IT, X, XT, W und WT können nur von institutionellen Anlegern erworben werden. Anteile der Anteilklassen I, IT, W, WT, X und XT dürfen nicht von natürlichen Personen erworben werden. Dies gilt auch dann, wenn zwar der Anteilzeichner selbst keine natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist (es sei denn, Anteile werden im eigenen Namen des Zwischenverwahrers erworben, der selbst ein institutioneller Anleger ist). Die Ausgabe von Anteilen derartiger Anteilklassen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFiD) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

Internal

Bei Anteilen der Anteilklassen X und XT werden auf Anteilklassenebene weder eine Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung noch eine erfolgsbezogene Vergütung für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft belastet; stattdessen wird dem jeweiligen Anteilinhaber eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt. Anteile dieser Anteilklassen können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und nach Abschluss einer individuellen Sondervereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Es steht im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie einer Anteilausgabe zustimmt, ob sie eine individuelle Sondervereinbarung abzuschließen bereit ist und wie sie ggf. eine individuelle Sondervereinbarung ausgestaltet.

Die Gesellschaft hat auch die Möglichkeit, Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht auf die Basiswährung des Teilfonds lautet, auszugeben. Hierbei können sowohl Anteilklassen ausgegeben werden, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird oder bei denen dies unterbleibt. Die Kosten dieser Währungssicherungsgeschäfte werden von der entsprechenden Anteilklasse getragen. Die jeweilige Referenzwährung einer Anteilklasse ist dem Anteilklassentyp (A, AT, C, CT, N, NT, P, PT, R, RT, I, IT, X, XT, W und WT) beigefügten Klammersatz zu entnehmen [z. B. bei dem Anteilklassentyp A und der Referenzwährung USD: A (USD)]. Wird bei einer Anteilklasse eine Währungssicherung zugunsten der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, wird der Bezeichnung der Referenzwährung ein „H-“ vorangestellt [z. B. bei dem Anteilklassentyp A, der Referenzwährung USD und einer angestrebten Währungssicherung gegenüber dieser Referenzwährung: A (H-USD)]. Ist in diesem Verkaufsprospekt von den Anteilklassen A, AT, C, CT, N, NT, P, PT, R, RT, I, IT, X, XT, W oder WT ohne weitere Zusätze die Rede, bezieht sich dies auf den jeweiligen Anteilklassentyp.

Die Anteilklassentypen A, C, N, P, R, I, X und W sind grundsätzlich ausschüttende Anteilklassentypen, die Anteilklassentypen AT, CT, NT, PT, RT, IT, XT und WT sind grundsätzlich thesaurierende Anteilklassentypen (siehe insofern auch Abschnitt „Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge“ sowie Anhang IV).

Die oben genannten Anteilklassen können einen Zusatz von „2“ bis „99“ tragen. Im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds wird dann entsprechend darauf hingewiesen.

Anteile der Anteilklassen „20“ und „21“ werden im Sinne von Artikel 10 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) („steuerbefreite Anteilklassen“) aufgelegt, die sich neben anderen Unterschieden im Hinblick auf die Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheiden und nur von folgenden Anlegern erworben und gehalten werden dürfen:

a) deutsche Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemäß der Satzung, der Gründungsurkunde oder einer anderen Verfassung und auf der Grundlage der tatsächlichen Verwaltung ausschließlich und direkt gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne von Artikel 51 bis 68 der deutschen Abgabenordnung (AO) dienen und die Anteile nicht im Betriebsvermögen halten;

b) deutsche Stiftungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die ausschließlich und direkt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;

c) deutsche juristische Personen öffentlich-rechtlichen Charakters, die ausschließlich und direkt kirchlichen Zwecken dienen, und

d) nicht-deutsche Anleger, die mit den unter Buchstabe a) bis c) beschriebenen Rechtseinheiten vergleichbar sind, mit Sitz und Verwaltung in einem ausländischen Staat, die Unterstützung für die Verwaltung und die Zwangsvollstreckung bieten.

Als Nachweis, dass die vorgenannten Bedingungen erfüllt wurden, muss der Anleger der Verwaltungsgesellschaft ein gültiges Zertifikat vorlegen, wie in Artikel 9 (1) Nr. 1 oder 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes angegeben. Wenn die vorgenannten Bedingungen von einem Anleger nicht länger erfüllt werden, muss die Rechtseinheit dies der

Internal

Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats, nachdem die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, mitteilen. Steuerfreibeträge, die die Gesellschaft in Verbindung mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält und die Erträgen aus steuerbefreiten Anteilklassen zuzurechnen sind, sind im Allgemeinen an die Anleger dieser steuerbefreiten Anteilklassen zahlbar. Abweichend von dieser Vorgehensweise ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Freibeträge direkt zugunsten der Anleger dieser steuerbefreiten Anteilklassen dem entsprechenden Teilfonds zuzuweisen; infolge dieser Zuweisung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Anteile steuerbefreiter Anteilklassen dürfen nicht übertragen werden. Wenn der Anleger dennoch Anteile überträgt, muss er die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach der Übertragung darüber benachrichtigen. Dieses Recht, die Anteile gemäß Artikel 8 der Satzung ausschließlich über die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Teilfonds zurückzugeben, bleibt unberührt.

Anteile steuerbefreiter Anteilklassen können auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, sofern sie gemäß Artikel 5 oder 5a des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG) zertifiziert sind. Als Nachweis, dass die vorgenannte Bedingung erfüllt wurde, muss der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Verwaltungsgesellschaft mitteilen, dass er die betreffenden Anteile der steuerbefreiten Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erwirbt. Wenn die vorgenannte Bedingung nicht länger erfüllt wird, muss der Anleger dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats, nachdem die Bedingung nicht mehr erfüllt wird, mitteilen. Steuerfreibeträge, die die Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält und die Erträgen aus der steuerbefreiten Anteilklasse zuzurechnen sind, sind im Allgemeinen an den Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags zahlbar. Der Anbieter muss die Beträge zugunsten der Personen wiederanlegen, die gemäß dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag berechtigt sind. Abweichend von dieser Vorgehensweise ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Freibeträge direkt zugunsten der Anleger der steuerbefreiten Anteilklasse dem Fonds zuzuweisen; infolge dieser Zuweisung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die angewendete Vorgehensweise wird auch im Prospekt erläutert.

Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Die Berechnung des Anteilwerts erfolgt für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Vermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse. Bei Ausschüttungen wird der Wert des Nettovermögens, der den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen gekürzt.

Wenn ein Teilfonds Anteile einer Anteilklasse ausgibt, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse dieses Teilfonds um den bei der Ausgabe erzielten Erlös abzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags erhöht. Wenn ein Teilfonds Anteile zurücknimmt, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse dieses Teilfonds um den auf die zurückgenommenen Anteile entfallenden Nettoinventarwert.

Sämtliche Anteile müssen vollständig einbezahlt werden. Sie tragen keinen Nennwert und verleihen weder Vorzugsrechte im Fall des Verkaufs, noch sonstige Vorrechte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts und der Satzung berechtigt jeder Anteil an der Gesellschaft, unabhängig von dem zugrunde liegenden Teilfonds oder der Anteilklasse, auf Hauptversammlungen der Anteilinhaber zu einer Stimme.

Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben. Solche Anteilbruchteile verfügen über kein Stimmrecht, berechtigten aber anteilig zur Teilnahme an der Verteilung der Nettoerträge und am Liquiditätserlös des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds. Die Ausübung von Stimmrechten durch nichtberechtigte Personen kann allerdings von der Gesellschaft bezüglich der von diesen gehaltenen Anteilen auf Hauptversammlungen verweigert werden (Artikel 10 der Satzung).

Internal

Alle Anlegermitteilungen für jeden Teilfonds – sofern zulässig gemäß den Gesetzen und Vorschriften eines Landes, in dem Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind – werden über https://regulatory.allianzgi.com vorgenommen. Für die gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorgenommene Auflösung oder Zusammenlegung von Teilfonds/Anteilklassen oder andere Maßnahmen, die in der Satzung der Gesellschaft und/oder den luxemburgischen Gesetzen vorgesehen sind bzw. andere Maßnahmen nach Anweisung der CSSF, gilt dies ausdrücklich nicht.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber unter Einhaltung der für Satzungsänderungen geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, wird der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Hauptversammlung vorlegen. Die Hauptversammlung, die ohne Quorum entscheiden kann, wird mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteile entscheiden.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird des Weiteren der Hauptversammlung vorgelegt, sofern das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt; in diesem Falle wird die Hauptversammlung ohne Quorum abgehalten, und die Auflösung kann durch die Anleger entschieden werden, die ein Viertel der auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrags gefallen ist, abgehalten werden kann.

Die Auflösung wird durch einen oder mehrere Liquidatoren vorgenommen, bei denen es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln kann und die von der Hauptversammlung, die auch über deren Befugnisse und Vergütung entscheidet, ernannt werden.

Der aus der Liquidation erzielte und einer Anteilklasse eines Teilfonds zuordnungsfähige Nettoerlös wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber der Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an der entsprechenden Anteilklasse, ausgezahlt.

Wenn die Gesellschaft freiwillig oder aufgrund eines rechtlichen Zwangs liquidiert werden sollte, erfolgt ihre Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das entsprechende Gesetz spezifiziert die erforderlichen Schritte, um den Anteilinhabern die Teilnahme an der Auszahlung der Liquidationserlöse zu ermöglichen und sieht vor, dass nach Abschluss der Liquidation jeder bis dahin noch nicht von einem Anteilinhaber eingeforderte Betrag bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt wird. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der „Caisse de Consignation“ eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

Auflösung und Zusammenlegung von Teilfonds / Anteilklassen

Auflösung

1. Falls der Vermögenswert eines Teilfonds unter den Betrag fällt, den der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds festgelegt hat, oder der Teilfonds diesen Mindestbetrag nicht erreicht oder falls eine erhebliche Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder monetären Situation eintritt, kann der Verwaltungsrat alle Anteile des betreffenden Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil des Bewertungstags, an dem diese Entscheidung des Verwaltungsrats in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der

Internal

tatsächlich erzielten Preise und der notwendigen Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen), zwangsweise zurücknehmen.

Die Gesellschaft hat die Anteilinhaber in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der Zwangsrücknahme schriftlich über die Gründe und das Rücknahmeverfahren zu informieren. Wird der Teilfonds aufgelöst, ist dies im RESA sowie - soweit erforderlich - in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen zu veröffentlichen, von denen mindestens eine eine Luxemburger Zeitung sein muss. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Teilfonds eingestellt. Sofern im Interesse oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilinhaber keine andere Entscheidung getroffen wird, dürfen die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds vor dem Datum der Zwangsrücknahme kostenlos die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen (wobei tatsächlich erzielte Preise und notwendige Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen berücksichtigt werden).

Gemäß dem Gesetz wird die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt, sobald der Entschluss gefasst wurde, den Teilfonds aufzulösen.

Der Verwaltungsrat kann unter den gleichen Umständen wie vorstehend vorgesehen die Zwangsrücknahme aller Anteile einer Anteilklasse beschließen.

2. Ungeachtet der dem Verwaltungsrat in Absatz 1 übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats und auch aus anderen Gründen als der in Absatz 1 aufgeführten wirtschaftlich effizienten Verwaltung beschließen, alle Anteile einer oder aller Anteilklasse(n) eines Teilfonds zurückzunehmen und den Nettoinventarwert der Anteile an dem Bewertungstag, an dem die entsprechende Entscheidung in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Preise und notwendigen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Kapitalanlagen), an die Anteilinhaber auszuzahlen. Bei dieser Hauptversammlung ist keine Mindestanzahl von Anteilinhabern zur Beschlussfähigkeit notwendig. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst.

3. Nicht beanspruchte Erlöse, die nach der Rücknahme nicht an die entsprechenden Berechtigten ausgezahlt wurden, werden für die Dauer der Liquidationszeit bei der Verwahrstelle hinterlegt. Danach werden nicht beanspruchte Erlöse zugunsten der Berechtigten an die Caisse de Consignation übertragen und verfallen, wenn sie während des von den Luxemburger Vorschriften über die Caisse de Consignation vorgeschriebenen Zeitraums nicht eingefordert werden.

4. Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Zusammenlegung

1. Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vermögenswerte einer oder aller Anteilklasse(n) eines Teilfonds (der „zu verschmelzende Teilfonds“) (1) mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, (2) mit einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds der Gesellschaft, (3) mit einem anderen OGAW oder (4) mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse eines solchen OGAW (der „aufnehmende Fonds“) zu verschmelzen und die Anteile des zu verschmelzenden Teilfonds in die Anteile des aufnehmenden Teilfonds umzubenennen (sofern nach einer Abspaltung oder Verschmelzung und Auszahlung etwaiger Differenzbeträge für Anteilbruchteile an die Anleger erforderlich). Die Anteilinhaber des zu verschmelzenden Teilfonds und des aufnehmenden Fonds werden gemäß dem Gesetz und den geltenden luxemburgischen Vorschriften mindestens dreißig Tage vor dem letzten Termin für die Beantragung einer gebührenfreien Rücknahme bzw. eines gebührenfreien Umtauschs der Anteile über den Beschluss informiert.

Internal

Für den Fall, dass die an einer Verschmelzung beteiligte Gesellschaft der verschmelzende Fonds ist und daraufhin aufhört, zu bestehen, hat die Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft und nicht der Verwaltungsrat die Verschmelzung und deren Datum des Inkrafttretens durch einen Beschluss ohne erforderliche Mindestanzahl von Anteilinhabern zur Beschlussfähigkeit und mit einfacher Mehrheit der an einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen zu beschließen.

2. Ungeachtet der in Absatz 1 gewährten Befugnisse des Verwaltungsrats kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse(n) des jeweiligen Teilfonds beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds (bzw. der betreffenden Anteilklasse(n)) (1) mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder (2) mit einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds der Gesellschaft oder (3) mit einem anderen OGAW oder (4) mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse eines solchen OGAW zu verschmelzen. Hierzu besteht kein Mindestanwesenheitserfordernis, und die Zusammenlegung kann durch einfache Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile beschlossen werden. Ein solcher Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber ist für alle Anteilinhaber, die nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, ihre Anteile innerhalb des oben in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von dreißig Tagen zurücknehmen zu lassen oder umzutauschen, bindend.

Verfügbare Unterlagen

Exemplare der folgenden Unterlagen sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Zweigniederlassung Luxemburg der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsgesellschaften und Zahl- und Informationsstellen erhältlich:

a) Satzung der Gesellschaft;
b) Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
c) Zentralverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Zentralverwaltung;
d) Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle;
e) Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen zwischen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft und den Zahl- und Informationsstellen;
f) Aktuelle Berichte und Finanzaufstellungen gemäß Kapitel „Gesellschafterversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber“;
g) Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in den geltenden Fassungen;
h) Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen.

Benchmark-Verordnung

Die Benchmark-Administratoren, die in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) im Rahmen der Benchmark-Verordnung geführten Register eingetragen sind, sind gegebenenfalls in den Informationsblättern der individuellen Teilfonds aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft hält schriftliche Pläne vor, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die ergriffen werden, wenn sich ein Index oder eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne sind kostenlos auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Internal

Anhang I: Glossar

Anteil:

Jeder Anteil einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds der Gesellschaft.

Anteilinhaber:
Jede Person im Besitz von Anteilen der Gesellschaft.

Anteilklasse:
Jede Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds, die sich hinsichtlich der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags oder sonstigen Merkmalen von einer anderen Anteilklasse unterscheiden kann.

Aufsichtsbehörde:
Die Luxemburger Behörde zur Überwachung des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

Ausgabeaufschlag:
Die Gebühr, die bei der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds entsprechend der Informationsblätter erhoben wird.

Ausgabepreis:
Der Ausgabepreis pro Anteil der Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags zusammen.

Ausschüttende Anteile:
Ausschüttende Anteile nehmen in der Regel Ausschüttungen aus einem Nettoertrag, ggf. auch aus eventuellen Veräußerungsgewinnen und sonstigen Komponenten vor.

Basiswährung:
Währung des jeweiligen Teilfonds.

Benchmark-Verordnung:
bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils geltenden Fassung).

Bewertungstag:
Nach Maßgabe des Verwaltungsrats stellt jeder Geschäftstag einen Bewertungstag dar.

CAD oder Kanadischer Dollar:
CAD oder Kanadischer Dollar bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Kanadas.

CHF oder Schweizer Franken:
CHF oder Schweizer Franken bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Schweiz.

CZK oder Tschechische Krone:
CZK oder Tschechische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Tschechischen Republik.

Internal

DKK oder Dänische Krone:
DKK oder Dänische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt immer auf die offizielle Währung Dänemarks.

Emerging Market/Markets:
Ein Emerging Market ist ein Land, das von der Weltbank nicht als Land mit hohem Bruttovolkseinkommen pro Kopf eingestuft wird.

EUR oder Euro:
EUR oder Euro bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion.

Fondsmanager:
Jeder von der Gesellschaft ernannte Fondsmanager gemäß „Ihre Partner“ am Ende dieses Verkaufsprospekts.

GBP oder Britisches Pfund:
GBP oder Britisches Pfund bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs.

Geregelter Markt:
Jeder geregelte Markt in einem beliebigen Land, der im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Geschäftstag:
Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Tage, an denen die Banken in Luxemburg halbtags geschlossen sind, als für den Geschäftsverkehr geschlossen angesehen werden.

Gesellschaft:
Allianz European Pension Investments einschließlich aller derzeit und zukünftig bestehenden Teilfonds.

Gesetz:
Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

HKD oder Hongkong-Dollar:
HKD oder Hongkong-Dollar bezieht sich auf die offizielle Währung Hongkongs.

HUF oder Ungarischer Forint:
HUF oder Ungarischer Forint bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Ungarns.

Informationsstelle:
Jede von der Gesellschaft ernannte Informationsstelle.

Institutionelle Anleger:
bezeichnet einen institutionellen Anleger im Sinne der Artikel 174, 175 und 176 des Gesetzes.

JPY oder Japanischer Yen:
JPY oder Japanischer Yen bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Japans.

Konsolidierungswährung:
Konsolidierungswährung der Gesellschaft.

Internal

MESZ:
Mitteleuropäische Sommerzeit.

MEZ:
Mitteleuropäische Zeit.

Nachhaltigkeitsfaktoren:
bezeichnet ökologische, soziale und mitarbeiterbezogene Angelegenheiten, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie weitere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensführung.

Negative Hebelwirkung:
Im Hinblick auf Index nachbildende gehebelte OGAW bedeutet negative Hebelwirkung eine marktgegenläufige Nachbildung des zugrunde liegenden Index mit einer Partizipationsquote von mehr als 100 %.

Nettoinventarwert:
Der Nettoinventarwert entsprechend der Definition in Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“.

NOK oder Norwegische Krone:
NOK oder Norwegische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Norwegens.

OGAW oder andere OGA:
Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder andere Organismen im Sinne des Gesetzes.

OGAW-Richtlinie:
Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung.

OGAW-Verordnung:
Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.

PEA (Plan d’Epargne en Actions):
bedeutet, dass ein Teilfonds – unabhängig von seinem jeweiligen Anlageziel und seinen jeweiligen Anlagebeschränkungen, die weiterhin uneingeschränkt gelten – dauerhaft mindestens 75 % seines Teilfondsvermögens physisch in Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat und/oder einem Staat des EWR, der ein Steuerabkommen mit Frankreich unterzeichnet hat, (und/oder in Aktien von Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ohne Abschluss einer Vereinbarung gemäß Artikel 50 des EU-Vertrags gezeichnet oder erworben wurden und über einen vom französischen Wirtschaftsminister festgelegten Zeitraum, der drei Jahre nicht überschreiten darf, zugelassen bleiben) investiert und daher für einen PEA (Plan d’Epargne en Actions) in Frankreich in Frage kommt.

PLN oder Polnischer Zloty:
PLN oder Polnischer Zloty bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Polens.

Referenzwährung:
Währung, in der der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse berechnet wird.

Register- und Transferstelle:
State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg

Internal

49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Rücknahmepreis:
Der Rücknahmepreis pro Anteil für Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds ergibt sich, indem von dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse ein ggf. anfallender Rücknahmeabschlag abgezogen wird.

Satzung:
Die Satzung der Gesellschaft vom 29. Mai 2015 mit ihren jeweiligen Ergänzungen und Änderungen.

SDG-konform mit Nachhaltigkeitsorientierung:
bezeichnet einen Teilfonds, der zumindest überwiegend in Wertpapieren von Unternehmen investiert ist, die nach Ansicht des Investmentmanagers Sektoren und/oder Themenbereichen wie z. B. der Verfolgung eines oder mehrerer der SDGs oder anderer vergleichbarer gesellschaftlicher Ziele, die im alleinigen Ermessen des Investmentmanagers ebenfalls ähnlicher Art sind und zu denen die Unternehmen beitragen, angehören und/oder diese fördern.

SEK oder Schwedische Krone:
SEK oder Schwedische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Schwedens.

SGD oder Singapur-Dollar:
SGD oder Singapur-Dollar bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung von Singapur.

SICAV:
Société d'Investissement à Capital Variable (Investmentgesellschaft mit variablem Aktienkapital).

Sitz der Gesellschaft:
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

SRI:
Sustainable Responsible Investing (nachhaltiges verantwortliches Investieren)

SRI-Rating:
ist ein internes Rating, das auf SRI-Research beruht und einem privaten oder staatlichen Emittenten zugewiesen wird. Somit beruht jedes SRI-Rating auf der Analyse von Kriterien, die soziale und ökologische Aspekte sowie Geschäftspraktiken und Unternehmensführung berücksichtigen. SRI-Ratings können genutzt werden, um negative oder positive Bewertungen im Einklang mit der Zielsetzung der SRI-Strategie auf das Anlageuniversum eines Teilfonds anzuwenden. Während die meisten Positionen der Teilfonds ein entsprechendes SRI-Rating haben werden, können manche Anlagen nicht nach der SRI-Research-Methodik bewertet werden. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten, sind unter anderem Barmittel, Einlagen und Anlagen ohne Rating.

SRI-Research:
bezeichnet den Gesamtprozess der Identifizierung potenzieller Risiken und Chancen einer Investition in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit der Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren. SRI-Research-Daten kombinieren externe Research-Daten mit internen Analysen. Basierend auf einer Kombination der Ergebnisse der externen und/oder internen Analysen der Nachhaltigkeitsfaktoren wird einem Unternehmen oder einem staatlichen Emittenten ein internes Rating (SRI-Rating) zugeordnet.

SRI-Strategie:
Bezeichnet einen gemäß der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) verwalteten Teilfonds, der Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und den Grundsätzen „nachhaltiger und verantwortungsvoller

Internal

Anlagen“ entspricht. Der Aspekt der verantwortungsvollen Anlagen umfasst Engagement und aktive Beteiligung (Active Ownership). Der Aspekt der nachhaltigen Anlagen umfasst Folgendes:

(i) Ökologische Merkmale beurteilen Wertpapiere auf der Grundlage des Umweltmanagements des Emittenten.
(ii) Soziale Merkmale beurteilen Wertpapiere auf der Grundlage der sozialen Verantwortung des Emittenten.
(iii) Merkmale im Zusammenhang mit Menschenrechten beurteilen Wertpapiere auf der Grundlage der Einhaltung der Menschenrechte beim unternehmerischen Handeln des Emittenten.
(iv) Merkmale im Zusammenhang mit der Unternehmensführung beurteilen Wertpapiere auf der Grundlage des Systems von Regeln, Praktiken und Prozessen des Emittenten, mit denen er geführt und kontrolliert wird.
(v) Geschäftspraktiken beurteilen Wertpapiere auf der Grundlage der Handelsbeziehungen des Emittenten und seiner Produktsicherheit (dieser Bereich ist nicht anwendbar für Wertpapiere, die von einem staatlichen Emittenten begeben werden).

Die Bereiche Umwelt, Soziales, Menschenrechte, Unternehmensführung und Geschäftspraktiken werden vom Investmentmanager des Teilfonds analysiert, um zu beurteilen, wie nachhaltige Entwicklung und langfristige Fragen in der Strategie eines Emittenten berücksichtigt werden.

Ferner werden die oben genannten Bereiche (einschließlich Unterkategorien) vom Investmentmanager eines Teilfonds in einer bestimmten Beziehung zueinander festgelegt und definieren das Anlageuniversum eines Teilfonds, das im Rahmen der Umsetzung der SRI-Strategie verwendet werden kann. Die SRI-Strategie basiert auch auf SRI-Ratings, um negative oder positive Bewertungen auf das Anlageuniversum eines Teilfonds anzuwenden.

Ein Teilfonds, der gemäß der SRI-Strategie verwaltet wird, investiert im Einklang mit der SRI-Strategie in Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere, wie im Anlageziel des jeweiligen Teilfonds beschrieben. Die meisten Vermögenswerte eines Teilfonds werden durch ein SRI-Rating bewertet. Der Anteil der Vermögenswerte ohne SRI-Rating wird voraussichtlich gering sein. Beispiele für Instrumente, die kein SRI-Rating erhalten, sind Barmittel und Einlagen, einige Zielfonds und Anlagen mit zeitweise abweichenden ökologischen, sozialen oder Good-Governance-Qualifikationen oder ohne solche Qualifikationen. Die spezifischen Grenzwerte, die vom Investmentmanager eines Teilfonds im Zusammenhang mit der Verwendung der SRI-Strategie berücksichtigt werden, sind in den jeweiligen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds, wie in Anlage 1, Teil B beschrieben, enthalten.

Zusätzlich wendet die SRI-Strategie Mindestausschlusskriterien an für

- schwerwiegende Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (Veräußerung von Emittenten, die im Anschluss an ein aktives Engagement keine Veränderungen vornehmen wollen),
- Emittenten, die an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, oder Emittenten, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus Waffen erzielen,
- Emittenten, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der thermischen Kohlegewinnung erzielen, sowie Emittenten, bei denen es sich um Versorger handelt, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen,
- Emittenten, die an der Tabakproduktion beteiligt sind, und Emittenten, die im Umfang von mehr als 5 % ihrer Umsätze am Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

Für staatliche Emittenten ist ein ungenügender Wert des Freedom-House-Index ausschlaggebend.

Die aktuellen Ausschlusskriterien können gegebenenfalls aktualisiert werden und sind auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/SRI-exclusions zu finden.

Um diesen Ausschluss vorzunehmen, werden verschiedene externe Daten- und Research-Anbieter herangezogen.

Internal

In Bezug auf den Einsatz von Derivaten gilt Anhang 1, Teil A („Allgemeine Anlagegrundsätze“), Nr. 6 („Einsatz von Techniken und Instrumenten“) in vollem Umfang. Dies umfasst Transaktionen mit Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Absicherung) und/oder zu Anlagezwecken. Der Investmentmanager eines Teilfonds wird, soweit möglich, Transaktionen mit Derivaten den Vorzug geben, die dazu dienen, den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen eines im Einklang mit der SRI-Strategie verwalteten Teilfonds gerecht zu werden.

Stellvertreter:
Jeder von der Gesellschaft ernannte Stellvertreter.

Taxonomieverordnung
bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

Teilfonds:
Jeder Teilfonds der Gesellschaft.

Thesaurierende Anteile:
Ein von thesaurierenden Anteilen erwirtschafteter Ertrag wird in der Regel nicht an die Anteilinhaber ausgezahlt, sondern verbleibt im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse und wird im Wert der thesaurierenden Anteile berücksichtigt.

Umtauschgebühr:
Die Gebühr, die gemäß den Angaben in den Informationsblättern beim Umtausch von Teilfondsanteilen zu entrichten ist.

Unabhängiger Abschlussprüfer:
PricewaterhouseCoopers Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg

US-Person:
Jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (der „Securities Act“) handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzgebungen, Verfügungen, Bestimmungen oder in juristischen oder behördlichen Auslegungen von Zeit zu Zeit ändern kann.

Als US-Person gilt unter anderem: i. jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; ii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; iii. jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist; iv. jedes Treuhandvermögen, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist; v. jede in den USA gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft; vi. jedes von einem Händler oder sonstigem Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartiges Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); vii. jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigem Vermögensverwalter mit Verwaltungsvollmacht geführte Konto oder gleichartiges Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); und viii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese: (1) nach den Gesetzen eines fremden Rechtsgebietes organisiert oder eingetragen wurde und (2) von einer US-Person errichtet wurde, um in erster Linie Anlagen in Wertpapieren zu ermöglichen, die nicht gemäß dem Securities Act registriert sind, es sei denn, die Gesellschaft wurde von akkreditierten Investoren organisiert bzw. gegründet, bei denen es sich nicht um eine natürliche Person, einen Nachlass oder ein Treuhandvermögen handelt, bzw. steht in deren Eigentum.

Internal

USD oder US-Dollar:
USD oder US-Dollar bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

VAG-Anlagebeschränkung:
bedeutet, dass ein Teilfonds, soweit er – ungeachtet seines individuellen Anlageziels und seiner individuellen Anlagegrundsätze, die in vollem Umfang weiter gelten – in (1) ABS/MBS investiert, nur in ABS/MBS investieren darf, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder von mindestens Baa3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind, und die an einem amtlichen Markt zugelassen oder in einen solchen aufgenommen wurden oder deren Emittent seinen eingetragenen Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder einem Vollmitgliedsstaat der OECD hat, und soweit er in (2) verzinsliche Wertpapiere (außer ABS/MBS) investiert, nur in verzinsliche Wertpapiere investieren darf, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens B- (Standard & Poor's und Fitch) oder mindestens B3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Außerdem bedeutet die VAG-Anlagebeschränkung, dass in dem Fall, dass zwei unterschiedliche Ratings vorhanden sind, das niedrigere Rating relevant ist. Wenn drei oder mehr unterschiedliche Ratings vorhanden sind, ist das zweithöchste Rating relevant. Ein internes Rating des Investmentmanagers kann nur berücksichtigt werden, wenn dieses interne Rating die im BaFin-Rundschreiben 11/2017 (VA) dargelegten Anforderungen erfüllt. Vermögenswerte wie die in Satz 1 genannten, die unter die in Satz 1 genannte Mindestbewertung herabgestuft wurden, dürfen maximal 3 % der Vermögenswerte eines Teilfonds ausmachen. Wenn die im vorstehenden Satz beschriebenen Vermögenswerte 3 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten, müssen sie innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum, an dem die Grenze von 3 % überschritten wurde, verkauft werden, jedoch nur in dem Maße, wie diese Vermögenswerte 3 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten. Anlagebeschränkungen, die für einen spezifischen VAG-Anleger gelten, werden nicht von der VAG-Anlagebeschränkung abgedeckt.

Vereinigte Staaten:
Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, sämtliche Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika und der District of Columbia.

Verkaufsprospekt:
Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen.

Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:
Bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Vertriebsgesellschaft:
Jede von der Gesellschaft ernannte Vertriebsgesellschaft.

Verwahrstelle:
State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft:
Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 – 44

Internal

D-60323 Frankfurt am Main

Verwaltungsrat:
Im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführte Mitglieder des Verwaltungsrats.

Wertpapierverwahrstelle:
Clearstream, Euroclear, National Securities Clearing Corporation (NSCC) und andere Clearing Systeme, über die Anteile ausgegeben werden. Die bei Wertpapiersammelbanken verwahrten Anteile werden als Globalurkunden verbrieft. Anleger sollten beachten, dass Euroclear nur ganze Anteile ausgibt.

Wesentliche Anlegerinformationen:
Ein kurzes standardisiertes Dokument, in dem die gesetzlich geforderten wesentlichen Anlegerinformationen zusammengefasst sind.

WKN:
Die für die jeweilige Anteilklasse eines Teilfonds vergebene Wertpapierkennnummer.

Zahl- und Informationsstelle:
Jede von der Gesellschaft ernannte Zahl- und Informationsstelle.

Zentralverwaltung:
Allianz Global Investors GmbH, durch die Zweigniederlassung Luxemburg handelnd
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Internal

Anhang II: Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen

Die Anlagegegenstände eines Teilfonds können grundsätzlich aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die in diesem Anhang aufgelistet sind, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Einschränkungen vorgesehen sein können.

Die für Teilfonds grundsätzlich geltenden Anlagebeschränkungen sind ebenfalls diesem Anhang zu entnehmen, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Anlagebeschränkungen oder aber – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – Ausnahmen von in diesem Anhang festgelegten Anlagebeschränkungen vorgesehen sein können. Ebenfalls nach Maßgabe dieses Anhangs ist die Kreditaufnahme für einen Teilfonds begrenzt. Zudem enthält dieser Anhang weitere Regelungen.

Der Investmentmanager eines Teilfonds kann Wertpapiere auf der Grundlage fundamentaler und/oder quantitativer Analysen auswählen. Einzeltitel werden hierbei analysiert und nach Maßgabe verschiedener Anlageprozesse beurteilt und ausgewählt.

Wenn eine Anlagestrategie angewendet wird, berücksichtigt der Investmentmanager bei seiner Anlageentscheidung im Rahmen seiner Due-Diligence-Prüfung alle maßgeblichen finanziellen Risiken, einschließlich aller maßgeblichen Nachhaltigkeitsrisiken, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage haben könnten, und unterzieht diese Risiken einer kontinuierlichen Bewertung.

Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken werden Barmittel und Einlagen, Derivate und Anlagen ohne Rating nicht berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken werden zusammengefasst als

- Makro-Nachhaltigkeitsrisiken von globaler Relevanz für alle Teilfonds (z. B. Erderwärmung und Klimawandel).
- Sektorspezifische Nachhaltigkeitsrisiken mit Relevanz für alle Fonds, die in bestimmten Sektoren engagiert sind (z. B. Fehlallokationsrisiken im Öl- und Gassektor).
- Idiosynkratische Nachhaltigkeitsrisiken auf der Ebene einzelner privater und staatlicher Emittenten mit Relevanz für alle Portfolios, die in diesen Emittenten engagiert sind (z. B. mit dem Klimawandel verbundenes Risiko).
- Nachhaltigkeitsbezogene Anlagerisiken auf der Portfolioebene, die sich aus dem Engagement des Portfolios im Makro-Nachhaltigkeitsrisiko, in sektorspezifischen Nachhaltigkeitsrisiken und insbesondere Engagements in Nachhaltigkeitsemittenten ergeben.

Die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt unter Verwendung externer Researchdaten zur Nachhaltigkeit und/oder interner Research und Analysen. Sowohl die externen als auch die internen Analysen zielen darauf ab, potenzielle finanzielle Risiken einer Anlage in Wertpapieren eines Emittenten in Verbindung mit der Nachhaltigkeit zu identifizieren. Bei den Emittenten kann es sich um Unternehmen, staatliche Emittenten oder Behörden handeln. Einzelheiten finden Sie in der Erklärung zur Risikomanagementpolitik unter https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg.

Sofern die Anlagestrategie eines Teilfonds gemäß Artikel 9 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung umgesetzt wird, sind alle relevanten Informationen, die gemäß Artikel 5 der Taxonomieverordnung in diesem Zusammenhang anzugeben sind, Anhang VI zu entnehmen. Teilfonds werden gemäß Artikel 9 (1), (2) oder (3) der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung verwaltet, wenn ihr Ziel in nachhaltigen Anlagen besteht.

Sofern die Anlagestrategie eines Teilfonds gemäß Artikel 8 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung umgesetzt wird, sind alle relevanten Informationen, die gemäß Artikel 6 der Taxonomieverordnung in diesem Zusammenhang anzugeben sind, Anhang VI zu entnehmen. Teilfonds werden gemäß Artikel 8 (1) der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung verwaltet, wenn sie unter anderem ökologische oder soziale

Internal

Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale fördern, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in denen die Anlagen getätigt werden, gute Unternehmensführungspraktiken befolgen.

Sofern die Anlagestrategie eines Teilfonds weder gemäß Artikel 9 noch gemäß Artikel 8 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung umgesetzt wird, wird in Anhang VI nicht auf diesen Teilfonds verwiesen. Alle Anlagen, die von einem Teilfonds getätigt werden, der nicht in Anhang VI erwähnt ist, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten.

Der Investmentmanager kann direkt oder indirekt in entsprechende Wertpapiere von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich der Investmentmanager – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Der Investmentmanager eines Teilfonds kann auch in Aktien sehr kleiner Unternehmen investieren, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Der Investmentmanager kann auch direkt oder indirekt in Substanz- und Wachstumsaktien investieren. Dabei kann sich der Investmentmanager je nach Einschätzung der Marktlage entweder auf Substanz- oder Wachstumswerte konzentrieren oder auch breit übergreifend investieren.

Teilfonds, die vom Investmentmanager unter Bezugnahme auf eine Benchmark („Benchmarkindex“) gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission verwaltet werden, sind in den Informationsblättern zu den einzelnen Teilfonds ausgewiesen.

Ein unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwalteter Teilfonds ist ein Teilfonds, bei dem ein Benchmarkindex (i) für die ausdrückliche oder implizite Bestimmung der Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds und/oder (ii) für die Performanceziele und Kennzahlen eines Teilfonds eine Rolle spielt.

In beiden Fällen – bei der Verwendung eines Benchmarkindex zur ausdrücklichen oder impliziten Bestimmung der Portfoliozusammensetzung eines Teilfonds oder bei der Verwendung eines Benchmarkindex für die Performanceziele und Kennzahlen eines Teilfonds – befolgen die Investmentmanager des Teilfonds jederzeit einen aktiven Managementansatz, sofern die Anlagegrundsätze eines Teilfonds (Informationsblätter zu den einzelnen Teilfonds) keine abweichende Regelung vorsehen, d. h. ein Benchmarkindex wird weder nachgebildet noch reproduziert. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber dem Benchmarkindex zu erzielen. Der Investmentmanager eines Teilfonds kann beschließen, bestimmte im Benchmarkindex enthaltene Wertpapiere nicht zu erwerben oder andere, nicht im Benchmarkindex enthaltene Wertpapiere zu erwerben. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Vermögenswerte des Teilfonds basiert weder auf dem Benchmarkindex noch auf einer sonstigen Benchmark.

Aufgrund des aktiven Managementansatzes kann die Wertentwicklung eines Teilfonds von der Entwicklung des jeweiligen Benchmarkindex abweichen.

Das Ausmaß, in dem ein Investmentmanager vom Benchmarkindex abweichen darf, ist in den Anlagegrundsätzen eines Teilfonds beschrieben. Die Befugnis, vom Benchmarkindex abzuweichen, wird als entweder eingeschränkt, wesentlich oder signifikant eingestuft. Bei einem Benchmarkindex, der – aufgrund seiner Wesensart – nicht dem Portfolio eines Teilfonds zugeordnet werden kann (wenn der jeweilige Benchmarkindex z. B. ein Zinssatz oder ein fester Prozentsatz ist), wird die Abweichung als „nicht zutreffend“ ausgewiesen. Das Ausmaß der Befugnis, vom Benchmarkindex abzuweichen, beschränkt mit hoher Wahrscheinlichkeit das Ausmaß, in dem ein Teilfonds die Wertentwicklung des Benchmarkindex übertrifft bzw. hinter dieser zurückbleibt.

Wenn eine Anteilklasse eines Teilfonds gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert ist, so wird auch der jeweilige Benchmarkindex gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert. Wenn der Benchmarkindex eines Teilfonds ein Zinssatz (z. B. Euro OverNight Index Average) ist, kann eine abgesicherte Anteilklasse dieses Teilfonds einen geeigneten anderen Zinssatz für die abgesicherte Währung mit einer geeigneten Laufzeit verwenden.

Internal

Wird ein Thema und/oder Sektor im Anlageziel (bzw. den Anlagebeschränkungengrundsätzen) eines Teilfonds genannt, so tätigt der Investmentmanager Anlagen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu dem betreffenden Thema und/oder Sektor aufweisen (bzw. sieht von derartigen Anlagen ab, wenn das Anlageziel oder die Anlagegrundsätze eines Teilfonds ausdrücklich eine entsprechende Beschränkung vorsehen). Diese Anlagen können jegliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen umfassen, die entweder

(i) (gegebenenfalls) in öffentlich zugänglichen Finanzindizes oder (gegebenenfalls) in Segmenten gemäß dem Global Industry Classification Standard – (GICS ®) enthalten sind, die sich auf dieses Thema und/oder diesen Sektor beziehen,
(ii) derzeit (entweder direkt oder indirekt) einen erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit (Umsätze, Gewinne oder Aufwendungen) mit diesem Thema und/oder Sektor erwirtschaften,
(iii) derzeit (entweder direkt oder indirekt) im entsprechenden Thema und/oder Sektor engagiert sind und es – nach Ermessen des Investmentmanagers – wahrscheinlich ist, dass sie die Bedeutung dieses Engagements kurz- oder mittelfristig erheblich erhöhen werden, oder
(iv) über das Eigentum von Unternehmen wie in den vorstehenden Abschnitten (i) bis (iii) beschrieben eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung haben.

In den vorstehenden Szenarien konzentriert sich der Investmentmanager vornehmlich auf Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente von Unternehmen, deren Produkte oder Verhalten nach Ansicht des Investmentmanagers diesem Thema und/oder Sektor angehören und/oder diese fördern und/oder positiv beeinflussen.

Die vorstehend unter (iii) und (iv) beschriebenen Szenarien können auch Wertpapiere von Unternehmen umfassen, die ein untergeordnetes Engagement in oder eine untergeordnete Verbindung zu den jeweiligen Themen und/oder Sektoren haben (d. h. Aktien, Festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die ein Engagement in oder eine Verbindung zu Themen und/oder Sektoren haben, die nicht im Anlageziel (bzw. den Anlagegrundsätzen) eines Teilfonds genannt sind („sonstige Themen und/oder Sektoren“), auch wenn das Engagement in oder die Verbindung zu solchen anderen Themen und/oder Sektoren bedeutender ist als das Engagement in oder die Verbindung zu den im Anlageziel (bzw. den Anlagegrundsätzen) eines Teilfonds genannten Themen und/oder Sektoren).

1. Jeder Teilfonds kann Anlagen in folgenden Vermögensgegenständen tätigen, es sei denn, es erfolgt eine Einschränkung im Informationsblatt eines Teilfonds:

Darüber hinaus muss der Erwerb der folgenden Vermögensgegenstände gemäß den Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes (einschließlich u. a. der Anforderungen bezüglich geregelter Märkte) erfolgen.

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,

– die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder
– aus Neuemissionen stammen, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne des ersten Spiegelstrichs zu beantragen, und deren Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente sind Anlagen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Wertpapiere, die sich auf Indices beziehen, können nur erworben werden, wenn der betreffende Index den Anforderungen aus Art. 44 des Gesetzes und Art. 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entspricht.

Internal

b) Anteile von OGAW oder anderen OGA (im Sinne der OGAW-Richtlinie), die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland errichtet wurden, sofern:

– diese anderen OGA einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Behörden besteht;
– das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
– die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
– der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach den Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Ein Teilfonds darf außerdem in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der „Zielteilfonds“) investieren, sofern:

– der Zielteilfonds nicht in den Teilfonds investiert, der wiederum in den Zielteilfonds investiert; und
– insgesamt maximal 10 % des Vermögens des Zielteilfonds gemäß seiner Anlagepolitik in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft investiert werden dürfen; und
– gegebenenfalls mit den entsprechenden Anteilen verbundene Stimmrechte ausgesetzt werden, solange diese vom Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert, gehalten werden, jeweils unbeschadet der angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und periodischen Berichten; und
– in jedem Falle ihr Wert für die Dauer der Anlage des Teilfonds nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Bestätigung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerts des Nettovermögens einfließt; und
– es keine Verdopplung von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeabschlägen zwischen der Ebene des Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert hat, und der Ebene des Zielteilfonds gibt.

c) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik eines Teilfonds zulässig sind.

d) Abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), d. h. insbesondere Futures-Kontrakte, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Buchstabe a) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um unter Buchstaben a) und b) genannte Instrumente, in die ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf, oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices und Indices, die die weiteren in dieser Nummer aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben. Um jedweden Zweifel auszuschließen, werden keine derivativen Transaktionen eingegangen, die eine Lieferung einer Komponente der als Basiswerte fungierenden Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices erfordern.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten folgende Bedingungen zu erfüllen:

– Die Kontrahenten müssen Finanzeinrichtungen erster Ordnung, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind und die von einer anerkannten Ratingagentur (z. B. Moody's, S&P oder Fitch) mit mindestens Baa3 (Moody's) oder BBB-(S&P oder Fitch) bewertet wurden, sein , Sie müssen einer Aufsichtsbehörde unterstehen und zu den

Internal

laut CSSF zugelassenen Kategorien gehören. . Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland des Kontrahenten.

– Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
– Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
– Die Transaktionen unterliegen den Grundsätzen der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung wie in Anhang III, Nr. 6 beschrieben.
– Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Gesellschaft für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Derivaten ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögensgegenständen ermöglicht.

e) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in Nr. 1 a) genannten Definitionen fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt. Die Anforderungen hinsichtlich des Einlagen- und Anlegerschutzes sind bei Geldmarktinstrumenten u.a. dann erfüllt, wenn diese von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade eingestuft sind bzw. die Gesellschaft der Auffassung ist, dass die Bonität des Emittenten einem Rating von Investment Grade entspricht. Ferner müssen diese Geldmarktinstrumente

– von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sein; oder
– von einem Unternehmen begeben sein, dessen Wertpapiere an den in Nr. 1 a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
– von einer Einrichtung, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert sein; oder
– von anderen Emittenten begeben sein, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe von einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Ein Teilfonds kann darüber hinaus folgende Geschäfte tätigen, es sei denn, dies wird im Informationsblatt eines Teilfonds ausdrücklich ausgeschlossen:

– die Anlage von bis zu 10 % des Vermögens eines Teilfonds in anderen als den in Nr. 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten - vorbehaltlich abweichender Regelungen im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds;
– die Aufnahme kurzfristiger Kredite für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger eines Teilfonds bis zur Höhe von 10 % des Nettoteilfondsvermögens, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt; die Informationsblätter der Teilfonds werden - allerdings nur deklaratorisch - einen entsprechenden

Internal

Hinweis enthalten. Nicht auf diese 10 % Grenze anzurechnen, aber ohne die Zustimmung der Verwahrstelle zulässig, sind Fremdwährungskredite in Form von „Back-to-Back“-Darlehen.

3. Bei der Anlage der Vermögensgegenstände der Gesellschaft sind folgende Beschränkungen zu beachten; das Informationsblatt eines Teilfonds kann weitere Einschränkungen, nach Maßgabe der nachfolgenden Buchstaben aber auch weitere Einschränkungen vorsehen:

a) Die Gesellschaft darf für einen Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten kaufen, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert, zusammen mit dem Wert der bereits im Teilfonds befindlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, 10 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigt. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einer Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Kontrahenten von OTC-Derivaten darf 10 % des Nettoteilfondsvermögens eines Teilfonds nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1 c) ist; für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettoteilfondsvermögens. Der Gesamtwert der im Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettoteilfondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

   Ungeachtet der einzelnen vorgenannten Anlagegrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

– von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
– Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
– Risiken aus OTC-Derivaten eingehen, welche in Bezug auf die Einrichtung bestehen, investieren.

b) Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung in Nr. 3 a) Satz 1 von 10 % auf 35 % des Nettoteilfondsvermögens.

c) Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die unter Nr. 3 a) Satz 1 und 4 genannten Beschränkungen von 10 % auf 25 % bzw. von 40 % auf 80 %, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögensgegenständen an, welche die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

d) Die unter Nr. 3 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 3 a) Satz 4 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen unter Nr. 3 a) bis c) gelten nicht kumulativ, sodass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Anlagegrenzen als ein Emittent anzusehen. Ein Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.

Internal

e) Anlagen in Derivate werden auf die Grenzen der vorgenannten Nummern angerechnet.

f) Abweichend von den unter Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Grenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % eines Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden können, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, oder von anderen Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, von der CSSF jedoch offiziell akzeptiert werden, begeben werden oder garantiert sind (derzeit werden die folgenden Staaten von der CSSF akzeptiert: die Sonderverwaltungsregion Hongkong, die Föderative Republik Brasilien, die Republik Indien, die Republik Indonesien, die Russische Föderation, die Republik Südafrika, die Republik Singapur), sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

g) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1b) nur bis zu insgesamt 10 % seines Nettoteilfondsvermögens erwerben. Abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teilfonds zu einem höheren Prozentsatz seines Nettoteilfondsvermögens oder ganz in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1 b) angelegt werden darf, was dann im Verkaufsprospekt hinsichtlich des betroffenen Teilfonds explizit zu erwähnen ist. In diesem Fall darf ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seines Nettoteilfondsvermögens in einen OGAW oder OGA anlegen. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes wie ein eigenständiges Sondervermögen zu betrachten, soweit das Prinzip der separaten Haftung pro Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet. Ebenfalls in diesem Fall dürfen Anlagen in Anteilen anderer OGA als OGAW insgesamt 30 % des Nettoteilfondsvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anlage in Anteilen eines Master-Fonds, bei dem es sich um einen OGAW handelt, zu erlauben, sofern der betreffende Teilfonds (der „Feeder-Fonds“) mindestens 85 % seines Nettoinventarwerts in Anteile dieses Master-Fonds anlegt und dieser Master-Fonds weder selbst ein Feeder-Fonds ist noch Anteile eines Feeder-Fonds hält, wie ausdrücklich im Informationsblatt des betreffenden Teilfonds aufgeführt.

Ein Feeder-Fonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte investieren:

– ergänzende liquide Vermögenswerte in Übereinstimmung mit Artikel 41 (2), zweiter Absatz des Gesetzes;
– derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, in Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes;
– bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die für die unmittelbare Ausübung der Tätigkeit der Gesellschaft unerlässlich sind.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder OGA in Bezug auf die unter Nr. 3 a) bis d) genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen.

Wenn ein Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in einen anderen OGAW und/oder einen anderen OGA im vorgenannten Sinne investiert, kann eine Verwaltungsgebühr auf der Ebene dieses OGAW oder OGA

Internal

(ohne ggf. anfallende erfolgsbezogene Vergütung) von nicht mehr als 2,50 % pro Jahr ihres Nettoinventarwerts erhoben werden.

h) Unbeschadet der nachfolgenden unter Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die unter Buchstaben a) bis d) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 % betragen, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist:

– dass die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
– der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
– der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in Satz 1 festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Die Grenze gemäß Buchstabe a) Satz 4 ist nicht anwendbar.

i) Die Gesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds stimmberechtigte Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben. Sie darf für einen Teilfonds höchstens 10 % der von einem Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente und höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder eines OGA erwerben. Diese Grenze braucht für Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Zielfondsanteile beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich das Gesamtemissionsvolumen bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Sie ist auch insoweit nicht anzuwenden, als diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben werden oder garantiert sind oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

Die unter Nr. 2 erster Spiegelstrich und Nr. 3 genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögensgegenstände. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Gesellschaft bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anstreben.

4. Folgende Geschäfte der Gesellschaft sind unzulässig:

a) Kein Teilfonds darf im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Verbindlichkeiten übernehmen, die - zusammen mit Krediten gem. Nr. 2 zweiter Spiegelstrich - 10 % seines Nettoteilfondsvermögens überschreiten.

b) Kein Teilfonds darf Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen.

c) Kein Teilfonds darf Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

d) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren (z. B. REITS), und Zinsen hierauf, zulässig sind.

e) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder über Edelmetalle lautende Zertifikate erwerben.

Internal

f) Kein Teilfonds darf Vermögensgegenstände verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verkaufsprospekt zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gem. Nr. 1 d) Anwendung („Collateral Management“).

g) Kein Teilfonds darf ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen.

5. Transaktionen mit verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds auch Transaktionen abschließen und in Währungen oder andere Instrumente investieren, bei denen verbundene Unternehmen als Broker tätig sind bzw. für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Kunden auftreten. Dies gilt auch für solche Fälle, bei denen verbundene Unternehmen oder deren Kunden analog der Transaktionen der Gesellschaft handeln. Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds auch wechselseitige Transaktionen tätigen, bei denen verbundene Unternehmen im Namen der Gesellschaft und gleichzeitig der beteiligten Gegenpartei handeln. In solchen Fällen liegt eine besondere Verantwortung gegenüber beiden Parteien bei den verbundenen Unternehmen. Die verbundenen Unternehmen können auch derivative Instrumente entwickeln, ausstellen oder emittieren, bei denen die zugrunde liegenden Wertpapiere, Währungen oder Instrumente die Anlagen sein dürfen, in welche die Gesellschaft investiert oder die auf der Performance eines Teilfonds basieren. Die Gesellschaft kann Anlagen erwerben, die von verbundenen Unternehmen entweder ausgegeben wurden oder Gegenstand eines Zeichnungsangebots oder sonstigen Vertriebs dieser Einheiten sind. Die von den verbundenen Unternehmen erhobenen Provisionen, Kursauf- und -abschläge sollen angemessen sein.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern diese notwendig sind, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

6. Wertpapiere gemäß Artikel 144A des United States Securities Act von 1933

In dem gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen - vorbehaltlich der sonstigen Vereinbarkeit mit den im jeweiligen Informationsblatt niedergelegten Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Teilfonds - zulässigen Umfang kann ein Teilfonds in Wertpapiere investieren, die nicht nach dem United States Securities Act von 1933 und Änderungen (nachfolgend „Gesetz von 1933“) zugelassen sind, die aber gemäß Artikel 144A, Gesetz von 1933, an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen („Wertpapiere gemäß Artikel 144A“). Der Begriff „qualifizierter institutioneller Käufer“ ist im Gesetz von 1933 definiert und schließt diejenigen Gesellschaften mit ein, deren Nettovermögen USD 100 Millionen übersteigt. Wertpapiere gemäß Artikel 144A qualifizieren sich als Wertpapiere, wie von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschrieben, sofern die erwähnten Anleihen eine Austauschklausel (Registration Right) enthalten, wie sie das Gesetz von 1933 vorsieht und welche besagt, dass ein Umtauschrecht für auf dem amerikanischen OTC Fixed Income Market eingetragene und frei handelbare Wertpapiere besteht. Dieser Umtausch muss innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf von 144A-Anleihen vollzogen werden, da ansonsten die Anlagegrenzen aus dem Artikel 41 Abs. 2 a) des Gesetzes anwendbar sind. Ein Teilfonds kann maximal bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Artikel 144A investieren, die sich nicht als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes qualifizieren, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert dieser Anlagen zusammen mit anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht unter Nr. 1 fallen, 10 % nicht übersteigt.

7. Direktinvestitionen in russische Wertpapiere

Soweit ein Teilfonds nach seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik Investitionen in russische Wertpapiere vornehmen darf, können in diesem Rahmen Direktinvestitionen in an der MICEX-RTS („Moscow Interbank Currency

Internal

Exchange-Russian Trading System“) gehandelte russische Wertpapieren erfolgen; hierbei handelt es sich um einen geregelten Markt im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes.

8. Allgemeiner Ausschluss von bestimmten Emittenten

Alle Teilfonds verzichten auf direkte Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats unerwünschte Geschäftsaktivitäten ausüben. Zu den unerwünschten Geschäftsaktivitäten gehören insbesondere:

– bestimmte umstrittene Waffen: Die Art der umstrittenen Waffen, die in den Geltungsbereich der Ausschlusspolitik fallen, kann gegebenenfalls aktualisiert werden und ist auf der Website unter https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy zu finden.
– Kohle: Emittenten, die Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit Kohle ausüben, fallen nur in den Geltungsbereich der Ausschlusspolitik, wenn sie bestimmte quantitative Kriterien erfüllen. Die aktuellen Ausschlusskriterien können gegebenenfalls aktualisiert werden und sind auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy zu finden.

Die Ausschlusspolitik gilt nur für Emittenten, bei denen es sich um Unternehmen handelt. Die Teilfonds könnten in Wertpapierkörbe wie Indizes investieren, die unter die oben genannte Ausschlusspolitik fallende Wertpapiere enthalten können. Um diesen Ausschluss vorzunehmen, werden verschiedene externe Daten- und Research-Anbieter herangezogen. Schuldtitel von Emittenten, die in den Geltungsbereich der Ausschlusspolitik fallen, können bis zur Fälligkeit des jeweiligen Instruments oder bis zum 30. Juni 2022 gehalten werden, je nachdem, was früher eintritt, sofern dieses Instrument im Namen des jeweiligen Teilfonds vor der Durchsetzung der Ausschlusspolitik erworben wurde.

Internal

Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten

1. Einsatz von Techniken und Instrumenten

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von Anhang II 1. d), insbesondere Derivate nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigung von Geschäften zu Absicherungszwecken) einsetzen. Zudem kann die Gesellschaft insbesondere marktgegenläufige Techniken und Instrumente einsetzen.

Insbesondere darf die Gesellschaft jedwede Art von Swaps abschließen, z. B. Credit Default Swaps. Insbesondere darf die Gesellschaft Swaps abschließen, in denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, die durch Einlagen, ein Wertpapier, ein Geldmarktinstrument, einen Fondsanteil, ein Derivat, einen Finanzindex oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen Erträge eines anderen Wertpapiers, Geldmarktinstruments, Fondsanteils, Derivats, Finanzindexes, Wertpapier- oder Indexkorbs oder anderer Einlagen auszutauschen. Derartige Credit Default Swaps darf die Gesellschaft auch mit einem anderen Ziel als der Absicherung einsetzen.

Der Vertragspartner eines Credit Default Swap muss ein Finanzinstitut mit erstklassigem Bonitätsrating sein, das auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den im Anhang II Nr. 3 genannten Anlagegrenzen sind sowohl die Basiswerte des Credit Default Swap als auch die jeweilige Gegenseite des Credit Default Swap zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Gesellschaft und der unabhängige Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Gesellschaft veranlasst.

Die Gesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind (strukturierte Produkte), erwerben. Derivate haben Basiswerte, auf die sie sich beziehen. Diese Basiswerte können sowohl die in Anhang II, Nr. 1 genannten zulässigen Instrumente als auch Finanzindices, Zinsen, Wechselkurse oder Währungen sein. Die Finanzindices umfassen in diesem Sinne insbesondere Indices auf Währungen, Wechselkurse, Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktienindices und Indices, die die in Anhang II, Nr. 1 aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben, sowie Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Die Techniken und Instrumente müssen zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Sie haben daher folgende Kriterien zu erfüllen:

(a) sie müssen aus wirtschaftlicher Sicht geeignet sein, d. h., sie müssen kosteneffektiv realisiert werden können;

(b) sie müssen aus einem oder mehreren der folgenden Gründe eingegangen werden:

(i) Minderung von Risiken;
(ii) Minderung von Kosten;
(iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Teilfonds bei einem dem Risikoprofil und den Bestimmungen zur Risikostreuung des Teilfonds/Fonds (siehe Anhang II, Nr. 3, Buchstabe a) bis d) entsprechendem Risikoniveau;

(c) ihre Risiken werden durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen erfasst.

Internal

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten sollte

(a) keine Änderung des erklärten Anlageziels des Teilfonds zur Folge haben; oder

(b) keine erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu den im Informationsblatt des Teilfonds beschriebenen Risikoprofilen nach sich ziehen.

Geht ein Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Transaktionen ein, sollten diese Geschäfte bei der Entwicklung seines Verfahrens zum Liquiditätsrisikomanagement berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass der Teilfonds seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.

2. (Umgekehrte) Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte

Ein Teilfonds darf keine (umgekehrten) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

3. Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) / Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) / Lombardgeschäfte

Ein Teilfonds darf keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und oder Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte abschließen.

Ein Teilfonds darf keine Lombardgeschäfte abschließen.

4. Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften

Ein Teilfonds kann gemäß den Anforderungen der Wertpapierfinanzierungsverordnung Total Return Swaps („TRS“) abschließen. TRS sind Derivate, mit denen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung einer Referenzposition, einschließlich der Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditausfälle, auf eine andere Partei übertragen werden. TRS können unter anderem eingesetzt werden, um die Wertentwicklung von zwei unterschiedlichen Portfolios gegeneinander zu tauschen, beispielsweise die Wertentwicklung bestimmter Vermögenswerte des Fonds gegen die Performance eines Index oder eines externen Portfolios, das gemäß einer bestimmten Strategie verwaltet wird, wie in den Anlagebeschränkungen des Teilfonds näher erläutert. Wenn TRS eingesetzt werden, haben die Vertragspartner keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des jeweiligen Basiswerts. Die ausgewählten Kontrahenten erfüllen die Anforderungen von Artikel 3 der Wertpapierfinanzierungsverordnung.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds Finanzinstrumente abschließen, deren Eigenschaften denen von TRS ähnlich sind (sogenannte „Differenzkontrakte“ bzw. „CFDs“). CFDs sind Derivate, die es Händlern ermöglichen, von steigenden Preisen (Long-Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) aller zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren. Ein CFD ist ein Hebelungsinstrument mit eigenen potenziellen Gewinnen und Verlusten. Durch den Einsatz von CFDs kann ein Teilfonds an den globalen Märkten tätig werden, ohne direkt mit Aktien, Indizes, Rohstoffen oder Währungspaaren zu handeln.

5. Wertpapierfinanzierungsverordnung

Ein Teilfonds darf die folgenden Geschäfte eingehen:

(i) Total Return Swaps / CFDs wie in diesem Abschnitt und im vorstehenden Abschnitt Nr. 4 angegeben.

Ein Teilfonds kann TRS/CFDs zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung abschließen.

Internal

In diesem Zusammenhang umfassen die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung: die Verminderung des Risikos, die Senkung der Kosten und die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für einen Teilfonds, wobei das Ausmaß des Risikos stets dem Risikoprofil des Teilfonds entsprechen muss.

Wenn ein Teilfonds in TRS und/oder CFDs investiert, kann der entsprechende Vermögenswert oder Index Aktien oder Festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige zulässige Anlagen umfassen, die mit dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds übereinstimmen.

Auf TRS/CFDs entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Sowohl der maximale als auch der erwartete auf TRS/CFDs entfallende Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sind im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Gemäß den Anforderungen der Wertpapierfinanzierungsverordnung stellt der im Informationsblatt eines Teilfonds angegebene erwartete Anteil für einzelne Wertpapierfinanzierungsgeschäfte keinen Grenzwert dar, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann daher in Abhängigkeit unterschiedlicher Faktoren, zu denen unter anderem auch die Marktbedingungen gehören, im Laufe der Zeit schwanken.

Der im Informationsblatt eines Teilfonds angegebene Maximalwert für einzelne Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ist ein Grenzwert.

Ein Teilfonds darf nur TRS/CFDs mit Kontrahenten abschließen, die die Kriterien (einschließlich derjenigen in Bezug auf den Rechtsstatus, das Ursprungsland und das Mindestrating) gemäß **Anhang II**: Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen und **Anhang III**: Einsatz von Techniken und Instrumenten erfüllen.

Die Basiswerte von TRS/CFDs sind Wertpapiere, die für einen Teilfonds erworben werden dürfen oder Finanzindizes im Sinne von Artikel 9 (1) der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Teilfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik investieren darf.

Die Kategorien von Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten darf, sind in diesem **Anhang III**: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 8 „Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)“, aufgeführt und umfassen Barvermögen und Sachwerte wie Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten werden gemäß der im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil“ dargestellten Bewertungsmethode bewertet.

Wenn ein Teilfonds Sicherheiten infolge des Abschlusses von TRS/CFDs erhält, besteht das Risiko, dass die von einem Teilfonds gehaltenen Sicherheiten an Wert verlieren oder illiquide werden. Darüber hinaus kann auch nicht gewährleistet werden, dass durch die Verwertung von Sicherheiten, die einem Teilfonds zur Absicherung der Verpflichtungen eines Kontrahenten gemäß einem Total Return Swap zur Verfügung gestellt werden, die Verpflichtungen des Kontrahenten im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten erfüllt werden würden. Wenn ein Teilfonds Sicherheiten infolge des Abschlusses von TRS/CFDs zur Verfügung stellt, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen, die zur Verfügung gestellten Sicherheiten zurückzugeben, nicht nachkommen kann oder will.

Für eine Zusammenfassung bestimmter sonstiger Risiken im Zusammenhang mit TRS/CFDs wird auf den Abschnitt „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ verwiesen.

Im Zusammenhang mit TRS/CFDs kann ein Teilfonds bestimmte seiner Vermögensgegenstände als Sicherheit an Kontrahenten zur Verfügung stellen. Hat ein Teilfonds solche Geschäfte übersichert (d. h. dem Kontrahenten überschüssige Sicherheiten zur Verfügung gestellt), kann er in Bezug auf diese überschüssigen Sicherheiten im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten zum unbesicherten Gläubiger werden. Hält die Verwahrstelle, ihr Unterverwahrer oder ein Dritter Sicherheiten für den Teilfonds, kann der Teilfonds im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei zum unbesicherten Gläubiger werden.

Internal

Beim Abschluss von TRS/CFDs gibt es rechtliche Risiken, die aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind, zu einem Verlust führen können.

Vorbehaltlich der im Abschnitt „Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)“ aufgeführten Beschränkungen kann ein Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Werden die von einem Teilfonds erhaltenen Barsicherheiten reinvestiert, so ist der Teilfonds dem Risiko des Verlusts aus dieser Anlage ausgesetzt. Sollte ein solcher Verlust eintreten, wird der Wert der Sicherheiten reduziert, und der Teilfonds hat im Fall eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten einen geringeren Schutz. Die Risiken im Zusammenhang mit der Reinvestition von Barsicherheiten sind im Wesentlichen die gleichen wie die Risiken, die für andere Anlagen des Teilfonds gelten.

6. Mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten auf die Wertentwicklung jedes Teilfonds

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann positive und negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung jedes Teilfonds haben.

Die Teilfonds können Derivate zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere auch zur Darstellung der verschiedenen währungs-/durationsgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus können die Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung der allgemeinen Teilfondsprofile und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Teilfondsprofil mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten der Anlageziele und -grundsätze der Teilfonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Insbesondere wenn das Anlageziel eines Teilfonds darauf lautet, dass die Investmentmanager mit der Absicht der Zusatzertragserzielung zudem separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -grundsätze hauptsächlich auf Derivaten. Setzen die Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades ein, streben sie dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil eventuell ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist. Dabei verfolgen die Investmentmanager einen risikokontrollierten Ansatz.

Der Einsatz von Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäften hat zusätzliche Erlöse für den Fonds zur Folge, indem die Leihgebühr vom jeweiligen Kontrahenten bezahlt wird. Aus dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften ergeben sich jedoch auch gewisse Risiken für den jeweiligen Teilfonds, die zu Verlusten des Fonds führen können, z. B. bei einem Ausfall des Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte.

Wertpapierpensionsgeschäfte werden entweder, zumeist kurzfristig, zu Investitionszwecken oder zur Liquiditätsbeschaffung für den Teilfonds eingesetzt. Wenn der Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsnehmer eingeht, erhält er zusätzliche Liquidität, die gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds voll investiert werden kann. Unter diesen Umständen muss der Teilfonds seiner Rückkaufverpflichtung nachkommen, ungeachtet dessen, ob durch den Einsatz der durch die Wertpapierpensionsgeschäfte erzielten Liquidität Verluste oder Gewinne für den Teilfonds erzielt wurden. Wenn der Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsgeber eingeht, reduziert er seine Liquidität, die nicht für andere Investitionen verwendet werden kann.

Internal

7. Richtlinie bezüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren beim Einsatz von Techniken und Instrumenten

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren aus den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement können von den an die Teilfonds gezahlten Erträgen (z. B. in Folge von Vereinbarungen zur Ertragszuteilung) abgezogen werden. Diese Kosten und Gebühren dürfen keine verdeckten Erträge umfassen. Sämtliche Erträge aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Investmentgesellschaften, Broker/Händler oder sonstige Finanzinstitute oder Finanzmittler, welche verbundene Unternehmen mit der Verwaltungsgesellschaft sein dürfen, gezahlt werden. Die Erträge aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement für den jeweiligen Berichtszeitraum werden zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und der Identität der Kontrahent(en) dieser Techniken in den Jahres- und Halbjahresberichten der Teilfonds offen gelegt.

8. Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)

Wenn Transaktionen in Zusammenhang mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung eingegangen werden, hat die Gesellschaft beim Einsatz von Sicherheiten zur Minderung des Kontrahentenrisikos die nachstehend aufgeführten Kriterien gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 einzuhalten. Sofern die Besicherung von Geschäften mit OTC-Derivaten nicht rechtsverbindlich ist, steht der Umfang der erforderlichen Besicherung im Ermessen des Portfolio-Managers des jeweiligen Teilfonds.

Das Risikoengagement bei einem Kontrahenten, das durch OTC-Derivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entsteht, sollte bei der Berechnung der Obergrenzen für das Kontrahentenrisiko (s. Anhang II, Nr. 3, a) bis d)) kombiniert werden.

Sämtliche Vermögenswerte, die der Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhält, sollten als Sicherheit erachtet werden und die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

a) Liquidität: Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, sollten hochliquide Anlagewerte sein, die an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahekommt. Außerdem sollten erhaltene Sicherheiten mit den in Anhang II, Nr. 3, Buchstabe i) aufgeführten Bestimmungen übereinstimmen. Falls der Marktwert der Sicherheit den vertraglich vereinbarten Grenzwert über- oder unterschreitet, wird die Sicherheit auf täglicher Basis angepasst, um den vereinbarten Grenzwert einzuhalten. Dieser Prozess wird auf täglicher Basis überwacht.

b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht angemessen konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.

c) Emittentenbonität: Die Sicherheit sollte eine hohe Emittentenbonität aufweisen.

d) Duration: Die Laufzeit von als Sicherheiten erhaltenen verzinslichen Wertpapieren sollte der Laufzeit der verzinslichen Wertpapiere entsprechen, die gemäß seiner Anlagepolitik für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen.

e) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das unabhängig vom Kontrahenten ist und das voraussichtlich keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten aufweist.

Internal

f) Diversifizierung der Sicherheiten (Konzentration von Vermögenswerten): Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Die Kriterien hinsichtlich einer hinreichenden Diversifizierung der Emittentenkonzentration gelten als eingehalten, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten der für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzten Instrumente und OTC-Derivate einen Korb von Sicherheiten mit einem maximalen Einzelemittentenrisiko von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds erhält. Ist ein Fonds unterschiedlichen Kontrahenten ausgesetzt, sind die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten hinsichtlich der Beschränkung von 20 % auf Einzelemittentenbasis aufzurechnen.

g) Rechtswirksamkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten für den Teilfonds ohne Bezug zum oder Genehmigung durch den Kontrahenten jederzeit vollumfänglich durchsetzbar sein.

h) Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) können nicht veräußert, verpfändet oder reinvestiert werden.

i) Erhaltene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

– im Einklang mit Anhang II, Nr. 1, Buchstabe c) gehalten werden; oder
– in hochqualitative Staatsanleihen investiert werden; oder
– in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß den Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den Anforderungen zur Risikostreuung an unbare Sicherheiten gestreut werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten entbindet den Teilfonds nicht davon, erhaltene Barsicherheiten in voller Höhe zurückzuzahlen, d. h., aus der Reinvestition entstehende potenzielle Verluste sind vom Teilfonds zu tragen.

Risiken in Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement, beispielsweise Wertverlust oder Illiquidität von erhaltenen Sicherheiten, operative und rechtliche Risiken, müssen im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, verwaltet und abgemildert werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten setzt den Teilfonds einem potenziellen Verlust der reinvestierten Vermögensgegenstände aus, während der Nennwert (ggf. zuzüglich Zinsen) in voller Höhe an den Kontrahenten zurückzuzahlen ist.

Kommt es zu einer Eigentumsübertragung, sollte die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit von einer Dritt-Verwahrstelle gehalten werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Erhält ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts, kommt eine angemessene Stresstest-Richtlinie zur Anwendung, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen ausgeführt werden, damit das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit einer Sicherheit für den Teilfonds bewertet werden kann. Diese Stresstest-Richtlinie sollte zumindest Folgendes beinhalten:

a) eine Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
b) einen empirischen Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
c) Angaben zu Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerten für Limits/Verluste; und
d) verlustmindernde Maßnahmen, darunter Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Die Gesellschaft verfügt über eine eindeutige Haircut-Strategie, die auf jeden als Sicherheit erhaltenen Vermögenswert anzuwenden ist. Bei dem Haircut handelt es sich um einen prozentualen Abschlag gegenüber dem Marktwert der Sicherheit. In der Regel zieht die Gesellschaft diese Abschläge vom Marktwert der Sicherheit ab, um sich gegen Kredit-, Zins-, Fremdwährungs- und Liquiditätsrisiken während des Zeitraums zwischen der Einforderung der Sicherheiten abzusichern. Gewöhnlich hängt ein solcher Abschlag von folgenden Faktoren ab: Kursvolatilität der betreffenden Anlageklasse, wahrscheinlicher Zeitaufwand bis zur Veräußerung des Vermögenswerts, Laufzeit des Vermögenswert und Bonität des Emittenten. Folgende Mindestabschläge gelten für die jeweiligen Anlageklassen:

Internal

Barmittel (kein Bewertungsabschlag); von Regierungen, Zentralbanken und/oder supranationalen Einrichtungen mit Investment Grade-Rating begebe Schuldtitel (Mindestabschlag von 0,5 % des Marktwerts); von Unternehmen mit Investment Grade Rating begebene sonstige Schuldtitel (Mindestabschlag von 2 % des Marktwerts); High-Yield-Anlagen Typ 2 (Mindestabschlag von 10 % des Marktwerts); Aktien (Mindestabschlag von 6 % des Marktwerts).

Ein volatilerer (sei es aufgrund einer längeren Laufzeit oder anderer Faktoren), weniger liquider Vermögenswert geht in der Regel mit einem höheren Bewertungsabschlag einher. Die Bewertungsabschläge werden unter Zustimmung der Risikomanagementfunktion festgelegt und können in Abhängigkeit der jeweiligen Marktbedingungen Änderungen unterliegen. Die Bewertungsabschläge können sich je nach zugrunde liegender Transaktionsart unterscheiden. So können sich die Bewertungsabschläge, die auf im Freiverkehr (OTC) gehandelte Derivate Anwendung finden, von denen unterscheiden, die für Wertpapierleihgeschäfte gelten. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in maßgeblichen Aktienindizes enthalten sind. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge finden auf festverzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren Anwendung. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für als Sicherheiten erhaltene Barmittel oder Wertpapiere, die auf eine von der Basiswährung des Teilfonds abweichende Währung lauten.

9. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Grenzauslastung für den jeweiligen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet für die Teilfonds entweder den vereinfachten Ansatz („commitment-approach“), den relativen Value-at-Risk-Ansatz oder den absoluten Value-at-Risk-Ansatz. Der verwandte Risikoansatz wird für jeden Teilfonds in der nachfolgenden Tabelle dargelegt. Für diejenigen Teilfonds, für die der relative Value-at-Risk-Ansatz verwendet wird, ist außerdem nachfolgend das jeweilige relevante Vergleichsvermögen dargelegt. Zudem wird für diejenigen Teilfonds, für die entweder der relative Value-at-Risk-Ansatz oder der absolute Value-at-Risk-Ansatz verwendet wird, die erwartete Hebelwirkung offengelegt.

Die erwartete Hebelwirkung der Derivate wird als erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte der Derivate (ohne Berücksichtigung des Investmentportfolios) berechnet. Die tatsächliche Summe der Nominalwerte der Derivate kann sich zukünftig ändern und die erwartete Hebelwirkung der Derivate zeitweise übersteigen. Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Aus diesem Grund liefert die erwartete Hebelwirkung der Derivate keine Indikation über den tatsächlichen Risikogehalt des Teilfonds.

Name des Teilfonds	Ansatz	Erwartete Hebelwirkung auf Basis des Bruttoderivateengagements des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	Vergleichsvermögen
Allianz Climat 2021	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Climat 2022	Commitment-Ansatz		
Allianz Europe ISR 2022	Commitment-Ansatz		
Allianz NEO Climat 2022	Commitment-Ansatz		
Allianz Neo ISR 2019	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Neo ISR 2020	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz Neo ISR 2021	Commitment-Ansatz	-	-
Allianz NEO ISR 2022	Commitment-Ansatz		
Allianz Strategy 15	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das relevante Vergleichsvermögen umfasst keine Derivate und besteht aus einem Portfolio, das zu 85 % der Zusammensetzung des JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond Investment Grade Index und zu 15 % der Zusammensetzung des MSCI World Index Local entspricht.
Allianz Strategy 30	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das relevante Vergleichsvermögen umfasst keine Derivate und besteht aus einem Portfolio, das zu 70 % der Zusammensetzung des JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond Investment Grade Index und zu 30 % der Zusammensetzung des MSCI World Index Local entspricht.
Allianz Strategy 50	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das relevante Vergleichsvermögen umfasst keine Derivate und besteht aus einem Portfolio, das zu 50 % der Zusammensetzung des MSCI World Index Local und zu 50 % der Zusammensetzung des JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond Investment Grade Index entspricht.
Allianz Strategy 75	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	Das relevante Vergleichsvermögen umfasst keine Derivate und besteht aus einem Portfolio, das zu 75 % der Zusammensetzung des MSCI World Index Local und zu 25 % der Zusammensetzung des JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond Investment Grade Index entspricht.

Internal

Anhang IV: Struktur der Anteilklassen

Informationen zu den bereits aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds sind den jeweiligen Informationsblättern zu entnehmen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Anteilklassen für die jeweiligen Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird das Informationsblatt des entsprechenden Teilfonds um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse ergänzt.

Anteilklassen	N / NT	P / PT	I / IT	W / WT
Mindestanlage[1)]	CHF 20 Mio.	CHF 3 Mio.	CHF 8 Mio.	CHF 20 Mio.
	CZK 300 Mio.	CZK 90 Mio.	CZK 120 Mio.	CZK 300 Mio.
	DKK 100 Mio.	DKK 30 Mio.	DKK 40 Mio.	DKK 100 Mio.
	EUR 10 Mio.	EUR 3 Mio.	EUR 4 Mio.	EUR 10 Mio.
	GBP 10 Mio.	GBP 3 Mio.	GBP 4 Mio.	GBP 10 Mio.
	HKD 100 Mio.	HKD 30 Mio.	HKD 40 Mio.	HKD 100 Mio.
	HUF 2,5 Mrd.	HUF 750 Mio.	HUF 1 Mrd.	HUF 2,5 Mrd.
	JPY 2 Mrd.	JPY 600 Mio.	JPY 800 Mio.	JPY 2 Mrd.
	NOK 80 Mio.	NOK 24 Mio.	NOK 32 Mio.	NOK 80 Mio.
	PLN 40 Mio.	PLN 12 Mio.	PLN 16 Mio.	PLN 40 Mio.
	SEK 100 Mio.	SEK 30 Mio.	SEK 40 Mio.	SEK 100 Mio.
	SGD 20 Mio.	SGD 6. Mio.	SGD 8 Mio.	SGD 20 Mio.
	USD 10 Mio.	USD 3 Mio.	USD 4 Mio.	USD 10 Mio.

[1)] In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Internal

Anhang V: Weitere von der Verwaltungs-gesellschaft verwaltete Investmentfonds nach luxemburgischem Gesetz

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltete bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die in Luxemburg in der Rechtsform eines „Fonds Commun de Placement en Valeurs Mobilières“ (FCP) oder einer Société d’Investissement à Capital Variable (SICAV) gemäß der Definition des Gesetzes gegründet wurden.

Außerdem verwaltete die Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen als spezialisierte Investmentfonds nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltete zudem in Frankreich, Deutschland, Italien, Irland und Großbritannien gemäß der jeweiligen nationalen Rechtsordnung errichtete Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).

Eine Liste aller Fonds und Anteilklassen, die in Ihrem Heimatland für den öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft, von der Verwaltungsgesellschaft oder über die Website https://regulatory.allianzgi.com erhältlich.

Internal

Anhang VI: Teilfonds, die gemäß der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung verwaltet werden, sowie spezifische Informationen, die gemäß Taxonomieverordnung offenzulegen sind

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenz-pflichten gemäß Artikel 6 der nachhaltig-keitsbezo-genen Offenle-gungs-verordnung	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der nachhaltig-keitsbezo-genen Offenle-gungsver-ordnung verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1), (2) oder (3) der nachhaltigkeits-bezogenen Offenlegungs-verordnung verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der nachhaltigkeits-bezogenen Offenlegungsverord-nung verwaltet und investiert in nachhaltige Anlagen.	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1), (2) oder (3) der nachhaltigkeits-bezogenen Offenlegungs-verordnung verwaltet und hat ein nachhaltiges Anlageziel.	Umweltziele der dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen	Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten
	Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksich-tigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschafts-tätigkeiten gemäß der Taxonomie-verordnung.	Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Eigenschaf-ten, verpflichtet sich aber nicht zu einem Mindestant eil an nachhaltige n Anlagen.	Der Teilfonds hat nachhaltige Anlagen zum Ziel, verpflichtet sich aber nicht zu einem Mindestanteil an Anlagen in Wirtschaftstätig-keiten, die nach den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäß der Taxonomiever-ordnung als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten eingestuft werden. Nachhaltige Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Die dem verbleibenden Anteil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäß der Taxonomiever-ordnung.	Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Eigenschaften. Der Teilfonds investiert zudem in nachhaltige Anlagen, aber auch in Wirtschaftstätigkeiten, die nach den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft werden.	Der Teilfonds hat nachhaltige Anlagen als Ziel. Der Teilfonds investiert in Wirtschaftstätig-keiten, die nach den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäß der Taxonomieverord-nung als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten eingestuft werden.		
				Die Technical Screening Criteria („TSC“, Technische Srceening-Kriterien) für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind entweder noch nicht endgültig erstellt (d. h. für die ersten zwei Taxonomie-Umweltziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung) oder noch nicht entwickelt (d. h. für die anderen vier Taxonomie-Umweltziele). Diese detaillierten Kriterien erfordern die Verfügbarkeit mehrerer, spezifischer Datenpunkte für jede Anlage. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nicht genügend verlässliche, aktuelle und überprüfbare Daten vor, die es dem Manager ermöglichen würden, Anlagen unter Verwendung des TSC zu bewerten. Zusätzlich sind technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards - RTS) gemäß Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation - SFDR), welche die Methodik für die Berechnung des Anteils der ökologisch nachhaltigen Anlagen definieren, und die Formulare für diese Offenlegungen noch nicht in Kraft getreten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann der Manager keine standardisierten und vergleichbaren Offenlegungen zum Anteil der ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß der EU-Taxonomie bereitstellen. Während es Anlagen in den Teilfonds in Wirtschaftsbereichen gibt, die zu einem Umweltziel beitragen und für die Beurteilung anhand der TSC infrage kommen, kann die Gesellschaft Folgendes derzeit nicht beschreiben: (a) den Umfang, in welchem die Anlagen der vorstehenden Teilfonds Wirtschaftstätigkeiten betreffen, die als ökologisch nachhaltig qualifiziert werden, und im Einklang sind mit der Taxonomieverordnung; (b) den Prozentsatz von Anlagen der Portfolios der Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die im Einklang sind mit der Taxonomieverordnung; oder (c) den Prozentsatz der Portfolios der Teilfonds mit ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung beschrieben). Die Gesellschaft verfolgt diese Situation aufmerksam, und wenn genügend verlässliche, aktuelle und überprüfbare Daten zu den Anlagen der Teilfonds verfügbar werden, wird die Gesellschaft die oben genannten Beschreibungen zur Verfügung stellen, und dieser Prospekt wird aktualisiert. Die EU-Taxonomieverordnung legt den Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ fest, wonach an der Taxonomie ausgerichtete Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Dies wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomieverordnung berücksichtigen. Weitere nachhaltige Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen. Die dem verbleibenden Anteil des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomieverordnung.			
Allianz Climat 2021	-	-	-	✓	-	Klimaschutz	Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die sich für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft engagieren.

Internal

Name des Teilfonds	Der Teilfonds erfüllt lediglich die Transparenz-pflichten gemäß Artikel 6 der nachhaltig-keitsbezo-genen Offenle-gungs-verordnung	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der nachhaltig-keitsbezo-genen Offenle-gungsver-ordnung verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1), (2) oder (3) der nachhaltigkeits-bezogenen Offenlegungs-verordnung verwaltet	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 8 (1) der nachhaltigkeits-bezogenen Offenlegungsverord-nung verwaltet und investiert in nachhaltige Anlagen.	Der Teilfonds wird gemäß Artikel 9 (1), (2) oder (3) der nachhaltigkeits-bezogenen Offenlegungs-verordnung verwaltet und hat ein nachhaltiges Anlageziel.	Umweltziele der dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen	Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten
Allianz Climat 2022	-	-	-	✓	-	Klimaschutz	Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die sich für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft engagieren.
Allianz Europe ISR 2022	-	✓	-	-	-	-	-
Allianz Neo ISR 2019	-	✓	-	-	-	-	-
Allianz NEO Climat 2022	-	-	-	✓	-	Klimaschutz	Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die sich für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft engagieren.
Allianz Neo ISR 2020	-	✓	-	-	-	-	-
Allianz Neo ISR 2021	-	✓	-	-	-	-	-
Allianz NEO ISR 2022	-	✓	-	-	-	-	-
Allianz Strategy 15	✓	-	-	-	-	-	-
Allianz Strategy 30	✓	-	-	-	-	-	-
Allianz Strategy 50	✓	-	-	-	-	-	-
Allianz Strategy 75	✓	-	-	-	-	-	-

Internal

Informationsblätter zu den einzelnen Teilfonds

Allianz Climat 2021 89
Allianz Climat 2022 107
Allianz Europe ISR 2022 127
Allianz Neo Climat 2022 107
Allianz Neo ISR 2019 107
Allianz Neo ISR 2020 185
Allianz Neo ISR 2021 203
Allianz Neo ISR 2022 203
Allianz Strategy 15 221
Allianz Strategy 30 250
Allianz Strategy 50 259
Allianz Strategy 75 268
Ihre Partner 268

Internal

Allianz Climat 2021

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung des jährlichen Kupons auf den ursprünglichen NIW des Teilfonds. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn der nachstehend beschriebene zugrundeliegende Aktienkorb an vorab definierten Beobachtungsterminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt bei der Verwaltung des Teilfonds einen aktiven Managementansatz. Dies bedeutet, dass das Fondsmanagement auf der Grundlage des Investmentprozesses über die Auswahl und die Gewichtung der einzelnen nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds zugelassenen Vermögensgegenständen selbstständig und unabhängig entscheidet.

Fonds, bei denen ein Vergleichsindex entweder eine Rolle für (i) die explizite oder implizite Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds und/oder für (ii) die Leistungsziele und -maßnahmen dieses Fonds spielt, werden als Fonds bezeichnet, die die in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet werden.

Dieser Teilfonds verfügt über keinen Vergleichsindex und wird daher seitens des Fondsmanagements nicht in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet.

Folge hiervon ist, dass sich das Fondsmanagement des Teilfonds bei der Auswahl und der Gewichtung der Vermögensgegenstände nicht an einem Vergleichsmaßstab (z.B. ein Vergleichsindex) im Rahmen der diskretionären Verwaltung des Fondsvermögens orientiert.

In diesem Informationsblatt werden die folgenden Begriffe verwendet:

Jährlicher Kupon

5,70 % p.a.

Geschäftstag

Abweichend von der Definition in Anhang I (Glossar) ist ein Geschäftstag – in Bezug auf diesen Teilfonds – jeder Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Mailand, Madrid, Amsterdam, Helsinki und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind

Berechnungsstelle

Der Garantiegeber

Vorfälligkeitsdatum

Das Datum, zu dem der Teilfonds im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses liquidiert wird. Das erste Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem ersten regelmäßigen Beobachtungsdatum, das zweite Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem zweiten regelmäßigen Beobachtungsdatum, das dritte Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem dritten regelmäßigen Beobachtungsdatum. Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Der Zeitraum zwischen dem Beobachtungsdatum und einem Fälligkeitsdatum verlängert sich um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei

Internal

der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Vorfälligkeitsereignis

Ein Vorfälligkeitsereignis tritt ein, wenn der Aktienkorbstand an einem regelmäßigen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand entspricht oder darüber liegt. In diesem Fall läuft die Formel am jeweiligen regelmäßigen Beobachtungsdatum ab. Der Teilfonds wird am entsprechenden Vorfälligkeitsdatum aufgelöst. Im Zeitraum zwischen dem regelmäßigen Beobachtungsdatum und dem Vorfälligkeitsdatum kann der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds wird aufgelöst und anschließend am Ende dieses Zeitraums liquidiert. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen regelmäßigen Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel.

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten regelmäßigen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem ersten regelmäßigen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,70 % des ursprünglichen NIW (111,40 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am zweiten regelmäßigen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten regelmäßigen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,70 % des ursprünglichen NIW (122,80 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am dritten regelmäßigen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem dritten regelmäßigen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,70 % des ursprünglichen NIW (134,20 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Zusätzlich wendet die SRI-Strategie Mindestausschlusskriterien an für

- schwerwiegende Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (Veräußerung von Emittenten, die im Anschluss an ein Engagement keine Veränderungen vornehmen wollen),
- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen, biologischen Waffen, abgereichertem Uran, weißem Phosphor und Atomwaffen) in Verbindung gebracht werden, sowie Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze mit Waffen, militärischer Ausrüstung und militärischen Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der thermischen Kohlegewinnung erzielen, sowie Wertpapiere von Unternehmen, bei denen es sich um Versorger handelt, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen, und
- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, sowie Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Bei staatlichen Emittenten wird ein unzureichender Freedom-House-Index-Wert berücksichtigt, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nichts anderes angegeben ist.

Internal

Die aktuellen Ausschlusskriterien (einschließlich zusätzlicher Einzelheiten) können gegebenenfalls aktualisiert werden und sind auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/SRI-exclusions zu finden.

Um diesen Ausschluss vorzunehmen, werden verschiedene externe Daten- und Research-Anbieter herangezogen.

Aktienkorb

Der Aktienkorb besteht anfänglich aus 20 vom Investmentmanager ausgewählten gleichgewichteten Aktien. Der Investmentmanager wählt nur Aktien von Unternehmen aus, die am Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) beteiligt sind und ihren Sitz in Europa haben. Bei Unternehmen, die am Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beteiligt sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte oder Lösungen anbieten, die einen aktiven positiven Beitrag zur Verbesserung der Versorgung, Effizienz oder Qualität einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leisten („kohlenstoffarmes Unternehmen“). Darüber hinaus müssen diese Aktien die Kriterien in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Auf Aktien im Aktienkorb gezahlte Dividenden werden bei der Bewertung des Aktienkorbs nicht berücksichtigt.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr als kohlenstoffarmes Unternehmen einzustufen ist oder nicht mehr dem Anlagekonzept der SRI-Strategie entspricht (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, als kohlenstoffarmes Unternehmen eingestuft sein und dem Anlagekonzept der SRI-Strategie entsprechen und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Aktienkorbstand

An einem regelmäßigen oder am letzten Beobachtungsdatum wird der Aktienkorbstand gemessen, indem der nachstehend definierte Beobachtungsdatumspreis(i) jeder Aktie im Aktienkorb am jeweiligen Beobachtungsdatum mit dem nachstehend definierten ursprünglichen Preis(i) verglichen wird:

Der Aktienkorbstand wird an jedem Beobachtungsdatum wie folgt berechnet:

$$\sum_{i=1}^{20} W(i) \times P(\text{Aktie i}) =$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 1}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 2}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 3}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 4}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 5}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 6}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 7}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 8}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 9}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 10}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 11}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 12}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 13}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 14}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 15}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 16}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 17}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 18}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 19}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 20})$$

Hierbei bezieht sich P(Aktie i) in Bezug auf jede Aktie i auf einen Satz, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt wird:

$$P(\text{Aktie i}) = \frac{Beobachtungsdatumspreis\,(\text{i})}{\text{Ursprünglicher Preis(i)}}$$

Wobei Folgendes gilt:
i = 1 bis 20
W(i) ist die Gewichtung jeder Aktie im Korb, d. h. 1/20

Internal

Der ursprüngliche Preis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am ursprünglichen Beobachtungsdatum, wenn die Aktie keine Ersatzaktie ist. Wenn die Aktie eine Ersatzaktie ist, wird der ursprüngliche Preis(i) von der Berechnungsstelle am Datum der Ersetzung der betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie (das „Ersetzungsdatum“) berechnet: Der offizielle Schlusskurs der Ersatzaktie wird um die Wertentwicklung der betroffenen Aktie vom ursprünglichen Beobachtungsdatum bis zum Ersetzungsdatum angepasst. Der ursprüngliche Preis der Ersatzaktie wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Ursprünglicher\ Preis\ (Ersatzaktie) = \left(\frac{Preis\ Ersatzaktie\ (am\ Ersetzungsdatum)}{Preis\ betroffene\ Aktie\ (am\ Ersetzungsdatum)} \times Ursprünglicher\ Preis\ (betroffene\ Aktie)\right) \pm C$$

C ist eine Anpassung, die von der Berechnungsstelle berechnet wird, um den Unterschieden zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie in Bezug auf Faktoren wie Volatilität, Dividendenrendite und Korrelation zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie Rechnung zu tragen. Diese Anpassung kann den ursprünglichen Preis der Ersatzaktie erhöhen oder reduzieren, sie erfolgt jedoch immer mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Ersetzung der betroffenen Aktie keinen Einfluss auf die voraussichtliche Wertentwicklung des Teilfonds am Ersetzungsdatum hat.

Der Beobachtungsdatumspreis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am jeweiligen Beobachtungsdatum. Wenn das Beobachtungsdatum kein Geschäftstag ist, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, wird der offizielle Schlusskurs der Aktie i am nächsten verfügbaren Geschäftstag verwendet, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist und keine Störung vorliegt.

Letzter Aktienkorbstand

Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum

Endfälligkeitsdatum

Das Endfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem letzten Beobachtungsdatum.

Endfälligkeitsereignis

Wenn der Aktienkorbstand an allen regelmäßigen Beobachtungsdaten unter seinem ursprünglichen Stand lag, gilt Folgendes:

- Wenn der letzte Aktienkorbstand weniger als 50 % seines ursprünglichen Stands beträgt, ergibt die Formel einen NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe von 50 % des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, ergibt die Formel keine weitere Zahlung an den Teilfonds. Der Formel zufolge wird der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum voraussichtlich im selben prozentualen Verhältnis zum ursprünglichen NIW stehen wie der letzte Aktienkorbstand zum ursprünglichen Stand. Dies bedeutet, dass der erwartete NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum zum Beispiel 65 % des ursprünglichen NIW ausmacht, wenn der letzte Aktienkorbstand 65 % seines ursprünglichen Stands beträgt.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand unter seinem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gesunken ist, ergibt die Formel einen NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum einen NIW in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,70 % des ursprünglichen NIW (145,60 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst

Internal

ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der Teilfonds wird automatisch zurückgenommen und aufgelöst und anschließend am Endfälligkeitsdatum liquidiert. Im Zeitraum zwischen dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum wird der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen letzten Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel.

Letzter NIW

Der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Vorfälligkeitsdatum bzw. am Endfälligkeitsdatum.

Letztes Beobachtungsdatum

Das letzte Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem achten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds.

Formel

Die Auszahlung des Teilfonds basiert auf dem Aktienkorbstand zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem regelmäßigen Beobachtungsdatum oder dem letzten Beobachtungsdatum.

Der Teilfonds kann abhängig vom Aktienkorbstand an den Beobachtungsdaten eine Laufzeit von ca. zwei, vier, sechs oder acht Jahren (jeweils zuzüglich 15 Geschäftstage) haben, und es besteht das Risiko eines Kapitalverlusts, wenn sich die Laufzeit auf acht Jahre erstreckt oder wenn eine Rücknahme vor der Liquidation erfolgt.

Abhängig vom Aktienkorbstand hat der Fonds drei Vorfälligkeitsdaten, die jeweils mit einem regelmäßigen Beobachtungsdatum verbunden sind, und ein mit einem letzten Beobachtungsdatum verbundenes Endfälligkeitsdatum.

1 - Beschreibung der Formel
Die Formel basiert auf der Entwicklung des Aktienkorbs ohne Wiederanlage der Dividenden.

Die Formel knüpft die Wertentwicklung des Teilfonds nur an einem regelmäßigen Beobachtungsdatum oder am letzten Beobachtungsdatum an die Entwicklung der Aktien im Aktienkorb. In der Tat spiegeln die Änderungen des NIW über die Laufzeit der Formel aufgrund der Kontrakte, die abgeschlossen werden, um die Formel zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu garantieren, die Änderungen beim Aktienkorb eventuell nicht wider.

2 - Umsetzung der Formel
Das Vermögen des Teilfonds ist in ein Portfolio mit Aktien, Geldmarktinstrumenten, verzinslichen Wertpapieren oder Instrumenten investiert, deren Risikoprofil typischerweise mit Aktien oder verzinslichen Wertpapieren korreliert. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt von der Entwicklung der Aktien im Aktienkorb ab. Der Teilfonds verwendet eine Derivatstruktur, insbesondere Swaps. Swaps werden auf die positive oder negative Entwicklung des vom Teilfonds gehaltenen Aktienportfolios und eine Barkomponente angewendet. Weitere Swaps werden gegen eine Zahlung, die von der Entwicklung der Aktien im Aktienkorb abhängt, auf eine Barkomponente (abzüglich Kosten und Gebühren) angewendet, um die Auszahlung der Formel des Teilfonds sicherzustellen (wobei es sich bei beiden Swaps um „Total Return Swaps“ handelt). Das den beiden Total Return Swaps zugrundeliegende Aktienportfolio kann unterschiedlich sein.

Internal

Angesichts der Komplexität der Total Return Swaps ist die Fähigkeit des Kontrahenten, derartig komplexe Swaps abzuwickeln, bei diesem Prozess von erheblicher Bedeutung. Die Total Return Swaps werden nur mit einem Kontrahenten abgeschlossen, dem Garantiegeber. Der Investmentmanager hat sichergestellt, dass der Garantiegeber die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Kontrahenten erfüllt.

Der Kontrahent trifft keine Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des vom Teilfonds gehaltenen Aktienportfolios oder des Aktienkorbs.

Im Falle eines Ereignisses, das sich auf die Kursfeststellung einer oder mehrerer Aktien im Aktienkorb auswirkt, wie z. B. eine Marktstörung, ein Marktstörungsereignis oder ein zusätzliches Störungsereignis, wird die Bewertung der jeweiligen Aktie(n) im Einklang mit den in standardisierten Verträgen, die in der Branche weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, definierten Regeln und Verfahren angepasst.

Garantiegeber
BNP Paribas (France)

Ursprünglicher Stand
1

Ursprünglicher NIW
Der Nettoinventarwert des Teilfonds am Auflagedatum des Teilfonds.

Ursprüngliches Beobachtungsdatum
Fünf Geschäftstage nach dem Auflagedatum des Teilfonds

Beobachtungsdatum
Ein regelmäßiges Beobachtungsdatum oder das letzte Beobachtungsdatum

Regelmäßiges Beobachtungsdatum
Das Datum, an dem das Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses beurteilt wird. Das erste regelmäßige Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das zweite regelmäßige Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem vierten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das dritte regelmäßige Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem sechsten Jahrestag der Auflegung des Teilfonds.

Vorteile und Nachteile des Teilfonds für die Anteilinhaber:

Vorteile des Teilfonds (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)	**Nachteile des Teilfonds** (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)
- Wenn der Aktienkorbstand ab dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums an einem der regemäßigen Beobachtungsdaten mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach diesem regelmäßigen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 5,70 % pro abgelaufenem Jahr. - Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand nicht unter 70 % seines ursprünglichen Stands gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW. - Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein	- Das Kapital wird nicht garantiert. Die Anteilinhaber können somit einen Teil ihres investierten Kapitals verlieren. - Die Anteilinhaber erhalten während der Laufzeit des Fonds keine Ausschüttungen. Sie erhalten den jährlichen Kupon pro Jahr frühestens ab dem zweiten Jahr und nur dann, wenn der Aktienkorbstand an den regelmäßigen Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht. Der Fonds hat nur alle zwei Jahre ein regelmäßiges Beobachtungsdatum, d. h., der Anteilinhaber erhält den jährlichen Kupon möglicherweise nur jedes zweite Jahr. - Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand unter 70 % des ursprünglichen Stands liegt, entsteht dem

Internal

Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 5,70 % p. a.
- Wenn der Aktienkorbstand an einem der regelmäßigen Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum leicht gestiegen ist, kann die Formel einen Gewinn ergeben, der über den Gewinn einer direkten Anlage in den Aktienkorb hinausgeht.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum 50 % des ursprünglichen NIW.
	Anteilinhaber ein Kapitalverlust.
	- Den Anteilinhabern ist die genaue Dauer ihrer Anlage nicht im Voraus bekannt. Sie kann abhängig von der Entwicklung des Aktienkorbs zwischen ca. zwei und acht Jahren liegen.
	- Da der jährliche Kupon die Gewinne pro abgelaufenem Jahr begrenzt, profitieren die Anteilinhaber nur teilweise von einem Anstieg des Aktienkorbs, der über den jährlichen Kupon hinausgeht.
	- Die Volatilität des Teilfonds an jedem regelmäßigen Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Volatilität des Teilfonds am letzten Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwellen von 70 % und 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Anteilinhaber profitieren nicht von den Dividenden auf die einzelnen im Aktienkorb enthaltenen Aktien.
	- Keine Garantie der Formel:
	  - für eine Rücknahme vor Ablauf von 2 Jahren ab dem Auflagedatum des Teilfonds,
	  - für eine Rücknahme auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach einem Beobachtungsdatum berechneten NIW.

Beispiele unter Verwendung verschiedener Marktszenarien:

Diese Szenarien dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Sie sollten nicht für eine Prognose der Wertentwicklung verwendet werden.

Für einen Anteilinhaber, der einen Anteil in Höhe des ursprünglichen NIW gezeichnet hat (wir verwenden in diesen Beispielen den Betrag von 100 EUR), bieten die folgenden Szenarien Einzelheiten zu folgenden Aspekten:

- zur Berechnung des Aktienkorbstands am letzten Beobachtungsdatum oder an einem regelmäßigen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist)
- zum Wert der Anlage am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem regelmäßigen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), unter der Voraussetzung, dass der Kontrahent der Total Return Swaps und der Garantiegeber nicht insolvent werden.

Die Szenarien in den nachstehenden Tabellen sind nur Beispiele zur Veranschaulichung der Funktionsweise der Formel. Sie bieten keinen Hinweis auf die frühere, derzeitige oder zukünftige Wertentwicklung des Aktienkorbs oder des Teilfonds.

Jedes der nachstehenden Beispiele zeigt die jährliche Rendite bzw. den jährlichen Verlust der Anlage im Teilfonds über die Laufzeit der Formel.

Sehr negatives Szenario: Der Aktienkorbstand fällt bis zum letzten Beobachtungsdatum auf unter 50 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

Internal

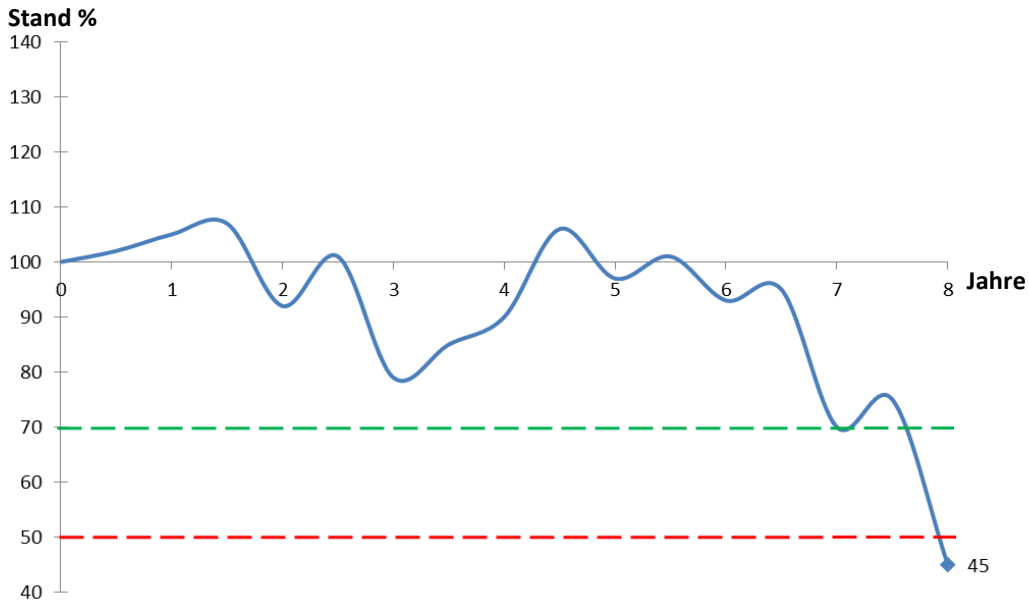

Abschließende Rücknahme: 50 %
Rendite pro Jahr: -8,3 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem regelmäßigen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand unter 50 % des ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 50 % des ursprünglichen NIW.

Negatives bis mittleres Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum zwischen 70 und 100 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten, und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

Internal

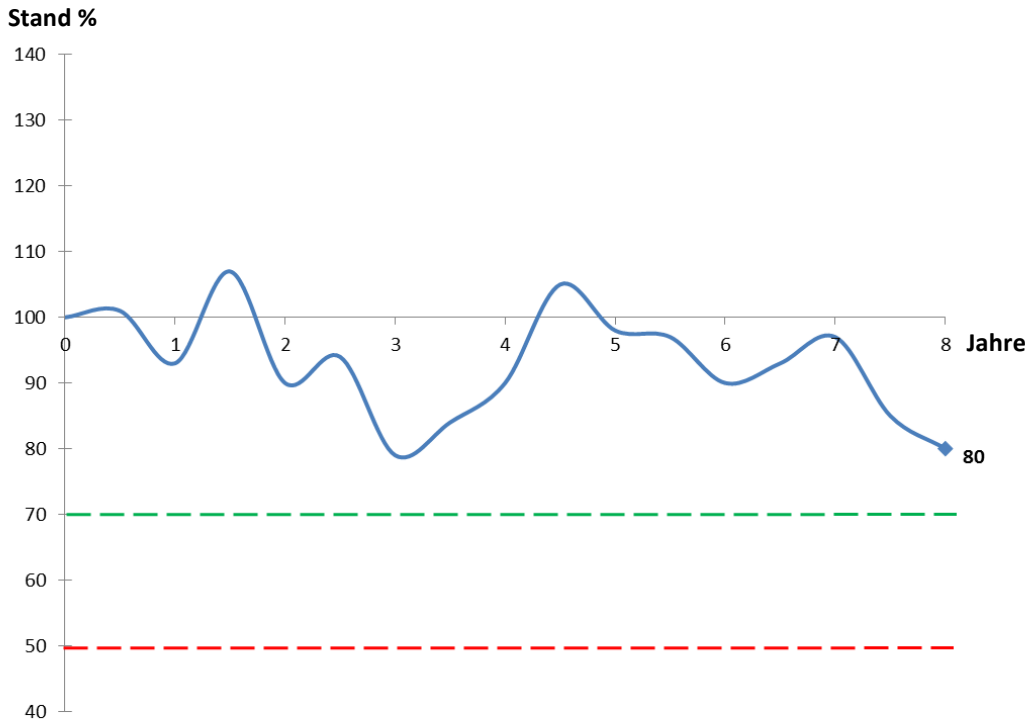

Abschließende Rücknahme: 100 %
Rendite pro Jahr: nicht zutreffend

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem regelmäßigen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand bei 80 % seines ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum beträgt mindestens 100 % des ursprünglichen NIW.

Internal

Mittleres bis positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten.

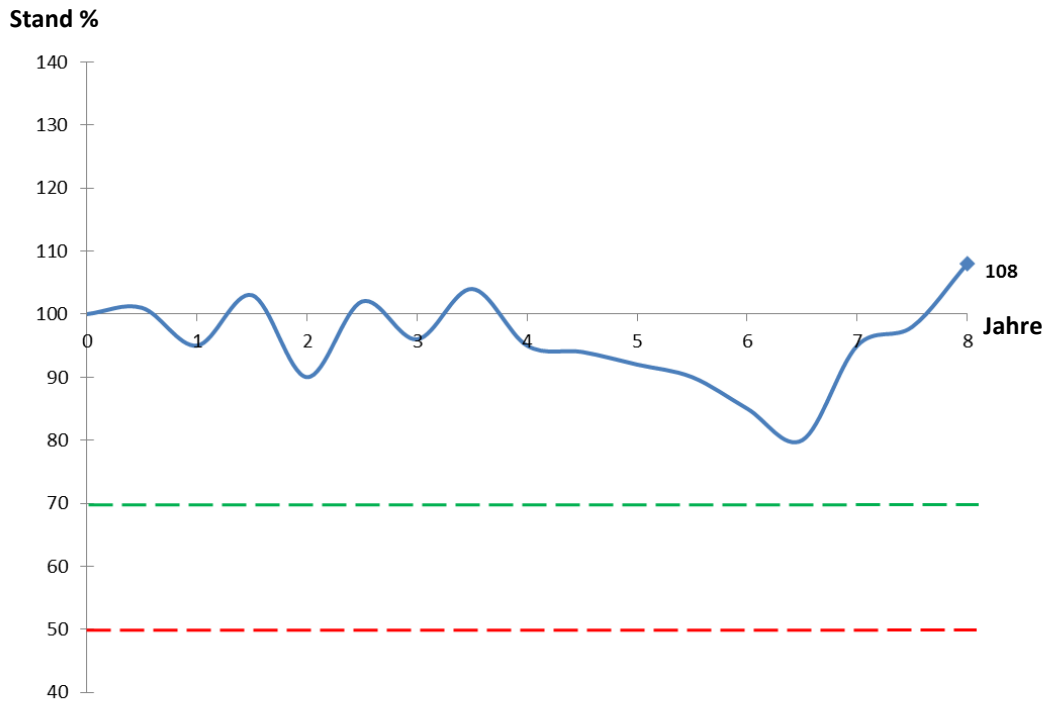

Abschließende Rücknahme: 100 % + (8 x 5,70 %) = 145,60 %
Rendite pro Jahr: + 4,81 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem regelmäßigen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Der Teilfonds wird bis zum Endfälligkeitsdatum fortgeführt.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorb bei 108 % und damit 8 % über dem ursprünglichen Stand. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 100 % des ursprünglichen NIW zuzüglich eines Kupons für jedes abgelaufene Jahr (5,70 % Kupon pro Jahr, insgesamt 145,60 % des ursprünglichen NIW).

Positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am ersten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein.

Internal

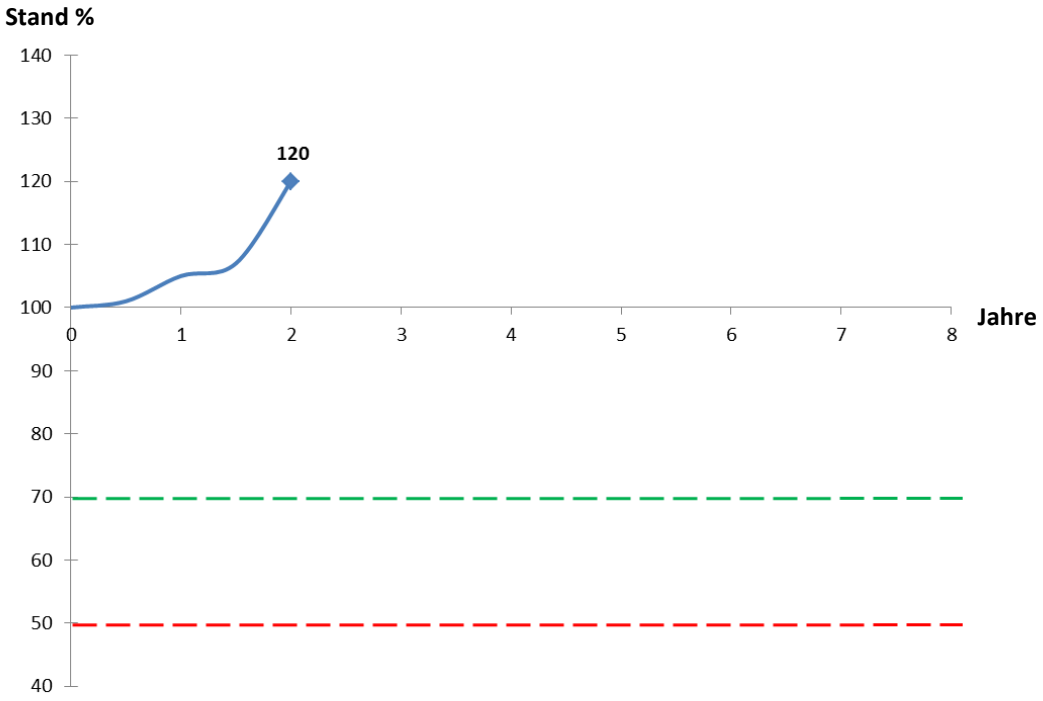

Abschließende Rücknahme: 100 % + (2 x 5,70 %) = 111,40 %
Rendite pro Jahr: + 5,55 %

Der Aktienkorbstand liegt am ersten regelmäßigen Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein. Der Anleger erhält 100 % seines Kapitals zurück sowie einen Kupon für jedes abgelaufene Jahr (5,70 % Kupon pro Jahr, insgesamt 111,40 % des ursprünglichen NIW).

Anlagegrundsätze

a) Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine von Emittenten investiert, die zum Zeitpunkt der Bestimmung die Anforderungen der SRI-Strategie erfüllen. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 dieses Buchstaben a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

b) Mindestens 75 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat und/oder in einem EWR-Staat haben, der ein Steuerabkommen mit Frankreich abgeschlossen hat, sodass diese in Frankreich für einen PEA (Plan d'Epargne en Actions) zulässig sind.

c) Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine von Emittenten investiert, die zum Zeitpunkt der Bestimmung als kohlenstoffarme Unternehmen eingestuft sind. Ferner dürfen Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben c) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

Internal

d) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben d) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

   Nicht gestattet ist der Erwerb von Anlagen im Sinne von Buchstabe d) Satz 1, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur haben (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (so genannte High Yield-Anlagen). Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe d) Satz 1 nach dem Erwerb mit Non Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement innerhalb von zwei Monaten seine Veräußerung an.

e) Für den Teilfonds dürfen im Umfang von bis zu 10 % des Teilfondsvermögens Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.

f) Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen auch in OGAW oder OGA investiert werden, bei denen es sich gemäß Definition in Anhang II Nr. 1 b) um Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz)

   Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

   Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die von der Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt und diese an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder geregelten Märkte zum Handel zugelassen sind.

g) Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) dürfen nicht erworben werden.

h) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

   Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, um das Engagement des Teilfonds in Bezug auf die in den Buchstaben a) und b) beschriebenen Vermögenswerte erheblich zu reduzieren oder sogar vollständig auszuschalten.

Internal

i) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a), b) und c) oben beschriebenen Grenzen ist in den ersten zwei Monaten ab der Auflegung des Teilfonds und im Zeitraum zwischen einem regelmäßigen oder dem letzten Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vor- oder Endfälligkeitsdatum zulässig.

Garantie

Der Garantiegeber garantiert, dass der NIW am zweiten Geschäftstag nach einem regelmäßigen Beobachtungsdatum bzw. am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum den nachstehenden Ausführungen entspricht. Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.

Die Garantie gilt nur für den Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach einem regelmäßigen Beobachtungsdatum bzw. am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum. Im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses wird der Teilfonds am jeweiligen Vorfälligkeitsdatum liquidiert. Es besteht das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem regelmäßigen Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vorfälligkeitsdatum bzw. zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum.

Die Garantie des Garantiegebers wird dem Teilfonds gegeben und bezieht sich auf den Nettoinventarwert am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach einem der regelmäßigen Beobachtungsdaten im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses, wie nachstehend beschrieben. Dieser garantierte Nettoinventarwert (im Folgenden als der „garantierte Nettoinventarwert“ oder der „garantierte NIW“ bezeichnet) beläuft sich auf folgende Beträge:

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten regelmäßigen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des ersten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem ersten regelmäßigen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,70 % (111,40 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen regelmäßigen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am zweiten regelmäßigen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des zweiten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten regelmäßigen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,70 % (122,80 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen regelmäßigen Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am dritten regelmäßigen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des dritten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem dritten regelmäßigen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,70 % (134,20 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist, entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum:

    - dem ursprünglichen NIW zuzüglich 5,70 % (145,60 % des ursprünglichen NIW), wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht,
    - 100 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gefallen ist,
    - demselben prozentualen Anteil am ursprünglichen NIW wie der prozentuale Anteil des letzten Aktienkorbstands im Verhältnis zum ursprünglichen Stand, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, oder
    - 50 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist.

- Im Falle des dritten und vierten Spiegelstrichs ist der Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum niedriger als der ursprüngliche NIW und der

Internal

Anteilinhaber erleidet einen Kapitalverlust.

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Garantie wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der garantierte NIW hat zwei Dezimalstellen.

Anteilinhaber, die den Teilfonds zum ursprünglichen NIW gezeichnet haben und die Rücknahme ihrer Anteile zum NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach einem regelmäßigen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) anfordern, profitieren von einer Garantie bis zur Höhe des garantierten NIW.

Anteilinhaber, die ihre Anteile auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem regelmäßigen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) berechneten Nettoinventarwert zurücknehmen lassen wollen, erhalten keinen Schutz und keine Garantie.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Garantie im Namen des Fonds aus. Wenn das Nettovermögen des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem regelmäßigen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) nicht ausreicht, zahlt der Garantiegeber dem Teilfonds den Betrag, der erforderlich ist, um den garantierten NIW zu erreichen.

Im Falle einer Insolvenz des Garantiegebers bieten weder die Verwaltungsgesellschaft noch sonstige Dritte eine Garantie oder Schutz.

Abgesehen von dem Datum, an dem die Garantie greift, d. h. dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder dem zweiten Geschäftstag nach einem regelmäßigen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), ist der NIW von den Märkten abhängig und kann stark vom garantierten NIW abweichen.

Der Begriff „investiertes Kapital“ oder „Kapital“ versteht sich immer ohne Ausgabeaufschlag. Anlegern sollte Folgendes bewusst sein:

- Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.
- Die Anwendung der Formel wird vom Garantiegeber unter den in diesem Absatz „Garantie“ dargelegten Bedingungen garantiert.
- Die Garantie gilt nur für am Auflagedatum des Teilfonds begebene Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nicht mehr Anteile im Umlauf sind, als am Auflagedatum des Teilfonds ausgegeben wurden, indem sie nach dem Auflagedatum des Teilfonds keine weiteren Anteile ausgibt.
- Die Garantie kann von der Verwaltungsgesellschaft unter keinen Umständen im Falle der Liquidation, Auflösung oder Fusion des Teilfonds vor einem Vorfälligkeitsereignis bzw. dem Endfälligkeitsdatum geltend gemacht werden.
- Die Verpflichtung des Garantiegebers bezieht sich auf die berechneten Beträge ohne Steuern oder Abzüge zu Lasten der Anteilinhaber, des Teilfonds oder seines Vermögens, die von einem Staat oder einer

Internal

zuständigen Behörde erhoben werden. Der Garantiebetrag versteht sich vor sämtlichen Abgaben, Steuern oder Abzügen, die von diesem Garantiebetrag abgezogen würden und die von den Anteilinhabern und/oder vom Teilfonds zu zahlen wären. Es besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Garantiegeber für die Auswirkungen der vorgenannten Abgaben, Steuern oder Einbehalte, die gegenüber den Anteilinhabern und/oder dem Teilfonds erhoben werden.

- Die Garantie wird in Anbetracht der zum Auflagedatum des Teilfonds geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Falls sich diese Bestimmungen (oder ihre Auslegung in der Rechtsprechung und/oder durch den jeweiligen Staat) nach dem Auflagedatum des Teilfonds unter anderem auch rückwirkend ändern, so dass dem Teilfonds neue Verpflichtungen und insbesondere direkte oder indirekte steuerbezogene oder sonstige finanzielle Aufwendungen entstehen, die den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds reduzieren, kann der Garantiegeber die in Bezug auf die Garantie fälligen Beträge aufgrund dieser neuen Verpflichtungen reduzieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber des Teilfonds über eine derartige Situation.
- Im Anschluss an ein Vorfälligkeitsereignis bzw. das letzte Beobachtungsdatum wird der Teilfonds mit dem Ziel verwaltet, über einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen, nach dessen Ablauf er aufgelöst und anschließend liquidiert wird, eine Rendite zu erwirtschaften, die nahe an der Entwicklung des Geldmarkts liegt. Der Teilfonds erhält in diesem Zeitraum keine Garantie (außer am zweiten Geschäftstag nach dem Vorfälligkeitsereignis oder dem letzten Beobachtungsdatum).

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch die Aktienmärkte gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das mit Sektor- und Themenfonds verbundene Risiko, das Risiko hinsichtlich der Anwendung der SRI-Strategie und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich derartiger Engagements des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Nachhaltigkeitsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise. Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird

Internal

auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) des Werts von Anteilen des Teilfonds könnte zunehmen. Die Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds könnte insbesondere nahe an einem regelmäßigen Beobachtungsdatum und nahe am letzten Beobachtungsdatum zunehmen, wenn der Aktienkorbstand im Bereich der Schwellen von 70 und 100 % liegt. Der mögliche Anstieg der Volatilität spiegelt die Ungewissheit in Bezug auf den Erhalt des jährlichen Kupons am regelmäßigen Beobachtungsdatum oder den Erhalt des jährlichen Kupons bzw. des Kapitalschutzes am letzten Beobachtungsdatum wider, da bereits eine leichte Volatilität der Aktienmärkte zu erheblichen Schwankungen im Wert der Anteile des Teilfonds führen kann.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr als kohlenstoffarmes Unternehmen einzustufen ist oder nicht mehr den Anforderungen der SRI-Strategie entspricht (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, als kohlenstoffarmes Unternehmen eingestuft sein, den Anforderungen der SRI-Strategie entsprechen und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Der Aktienkorb und insbesondere der Aktienkorbstand können während der Laufzeit des Teilfonds geändert werden, wenn ein außerordentliches Ereignis in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, eintritt, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr als kohlenstoffarmes Unternehmen einzustufen ist oder nicht mehr den Anforderungen der SRI-Strategie entspricht.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem insbesondere Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in Anhang II und III sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Internal

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

TRS / CFDs (zusammengefasst)

- Der erwartete Anteil für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) darf gewöhnlich 200 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten
- Die Obergrenze für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) ist 250 % des NIW des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine positive aber unter dem jährlichen Kupon liegende Wertentwicklung des Aktienkorbs zu den vorab definierten Beobachtungsdaten erwarten. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor der Fälligkeit des Teilfonds, d. h. innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Jahren, aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die fortgeschrittene Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten haben. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht und in dem Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilklasse angegeben wird. Die Anleger sollten das Risiko einer erheblich erhöhten Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds akzeptieren, wenn der Aktienkorbstand nahe an einem regelmäßigen Beobachtungsdatum um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt oder wenn der Aktienkorbstand nahe am letzten Beobachtungsdatum um die Schwellen von 70 und 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt.

Zur Maximierung der Wertentwicklung der Formel erwartet der Anleger Stabilität oder einen leichten Anstieg des Aktienkorbs zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem ersten regelmäßigen Beobachtungsdatum am Ende des zweiten Jahres. Der Anteilinhaber erhält somit eine vorzeitige Rückzahlung seines investierten Kapitals zuzüglich des kumulierten Betrags von zwei jährlichen Kupons.

Basiswährung

EUR

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen wird am Geschäftstag nach dem Auflagedatum des Teilfonds ausgesetzt.

Auflagedatum für die bereits aufgelegten Anteilklassen

IT7 (EUR): 18. Januar 2022

Laufzeitende:

Abhängig vom Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses begrenzt bis zu einem der Vorfälligkeitsdaten oder bis zum Endfälligkeitsdatum.

Rechnungslegung

Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss

Jährlich zum 31. März

Anteilscheine

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Internal

Anteilklassen
Anteile der Klassen IT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Erstausgabepreis
EUR 1.000,-

Bewertung
An jedem Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Madrid, Mailand, Amsterdam, Helsinki und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelsfrist
11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen
Internet https://lu.allianzgi.com; Reuters ALLIANZGI01

Klasse	**IT7 (EUR)** [1)]
ISIN	LU2365416572
WKN	A3CY6M
Ausgabeaufschlag[2)]	2,00 %
Rücknahmeabschlag	-
Umtauschgebühr[3)]	-
Maximale Pauschalvergütung[4)]	1,39 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.
Mindestanlage-betrag[5)]	EUR 1 Mio.

[1)] Anteile dieser Anteilklasse können nur von Allianz Vie France erworben werden.
[2)] Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.
[3)] Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.
[4)] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
[5)] In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Beschränkungen / Zusätzliche Informationen
Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt eventuell, den Teilfonds oder die ausgewählte Anteilklasse IT7 (EUR) fünf Geschäftstage nach dem Auflagedatum des Teilfonds für Zeichnungen zu schließen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung herausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren").

Internal

Allianz Climat 2022

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung des jährlichen Kupons auf den ursprünglichen NIW des Teilfonds. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn der nachstehend beschriebene zugrunde liegende Aktienkorb an vorab definierten Beobachtungsterminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt für den Teilfonds einen aktiven Managementansatz. Dies bedeutet, dass das Fondsmanagement eigenständig und unabhängig auf Basis des Anlageprozesses über die Auswahl und Gewichtung der einzelnen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds zulässigen Vermögenswerte entscheidet.

Fonds, bei denen ein Benchmarkindex bei (i) der ausdrücklichen oder impliziten Definition der Zusammensetzung des Fondsportfolios und/oder (ii) den Performancezielen und Kennzahlen des Fonds eine Rolle spielt, werden als Fonds bezeichnet, die unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Benchmarkindex und wird dementsprechend nicht vom Fondsmanagement unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet.

Infolgedessen orientiert sich das Fondsmanagement des Teilfonds im Rahmen der diskretionären Verwaltung des Teilfondsvermögens bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte nicht an einem Vergleichsmaßstab (z. B. einem Benchmarkindex).

In diesem Informationsblatt werden die folgenden Begriffe verwendet:

Jährlicher Kupon

4,30 % p.a.

Geschäftstag

Abweichend von der Definition in Anhang I (Glossar) ist ein Geschäftstag – in Bezug auf diesen Teilfonds – jeder Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Mailand, Madrid, Amsterdam, Helsinki und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind

Berechnungsstelle

Der Sicherungsgeber

Vorfälligkeitsdatum

Das Datum, zu dem der Teilfonds im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses liquidiert wird. Das erste Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem ersten regulären Beobachtungsdatum, das zweite Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem zweiten regulären Beobachtungsdatum, der dritte vorzeitige Fälligkeitstag ist zehn Geschäftstage nach dem dritten regulären Beobachtungsdatum. Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Der Zeitraum zwischen dem Beobachtungsdatum und einem Fälligkeitsdatum verlängert sich um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei

Internal

der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Vorfälligkeitsereignis

Ein Vorfälligkeitsereignis tritt ein, wenn der Aktienkorbstand an einem regulären Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand entspricht oder darüber liegt. In diesem Fall läuft die Formel am jeweiligen regulären Beobachtungsdatum ab. Der Teilfonds wird am entsprechenden Vorfälligkeitsdatum aufgelöst. Im Zeitraum zwischen dem regulären Beobachtungsdatum und dem Vorfälligkeitsdatum kann der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds wird aufgelöst und anschließend am Ende dieses Zeitraums liquidiert. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen regulären Beobachtungsdatum) keine Sicherung für die Formel.

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten regulären Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem ersten regulären Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 4,30 % p. a. des ursprünglichen NIW (108,60 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am zweiten regulären Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten regulären Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 4,30 % p. a. des ursprünglichen NIW (117,20 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am dritten regulären Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem dritten regulären Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 4,30 % p. a. des ursprünglichen NIW (125,80 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Zusätzlich wendet die SRI-Strategie Mindestausschlusskriterien an für

- schwerwiegende Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (Veräußerung von Emittenten, die im Anschluss an ein Engagement keine Veränderungen vornehmen wollen),
- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen, biologischen Waffen, abgereichertem Uran, weißem Phosphor und Atomwaffen) in Verbindung gebracht werden, sowie Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsätze mit Waffen, militärischer Ausrüstung und militärischen Dienstleistungen erzielen,
- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die mehr als 10 % ihrer Umsätze aus der thermischen Kohlegewinnung erzielen, sowie Wertpapiere von Unternehmen, bei denen es sich um Versorger handelt, die mehr als 20 % ihrer Umsätze aus Kohle erzielen, und
- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, sowie Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Bei staatlichen Emittenten wird ein unzureichender Freedom-House-Index-Wert berücksichtigt, sofern in den individuellen Anlagebeschränkungen eines Teilfonds nichts anderes angegeben ist.

Die aktuellen Ausschlusskriterien (einschließlich zusätzlicher Einzelheiten) können gegebenenfalls aktualisiert werden und sind auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/SRI-exclusions zu finden.

Internal

Um diesen Ausschluss vorzunehmen, werden verschiedene externe Daten- und Research-Anbieter herangezogen.

Aktienkorb

Der Aktienkorb besteht anfänglich aus 20 vom Investmentmanager ausgewählten gleichgewichteten Aktien. Der Investmentmanager wählt nur Aktien von Unternehmen aus, die am Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) beteiligt sind und ihren Sitz in Europa haben. Bei Unternehmen, die am Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beteiligt sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte oder Lösungen anbieten, die einen aktiven positiven Beitrag zur Verbesserung der Versorgung, Effizienz oder Qualität einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leisten („kohlenstoffarmes Unternehmen“). Darüber hinaus müssen diese Aktien die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen.

Auf Aktien im Aktienkorb gezahlte Dividenden werden bei der Bewertung des Aktienkorbs nicht berücksichtigt.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr als kohlenstoffarmes Unternehmen einzustufen ist oder nicht mehr dem Anlagekonzept der SRI-Konformität (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, als kohlenstoffarmes Unternehmen eingestuft sein und dem Anlagekonzept der SRI-Strategie entsprechen und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Aktienkorbstand

An einem regulären oder am letzten Beobachtungsdatum wird der Aktienkorbstand gemessen, indem der nachstehend definierte Beobachtungsdatumspreis(i) jeder Aktie im Aktienkorb am jeweiligen Beobachtungsdatum mit dem nachstehend definierten ursprünglichen Preis(i) verglichen wird:

Der Aktienkorbstand wird an jedem Beobachtungsdatum wie folgt berechnet:

$$\sum_{i=1}^{20} W(i) \times P(\text{Aktie } i) =$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie } 1) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 2) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 3) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 4) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 5) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 6) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie } 7) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 8) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 9) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 10) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 11) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie } 12) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 13) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 14) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 15) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 16) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie } 17) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 18) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 19) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 20)$$

Hierbei bezieht sich P(stock i) in Bezug auf jede Aktie i auf einen Satz, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt wird:

$$P(\text{Aktie } i) = \frac{Beobachtungsdatumspreis\,(i)}{\text{Ursprünglicher Preis}(i)}$$

Wobei Folgendes gilt:
i = 1 bis 20
W(i) ist die Gewichtung jeder Aktie im Korb, d. h. 1/20

Der ursprüngliche Preis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am ursprünglichen Beobachtungsdatum, wenn die Aktie keine Ersatzaktie ist. Wenn es sich bei der Aktie um eine Ersatzaktie handelt, wird der ursprüngliche Kurs (i) von der Berechnungsstelle am Datum der Ersetzung der betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie (das „Ersetzungsdatum“)

Internal

berechnet: Der offizielle Schlusskurs der Ersatzaktie wird um die Wertentwicklung der betroffenen Aktie zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem Ersetzungsdatum angepasst. Der ursprüngliche Preis der Ersatzaktie wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Ursprünglicher\ Preis\ (Ersatzaktie) = \left(\frac{Preis\ Ersatzaktie\ (am\ Ersetzungsdatum\ )}{Preis\ betroffene\ Aktie\ (am\ Ersetzungsdatum)} \times Ursprünglicher\ Preis\ (betroffene\ Aktie)\right) \pm C$$

C ist eine Anpassung, die von der Berechnungsstelle berechnet wird, um den Unterschieden zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie in Bezug auf Faktoren wie Volatilität, Dividendenrendite und Korrelation zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie Rechnung zu tragen. Diese Anpassung kann den ursprünglichen Preis der Ersatzaktie erhöhen oder reduzieren, sie erfolgt jedoch immer mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Ersetzung der betroffenen Aktie keinen Einfluss auf die voraussichtliche Wertentwicklung des Teilfonds am Ersetzungsdatum hat.

Der Beobachtungsdatumspreis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am jeweiligen Beobachtungsdatum. Wenn das Beobachtungsdatum kein Geschäftstag ist, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, wird der offizielle Schlusskurs der Aktie i am nächsten verfügbaren Geschäftstag verwendet, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist und keine Störung vorliegt.

Letzter Aktienkorbstand

Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum

Endfälligkeitsdatum

Das Endfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem letzten Beobachtungsdatum.

Endfälligkeitsereignis

Wenn der Aktienkorbstand an allen regulären Beobachtungsdaten unter seinem ursprünglichen Stand lag, gilt Folgendes:

- Wenn der letzte Aktienkorbstand weniger als 50 % seines ursprünglichen Stands beträgt, ergibt die Formel einen NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe von 50 % des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, ergibt die Formel keine weitere Zahlung an den Teilfonds. Der Formel zufolge wird der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum voraussichtlich im selben prozentualen Verhältnis zum ursprünglichen NIW stehen wie der letzte Aktienkorbstand zum ursprünglichen Stand. Dies bedeutet, dass der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum zum Beispiel 65 % des ursprünglichen NIW ausmacht, wenn der letzte Aktienkorbstand 65 % seines ursprünglichen Stands beträgt.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand unter seinem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gesunken ist, ergibt die Formel einen NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum einen NIW in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 4,30 % p. a. des ursprünglichen NIW (134,40 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die

Internal

Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der Teilfonds wird automatische zurückgenommen und aufgelöst und anschließend am Endfälligkeitsdatum liquidiert. Im Zeitraum zwischen dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum wird der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen letzten Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel.

Letzter NIW

Der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Vorfälligkeitsdatum bzw. am Endfälligkeitsdatum.

Letztes Beobachtungsdatum

Das letzte Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem achten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds.

Formel

Die Auszahlung des Teilfonds basiert auf dem Aktienkorbstand zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem regulären Beobachtungsdatum oder dem letzten Beobachtungsdatum.

Der Teilfonds kann abhängig vom Aktienkorbstand an den Beobachtungsdaten eine Laufzeit von ca. zwei, vier, sechs oder acht Jahren haben (jeweils zuzüglich 15 Geschäftstage) haben, und es besteht das Risiko eines Kapitalverlusts, wenn sich die Laufzeit auf acht Jahre erstreckt oder wenn eine Rücknahme vor der Liquidation erfolgt.

Abhängig vom Aktienkorbstand hat der Fonds drei Vorfälligkeitsdaten, die jeweils mit einem regulären Beobachtungsdatum verbunden sind, und ein mit einem letzten Beobachtungsdatum verbundenes Endfälligkeitsdatum.

1 – Beschreibung der Formel

Die Formel basiert auf der Entwicklung des Aktienkorbs ohne Wiederanlage der Dividenden.

Die Formel knüpft die Wertentwicklung des Teilfonds nur an einem regulären Beobachtungsdatum oder am letzten Beobachtungsdatum an die Entwicklung der Aktien im Aktienkorb. In der Tat spiegeln die Änderungen des NIW über die Laufzeit der Formel aufgrund der Kontrakte, die abgeschlossen werden, um die Formel zum Zeitpunkt der Fälligkeit sicherzustellen, die Änderungen beim Aktienkorb eventuell nicht wider.

2 – Umsetzung der Formel

Das Vermögen des Teilfonds ist in ein Portfolio mit Aktien, Geldmarktinstrumenten, verzinslichen Wertpapieren oder Instrumenten investiert, deren Risikoprofil typischerweise mit Aktien oder verzinslichen Wertpapieren korreliert. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt von der Entwicklung der Aktien im Aktienkorb ab. Der Teilfonds verwendet eine Derivatstruktur, insbesondere zwei Swaps (wobei beide „Total Return Swaps“ sind).

Ein Total Return Swap (nachfolgend „Formula TRS“) hat das Ziel, die an die Wertentwicklung des Aktienkorbs gekoppelte „Formula“-Auszahlung zu liefern. Die „Formula“-Auszahlung wird am Vorfälligkeitsdatum vorgenommen, wenn eine bestimmte Bedingung am jährlichen Beobachtungsdatum erfüllt wird. Wird diese Bedingung erfüllt, endet der Formula TRS, und der Kontrahent der Formula TRS leistet der Gesellschaft im Namen des Teilfonds die in Tabelle 1 beschriebene Zahlung.

Der andere Total Return Swap (im Folgenden „Finance TRS“) hat das Ziel, dem Teilfonds regelmäßig genügend Barmittel zur Verfügung zu stellen, um die Zahlungsverpflichtungen des Teilfonds gemäß dem Formula TRS zu

Internal

erfüllen.

Tabelle 1

Beobachtungsdaten	Fälligkeitstage	Bedingungen	Formula-Auszahlung
Das erste jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Erstes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	108,60 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 4,30 % p. a. seit zwei Jahren)
Das zweite jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem vierten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Zweites Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	117,20 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 4,30 % p. a. seit vier Jahren)
Das dritte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem sechsten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Drittes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am dritten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	125,80 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 4,30 % p. a. seit sechs Jahren)
Das letzte Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem achten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Letztes Beobachtungsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum beträgt weniger als 50 % des ursprünglichen Stands	50 % des ursprünglichen NIW
		Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum liegt unter 70 % des ursprünglichen Stands, jedoch über 50 % des ursprünglichen Stands	NIW am Endfälligkeitsdatum (in einem Bereich von weniger als 70 % und mehr als 50 % des ursprünglichen NIW)
		Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum liegt unter dem ursprünglichen Stand, liegt aber über 70 % des ursprünglichen Stands	100 % des ursprünglichen NIW

Internal

		Der Aktienkorbstand am letzten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber	134,40 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 4,30 % p. a. seit acht Jahren)

Angesichts der Komplexität der Formula TRS und der Funding TRS ist die Fähigkeit des Kontrahenten, derartig komplexe Swaps abzuwickeln, bei diesem Prozess von erheblicher Bedeutung. Der Formula TRS und der Funding TRS wird nur mit einem Kontrahenten umgesetzt, der der Sicherungsgeber ist. Der Investmentmanager hat sichergestellt, dass der Sicherungsgeber die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Kontrahenten erfüllt.

Der Kontrahent trifft keine Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des vom Teilfonds gehaltenen Aktienportfolios oder des Aktienkorbs.

Im Falle eines Ereignisses, das sich auf die Kursfeststellung einer oder mehrerer Aktien im Aktienkorb auswirkt, wie z. B. eine Marktstörung, ein Marktstörungsereignis oder ein zusätzliches Störungsereignis, wird die Bewertung der jeweiligen Aktie(n) im Einklang mit den in standardisierten Verträgen, die in der Branche weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, definierten Regeln und Verfahren angepasst.

Ursprünglicher Stand
1

Ursprünglicher NIW
Der Nettoinventarwert des Teilfonds am Auflagedatum des Teilfonds.

Ursprüngliches Beobachtungsdatum
Fünf Geschäftstage nach dem Auflagedatum des Teilfonds

Beobachtungsdatum
Ein reguläres Beobachtungsdatum oder das letzte Beobachtungsdatum

Sicherungsgeber
BNP Paribas (France)

Reguläres Beobachtungsdatum
Das Datum, an dem das Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses beurteilt wird. Das erste reguläre Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das zweite regelmäßige Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem vierten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das dritte regelmäßige Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem sechsten Jahrestag der Auflegung des Teilfonds.

Vorteile und Nachteile des Teilfonds für die Anteilinhaber:

Vorteile des Teilfonds	Nachteile des Teilfonds

Internal

(relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)	(relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)

- Wenn der Aktienkorbstand ab dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums an einem der regulären Beobachtungsdaten mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach diesem regulären Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 4,30 % pro abgelaufenem Jahr.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand nicht unter 70 % seines ursprünglichen Stands gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 4,30 % p.a.
- Wenn der Aktienkorbstand an einem der regulären Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum leicht gestiegen ist, kann die Formel einen Gewinn ergeben, der über den Gewinn einer direkten Anlage in den Aktienkorb hinausgeht.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum 50 % des ursprünglichen NIW.
	- Das Kapital wird nicht garantiert. Die Anteilinhaber können somit einen Teil ihres investierten Kapitals verlieren.
	- Die Anteilinhaber erhalten während der Laufzeit des Fonds keine Ausschüttungen. Sie erhalten den jährlichen Kupon pro Jahr frühestens ab dem zweiten Jahr und nur dann, wenn der Aktienkorbstand an den regulären Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht. Der Fonds hat nur alle zwei Jahre ein reguläres Beobachtungsdatum, d. h., der Anteilinhaber erhält den jährlichen Kupon möglicherweise nur jedes zweite Jahr.
	- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand unter 70 % des ursprünglichen Stands liegt, entsteht dem Anteilinhaber ein Kapitalverlust.
	- Den Anteilinhabern ist die genaue Dauer ihrer Anlage nicht im Voraus bekannt. Sie kann abhängig von der Entwicklung des Aktienkorbs zwischen ca. zwei und acht Jahren liegen.
	- Da der jährliche Kupon die Gewinne pro abgelaufenem Jahr begrenzt, profitieren die Anteilinhaber nur teilweise von einem Anstieg des Aktienkorbs, der über den jährlichen Kupon hinausgeht.
	- Die Volatilität des Teilfonds an jedem regulären Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Volatilität des Teilfonds am letzten Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwellen von 70 % und 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Anteilinhaber profitieren nicht von den Dividenden auf die einzelnen im Aktienkorb enthaltenen Aktien.
	- Keine Sicherung der Formel:
	  - für eine Rücknahme vor Ablauf von 2 Jahren ab dem Auflagedatum des Teilfonds,
	  - für eine Rücknahme auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach einem Beobachtungsdatum berechneten NIW.

Internal

Beispiele unter Verwendung verschiedener Marktszenarien:
Diese Szenarien dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Sie sollten nicht für eine Prognose der Wertentwicklung verwendet werden.

Für einen Anteilinhaber, der einen Anteil in Höhe des ursprünglichen NIW gezeichnet hat (wir verwenden in diesen Beispielen den Betrag von 100 EUR), bieten die folgenden Szenarien Einzelheiten zu folgenden Aspekten:

- zur Berechnung des Aktienkorbstands am letzten Beobachtungsdatum oder an einem regulären Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist)
- zum Wert der Anlage am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem regulären Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), unter der Voraussetzung, dass der Kontrahent der Formula TRS und der Funding TRS sowie der Sicherungsgeber nicht insolvent werden

Die Szenarien in den nachstehenden Tabellen sind nur Beispiele zur Veranschaulichung der Funktionsweise der Formel. Sie bieten keinen Hinweis auf die frühere, derzeitige oder zukünftige Wertentwicklung des Aktienkorbs oder des Teilfonds.

Jedes der nachstehenden Beispiele zeigt die jährliche Rendite bzw. den jährlichen Verlust der Anlage im Teilfonds über die Laufzeit der Formel.

Sehr negatives Szenario: Der Aktienkorbstand fällt bis zum letzten Beobachtungsdatum auf unter 50 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

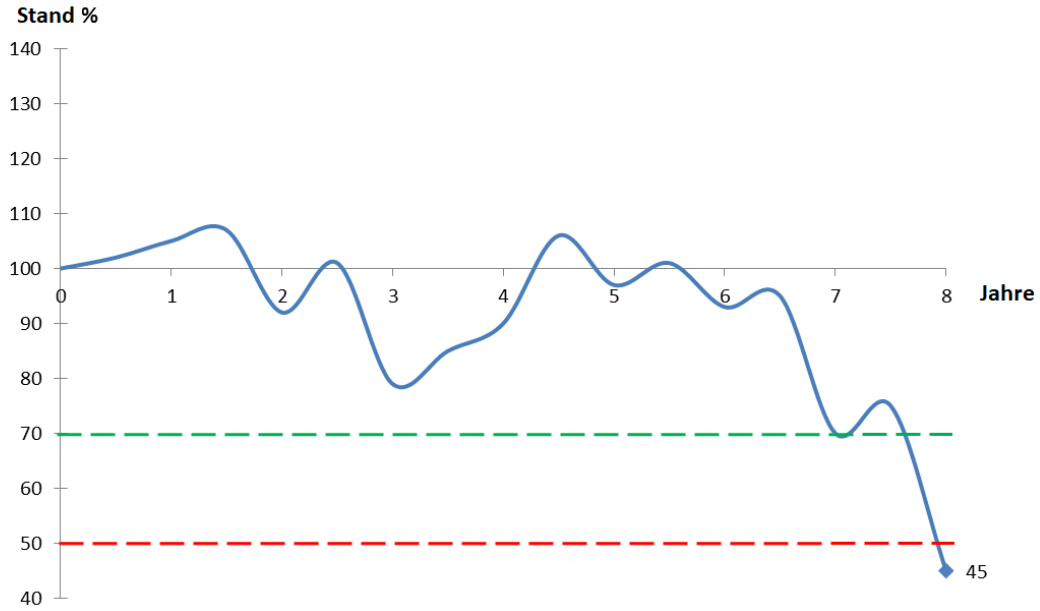

Abschließende Rücknahme: 50 %
Rendite pro Jahr: -8,3 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem regulären Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon

Internal

gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand unter 50 % des ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 50 % des ursprünglichen NIW.

Negatives bis mittleres Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum zwischen 70 und 100 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten, und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

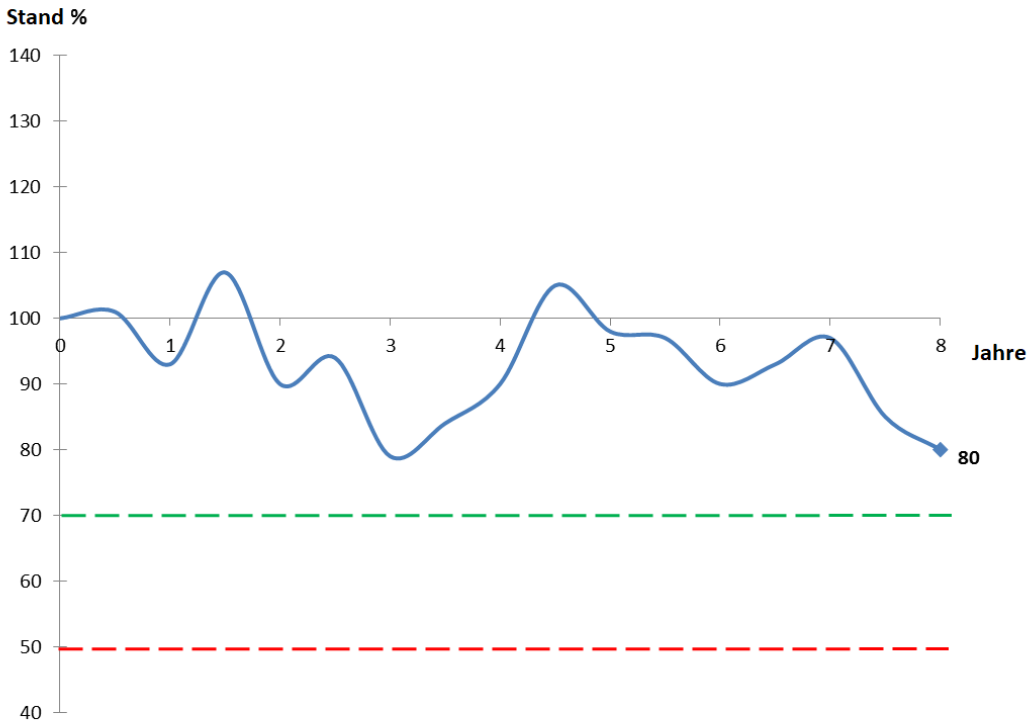

Abschließende Rücknahme: 100 %
Rendite pro Jahr: 0 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem regulären Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand bei 80 % seines ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum beträgt mindestens 100 % des ursprünglichen NIW.

Internal

Mittleres bis positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten.

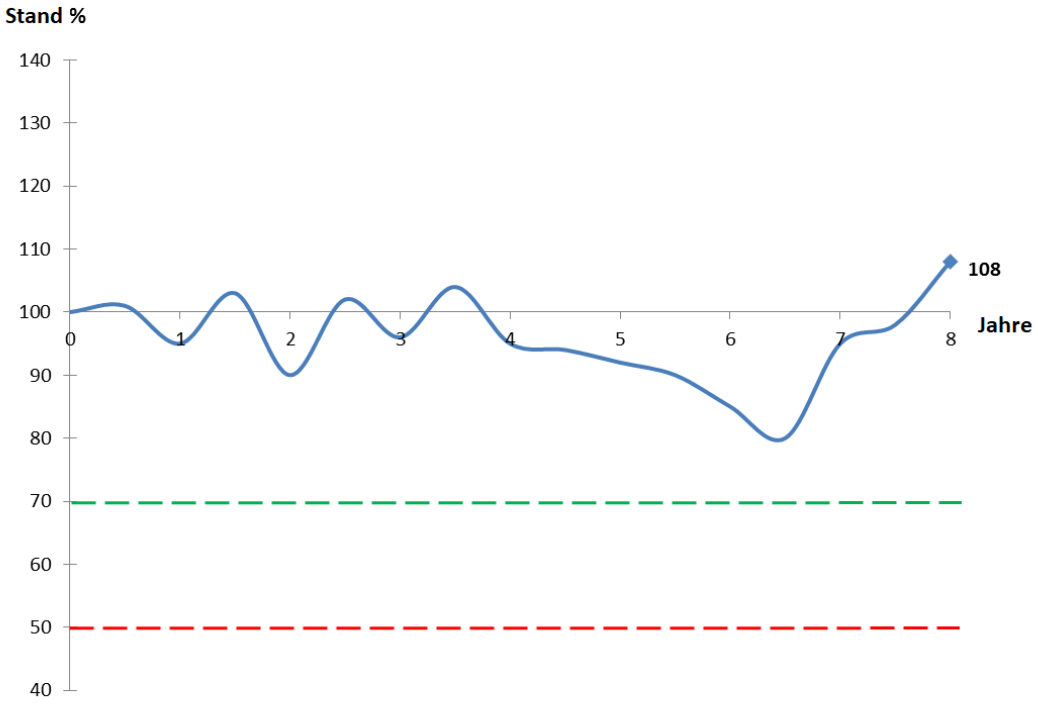

Abschließende Rücknahme: 100 % + (8 x 4,30 %) = 134,40 %
Rendite pro Jahr: +3,76 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem regulären Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Der Teilfonds wird bis zum Endfälligkeitsdatum fortgeführt.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorb bei 108 % und damit 8 % über dem ursprünglichen Stand. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 100 % des ursprünglichen NIW zuzüglich eines Kupons für jedes abgelaufene Jahr (4,00 % Kupon pro Jahr, insgesamt 134,40 % des ursprünglichen NIW).

Internal

Positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am ersten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein.

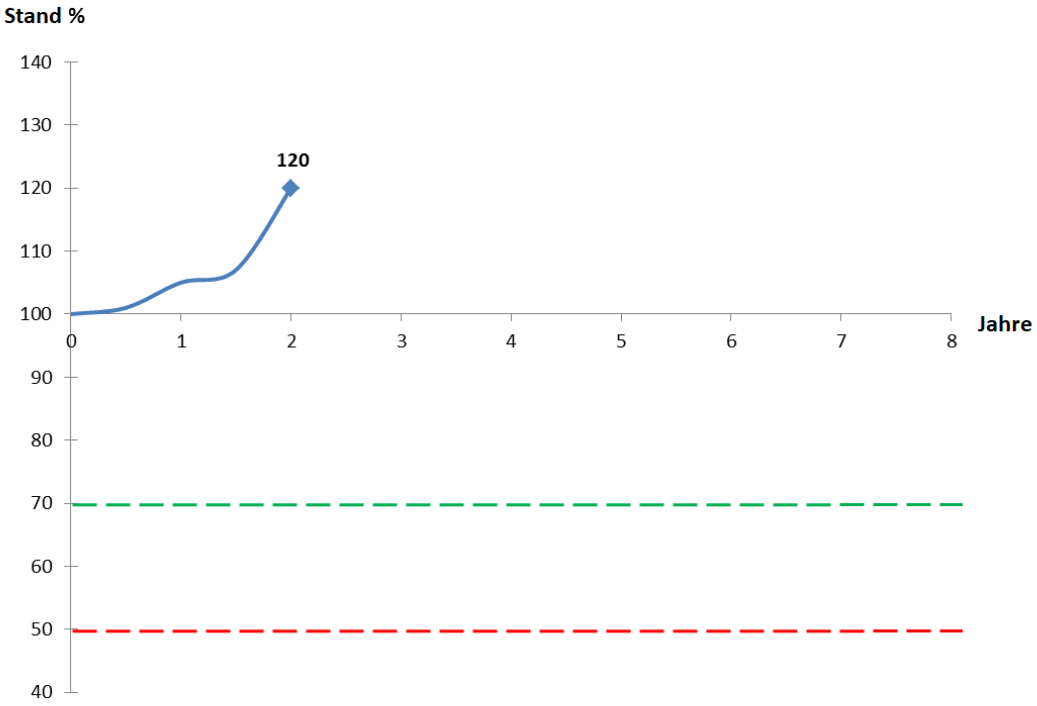

Abschließende Rücknahme: 100 % + (2 x 4,30 %) = 108,60 %
Rendite pro Jahr: 4,21 %

Der Aktienkorbstand liegt am ersten regulären Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein. Der Anleger erhält 100 % seines Kapitals zurück sowie einen Kupon für jedes abgelaufene Jahr (5,70 % Kupon pro Jahr, insgesamt 108,60 % des ursprünglichen NIW).

Anlagegrundsätze

a) Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine von Emittenten investiert, die zum Zeitpunkt der Bestimmung mit der SRI-Strategie konform sind. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

b) Mindestens 75 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat und/oder in einem EWR-Staat haben, der ein Steuerabkommen mit Frankreich abgeschlossen hat, sodass diese in Frankreich für einen PEA (Plan d'Epargne en Actions) zulässig sind.

c) Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine von Emittenten investiert, die zum Zeitpunkt der Bestimmung als kohlenstoffarme Unternehmen eingestuft sind. Ferner dürfen Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben c) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

Internal

d) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben d) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

   Nicht gestattet ist der Erwerb von Anlagen im Sinne von Buchstabe d) Satz 1, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur haben (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (so genannte High Yield-Anlagen). Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe d) Satz 1 nach dem Erwerb mit Non Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement innerhalb von zwei Monaten seine Veräußerung an.

e) bis zu 10 % des Teilfondsvermögens, Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) darf gehalten und Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Anhang II Nr. 1 a) und e) und Nr. 2 erster Spiegelstrich kann für den Teilfonds erworben werden.

f) Das Teilfondsvermögen kann auch in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) investiert werden, die Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds oder Mischfonds sind (einschließlich Fonds, die einen Absolut-Return-Ansatz verfolgen)

   Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

   Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die von der Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt und diese an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder geregelten Märkte zum Handel zugelassen sind.

g) Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) dürfen nicht erworben werden.

h) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2, zweiter Spiegelstrich, kurzfristige Kredite aufzunehmen.

   Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, um das Engagement des Teilfonds in Bezug auf die in den Buchstaben a) und b) beschriebenen Vermögenswerte erheblich zu reduzieren oder sogar vollständig auszuschalten.

Internal

i) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben b) und c) oben beschriebenen Grenzen ist in den ersten zwei Monaten ab der Auflegung des Teilfonds und im Zeitraum zwischen einem regulären oder dem letzten Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vor- oder Endfälligkeitsdatum zulässig.

Sicherung

Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, dass der NIW entweder am zweiten Geschäftstag nach einem regulären Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum den nachstehenden Ausführungen entspricht. Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.

Die Sicherung gilt nur für den Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach einem regulären Beobachtungsdatum bzw. am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum. Im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses wird der Teilfonds am jeweiligen Vorfälligkeitsdatum liquidiert. Es besteht das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem regulären Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vorfälligkeitsdatum bzw. zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum.

Im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses oder des Endfälligkeitsereignisses verpflichtet sich der Sicherungsgeber unwiderruflich, der Gesellschaft im Namen des Teilfonds den Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem „gesicherten NIW“ entspricht; die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, dass der NIW je Anteil (ohne die Sicherungszahlung durch den Sicherungsgeber) niedriger als der gesicherte NIW ist, der dem am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum berechneten NIW entspricht.

Zwar reicht – unter normalen Umständen – die Zahlungsverpflichtung des Sicherungsgebers (in seiner Rolle als Kontrahent des Formula TRS) für den Teilfonds aus, der über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um den garantierten NIW zu erreichen, es kann jedoch beispielsweise potenzielle operative Probleme bei der Berechnung des NIW oder Preisschwankungen anderer Vermögenswerte als dem Formula TRS auftreten, die dazu führen können, dass die NIW-Berechnung am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum unter dem gesicherten NIW liegt. In einem solchen Szenario ist der Sicherungsgeber im Rahmen der Sicherung verpflichtet, zusätzliche Zahlungen in den Teilfonds zu leisten, um sicherzustellen, dass die Berechnung des NIW am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum nicht unter den gesicherten NIW fällt.

Dieser gesicherte Nettoinventarwert, nachfolgend „gesicherter NIW“, wird wie folgt lauten:

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten regulären Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des ersten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem ersten regulären Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 4,30 % p. a. (108,60 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen regulären Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am zweiten regulären Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des zweiten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten regulären Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 4,30 % p. a. (117,20 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen regulären Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am dritten regulären Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des dritten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am dritten Geschäftstag nach dem zweiten regulären Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 4,30 % p. a. (125,80 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist, entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag

Internal

nach dem letzten Beobachtungsdatum:

- dem ursprünglichen NIW zuzüglich 4,30 % p. a. (134,40 % des ursprünglichen NIW), wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht.
- 100 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gefallen ist,
- demselben prozentualen Anteil am ursprünglichen NIW wie der prozentuale Anteil des letzten Aktienkorbstands im Verhältnis zum ursprünglichen Stand, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, oder
- 50 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist.

- Im Falle des dritten und vierten Spiegelstrichs ist der Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum niedriger als der ursprüngliche NIW und der Anteilinhaber erleidet einen Kapitalverlust.

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Sicherung wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der gesicherte NIW hat zwei Dezimalstellen.

Anteilinhaber, die den Teilfonds zum ursprünglichen NIW gezeichnet haben und die Rücknahme ihrer Anteile zum NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach einem regulären Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) anfordern, profitieren von einer Sicherung bis zur Höhe des gesicherten NIW.

Anteilinhaber, die ihre Anteile auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem regulären Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) berechneten Nettoinventarwert zurücknehmen lassen wollen, erhalten keine Sicherung.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Sicherung im Namen des Fonds aus. Wenn das Nettovermögen des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem regulären Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) nicht ausreicht, zahlt der Sicherungsgeber dem Teilfonds den Betrag, der erforderlich ist, um den gesicherten NIW zu erreichen.

Im Falle einer Insolvenz des Sicherungsgebers bieten weder die Verwaltungsgesellschaft noch sonstige Dritte eine Sicherung.

Abgesehen von dem Datum, an dem die Sicherung greift, d. h. dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder dem zweiten Geschäftstag nach einem regulären Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), ist der NIW von den Märkten abhängig und kann stark vom gesicherten NIW abweichen.

Internal

Der Begriff „investiertes Kapital“ oder „Kapital“ versteht sich immer ohne Ausgabeaufschlag. Anlegern sollte Folgendes bewusst sein:

- Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.
- Die Anwendung der Formel wird vom Sicherungsgeber unter den in diesem Absatz „Sicherung“ dargelegten Bedingungen gesichert.
- Die Sicherung gilt nur für am Auflagedatum des Teilfonds begebene Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nicht mehr Anteile im Umlauf sind, als am Auflagedatum des Teilfonds ausgegeben wurden, indem sie nach dem Auflagedatum des Teilfonds keine weiteren Anteile ausgibt.
- Die Sicherung kann von der Verwaltungsgesellschaft unter keinen Umständen im Falle der Liquidation, Auflösung oder Fusion des Teilfonds vor einem Vorfälligkeitsereignis bzw. dem Endfälligkeitsdatum ausgeübt werden.
- Die Verpflichtung des Sicherungsgebers bezieht sich auf die berechneten Beträge ohne Steuern oder Abzüge zu Lasten der Anteilinhaber, des Teilfonds oder seines Vermögens, die von einem Staat oder einer zuständigen Behörde erhoben werden. Der Sicherungsbetrag versteht sich vor sämtlichen Abgaben, Steuern oder Abzügen, die von diesem Sicherungsbetrag abgezogen würden und die von den Anteilinhabern und/oder vom Teilfonds zu zahlen wären. Es besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Sicherungsgeber für die Auswirkungen der vorgenannten Abgaben, Steuern oder Einbehalte, die gegenüber den Anteilinhabern und/oder dem Teilfonds erhoben werden.
- Die Sicherung wird in Anbetracht der zum Auflagedatum des Teilfonds geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Falls sich diese Bestimmungen (oder ihre Auslegung in der Rechtsprechung und/oder durch den jeweiligen Staat) nach dem Auflagedatum des Teilfonds unter anderem auch rückwirkend ändern, so dass dem Teilfonds neue Verpflichtungen und insbesondere direkte oder indirekte steuerbezogene oder sonstige finanzielle Aufwendungen entstehen, die den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds reduzieren, kann der Sicherungsgeber die vertraglich geschuldeten Beträge reduzieren, um den Schutz aufgrund dieser neuen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber des Teilfonds über eine derartige Situation.
- Im Anschluss an ein Vorfälligkeitsereignis bzw. das letzte Beobachtungsdatum wird der Teilfonds mit dem Ziel verwaltet, über einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen, nach dessen Ablauf er aufgelöst und anschließend liquidiert wird, eine Rendite zu erwirtschaften, die nahe an der Entwicklung des Geldmarkts liegt. Der Teilfonds erhält in diesem Zeitraum keine Sicherung (außer am zweiten Geschäftstag nach dem Vorfälligkeitsereignis oder dem letzten Beobachtungsdatum).

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch die Aktienmärkte gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das mit Sektor- und Themenfonds verbundene Risiko, das mit der SRI-Strategie verbundene Anlagerisiko und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich derartiger Engagements des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Internal

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise. Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) des Werts von Anteilen des Teilfonds könnte zunehmen. Die Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds könnte insbesondere nahe an einem regulären Beobachtungsdatum und nahe am letzten Beobachtungsdatum zunehmen, wenn der Aktienkorbstand im Bereich der Schwellen von 70 und 100 % liegt. Der mögliche Anstieg der Volatilität spiegelt die Ungewissheit in Bezug auf den Erhalt des jährlichen Kupons am regulären Beobachtungsdatum oder den Erhalt des jährlichen Kupons bzw. des Kapitalschutzes am letzten Beobachtungsdatum wider, da bereits eine leichte Volatilität der Aktienmärkte zu erheblichen Schwankungen im Wert der Anteile des Teilfonds führen kann.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr als kohlenstoffarmes Unternehmen einzustufen ist oder nicht mehr der SRI-Konformität entspricht (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, als kohlenstoffarmes Unternehmen eingestuft sein, der SRI-Konformität entsprechen und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Der Aktienkorb und insbesondere der Aktienkorbstand können während der Laufzeit des Teilfonds geändert werden, wenn ein außerordentliches Ereignis in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, eintritt, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr als kohlenstoffarmes Unternehmen einzustufen ist oder nicht mehr der SRI-Konformität entspricht.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil nieder schlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der

Internal

Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem insbesondere Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in Anhang II und III sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen, und zwar gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

TRS / CFDs (zusammengefasst)

- Der erwartete Anteil für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) darf gewöhnlich 200 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten
- Die Obergrenze für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) ist 250 % des NIW des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine positive aber unter dem jährlichen Kupon liegende Wertentwicklung des Aktienkorbs zu den vorab definierten Beobachtungsdaten erwarten. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor der Fälligkeit des Teilfonds, d. h. innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Jahren, aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die fortgeschrittene Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten haben. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht und in dem Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilklasse angegeben wird. Die Anleger sollten das Risiko einer erheblich erhöhten Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds akzeptieren, wenn der Aktienkorbstand nahe an einem regulären Beobachtungsdatum um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt oder wenn der Aktienkorbstand nahe am letzten Beobachtungsdatum um die Schwellen von 70 und 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt.

Zur Maximierung der Wertentwicklung der Formel erwartet der Anleger Stabilität oder einen leichten Anstieg des Aktienkorbs zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem ersten regulären Beobachtungsdatum am Ende des zweiten Jahres. Der Anteilinhaber erhält somit eine vorzeitige Rückzahlung seines investierten Kapitals zuzüglich des kumulierten Betrags von zwei jährlichen Kupons.

Dem Anteilinhaber entsteht ein Verlust, wenn die Wertentwicklung des Aktienkorbs an einem regulären Beobachtungsdatum negativ ist und der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter 70 % des ursprünglichen Stands gefallen ist. Die Formel sieht jedoch eine Begrenzung der Verluste bei 50 % des ursprünglichen NIW vor, wenn der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter 50 % des ursprünglichen Stands gefallen ist. Aufgrund dieser Verlustbegrenzung ist der jährliche Kupon niedriger als er hätte sein können, wenn die Formel keine Verlustbegrenzung oder eine niedrigere Verlustbegrenzung vorgesehen hätte.

Internal

Basiswährung
EUR

Ausgabe von Anteilen
Die Ausgabe von Anteilen wird am Geschäftstag nach dem Auflagedatum des Teilfonds ausgesetzt.

Auflagedatum für die bereits aufgelegten Anteilklassen
Dieser Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Falls dieser Teilfonds aufgelegt wird, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Laufzeitende
Abhängig vom Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses begrenzt bis zu einem der Vorfälligkeitsdaten oder bis zum Endfälligkeitsdatum.

Rechnungslegung
Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss
Jährlich zum 31. März

Anteilscheine
Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen
Anteile der Klassen IT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Erstausgabepreis
1000 EUR

Bewertung
An jedem Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Madrid, Mailand, Amsterdam, Helsinki und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelsfrist
11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag eingehen, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstag abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des zweiten auf den Bewertungstag folgenden Bewertungstag abgerechnet.

Preisinformationen
Internet https://lu.allianzgi.com; Reuters ALLIANZGI01

Klasse	**IT7 (EUR)** [1)]
ISIN	-
WKN	-
Ausgabeaufschlag[2)]	2,00 %
Rücknahme-abschlag	-
Umtauschgebühr[3)]	-
Maximale	1,39 % p. a.

Internal

Pauschalvergütung [4)]	
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag [5)]	EUR 1 Mio.

[1)] Anteile dieser Anteilklasse können nur von Allianz Vie France erworben werden.
[2)] Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.
[3)] Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.
[4)] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
[5)] In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Beschränkungen / Zusätzliche Informationen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt eventuell, den Teilfonds oder die ausgewählte Anteilklasse IT7 (EUR) fünf Geschäftstage nach dem Auflagedatum des Teilfonds für Zeichnungen zu schließen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung herausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Prospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren").

Internal

Allianz Europe ISR 2022

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung des jährlichen Kupons auf den ursprünglichen NIW des Teilfonds. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn der nachstehend beschriebene zugrunde liegende Aktienkorb an vorab definierten Beobachtungsterminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt für den Teilfonds einen aktiven Managementansatz. Dies bedeutet, dass das Fondsmanagement eigenständig und unabhängig auf Basis des Anlageprozesses über die Auswahl und Gewichtung der einzelnen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds zulässigen Vermögenswerte entscheidet.

Fonds, bei denen ein Benchmarkindex bei (i) der ausdrücklichen oder impliziten Definition der Zusammensetzung des Fondsportfolios und/oder (ii) den Performancezielen und Kennzahlen des Fonds eine Rolle spielt, werden als Fonds bezeichnet, die unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Benchmarkindex und wird dementsprechend nicht vom Fondsmanagement unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet.

Infolgedessen orientiert sich das Fondsmanagement des Teilfonds im Rahmen der diskretionären Verwaltung des Teilfondsvermögens bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte nicht an einem Vergleichsmaßstab (z. B. einem Benchmarkindex).

In diesem Informationsblatt werden die folgenden Begriffe verwendet:

Jährlicher Kupon

2,50 % p.a.

Geschäftstag

Abweichend von der Definition in Anhang I (Glossar) ist ein Geschäftstag – in Bezug auf diesen Teilfonds – jeder Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Mailand, Madrid, Amsterdam, Helsinki und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind

Berechnungsstelle

Der Sicherungsgeber

Vorfälligkeitsdatum

Das Datum, zu dem der Teilfonds im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses liquidiert wird. Das erste Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem ersten regulären Beobachtungsdatum, das zweite Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem zweiten regulären Beobachtungsdatum, der dritte vorzeitige Fälligkeitstag ist zehn Geschäftstage nach dem dritten regulären Beobachtungsdatum. Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Der Zeitraum zwischen dem Beobachtungsdatum und einem Fälligkeitsdatum verlängert sich um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei

Internal

der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Vorfälligkeitsereignis

Ein Vorfälligkeitsereignis tritt ein, wenn der Aktienkorbstand an einem regulären Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand entspricht oder darüber liegt. In diesem Fall läuft die Formel am jeweiligen regulären Beobachtungsdatum ab. Der Teilfonds wird am entsprechenden Vorfälligkeitsdatum aufgelöst. Im Zeitraum zwischen dem regulären Beobachtungsdatum und dem Vorfälligkeitsdatum kann der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds wird aufgelöst und anschließend am Ende dieses Zeitraums liquidiert. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen regulären Beobachtungsdatum) keine Sicherung für die Formel.

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten regulären Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem ersten regulären Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 2,50 % p. a. des ursprünglichen NIW (105,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am zweiten regulären Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten regulären Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 2,50 % p. a. des ursprünglichen NIW (110,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am dritten regulären Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem dritten regulären Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 2,50 % p. a. des ursprünglichen NIW (115,00 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Aktienkorb

Der Aktienkorb besteht anfänglich aus 20 vom Investmentmanager ausgewählten gleichgewichteten Aktien. Der Investmentmanager wählt nur Aktien aus, die mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) konform sind, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt, und die ihren Sitz in Europa haben. Darüber hinaus müssen diese Aktien die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen.

Auf Aktien im Aktienkorb gezahlte Dividenden werden bei der Bewertung des Aktienkorbs nicht berücksichtigt.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, mit der SRI-Strategie konform sein und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Internal

Aktienkorbstand

An einem regulären oder am letzten Beobachtungsdatum wird der Aktienkorbstand gemessen, indem der nachstehend definierte Beobachtungsdatumspreis(i) jeder Aktie im Aktienkorb am jeweiligen Beobachtungsdatum mit dem nachstehend definierten ursprünglichen Preis(i) verglichen wird:

Der Aktienkorbstand wird an jedem Beobachtungsdatum wie folgt berechnet:

$$\sum_{i=1}^{20} W(i) \times P(\text{Aktie i}) =$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 1}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 2}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 3}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 4}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 5}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 6}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 7}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 8}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 9}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 10}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 11}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 12}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 13}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 14}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 15}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 16}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 17}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 18}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 19}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 20})$$

Hierbei bezieht sich P(stock i) in Bezug auf jede Aktie i auf einen Satz, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt wird:

$$P(\text{Aktie i}) = \frac{Beobachtungsdatumspreis\,(\text{i})}{\text{Ursprünglicher Preis(i)}}$$

Wobei Folgendes gilt:
i = 1 bis 20
W(i) ist die Gewichtung jeder Aktie im Korb, d. h. 1/20

Der ursprüngliche Preis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am ursprünglichen Beobachtungsdatum, wenn die Aktie keine Ersatzaktie ist. Wenn es sich bei der Aktie um eine Ersatzaktie handelt, wird der ursprüngliche Kurs (i) von der Berechnungsstelle am Datum der Ersetzung der betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie (das „Ersetzungsdatum“) berechnet: Der offizielle Schlusskurs der Ersatzaktie wird um die Wertentwicklung der betroffenen Aktie zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem Ersetzungsdatum angepasst. Der ursprüngliche Preis der Ersatzaktie wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Ursprünglicher\ Preis\,(Ersatzaktie) = \left(\frac{Preis\ Ersatzaktie\ \ (am\ Ersetzungsdatum\ )}{Preis\ betroffene\ Aktie\ (am\ Ersetzungsdatum)} \times Ursprünglicher\ Preis\,(betroffene\ Aktie)\right) \pm C$$

C ist eine Anpassung, die von der Berechnungsstelle berechnet wird, um den Unterschieden zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie in Bezug auf Faktoren wie Volatilität, Dividendenrendite und Korrelation zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie Rechnung zu tragen. Diese Anpassung kann den ursprünglichen Preis der Ersatzaktie erhöhen oder reduzieren, sie erfolgt jedoch immer mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Ersetzung der betroffenen Aktie keinen Einfluss auf die voraussichtliche Wertentwicklung des Teilfonds am Ersetzungsdatum hat.

Der Beobachtungsdatumspreis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am jeweiligen Beobachtungsdatum. Wenn das Beobachtungsdatum kein Geschäftstag ist, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, wird der offizielle Schlusskurs der Aktie i am nächsten verfügbaren Geschäftstag verwendet, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist und keine Störung vorliegt.

Letzter Aktienkorbstand

Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum

Endfälligkeitsdatum

Das Endfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem letzten Beobachtungsdatum.

Internal

Endfälligkeitsereignis

Wenn der Aktienkorbstand an allen regulären Beobachtungsdaten unter seinem ursprünglichen Stand lag, gilt Folgendes:

- Wenn der letzte Aktienkorbstand weniger als 70 % seines ursprünglichen Stands beträgt, ergibt die Formel einen NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe von 70 % des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand unter seinem ursprünglichen Stand, jedoch nicht unter 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, ergibt die Formel keine weitere Zahlung an den Teilfonds. Der Formel zufolge wird der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum voraussichtlich im selben prozentualen Verhältnis zum ursprünglichen NIW stehen wie der letzte Aktienkorbstand zum ursprünglichen Stand. Dies bedeutet, dass der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum zum Beispiel 85 % des ursprünglichen NIW ausmacht, wenn der letzte Aktienkorbstand 85 % seines ursprünglichen Stands beträgt.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum einen NIW in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 2,50 % p. a. des ursprünglichen NIW (120,00 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der Teilfonds wird automatische zurückgenommen und aufgelöst und anschließend am Endfälligkeitsdatum liquidiert. Im Zeitraum zwischen dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum wird der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen letzten Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel.

Letzter NIW

Der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Vorfälligkeitsdatum bzw. am Endfälligkeitsdatum.

Letztes Beobachtungsdatum

Das letzte Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem achten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds.

Formel

Die Auszahlung des Teilfonds basiert auf dem Aktienkorbstand zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem regulären Beobachtungsdatum oder dem letzten Beobachtungsdatum.

Der Teilfonds kann abhängig vom Aktienkorbstand an den Beobachtungsdaten eine Laufzeit von ca. zwei, vier, sechs oder acht Jahren haben (jeweils zuzüglich 15 Geschäftstage) haben, und es besteht das Risiko eines Kapitalverlusts, wenn sich die Laufzeit auf acht Jahre erstreckt oder wenn eine Rücknahme vor der Liquidation erfolgt.

Abhängig vom Aktienkorbstand hat der Fonds drei Vorfälligkeitsdaten, die jeweils mit einem regulären Beobachtungsdatum verbunden sind, und ein mit einem letzten Beobachtungsdatum verbundenes Endfälligkeitsdatum.

Internal

1 – Beschreibung der Formel
Die Formel basiert auf der Entwicklung des Aktienkorbs ohne Wiederanlage der Dividenden.

Die Formel knüpft die Wertentwicklung des Teilfonds nur an einem regulären Beobachtungsdatum oder am letzten Beobachtungsdatum an die Entwicklung der Aktien im Aktienkorb. In der Tat spiegeln die Änderungen des NIW über die Laufzeit der Formel aufgrund der Kontrakte, die abgeschlossen werden, um die Formel zum Zeitpunkt der Fälligkeit sicherzustellen, die Änderungen beim Aktienkorb eventuell nicht wider.

2 – Umsetzung der Formel
Das Vermögen des Teilfonds ist in ein Portfolio mit Aktien, Geldmarktinstrumenten, verzinslichen Wertpapieren oder Instrumenten investiert, deren Risikoprofil typischerweise mit Aktien oder verzinslichen Wertpapieren korreliert. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt von der Entwicklung der Aktien im Aktienkorb ab. Der Teilfonds verwendet eine Derivatstruktur, insbesondere zwei Swaps (wobei beide „Total Return Swaps“ sind).

Ein Total Return Swap (nachfolgend „Formula TRS“) hat das Ziel, die an die Wertentwicklung des Aktienkorbs gekoppelte „Formula“-Auszahlung zu liefern. Die „Formula“-Auszahlung wird am Vorfälligkeitsdatum vorgenommen, wenn eine bestimmte Bedingung am jährlichen Beobachtungsdatum erfüllt wird. Wird diese Bedingung erfüllt, endet der Formula TRS, und der Kontrahent der Formula TRS leistet der Gesellschaft im Namen des Teilfonds die in Tabelle 1 beschriebene Zahlung.

Der andere Total Return Swap (im Folgenden „Finance TRS“) hat das Ziel, dem Teilfonds regelmäßig genügend Barmittel zur Verfügung zu stellen, um die Zahlungsverpflichtungen des Teilfonds gemäß dem Formula TRS zu erfüllen.

Tabelle 1

Beobachtungsdaten	Fälligkeitstage	Bedingungen	Formula-Auszahlung
Das erste jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Erstes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	105,00 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 2,50 % p. a. seit zwei Jahren)
Das zweite jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem vierten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Zweites Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	110,00 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 2,50 % p. a. seit vier Jahren)
Das dritte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem sechsten Jahrestag des Auflagedatums des	Drittes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am dritten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	115,00 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 2,50 % p. a. seit sechs Jahren)

Internal

Teilfonds			
Das letzte Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem achten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Letztes Beobachtungsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum beträgt weniger als 70 % des ursprünglichen Stands	70 % des ursprünglichen NIW
		Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum liegt unter dem ursprünglichen Stand, liegt aber über 70 % des ursprünglichen Stands	NIW am Endfälligkeitsdatum (in einem Bereich von weniger als 100 % und mehr als 70 % des ursprünglichen NIW)
		Der Aktienkorbstand am letzten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber	120,00 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 2,50 % p. a. seit acht Jahren)

Angesichts der Komplexität der Formula TRS und der Funding TRS ist die Fähigkeit des Kontrahenten, derartig komplexe Swaps abzuwickeln, bei diesem Prozess von erheblicher Bedeutung. Der Formula TRS und der Funding TRS wird nur mit einem Kontrahenten umgesetzt, der der Sicherungsgeber ist. Der Investmentmanager hat sichergestellt, dass der Sicherungsgeber die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Kontrahenten erfüllt.

Der Kontrahent trifft keine Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des vom Teilfonds gehaltenen Aktienportfolios oder des Aktienkorbs.

Im Falle eines Ereignisses, das sich auf die Kursfeststellung einer oder mehrerer Aktien im Aktienkorb auswirkt, wie z. B. eine Marktstörung, ein Marktstörungsereignis oder ein zusätzliches Störungsereignis, wird die Bewertung der jeweiligen Aktie(n) im Einklang mit den in standardisierten Verträgen, die in der Branche weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, definierten Regeln und Verfahren angepasst.

Ursprünglicher Stand

1

Ursprünglicher NIW

Der Nettoinventarwert des Teilfonds am Auflagedatum des Teilfonds.

Ursprüngliches Beobachtungsdatum

Fünf Geschäftstage nach dem Auflagedatum des Teilfonds

Beobachtungsdatum

Ein reguläres Beobachtungsdatum oder das letzte Beobachtungsdatum

Internal

Sicherungsgeber

BNP Paribas (France)

Reguläres Beobachtungsdatum

Das Datum, an dem das Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses beurteilt wird. Das erste reguläre Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das zweite regelmäßige Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem vierten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das dritte regelmäßige Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem sechsten Jahrestag der Auflegung des Teilfonds.

Vorteile und Nachteile des Teilfonds für die Anteilinhaber:

Vorteile des Teilfonds (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)	**Nachteile des Teilfonds** (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)

- Wenn der Aktienkorbstand ab dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums an einem der regulären Beobachtungsdaten mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach diesem regulären Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 2,50 % pro abgelaufenem Jahr.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 2,50 % p.a.
- Wenn der Aktienkorbstand an einem der regulären Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum leicht gestiegen ist, kann die Formel einen Gewinn ergeben, der über den Gewinn einer direkten Anlage in den Aktienkorb hinausgeht.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand um mehr als 70 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum 70 % des ursprünglichen NIW.
	- Das Kapital wird nicht garantiert. Die Anteilinhaber können somit einen Teil ihres investierten Kapitals verlieren.
	- Die Anteilinhaber erhalten während der Laufzeit des Fonds keine Ausschüttungen. Sie erhalten den jährlichen Kupon pro Jahr frühestens ab dem zweiten Jahr und nur dann, wenn der Aktienkorbstand an den regulären Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht. Der Fonds hat nur alle zwei Jahre ein reguläres Beobachtungsdatum, d. h., der Anteilinhaber erhält den jährlichen Kupon möglicherweise nur jedes zweite Jahr.
	- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand unter 100 % des ursprünglichen Stands liegt, entsteht dem Anteilinhaber ein Kapitalverlust.
	- Den Anteilinhabern ist die genaue Dauer ihrer Anlage nicht im Voraus bekannt. Sie kann abhängig von der Entwicklung des Aktienkorbs zwischen ca. zwei und acht Jahren liegen.
	- Da der jährliche Kupon die Gewinne pro abgelaufenem Jahr begrenzt, profitieren die Anteilinhaber nur teilweise von einem Anstieg des Aktienkorbs, der über den jährlichen Kupon hinausgeht.
	- Die Volatilität des Teilfonds an jedem regulären Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Volatilität des Teilfonds am letzten Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwellen von 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Anteilinhaber profitieren nicht von den Dividenden auf die einzelnen im Aktienkorb enthaltenen Aktien.
	- Keine Sicherung der Formel:
	  - für eine Rücknahme vor Ablauf von 2 Jahren ab dem Auflagedatum des Teilfonds,
	  - für eine Rücknahme auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach einem Beobachtungsdatum berechneten NIW.

Beispiele unter Verwendung verschiedener Marktszenarien:

Diese Szenarien dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Sie sollten nicht für eine Prognose der Wertentwicklung verwendet werden.

Internal

Für einen Anteilinhaber, der einen Anteil in Höhe des ursprünglichen NIW gezeichnet hat (wir verwenden in diesen Beispielen den Betrag von 100 EUR), bieten die folgenden Szenarien Einzelheiten zu folgenden Aspekten:

- zur Berechnung des Aktienkorbstands am letzten Beobachtungsdatum oder an einem regulären Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist)
- zum Wert der Anlage am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem regulären Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), unter der Voraussetzung, dass der Kontrahent der Formula TRS und der Funding TRS sowie der Sicherungsgeber nicht insolvent werden

Die Szenarien in den nachstehenden Tabellen sind nur Beispiele zur Veranschaulichung der Funktionsweise der Formel. Sie bieten keinen Hinweis auf die frühere, derzeitige oder zukünftige Wertentwicklung des Aktienkorbs oder des Teilfonds.

Jedes der nachstehenden Beispiele zeigt die jährliche Rendite bzw. den jährlichen Verlust der Anlage im Teilfonds über die Laufzeit der Formel.

Sehr negatives Szenario: Der Aktienkorbstand fällt bis zum letzten Beobachtungsdatum auf unter 70 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

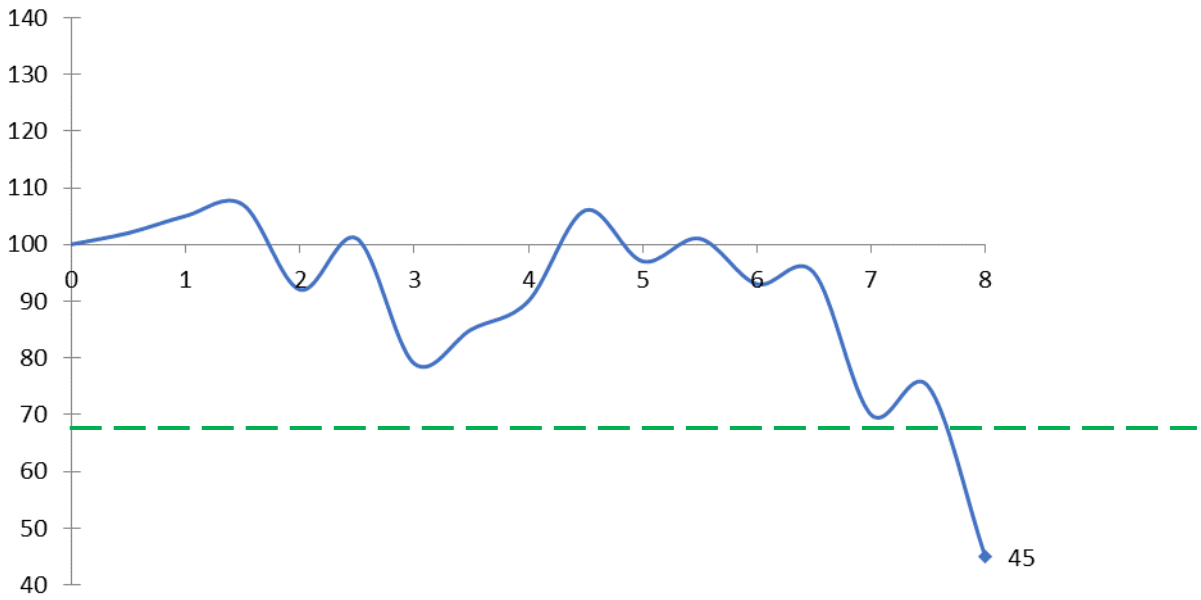

Abschließende Rücknahme: 70 %
Rendite pro Jahr: -4,40 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem regulären Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand unter 70 % des ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 70 % des ursprünglichen NIW.

Internal

Negatives bis mittleres Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum zwischen 70 und 100 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten, und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

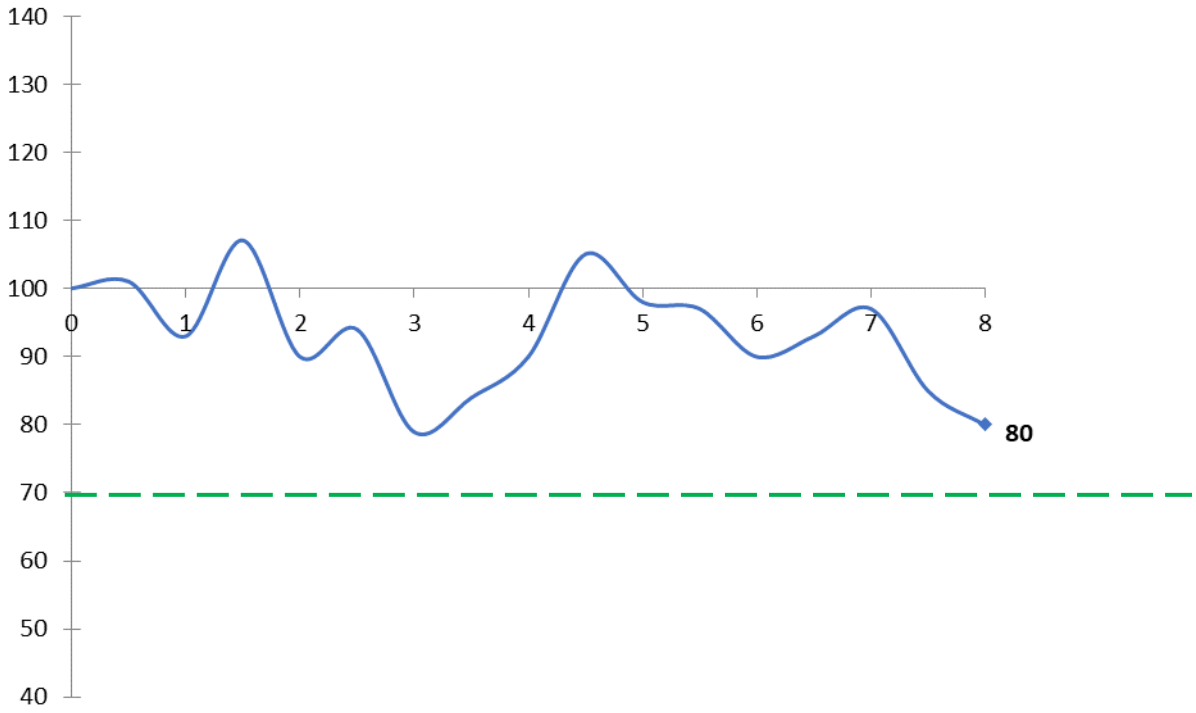

Abschließende Rücknahme: 80 %
Rendite pro Jahr: -2,8 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem regulären Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand bei 80 % seines ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 80 % des ursprünglichen NIW.

Internal

Mittleres bis positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten.

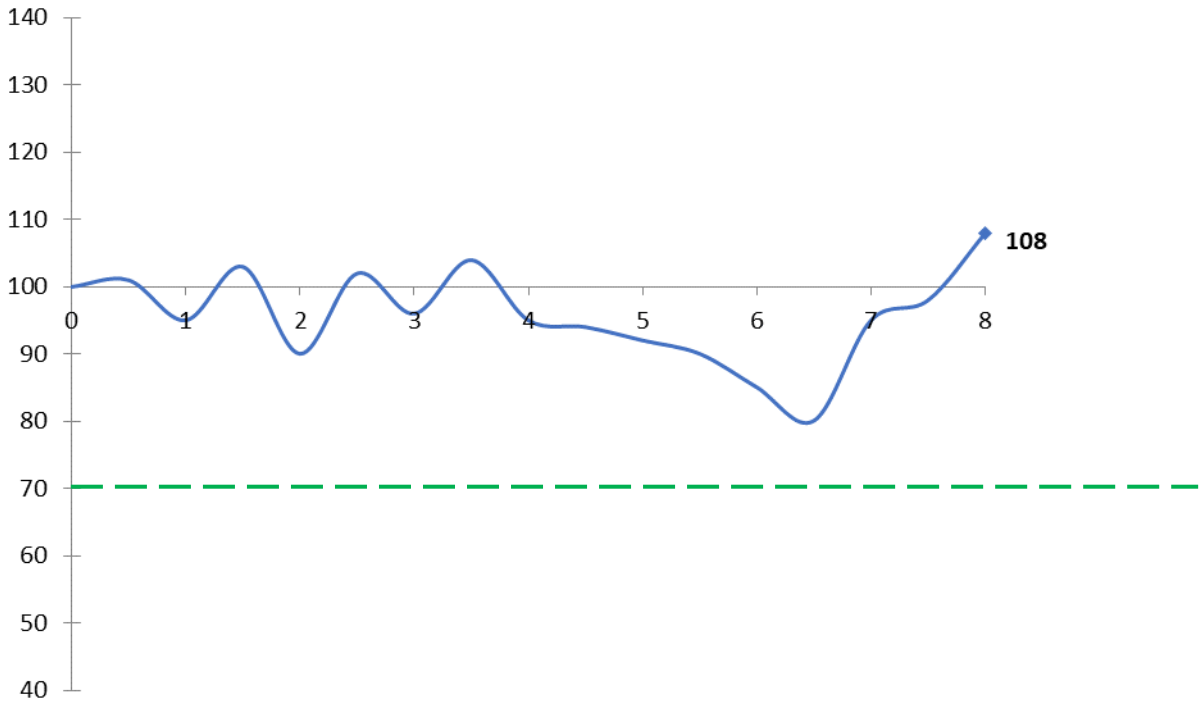

Abschließende Rücknahme: 100 % + (8 x 2,50 %) = 120,00 %
Rendite pro Jahr: 2,31 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem regulären Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Der Teilfonds wird bis zum Endfälligkeitsdatum fortgeführt.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorb bei 108 % und damit 8 % über dem ursprünglichen Stand. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 100 % des ursprünglichen NIW zuzüglich eines Kupons für jedes abgelaufene Jahr (2,50 % Kupon pro Jahr, insgesamt 120,00 % des ursprünglichen NIW).

Internal

Positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am ersten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein.

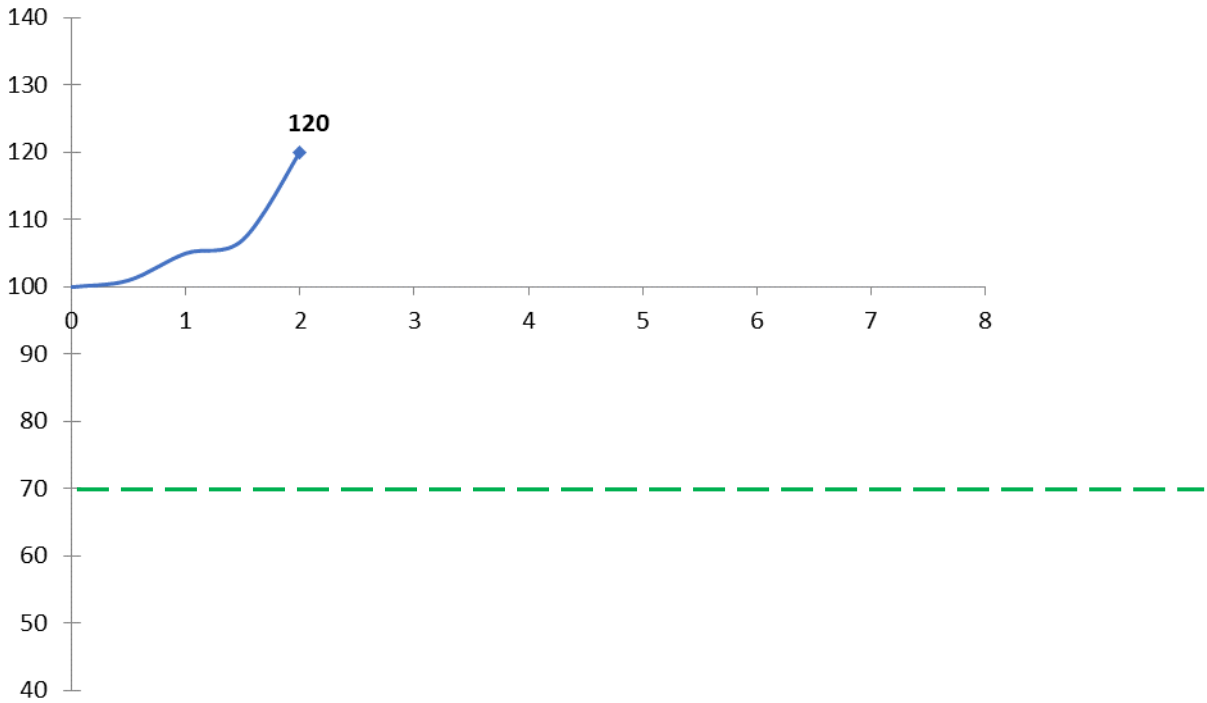

Abschließende Rücknahme: 100 % + (2 x 2,50 %) = 105,00 %
Rendite pro Jahr: 2,47 %

Der Aktienkorbstand liegt am ersten regulären Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein. Der Anleger erhält 100 % seines Kapitals zurück sowie einen Kupon für jedes abgelaufene Jahr (2,50 % Kupon pro Jahr, insgesamt 105,00 % des ursprünglichen NIW).

Anlagegrundsätze

a) Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine von Emittenten investiert, die zum Zeitpunkt der Bestimmung mit der SRI-Strategie konform sind. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

b) Mindestens 75 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat und/oder in einem EWR-Staat haben, der ein Steuerabkommen mit Frankreich abgeschlossen hat, so dass diese in Frankreich für einen PEA (Plan d'Epargne en Actions) zulässig sind.

c) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen,

Internal

Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben c) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden. In diesem Buchstaben c) aufgeführte Vermögenswerte müssen mit der SRI-Strategie konform sein.

Nicht gestattet ist der Erwerb von Anlagen im Sinne von Buchstabe c) Satz 1, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur haben (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (so genannte High Yield-Anlagen). Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 nach dem Erwerb mit Non Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement innerhalb von zwei Monaten seine Veräußerung an.

d) bis zu 10 % des Teilfondsvermögens, Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) darf gehalten und Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Anhang II Nr. 1 a) und e) und Nr. 2 erster Spiegelstrich kann für den Teilfonds erworben werden. In diesem Buchstaben d) aufgeführte Geldmarktinstrumente müssen mit der SRI-Strategie konform sein.

e) Das Teilfondsvermögen kann auch in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) investiert werden, die Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds oder Mischfonds sind (einschließlich Fonds, die einen Absolut-Return-Ansatz verfolgen)

Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die von der Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt und diese an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder geregelten Märkte zum Handel zugelassen sind.

f) Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) dürfen nicht erworben werden.

g) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2, zweiter Spiegelstrich, kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, um das Engagement des Teilfonds in Bezug auf die in den Buchstaben a) und b) beschriebenen Vermögenswerte erheblich zu reduzieren oder sogar vollständig auszuschalten.

Internal

h) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a) und b) oben beschriebenen Grenzen ist in den ersten zwei Monaten ab der Auflegung des Teilfonds und im Zeitraum zwischen einem jährlichen oder dem letzten Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vor- oder Endfälligkeitsdatum zulässig.

Sicherung

Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, dass der NIW entweder am zweiten Geschäftstag nach einem regulären Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum den nachstehenden Ausführungen entspricht. Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.

Die Sicherung gilt nur für den Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach einem regulären Beobachtungsdatum bzw. am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum. Im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses wird der Teilfonds am jeweiligen Vorfälligkeitsdatum liquidiert. Es besteht das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem regulären Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vorfälligkeitsdatum bzw. zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum.

Im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses oder des Endfälligkeitsereignisses verpflichtet sich der Sicherungsgeber unwiderruflich, der Gesellschaft im Namen des Teilfonds den Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem „gesicherten NIW“ entspricht; die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, dass der NIW je Anteil (ohne die Sicherungszahlung durch den Sicherungsgeber) niedriger als der gesicherte NIW ist, der dem am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum berechneten NIW entspricht.

Zwar reicht – unter normalen Umständen – die Zahlungsverpflichtung des Sicherungsgebers (in seiner Rolle als Kontrahent des Formula TRS) für den Teilfonds aus, der über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um den garantierten NIW zu erreichen, es kann jedoch beispielsweise potenzielle operative Probleme bei der Berechnung des NIW oder Preisschwankungen anderer Vermögenswerte als dem Formula TRS auftreten, die dazu führen können, dass die NIW-Berechnung am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum unter dem gesicherten NIW liegt. In einem solchen Szenario ist der Sicherungsgeber im Rahmen der Sicherung verpflichtet, zusätzliche Zahlungen in den Teilfonds zu leisten, um sicherzustellen, dass die Berechnung des NIW am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum nicht unter den gesicherten NIW fällt.

Dieser gesicherte Nettoinventarwert, nachfolgend „gesicherter NIW“, wird wie folgt lauten:

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten regulären Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des ersten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem ersten regulären Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 2,50 % p. a. (105,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen regulären Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am zweiten regulären Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des zweiten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten regulären Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 2,50 % p. a. (110,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen regulären Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am dritten regulären Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des dritten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am dritten Geschäftstag nach dem zweiten regulären Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 2,50 % p. a. (115,00 % des ursprünglichen NIW).

Internal

- Wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist, entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum:

    - dem ursprünglichen NIW zuzüglich 2,50 % p. a. (120,00 % des ursprünglichen NIW), wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht.
    - demselben prozentualen Anteil am ursprünglichen NIW wie der prozentuale Anteil des letzten Aktienkorbstands im Verhältnis zum ursprünglichen Stand, wenn der letzte Aktienkorbstand nicht unter 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, oder
    - 70 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum um mehr als 70 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist.

- Im Falle des zweiten und dritten Spiegelstrichs ist der Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum niedriger als der ursprüngliche NIW und der Anteilinhaber erleidet einen Kapitalverlust.

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Sicherung wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der gesicherte NIW hat zwei Dezimalstellen.

Anteilinhaber, die den Teilfonds zum ursprünglichen NIW gezeichnet haben und die Rücknahme ihrer Anteile zum NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach einem regulären Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) anfordern, profitieren von einer Sicherung bis zur Höhe des gesicherten NIW.

Anteilinhaber, die ihre Anteile auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem regulären Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) berechneten Nettoinventarwert zurücknehmen lassen wollen, erhalten keine Sicherung.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Sicherung im Namen des Fonds aus. Wenn das Nettovermögen des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem regulären Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) nicht ausreicht, zahlt der Sicherungsgeber dem Teilfonds den Betrag, der erforderlich ist, um den gesicherten NIW zu erreichen.

Im Falle einer Insolvenz des Sicherungsgebers bieten weder die Verwaltungsgesellschaft noch sonstige Dritte eine Sicherung.

Abgesehen von dem Datum, an dem die Sicherung greift, d. h. dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder dem zweiten Geschäftstag nach einem regulären Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), ist der NIW von den Märkten abhängig und kann stark vom gesicherten NIW abweichen.

Internal

Der Begriff „investiertes Kapital“ oder „Kapital“ versteht sich immer ohne Ausgabeaufschlag. Anlegern sollte Folgendes bewusst sein:

- Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.
- Die Anwendung der Formel wird vom Sicherungsgeber unter den in diesem Absatz „Sicherung“ dargelegten Bedingungen gesichert.
- Die Sicherung gilt nur für am Auflagedatum des Teilfonds begebene Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nicht mehr Anteile im Umlauf sind, als am Auflagedatum des Teilfonds ausgegeben wurden, indem sie nach dem Auflagedatum des Teilfonds keine weiteren Anteile ausgibt.
- Die Sicherung kann von der Verwaltungsgesellschaft unter keinen Umständen im Falle der Liquidation, Auflösung oder Fusion des Teilfonds vor einem Vorfälligkeitsereignis bzw. dem Endfälligkeitsdatum ausgeübt werden.
- Die Verpflichtung des Sicherungsgebers bezieht sich auf die berechneten Beträge ohne Steuern oder Abzüge zu Lasten der Anteilinhaber, des Teilfonds oder seines Vermögens, die von einem Staat oder einer zuständigen Behörde erhoben werden. Der Sicherungsbetrag versteht sich vor sämtlichen Abgaben, Steuern oder Abzügen, die von diesem Sicherungsbetrag abgezogen würden und die von den Anteilinhabern und/oder vom Teilfonds zu zahlen wären. Es besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Sicherungsgeber für die Auswirkungen der vorgenannten Abgaben, Steuern oder Einbehalte, die gegenüber den Anteilinhabern und/oder dem Teilfonds erhoben werden.
- Die Sicherung wird in Anbetracht der zum Auflagedatum des Teilfonds geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Falls sich diese Bestimmungen (oder ihre Auslegung in der Rechtsprechung und/oder durch den jeweiligen Staat) nach dem Auflagedatum des Teilfonds unter anderem auch rückwirkend ändern, so dass dem Teilfonds neue Verpflichtungen und insbesondere direkte oder indirekte steuerbezogene oder sonstige finanzielle Aufwendungen entstehen, die den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds reduzieren, kann der Sicherungsgeber die vertraglich geschuldeten Beträge reduzieren, um den Schutz aufgrund dieser neuen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber des Teilfonds über eine derartige Situation.
- Im Anschluss an ein Vorfälligkeitsereignis bzw. das letzte Beobachtungsdatum wird der Teilfonds mit dem Ziel verwaltet, über einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen, nach dessen Ablauf er aufgelöst und anschließend liquidiert wird, eine Rendite zu erwirtschaften, die nahe an der Entwicklung des Geldmarkts liegt. Der Teilfonds erhält in diesem Zeitraum keine Sicherung (außer am zweiten Geschäftstag nach dem Vorfälligkeitsereignis oder dem letzten Beobachtungsdatum).

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch die Aktienmärkte gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das mit der SRI-Strategie verbundene Anlagerisiko und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich derartiger Engagements des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Internal

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise. Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) des Werts von Anteilen des Teilfonds könnte zunehmen. Die Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds könnte insbesondere nahe an einem regulären Beobachtungsdatum und nahe am letzten Beobachtungsdatum zunehmen, wenn der Aktienkorbstand im Bereich der Schwellen 100 % liegt. Der mögliche Anstieg der Volatilität spiegelt die Ungewissheit in Bezug auf den Erhalt des jährlichen Kupons am regulären Beobachtungsdatum oder den Erhalt des jährlichen Kupons am letzten Beobachtungsdatum wider, da bereits eine leichte Volatilität der Aktienmärkte zu erheblichen Schwankungen im Wert der Anteile des Teilfonds führen kann.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, mit der SRI-Strategie konform sein und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Der Aktienkorb und insbesondere der Aktienkorbstand können während der Laufzeit des Teilfonds geändert werden, wenn ein außerordentliches Ereignis in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, eintritt, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil nieder schlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem insbesondere Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht

Internal

wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in Anhang II und III sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen, und zwar gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

TRS / CFDs (zusammengefasst)

- Der erwartete Anteil für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) darf gewöhnlich 200 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten
- Die Obergrenze für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) ist 250 % des NIW des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine positive aber unter dem jährlichen Kupon liegende Wertentwicklung des Aktienkorbs zu den vorab definierten Beobachtungsdaten erwarten. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor der Fälligkeit des Teilfonds, d. h. innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Jahren, aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die fortgeschrittene Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten haben. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht und in dem Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilklasse angegeben wird. Die Anleger sollten das Risiko einer erheblich erhöhten Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds akzeptieren, wenn der Aktienkorbstand nahe an einem regulären Beobachtungsdatum um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt oder wenn der Aktienkorbstand nahe am letzten Beobachtungsdatum um die Schwellen von 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt.

Zur Maximierung der Wertentwicklung der Formel erwartet der Anleger Stabilität oder einen leichten Anstieg des Aktienkorbs zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem ersten regulären Beobachtungsdatum am Ende des zweiten Jahres. Der Anteilinhaber erhält somit eine vorzeitige Rückzahlung seines investierten Kapitals zuzüglich des kumulierten Betrags von zwei jährlichen Kupons.

Der Anteilinhaber erleidet einen Verlust, wenn die Wertentwicklung des Aktienkorbs zu den vorab festgelegten Beobachtungsdaten negativ ist. Die Formel sieht jedoch eine Begrenzung der Verluste bei 30 % des ursprünglichen NIW vor, wenn der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter 70 % des ursprünglichen Stands gefallen ist. Aufgrund dieser Verlustbegrenzung ist der jährliche Kupon niedriger als er hätte sein können, wenn die Formel keine Verlustbegrenzung oder eine niedrigere Verlustbegrenzung vorgesehen hätte.

Basiswährung

EUR

Internal

Ausgabe von Anteilen
Die Ausgabe von Anteilen wird am Geschäftstag nach dem Auflagedatum des Teilfonds ausgesetzt.

Auflagedatum für die bereits aufgelegten Anteilklassen
Dieser Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Falls dieser Teilfonds aufgelegt wird, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Laufzeitende
Abhängig vom Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses begrenzt bis zu einem der Vorfälligkeitsdaten oder bis zum Endfälligkeitsdatum.

Rechnungslegung
Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss
Jährlich zum 31. März

Anteilscheine
Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen
Anteile der Klassen IT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Erstausgabepreis
1000 EUR

Bewertung
An jedem Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Madrid, Mailand, Amsterdam, Helsinki und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelsfrist
11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag eingehen, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstag abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des zweiten auf den Bewertungstag folgenden Bewertungstag abgerechnet.

Preisinformationen
Internet https://lu.allianzgi.com; Reuters ALLIANZGI01

Klasse	**IT7 (EUR)** [1)]
ISIN	
WKN	
Ausgabeaufschlag[2)]	2,00 %
Rücknahme-abschlag	-
Umtauschgebühr[3)]	-
Maximale Pauschalvergütung[4)]	1,39 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.
Mindest-anlagebetrag[5)]	EUR 1 Mio.

Internal

[1)] Anteile dieser Anteilklasse können nur von Allianz Vie France erworben werden.
[2)] Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.
[3)] Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.
[4)] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
[5)] In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Beschränkungen / Zusätzliche Informationen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt eventuell, den Teilfonds oder die ausgewählte Anteilklasse IT7 (EUR) fünf Geschäftstage nach dem Auflagedatum des Teilfonds für Zeichnungen zu schließen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung herausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Prospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Internal

Allianz Neo Climat 2022

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung des jährlichen Kupons auf den ursprünglichen NIW des Teilfonds. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn der nachstehend beschriebene zugrunde liegende Aktienkorb an vorab definierten Beobachtungsterminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt für den Teilfonds einen aktiven Managementansatz. Dies bedeutet, dass das Fondsmanagement eigenständig und unabhängig auf Basis des Anlageprozesses über die Auswahl und Gewichtung der einzelnen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds zulässigen Vermögenswerte entscheidet.

Fonds, bei denen ein Benchmarkindex bei (i) der ausdrücklichen oder impliziten Definition der Zusammensetzung des Fondsportfolios und/oder (ii) den Performancezielen und Kennzahlen des Fonds eine Rolle spielt, werden als Fonds bezeichnet, die unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Benchmarkindex und wird dementsprechend nicht vom Fondsmanagement unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet.

Infolgedessen orientiert sich das Fondsmanagement des Teilfonds im Rahmen der diskretionären Verwaltung des Teilfondsvermögens bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte nicht an einem Vergleichsmaßstab (z. B. einem Benchmarkindex).

In diesem Informationsblatt werden die folgenden Begriffe verwendet:

Jährliches Beobachtungsdatum

Das Datum, an dem das Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses beurteilt wird. Das erste jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das zweite jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem dritten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das dritte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem vierten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das vierte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem fünften Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das fünfte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem sechsten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das sechste jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem siebten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds.

Jährlicher Kupon

4,00 % p.a.

Geschäftstag

Abweichend von der Definition in Anhang I (Glossar) ist ein Geschäftstag – in Bezug auf diesen Teilfonds – jeder Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Mailand, Madrid, Amsterdam, Helsinki und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind

Berechnungsstelle

Der Sicherungsgeber

Internal

Vorfälligkeitsdatum

Das Datum, zu dem der Teilfonds im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses liquidiert wird. Das erste Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum, das zweite Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum, das dritte Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum, das vierte Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum, das fünfte Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum, das sechste Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum. Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Der Zeitraum zwischen dem Beobachtungsdatum und einem Fälligkeitsdatum verlängert sich um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Vorfälligkeitsereignis

Ein Vorfälligkeitsereignis tritt ein, wenn der Aktienkorbstand an einem jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand entspricht oder darüber liegt. In diesem Fall läuft die Formel am jeweiligen jährlichen Beobachtungsdatum ab. Der Teilfonds wird am entsprechenden Vorfälligkeitsdatum aufgelöst. Im Zeitraum zwischen dem jährlichen Beobachtungsdatum und dem Vorfälligkeitsdatum kann der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds wird aufgelöst und anschließend am Ende dieses Zeitraums liquidiert. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen jährlichen Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel.

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 4,00 % p. a. des ursprünglichen NIW (108,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 4,00 % p. a. des ursprünglichen NIW (112,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am dritten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 4,00 % p. a. des ursprünglichen NIW (116,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am vierten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 4,00 % p. a. des ursprünglichen NIW (120,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am fünften Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 4,00 % p. a. des ursprünglichen NIW (124,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am sechsten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 4,00 % p. a. des ursprünglichen NIW (128,00 % des ursprünglichen NIW).

Internal

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Aktienkorb

Der Aktienkorb besteht anfänglich aus 20 vom Investmentmanager ausgewählten gleichgewichteten Aktien. Der Investmentmanager wählt nur Aktien von Unternehmen aus, die am Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) beteiligt sind und ihren Sitz in Europa haben. Bei Unternehmen, die am Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beteiligt sind, handelt es sich um Unternehmen, die Produkte oder Lösungen anbieten, die einen aktiven positiven Beitrag zur Verbesserung der Versorgung, Effizienz oder Qualität einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leisten („kohlenstoffarmes Unternehmen“). Darüber hinaus müssen diese Aktien die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen.

Auf Aktien im Aktienkorb gezahlte Dividenden werden bei der Bewertung des Aktienkorbs nicht berücksichtigt.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr als kohlenstoffarmes Unternehmen einzustufen ist oder nicht mehr dem Anlagekonzept der SRI-Konformität (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, als kohlenstoffarmes Unternehmen eingestuft sein und dem Anlagekonzept der SRI-Strategie entsprechen und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Aktienkorbstand

An einem jährlichen oder am letzten Beobachtungsdatum wird der Aktienkorbstand gemessen, indem der nachstehend definierte Beobachtungsdatumspreis(i) jeder Aktie im Aktienkorb am jeweiligen Beobachtungsdatum mit dem nachstehend definierten ursprünglichen Preis(i) verglichen wird:

Der Aktienkorbstand wird an jedem Beobachtungsdatum wie folgt berechnet:

$$\sum_{i=1}^{20} W(i) \times P(\text{Aktie } i) =$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie } 1) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 2) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 3) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 4) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 5) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 6) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie } 7) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 8) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 9) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 10) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 11) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie } 12) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 13) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 14) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 15) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 16) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie } 17) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 18) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 19) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 20)$$

Hierbei bezieht sich P(stock i) in Bezug auf jede Aktie i auf einen Satz, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt wird:

Internal

$$\mathrm{P(Aktie\ i)} = \frac{Beobachtungsdatumspreis\,(\mathrm{i})}{\mathrm{Ursprünglicher\ Preis(i)}}$$

Wobei Folgendes gilt:
i = 1 bis 20
W(i) ist die Gewichtung jeder Aktie im Korb, d. h. 1/20

Der ursprüngliche Preis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am ursprünglichen Beobachtungsdatum, wenn die Aktie keine Ersatzaktie ist. Wenn es sich bei der Aktie um eine Ersatzaktie handelt, wird der ursprüngliche Kurs (i) von der Berechnungsstelle am Datum der Ersetzung der betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie (das „Ersetzungsdatum“) berechnet: Der offizielle Schlusskurs der Ersatzaktie wird um die Wertentwicklung der betroffenen Aktie zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem Ersetzungsdatum angepasst. Der ursprüngliche Preis der Ersatzaktie wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Ursprünglicher\ Preis\,(Ersatzaktie) = \left(\frac{Preis\,Ersatzaktie\ \ (am\ Ersetzungsdatum\ )}{Preis\,betroffene\,Aktie\,(am\,Ersetzungsdatum)} \times Ursprünglicher\ Preis\,(betroffene\,Aktie)\right) \pm C$$

C ist eine Anpassung, die von der Berechnungsstelle berechnet wird, um den Unterschieden zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie in Bezug auf Faktoren wie Volatilität, Dividendenrendite und Korrelation zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie Rechnung zu tragen. Diese Anpassung kann den ursprünglichen Preis der Ersatzaktie erhöhen oder reduzieren, sie erfolgt jedoch immer mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Ersetzung der betroffenen Aktie keinen Einfluss auf die voraussichtliche Wertentwicklung des Teilfonds am Ersetzungsdatum hat.

Der Beobachtungsdatumspreis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am jeweiligen Beobachtungsdatum. Wenn das Beobachtungsdatum kein Geschäftstag ist, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, wird der offizielle Schlusskurs der Aktie i am nächsten verfügbaren Geschäftstag verwendet, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist und keine Störung vorliegt.

Letzter Aktienkorbstand

Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum

Endfälligkeitsdatum

Das Endfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem letzten Beobachtungsdatum.

Endfälligkeitsereignis

Wenn der Aktienkorbstand an allen jährlichen Beobachtungsdaten unter seinem ursprünglichen Stand lag, gilt Folgendes:

- Wenn der letzte Aktienkorbstand weniger als 50 % seines ursprünglichen Stands beträgt, ergibt die Formel einen NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe von 50 % des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, ergibt die Formel keine weitere Zahlung an den Teilfonds. Der Formel zufolge wird der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum voraussichtlich im selben prozentualen Verhältnis zum ursprünglichen NIW stehen wie der letzte Aktienkorbstand zum ursprünglichen Stand. Dies bedeutet, dass der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum zum Beispiel 65 % des ursprünglichen NIW ausmacht, wenn der letzte Aktienkorbstand 65 % seines ursprünglichen Stands beträgt.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand unter seinem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gesunken ist, ergibt die Formel einen NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe des ursprünglichen NIW.

Internal

- Wenn der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum einen NIW in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 4,00 % p. a. des ursprünglichen NIW (132,00 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der Teilfonds wird automatische zurückgenommen und aufgelöst und anschließend am Endfälligkeitsdatum liquidiert. Im Zeitraum zwischen dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum wird der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen letzten Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel.

Letzter NIW

Der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Vorfälligkeitsdatum bzw. am Endfälligkeitsdatum.

Letztes Beobachtungsdatum

Das letzte Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem achten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds.

Formel

Die Auszahlung des Teilfonds basiert auf dem Aktienkorbstand zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem jährlichen Beobachtungsdatum oder dem letzten Beobachtungsdatum.

Der Teilfonds kann abhängig vom Aktienkorbstand an den Beobachtungsdaten eine Laufzeit von ca. zwei, vier, sechs oder acht Jahren haben (jeweils zuzüglich 15 Geschäftstage) haben, und es besteht das Risiko eines Kapitalverlusts, wenn sich die Laufzeit auf acht Jahre erstreckt oder wenn eine Rücknahme vor der Liquidation erfolgt.

Abhängig vom Aktienkorbstand hat der Fonds drei Vorfälligkeitsdaten, die jeweils mit einem jährlichen Beobachtungsdatum verbunden sind, und ein mit einem letzten Beobachtungsdatum verbundenes Endfälligkeitsdatum.

1 – Beschreibung der Formel
Die Formel basiert auf der Entwicklung des Aktienkorbs ohne Wiederanlage der Dividenden.

Die Formel knüpft die Wertentwicklung des Teilfonds nur an einem jährlichen Beobachtungsdatum oder am letzten Beobachtungsdatum an die Entwicklung der Aktien im Aktienkorb. In der Tat spiegeln die Änderungen des NIW über die Laufzeit der Formel aufgrund der Kontrakte, die abgeschlossen werden, um die Formel zum Zeitpunkt der Fälligkeit sicherzustellen, die Änderungen beim Aktienkorb eventuell nicht wider.

2 – Umsetzung der Formel
Das Vermögen des Teilfonds ist in ein Portfolio mit Aktien, Geldmarktinstrumenten, verzinslichen Wertpapieren oder Instrumenten investiert, deren Risikoprofil typischerweise mit Aktien oder verzinslichen Wertpapieren korreliert. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt von der Entwicklung der Aktien im Aktienkorb ab. Der Teilfonds verwendet eine

Internal

Derivatstruktur, insbesondere zwei Swaps (wobei beide „Total Return Swaps“ sind).

Ein Total Return Swap (nachfolgend „Formula TRS“) hat das Ziel, die an die Wertentwicklung des Aktienkorbs gekoppelte „Formula“-Auszahlung zu liefern. Die „Formula“-Auszahlung wird am Vorfälligkeitsdatum vorgenommen, wenn eine bestimmte Bedingung am jährlichen Beobachtungsdatum erfüllt wird. Wird diese Bedingung erfüllt, endet der Formula TRS, und der Kontrahent der Formula TRS leistet der Gesellschaft im Namen des Teilfonds die in Tabelle 1 beschriebene Zahlung.

Der andere Total Return Swap (im Folgenden „Finance TRS“) hat das Ziel, dem Teilfonds regelmäßig genügend Barmittel zur Verfügung zu stellen, um die Zahlungsverpflichtungen des Teilfonds gemäß dem Formula TRS zu erfüllen.

Tabelle 1

Beobachtungsdaten	Fälligkeitstage	Bedingungen	Formula-Auszahlung
Das erste jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Erstes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	108,00 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 4 % p. a. seit zwei Jahren)
Das zweite jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem dritten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds.	Zweites Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	112,00 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 4 % p. a. seit drei Jahren)
Das dritte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem vierten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Drittes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am dritten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	116,00 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 4 % p. a. seit vier Jahren)
Das vierte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem fünften Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds.	Viertes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am vierten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	120,00 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 4 % p. a. seit fünf Jahren)
Das fünfte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag	Fünftes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag	Der Aktienkorbstand am fünften jährlichen Beobachtungsdatum	124,00 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 4 % p.

Internal

nach dem sechsten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds.	nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum	entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	a. seit sechs Jahren)
Das sechste jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem siebten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Sechstes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am sechsten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	128,00 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 4 % p. a. seit sieben Jahren)
Das letzte Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem achten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Letztes Beobachtungsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum beträgt weniger als 50 % des ursprünglichen Stands	50 % des ursprünglichen NIW
		Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum liegt unter 70 % des ursprünglichen Stands, jedoch über 50 % des ursprünglichen Stands	NIW am Endfälligkeitsdatum (in einem Bereich von weniger als 70 % und mehr als 50 % des ursprünglichen NIW)
		Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum liegt unter dem ursprünglichen Stand, liegt aber über 70 % des ursprünglichen Stands	100 % des ursprünglichen NIW
		Der Aktienkorbstand am letzten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber	132 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 4 % p. a. seit acht Jahren)

Angesichts der Komplexität der Formula TRS und der Funding TRS ist die Fähigkeit des Kontrahenten, derartig komplexe Swaps abzuwickeln, bei diesem Prozess von erheblicher Bedeutung. Der Formula TRS und der Funding TRS wird nur mit einem Kontrahenten umgesetzt, der der Sicherungsgeber ist. Der Investmentmanager hat sichergestellt, dass der Sicherungsgeber die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Kontrahenten erfüllt.

Der Kontrahent trifft keine Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des vom Teilfonds gehaltenen Aktienportfolios oder des Aktienkorbs.

Internal

Im Falle eines Ereignisses, das sich auf die Kursfeststellung einer oder mehrerer Aktien im Aktienkorb auswirkt, wie z. B. eine Marktstörung, ein Marktstörungsereignis oder ein zusätzliches Störungsereignis, wird die Bewertung der jeweiligen Aktie(n) im Einklang mit den in standardisierten Verträgen, die in der Branche weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, definierten Regeln und Verfahren angepasst.

Ursprünglicher Stand

1

Ursprünglicher NIW

Der Nettoinventarwert des Teilfonds am Auflagedatum des Teilfonds.

Ursprüngliches Beobachtungsdatum

Fünf Geschäftstage nach dem Auflagedatum des Teilfonds

Beobachtungsdatum

Ein jährliches Beobachtungsdatum oder das letzte Beobachtungsdatum

Sicherungsgeber

BNP Paribas (France)

Vorteile und Nachteile des Teilfonds für die Anteilinhaber:

Vorteile des Teilfonds (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)	**Nachteile des Teilfonds** (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)

- Wenn der Aktienkorbstand ab dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums an einem der jährlichen Beobachtungsdaten mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach diesem jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 4,00 % pro abgelaufenem Jahr.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand nicht unter 70 % seines ursprünglichen Stands gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 4,00 % p.a.
- Wenn der Aktienkorbstand an einem der jährlichen Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum leicht gestiegen ist, kann die Formel einen Gewinn ergeben, der über den Gewinn einer direkten Anlage in den Aktienkorb hinausgeht.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum 50 % des ursprünglichen NIW.
	- Das Kapital wird nicht garantiert. Die Anteilinhaber können somit einen Teil ihres investierten Kapitals verlieren.
	- Die Anteilinhaber erhalten während der Laufzeit des Fonds keine Ausschüttungen. Sie erhalten den jährlichen Kupon pro Jahr frühestens ab dem zweiten Jahr und nur dann, wenn der Aktienkorbstand an den jährlichen Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht.
	- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand unter 70 % des ursprünglichen Stands liegt, entsteht dem Anteilinhaber ein Kapitalverlust.
	- Den Anteilinhabern ist die genaue Dauer ihrer Anlage nicht im Voraus bekannt. Sie kann abhängig von der Entwicklung des Aktienkorbs zwischen ca. zwei und acht Jahren liegen.
	- Da der jährliche Kupon die Gewinne pro abgelaufenem Jahr begrenzt, profitieren die Anteilinhaber nur teilweise von einem Anstieg des Aktienkorbs, der über den jährlichen Kupon hinausgeht.
	- Die Volatilität des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Volatilität des Teilfonds am letzten Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwellen von 70 % und 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Anteilinhaber profitieren nicht von den Dividenden auf die einzelnen im Aktienkorb enthaltenen Aktien.
	- Keine Sicherung der Formel:
	  - für eine Rücknahme vor Ablauf von 2 Jahren ab dem Auflagedatum des Teilfonds,
	  - für eine Rücknahme auf der Grundlage eines anderen als

Internal

	dem am zweiten Geschäftstag nach einem Beobachtungsdatum berechneten NIW.

Beispiele unter Verwendung verschiedener Marktszenarien:

Diese Szenarien dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Sie sollten nicht für eine Prognose der Wertentwicklung verwendet werden.

Für einen Anteilinhaber, der einen Anteil in Höhe des ursprünglichen NIW gezeichnet hat (wir verwenden in diesen Beispielen den Betrag von 100 EUR), bieten die folgenden Szenarien Einzelheiten zu folgenden Aspekten:

- zur Berechnung des Aktienkorbstands am letzten Beobachtungsdatum oder an einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist)
- zum Wert der Anlage am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), unter der Voraussetzung, dass der Kontrahent der Formula TRS und der Funding TRS sowie der Sicherungsgeber nicht insolvent werden

Die Szenarien in den nachstehenden Tabellen sind nur Beispiele zur Veranschaulichung der Funktionsweise der Formel. Sie bieten keinen Hinweis auf die frühere, derzeitige oder zukünftige Wertentwicklung des Aktienkorbs oder des Teilfonds.

Jedes der nachstehenden Beispiele zeigt die jährliche Rendite bzw. den jährlichen Verlust der Anlage im Teilfonds über die Laufzeit der Formel.

Sehr negatives Szenario: Der Aktienkorbstand fällt bis zum letzten Beobachtungsdatum auf unter 50 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

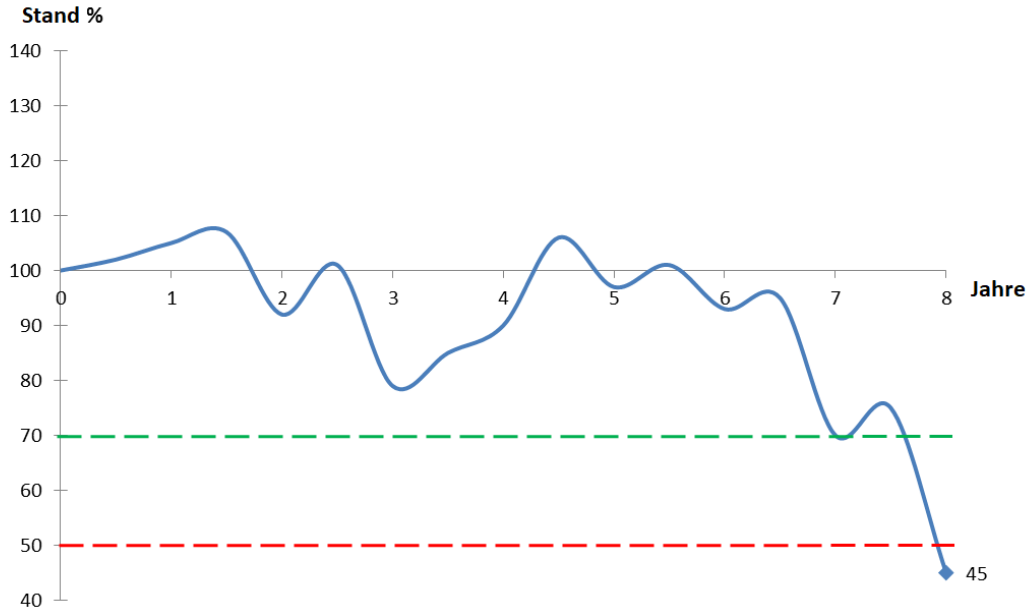

Abschließende Rücknahme: 50 %
Rendite pro Jahr: -8,3 %

Internal

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand unter 50 % des ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 50 % des ursprünglichen NIW.

Negatives bis mittleres Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum zwischen 70 und 100 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten, und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

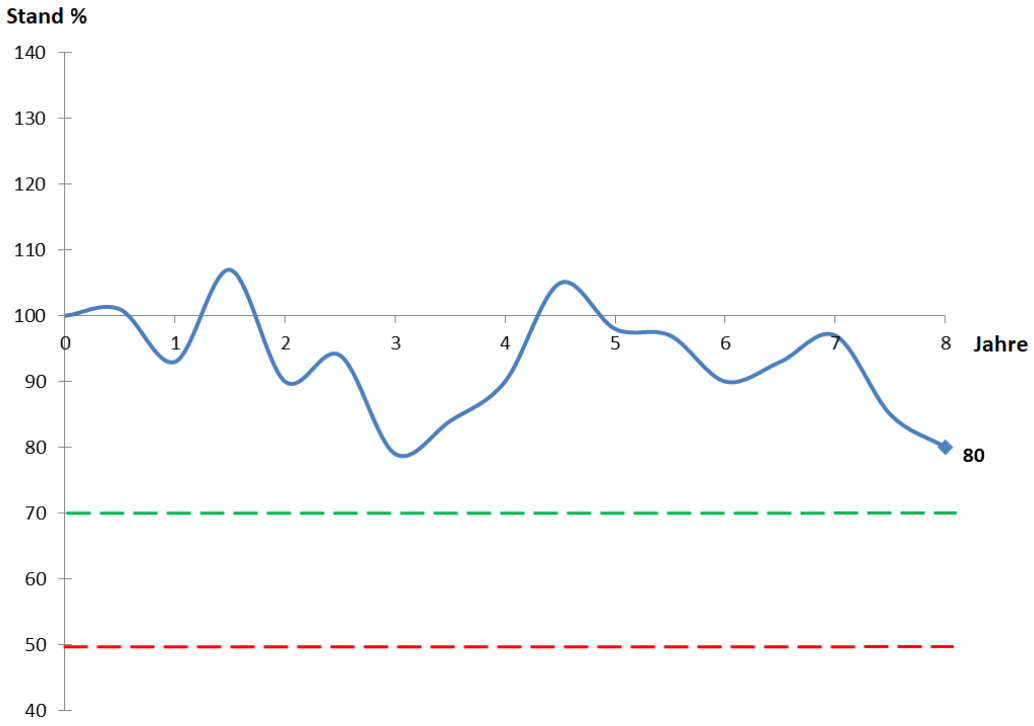

Abschließende Rücknahme: 100 %
Rendite pro Jahr: 0 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand bei 80 % seines ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum beträgt mindestens 100 % des ursprünglichen NIW.

Internal

Mittleres bis positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten.

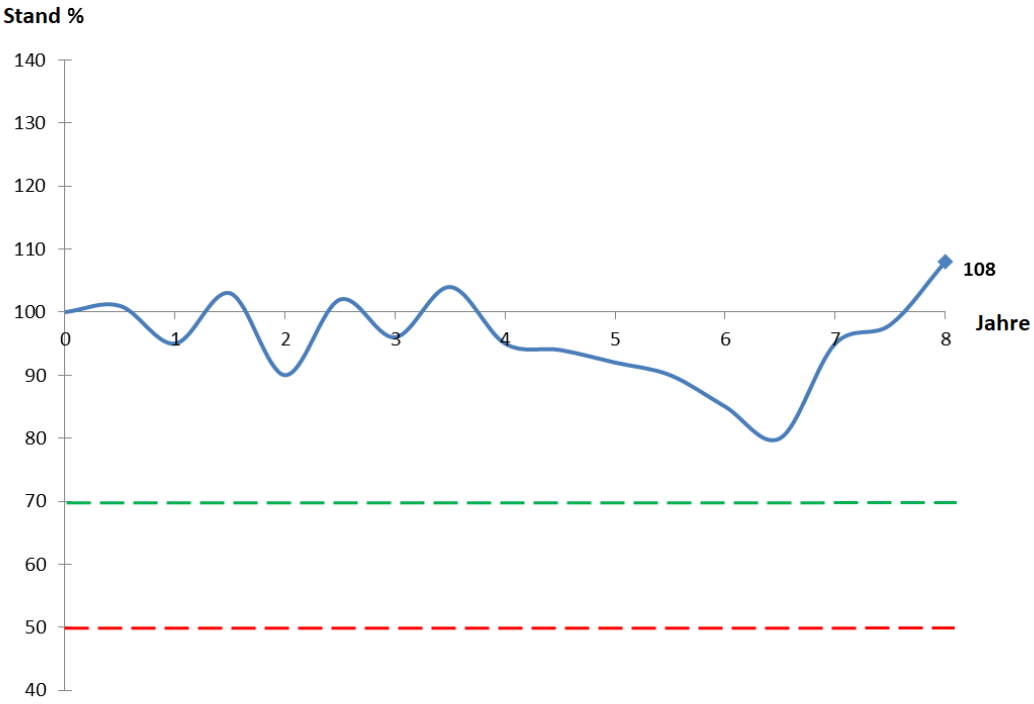

Abschließende Rücknahme: 100 % + (8 x 4,00 %) = 132,00 %
Rendite pro Jahr: 3,53 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Der Teilfonds wird bis zum Endfälligkeitsdatum fortgeführt.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorb bei 108 % und damit 8 % über dem ursprünglichen Stand. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 100 % des ursprünglichen NIW zuzüglich eines Kupons für jedes abgelaufene Jahr (4,00 % Kupon pro Jahr, insgesamt 132,00 % des ursprünglichen NIW).

Internal

Positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am ersten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein.

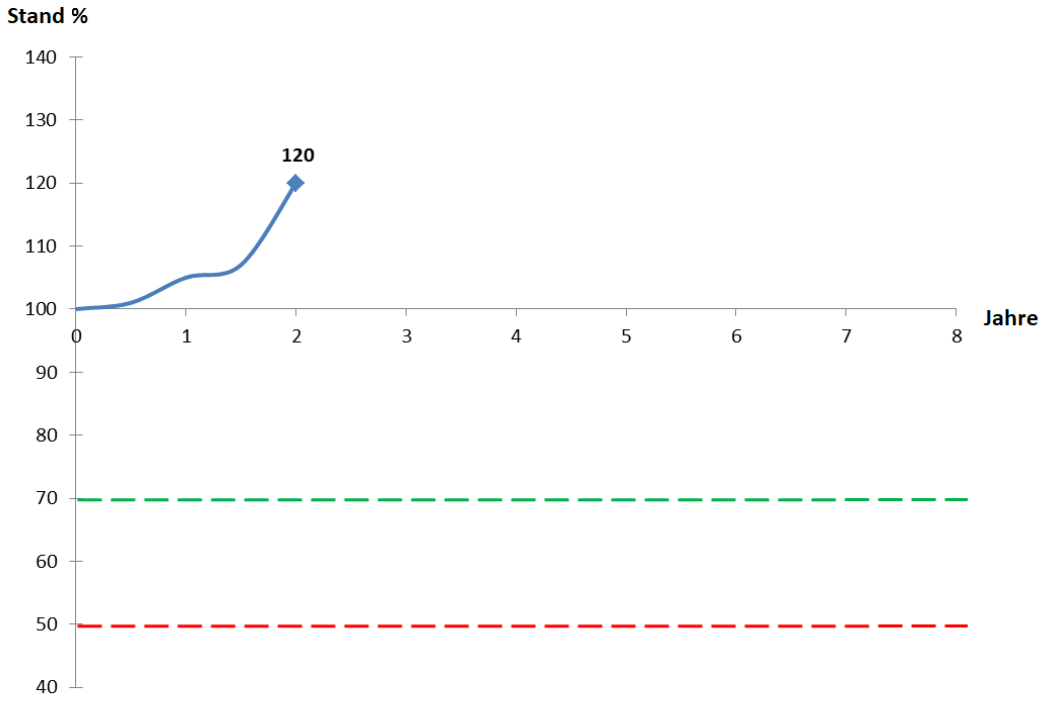

Abschließende Rücknahme: 100 % + (2 x 4,00 %) = 108,00 %
Rendite pro Jahr: 3,92 %

Der Aktienkorbstand liegt am ersten jährlichen Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein. Der Anleger erhält 100 % seines Kapitals zurück sowie einen Kupon für jedes abgelaufene Jahr (4,00 % Kupon pro Jahr, insgesamt 108,00 % des ursprünglichen NIW).

Anlagegrundsätze

a) Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine von Emittenten investiert, die zum Zeitpunkt der Bestimmung mit der SRI-Strategie konform sind. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

b) Mindestens 75 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat und/oder in einem EWR-Staat haben, der ein Steuerabkommen mit Frankreich abgeschlossen hat, sodass diese in Frankreich für einen PEA (Plan d'Epargne en Actions) zulässig sind.

c) Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine von Emittenten investiert, die zum Zeitpunkt der Bestimmung als kohlenstoffarme Unternehmen eingestuft sind. Ferner dürfen Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben c) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

Internal

d) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben d) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

   Nicht gestattet ist der Erwerb von Anlagen im Sinne von Buchstabe d) Satz 1, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur haben (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (so genannte High Yield-Anlagen). Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe d) Satz 1 nach dem Erwerb mit Non Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement innerhalb von zwei Monaten seine Veräußerung an.

e) bis zu 10 % des Teilfondsvermögens, Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) darf gehalten und Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Anhang II Nr. 1 a) und e) und Nr. 2 erster Spiegelstrich kann für den Teilfonds erworben werden.

f) Das Teilfondsvermögen kann auch in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) investiert werden, die Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds oder Mischfonds sind (einschließlich Fonds, die einen Absolut-Return-Ansatz verfolgen)

   Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

   Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die von der Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt und diese an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder geregelten Märkte zum Handel zugelassen sind.

g) Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) dürfen nicht erworben werden.

h) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2, zweiter Spiegelstrich, kurzfristige Kredite aufzunehmen.

   Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, um das Engagement des Teilfonds in Bezug auf die in den Buchstaben a) und b) beschriebenen Vermögenswerte erheblich zu reduzieren oder sogar vollständig auszuschalten.

Internal

i) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben b) und c) oben beschriebenen Grenzen ist in den ersten zwei Monaten ab der Auflegung des Teilfonds und im Zeitraum zwischen einem jährlichen oder dem letzten Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vor- oder Endfälligkeitsdatum zulässig.

Sicherung

Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, dass der NIW entweder am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum den nachstehenden Ausführungen entspricht. Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.

Die Sicherung gilt nur für den Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum bzw. am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum. Im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses wird der Teilfonds am jeweiligen Vorfälligkeitsdatum liquidiert. Es besteht das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vorfälligkeitsdatum bzw. zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum.

Im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses oder des Endfälligkeitsereignisses verpflichtet sich der Sicherungsgeber unwiderruflich, der Gesellschaft im Namen des Teilfonds den Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem „gesicherten NIW“ entspricht; die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, dass der NIW je Anteil (ohne die Sicherungszahlung durch den Sicherungsgeber) niedriger als der gesicherte NIW ist, der dem am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum berechneten NIW entspricht.

Zwar reicht – unter normalen Umständen – die Zahlungsverpflichtung des Sicherungsgebers (in seiner Rolle als Kontrahent des Formula TRS) für den Teilfonds aus, der über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um den garantierten NIW zu erreichen, es kann jedoch beispielsweise potenzielle operative Probleme bei der Berechnung des NIW oder Preisschwankungen anderer Vermögenswerte als dem Formula TRS auftreten, die dazu führen können, dass die NIW-Berechnung am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum unter dem gesicherten NIW liegt. In einem solchen Szenario ist der Sicherungsgeber im Rahmen der Sicherung verpflichtet, zusätzliche Zahlungen in den Teilfonds zu leisten, um sicherzustellen, dass die Berechnung des NIW am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum nicht unter den gesicherten NIW fällt.

Dieser gesicherte Nettoinventarwert, nachfolgend „gesicherter NIW“, wird wie folgt lauten:

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des ersten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 4,00 % p. a. (108,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des zweiten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 4,00 % p. a. (112,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am dritten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des dritten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 4,00 % p. a. (116,00 % des ursprünglichen NIW).

Internal

- Wenn am vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am vierten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des vierten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 4,00 % p. a. (120,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am fünften jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des fünften Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 4,00 % p. a. (124,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am sechsten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des sechsten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 4,00 % p. a. (128,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist, entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum:

    - dem ursprünglichen NIW zuzüglich 4,00 % p. a. (132,00 % des ursprünglichen NIW), wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht.
    - 100 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gefallen ist,
    - demselben prozentualen Anteil am ursprünglichen NIW wie der prozentuale Anteil des letzten Aktienkorbstands im Verhältnis zum ursprünglichen Stand, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, oder
    - 50 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist.
- Im Falle des dritten und vierten Spiegelstrichs ist der Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum niedriger als der ursprüngliche NIW und der Anteilinhaber erleidet einen Kapitalverlust.

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Sicherung wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der gesicherte NIW hat zwei Dezimalstellen.

Anteilinhaber, die den Teilfonds zum ursprünglichen NIW gezeichnet haben und die Rücknahme ihrer Anteile zum NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) anfordern, profitieren von einer Sicherung bis zur Höhe des gesicherten NIW.

Anteilinhaber, die ihre Anteile auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) berechneten Nettoinventarwert zurücknehmen lassen wollen, erhalten keine Sicherung.

Internal

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Sicherung im Namen des Fonds aus. Wenn das Nettovermögen des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) nicht ausreicht, zahlt der Sicherungsgeber dem Teilfonds den Betrag, der erforderlich ist, um den gesicherten NIW zu erreichen.

Im Falle einer Insolvenz des Sicherungsgebers bieten weder die Verwaltungsgesellschaft noch sonstige Dritte eine Sicherung.

Abgesehen von dem Datum, an dem die Sicherung greift, d. h. dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder dem zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), ist der NIW von den Märkten abhängig und kann stark vom gesicherten NIW abweichen.

Der Begriff „investiertes Kapital“ oder „Kapital“ versteht sich immer ohne Ausgabeaufschlag. Anlegern sollte Folgendes bewusst sein:

- Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.
- Die Anwendung der Formel wird vom Sicherungsgeber unter den in diesem Absatz „Sicherung“ dargelegten Bedingungen gesichert.
- Die Sicherung gilt nur für am Auflagedatum des Teilfonds begebene Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nicht mehr Anteile im Umlauf sind, als am Auflagedatum des Teilfonds ausgegeben wurden, indem sie nach dem Auflagedatum des Teilfonds keine weiteren Anteile ausgibt.
- Die Sicherung kann von der Verwaltungsgesellschaft unter keinen Umständen im Falle der Liquidation, Auflösung oder Fusion des Teilfonds vor einem Vorfälligkeitsereignis bzw. dem Endfälligkeitsdatum ausgeübt werden.
- Die Verpflichtung des Sicherungsgebers bezieht sich auf die berechneten Beträge ohne Steuern oder Abzüge zu Lasten der Anteilinhaber, des Teilfonds oder seines Vermögens, die von einem Staat oder einer zuständigen Behörde erhoben werden. Der Sicherungsbetrag versteht sich vor sämtlichen Abgaben, Steuern oder Abzügen, die von diesem Sicherungsbetrag abgezogen würden und die von den Anteilinhabern und/oder vom Teilfonds zu zahlen wären. Es besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Sicherungsgeber für die Auswirkungen der vorgenannten Abgaben, Steuern oder Einbehalte, die gegenüber den Anteilinhabern und/oder dem Teilfonds erhoben werden.
- Die Sicherung wird in Anbetracht der zum Auflagedatum des Teilfonds geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Falls sich diese Bestimmungen (oder ihre Auslegung in der Rechtsprechung und/oder durch den jeweiligen Staat) nach dem Auflagedatum des Teilfonds unter anderem auch rückwirkend ändern, so dass dem Teilfonds neue Verpflichtungen und insbesondere direkte oder indirekte steuerbezogene oder sonstige finanzielle Aufwendungen entstehen, die den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds reduzieren, kann der Sicherungsgeber die vertraglich geschuldeten Beträge reduzieren, um den Schutz aufgrund dieser neuen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber des Teilfonds über eine derartige Situation.
- Im Anschluss an ein Vorfälligkeitsereignis bzw. das letzte Beobachtungsdatum wird der Teilfonds mit dem Ziel verwaltet, über einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen, nach dessen Ablauf er aufgelöst und anschließend liquidiert wird, eine Rendite zu erwirtschaften, die nahe an der Entwicklung des Geldmarkts liegt. Der Teilfonds erhält in diesem Zeitraum keine Sicherung (außer am zweiten Geschäftstag nach dem Vorfälligkeitsereignis oder dem letzten Beobachtungsdatum).

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch die Aktienmärkte gesteigert werden.

Internal

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das mit Sektor- und Themenfonds verbundene Risiko, das mit der SRI-Strategie verbundene Anlagerisiko und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich derartiger Engagements des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise. Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) des Werts von Anteilen des Teilfonds könnte zunehmen. Die Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds könnte insbesondere nahe an einem jährlichen Beobachtungsdatum und nahe am letzten Beobachtungsdatum zunehmen, wenn der Aktienkorbstand im Bereich der Schwellen von 70 und 100 % liegt. Der mögliche Anstieg der Volatilität spiegelt die Ungewissheit in Bezug auf den Erhalt des jährlichen Kupons am jährlichen Beobachtungsdatum oder den Erhalt des jährlichen Kupons bzw. des Kapitalschutzes am letzten Beobachtungsdatum wider, da bereits eine leichte Volatilität der Aktienmärkte zu erheblichen Schwankungen im Wert der Anteile des Teilfonds führen kann.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr als kohlenstoffarmes Unternehmen einzustufen ist oder nicht mehr der SRI-Konformität entspricht (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, als kohlenstoffarmes Unternehmen eingestuft sein, der SRI-Konformität entsprechen und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Der Aktienkorb und insbesondere der Aktienkorbstand können während der Laufzeit des Teilfonds geändert werden,

Internal

wenn ein außerordentliches Ereignis in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, eintritt, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr als kohlenstoffarmes Unternehmen einzustufen ist oder nicht mehr der SRI-Konformität entspricht.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil nieder schlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem insbesondere Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in Anhang II und III sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen, und zwar gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

TRS / CFDs (zusammengefasst)

- Der erwartete Anteil für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) darf gewöhnlich 200 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten
- Die Obergrenze für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) ist 250 % des NIW des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine positive aber unter dem jährlichen Kupon liegende Wertentwicklung des Aktienkorbs zu den vorab definierten Beobachtungsdaten erwarten. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor der Fälligkeit des Teilfonds, d. h. innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Jahren, aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die fortgeschrittene Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten haben. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht und in dem Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilklasse angegeben wird. Die Anleger sollten das Risiko einer erheblich erhöhten Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds akzeptieren, wenn der Aktienkorbstand nahe an einem jährlichen Beobachtungsdatum um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt oder wenn der Aktienkorbstand nahe am letzten

Internal

Beobachtungsdatum um die Schwellen von 70 und 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt.

Zur Maximierung der Wertentwicklung der Formel erwartet der Anleger Stabilität oder einen leichten Anstieg des Aktienkorbs zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum am Ende des zweiten Jahres. Der Anteilinhaber erhält somit eine vorzeitige Rückzahlung seines investierten Kapitals zuzüglich des kumulierten Betrags von zwei jährlichen Kupons.

Dem Anteilinhaber entsteht ein Verlust, wenn die Wertentwicklung des Aktienkorbs an einem jährlichen Beobachtungsdatum negativ ist und der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter 70 % des ursprünglichen Stands gefallen ist. Die Formel sieht jedoch eine Begrenzung der Verluste bei 50 % des ursprünglichen NIW vor, wenn der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter 50 % des ursprünglichen Stands gefallen ist. Aufgrund dieser Verlustbegrenzung ist der jährliche Kupon niedriger als er hätte sein können, wenn die Formel keine Verlustbegrenzung oder eine niedrigere Verlustbegrenzung vorgesehen hätte.

Basiswährung
EUR

Ausgabe von Anteilen
Die Ausgabe von Anteilen wird am Geschäftstag nach dem Auflagedatum des Teilfonds ausgesetzt.

Auflagedatum für die bereits aufgelegten Anteilklassen
Dieser Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Falls dieser Teilfonds aufgelegt wird, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Laufzeitende
Abhängig vom Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses begrenzt bis zu einem der Vorfälligkeitsdaten oder bis zum Endfälligkeitsdatum.

Internal

Rechnungslegung
Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss
Jährlich zum 31. März

Anteilscheine
Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen
Anteile der Klassen IT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Erstausgabepreis
1000 EUR

Bewertung
An jedem Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Madrid, Mailand, Amsterdam, Helsinki und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelsfrist
11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag eingehen, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstag abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des zweiten auf den Bewertungstag folgenden Bewertungstag abgerechnet.

Preisinformationen
Internet https://lu.allianzgi.com; Reuters ALLIANZGI01

Klasse	**IT7 (EUR)** [1)]
ISIN	-
WKN	-
Ausgabeaufschlag[2)]	2,00 %
Rücknahme-abschlag	-
Umtauschgebühr [3)]	-
Maximale Pauschalvergütung [4)]	1,39 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag [5)]	EUR 1 Mio.

[1)] Anteile dieser Anteilklasse können nur von Allianz Vie France erworben werden.
[2)] Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.
[3)] Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.
[4)] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
[5)] In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Beschränkungen / Zusätzliche Informationen
Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt eventuell, den Teilfonds oder die ausgewählte Anteilklasse IT7 (EUR) fünf Geschäftstage nach dem Auflagedatum des Teilfonds für Zeichnungen zu schließen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Internal

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung herausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Prospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Internal

Allianz Neo ISR 2019

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung des jährlichen Kupons auf den ursprünglichen NIW des Teilfonds. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn der nachstehend beschriebene zugrundeliegende Aktienkorb an vorab definierten Beobachtungsterminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt bei der Verwaltung des Teilfonds einen aktiven Managementansatz. Dies bedeutet, dass das Fondsmanagement auf der Grundlage des Investmentprozesses über die Auswahl und die Gewichtung der einzelnen nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds zugelassenen Vermögensgegenständen selbstständig und unabhängig entscheidet.
Fonds, bei denen ein Vergleichsindex entweder eine Rolle für (i) die explizite oder implizite Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds und/oder für (ii) die Leistungsziele und -maßnahmen dieses Fonds spielt, werden als Fonds bezeichnet, die die in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet werden.
Dieser Teilfonds verfügt über keinen Vergleichsindex und wird daher seitens des Fondsmanagements nicht in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet.
Folge hiervon ist, dass sich das Fondsmanagement des Teilfonds bei der Auswahl und der Gewichtung der Vermögensgegenstände nicht an einem Vergleichsmaßstab (z.B. ein Vergleichsindex) im Rahmen der diskretionären Verwaltung des Fondsvermögens orientiert.

In diesem Informationsblatt werden die folgenden Begriffe verwendet:

Jährliches Beobachtungsdatum

Das Datum, an dem das Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses beurteilt wird. Das erste jährliche Beobachtungsdatum ist der 24. Januar 2022, das zweite jährliche Beobachtungsdatum ist der 23. Januar 2023, das dritte jährliche Beobachtungsdatum ist der 23. Januar 2024, das vierte jährliche Beobachtungsdatum ist der 23. Januar 2025, das fünfte jährliche Beobachtungsdatum ist der 23. Januar 2026, das sechste jährliche Beobachtungsdatum ist der 25. Januar 2027.

Jährlicher Kupon

5,35 % p.a.

Geschäftstag

Abweichend von der Definition in Anhang I (Glossar) ist ein Geschäftstag – in Bezug auf diesen Teilfonds – jeder Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Mailand, Madrid und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind

Berechnungsstelle

Der Garantiegeber

Vorfälligkeitsdatum

Das Datum, zu dem der Teilfonds im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses liquidiert wird. Das erste Vorfälligkeitsdatum ist der 7. Februar 2022, das zweite Vorfälligkeitsdatum ist der 6. Februar 2023, das dritte Vorfälligkeitsdatum ist der 6. Februar 2024, das vierte Vorfälligkeitsdatum ist der 6. Februar 2025, das fünfte Vorfälligkeitsdatum ist der 6. Februar 2026, das sechste Vorfälligkeitsdatum ist der 8. Februar 2027. Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist,

Internal

oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Der Zeitraum zwischen dem Beobachtungsdatum und einem Fälligkeitsdatum verlängert sich um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Vorfälligkeitsereignis

Ein Vorfälligkeitsereignis tritt ein, wenn der Aktienkorbstand an einem jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand entspricht oder darüber liegt. In diesem Fall läuft die Formel am jeweiligen jährlichen Beobachtungsdatum ab. Der Teilfonds wird am entsprechenden Vorfälligkeitsdatum aufgelöst. Im Zeitraum zwischen dem jährlichen Beobachtungsdatum und dem Vorfälligkeitsdatum kann der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds wird aufgelöst und anschließend am Ende dieses Zeitraums liquidiert. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen jährlichen Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel.

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % des ursprünglichen NIW (110,70 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % des ursprünglichen NIW (116,05 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am dritten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % des ursprünglichen NIW (121,40 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am vierten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % des ursprünglichen NIW (126,75 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am fünften jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % des ursprünglichen NIW (132,10 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am sechsten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % des ursprünglichen NIW (137,45 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Internal

Aktienkorb

Der Aktienkorb besteht anfänglich aus 20 vom Investmentmanager ausgewählten gleichgewichteten Aktien. Der Investmentmanager wählt nur Aktien aus, die mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) konform sind, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt, und die ihren Sitz in Europa haben. Darüber hinaus müssen diese Aktien die Kriterien in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Auf Aktien im Aktienkorb gezahlte Dividenden werden bei der Bewertung des Aktienkorbs nicht berücksichtigt.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, mit der SRI-Strategie konform sein und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Aktienkorbstand

An einem jährlichen oder am letzten Beobachtungsdatum wird der Aktienkorbstand gemessen, indem der nachstehend definierte Beobachtungsdatumspreis(i) jeder Aktie im Aktienkorb am jeweiligen Beobachtungsdatum mit dem nachstehend definierten ursprünglichen Preis(i) verglichen wird:

Der Aktienkorbstand wird an jedem Beobachtungsdatum wie folgt berechnet:

$$\sum_{i=1}^{20} W(i) \times P(\text{Aktie } i) =$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie } 1) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 2) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 3) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 4) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 5) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 6) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie } 7) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 8) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 9) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 10) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 11) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie } 12) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 13) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 14) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 15) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 16) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie } 17) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 18) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 19) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie } 20)$$

Hierbei bezieht sich P(Aktie i) in Bezug auf jede Aktie i auf einen Satz, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt wird:

$$P(\text{Aktie } i) = \frac{Beobachtungsdatumspreis\,(i)}{\text{Ursprünglicher Preis}(i)}$$

Wobei Folgendes gilt:
i = 1 bis 20
W(i) ist die Gewichtung jeder Aktie im Korb, d. h. 1/20

Der ursprüngliche Preis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am ursprünglichen Beobachtungsdatum, wenn die Aktie keine Ersatzaktie ist. Wenn die Aktie eine Ersatzaktie ist, wird der ursprüngliche Preis(i) von der Berechnungsstelle am Datum der Ersetzung der betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie (das „Ersetzungsdatum“) berechnet: Der offizielle Schlusskurs der Ersatzaktie wird um die Wertentwicklung der betroffenen Aktie vom ursprünglichen Beobachtungsdatum bis zum Ersetzungsdatum angepasst. Der ursprüngliche Preis der Ersatzaktie wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Ursprünglicher\ Preis\,(Ersatzaktie) = \left(\frac{Preis\ Ersatzaktie\ \ (am\ Ersetzungsdatum\ )}{Preis\ betroffene\ Aktie\ (am\ Ersetzungsdatum)} \times Ursprünglicher\ Preis\,(betroffene\ Aktie)\right) \pm C$$

Internal

C ist eine Anpassung, die von der Berechnungsstelle berechnet wird, um den Unterschieden zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie in Bezug auf Faktoren wie Volatilität, Dividendenrendite und Korrelation zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie Rechnung zu tragen. Diese Anpassung kann den ursprünglichen Preis der Ersatzaktie erhöhen oder reduzieren, sie erfolgt jedoch immer mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Ersetzung der betroffenen Aktie keinen Einfluss auf die voraussichtliche Wertentwicklung des Teilfonds am Ersetzungsdatum hat.

Der Beobachtungsdatumspreis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am jeweiligen Beobachtungsdatum. Wenn das Beobachtungsdatum kein Geschäftstag ist, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, wird der offizielle Schlusskurs der Aktie i am nächsten verfügbaren Geschäftstag verwendet, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist und keine Störung vorliegt.

Letzter Aktienkorbstand

Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum

Endfälligkeitsdatum

Das Endfälligkeitsdatum ist der 7. Februar 2028.

Endfälligkeitsereignis

Wenn der Aktienkorbstand an allen jährlichen Beobachtungsdaten unter seinem ursprünglichen Stand lag, gilt Folgendes:

- Wenn der letzte Aktienkorbstand weniger als 50 % seines ursprünglichen Stands beträgt, ergibt die Formel einen NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe von 50 % des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, ergibt die Formel keine weitere Zahlung an den Teilfonds. Der Formel zufolge wird der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum voraussichtlich im selben prozentualen Verhältnis zum ursprünglichen NIW stehen wie der letzte Aktienkorbstand zum ursprünglichen Stand. Dies bedeutet, dass der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum zum Beispiel 65 % des ursprünglichen NIW ausmacht, wenn der letzte Aktienkorbstand 65 % seines ursprünglichen Stands beträgt.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand unter seinem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gesunken ist, ergibt die Formel einen NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum einen NIW in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % des ursprünglichen NIW (142,80 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der Teilfonds wird automatisch zurückgenommen und aufgelöst und anschließend am Endfälligkeitsdatum liquidiert. Im Zeitraum zwischen dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum wird der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“

Internal

oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen letzten Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel .

Letzter NIW

Der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Vorfälligkeitsdatum bzw. am Endfälligkeitsdatum.

Letztes Beobachtungsdatum

Das letzte Beobachtungsdatum ist der 24. Januar 2028.

Formel

Die Auszahlung des Teilfonds basiert auf dem Aktienkorbstand zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem jährlichen Beobachtungsdatum oder dem letzten Beobachtungsdatum.

Der Teilfonds kann abhängig vom Aktienkorbstand an den Beobachtungsdaten eine Laufzeit von ca. zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben oder acht Jahren haben (jeweils zuzüglich 15 Geschäftstage) haben, und es besteht das Risiko eines Kapitalverlusts, wenn sich die Laufzeit auf acht Jahre erstreckt oder wenn eine Rücknahme vor der Liquidation erfolgt.

Abhängig vom Aktienkorbstand hat der Fonds sechs Vorfälligkeitsdaten, die jeweils mit einem jährlichen Beobachtungsdatum verbunden sind, und ein mit einem letzten Beobachtungsdatum verbundenes Endfälligkeitsdatum.

1 - Beschreibung der Formel
Die Formel basiert auf der Entwicklung des Aktienkorbs ohne Wiederanlage der Dividenden.

Die Formel knüpft die Wertentwicklung des Teilfonds nur an einem jährlichen Beobachtungsdatum oder am letzten Beobachtungsdatum an die Entwicklung der Aktien im Aktienkorb. In der Tat spiegeln die Änderungen des NIW über die Laufzeit der Formel aufgrund der Kontrakte, die abgeschlossen werden, um die Formel zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu garantieren, die Änderungen beim Aktienkorb eventuell nicht wider.

2 - Umsetzung der Formel
Das Vermögen des Teilfonds ist in ein Portfolio mit Aktien, Geldmarktinstrumenten, verzinslichen Wertpapieren oder Instrumenten investiert, deren Risikoprofil typischerweise mit Aktien oder verzinslichen Wertpapieren korreliert. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt von der Entwicklung der Aktien im Aktienkorb ab. Der Teilfonds verwendet eine Derivatstruktur, insbesondere Swaps. Swaps werden auf die positive oder negative Entwicklung des vom Teilfonds gehaltenen Aktienportfolios und eine Barkomponente angewendet. Weitere Swaps werden gegen eine Zahlung, die von der Entwicklung der Aktien im Aktienkorb abhängt, auf eine Barkomponente (abzüglich Kosten und Gebühren) angewendet, um die Auszahlung der Formel des Teilfonds sicherzustellen (wobei es sich bei beiden Swaps um „Total Return Swaps“ handelt). Das den beiden Total Return Swaps zugrundeliegende Aktienportfolio kann unterschiedlich sein.

Angesichts der Komplexität der Total Return Swaps ist die Fähigkeit des Kontrahenten, derartig komplexe Swaps abzuwickeln, bei diesem Prozess von erheblicher Bedeutung. Die Total Return Swaps werden nur mit einem Kontrahenten abgeschlossen, dem Garantiegeber. Der Investmentmanager hat sichergestellt, dass der Garantiegeber die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Kontrahenten erfüllt.

Der Kontrahent trifft keine Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des vom Teilfonds gehaltenen Aktienportfolios oder des Aktienkorbs.

Internal

Im Falle eines Ereignisses, das sich auf die Kursfeststellung einer oder mehrerer Aktien im Aktienkorb auswirkt, wie z. B. eine Marktstörung, ein Marktstörungsereignis oder ein zusätzliches Störungsereignis, wird die Bewertung der jeweiligen Aktie(n) im Einklang mit den in standardisierten Verträgen, die in der Branche weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, definierten Regeln und Verfahren angepasst.

Garantiegeber

BNP Paribas (France)

Ursprünglicher Stand

1

Ursprünglicher NIW

Der Nettoinventarwert des Teilfonds am Auflagedatum des Teilfonds.

Ursprüngliches Beobachtungsdatum

23. Januar 2020

Beobachtungsdatum

Ein jährliches Beobachtungsdatum oder das letzte Beobachtungsdatum

Vorteile und Nachteile des Teilfonds für die Anteilinhaber:

Vorteile des Teilfonds (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)	**Nachteile des Teilfonds** (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)

- Wenn der Aktienkorbstand ab dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums an einem der jährlichen Beobachtungsdaten mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach diesem jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % pro abgelaufenem Jahr.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand nicht unter 70 % seines ursprünglichen Stands gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % p.a.
- Wenn der Aktienkorbstand an einem der jährlichen Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum leicht gestiegen ist, kann die Formel einen Gewinn ergeben, der über den Gewinn einer direkten Anlage in den Aktienkorb hinausgeht.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum 50 % des ursprünglichen NIW.
	- Das Kapital wird nicht garantiert. Die Anteilinhaber können somit einen Teil ihres investierten Kapitals verlieren.
	- Die Anteilinhaber erhalten während der Laufzeit des Fonds keine Ausschüttungen. Sie erhalten den jährlichen Kupon pro Jahr frühestens ab dem zweiten Jahr und nur dann, wenn der Aktienkorbstand an den jährlichen Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht.
	- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand unter 70 % des ursprünglichen Stands liegt, entsteht dem Anteilinhaber ein Kapitalverlust.
	- Den Anteilinhabern ist die genaue Dauer ihrer Anlage nicht im Voraus bekannt. Sie kann abhängig von der Entwicklung des Aktienkorbs zwischen ca. zwei und acht Jahren liegen.
	- Da der jährliche Kupon die Gewinne pro abgelaufenem Jahr begrenzt, profitieren die Anteilinhaber nur teilweise von einem Anstieg des Aktienkorbs, der über den jährlichen Kupon hinausgeht.
	- Die Volatilität des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Volatilität des Teilfonds am letzten Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwellen von 70 % und 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Anteilinhaber profitieren nicht von den Dividenden auf die einzelnen im Aktienkorb enthaltenen Aktien.
	- Keine Garantie der Formel:
	  - für eine Rücknahme vor Ablauf von 2 Jahren ab dem Auflagedatum des Teilfonds,
	  - für eine Rücknahme auf der Grundlage eines anderen als

Internal

	dem am zweiten Geschäftstag nach einem Beobachtungsdatum berechneten NIW.

Beispiele unter Verwendung verschiedener Marktszenarien:

Diese Szenarien dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Sie sollten nicht für eine Prognose der Wertentwicklung verwendet werden.

Für einen Anteilinhaber, der einen Anteil in Höhe des ursprünglichen NIW gezeichnet hat (wir verwenden in diesen Beispielen den Betrag von 100 EUR), bieten die folgenden Szenarien Einzelheiten zu folgenden Aspekten:

- zur Berechnung des Aktienkorbstands am letzten Beobachtungsdatum oder an einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist)
- zum Wert der Anlage am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), unter der Voraussetzung, dass der Kontrahent der Total Return Swaps und der Garantiegeber nicht insolvent werden.

Die Szenarien in den nachstehenden Tabellen sind nur Beispiele zur Veranschaulichung der Funktionsweise der Formel. Sie bieten keinen Hinweis auf die frühere, derzeitige oder zukünftige Wertentwicklung des Aktienkorbs oder des Teilfonds.

Jedes der nachstehenden Beispiele zeigt die jährliche Rendite bzw. den jährlichen Verlust der Anlage im Teilfonds über die Laufzeit der Formel.

Sehr negatives Szenario: Der Aktienkorbstand fällt bis zum letzten Beobachtungsdatum auf unter 50 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

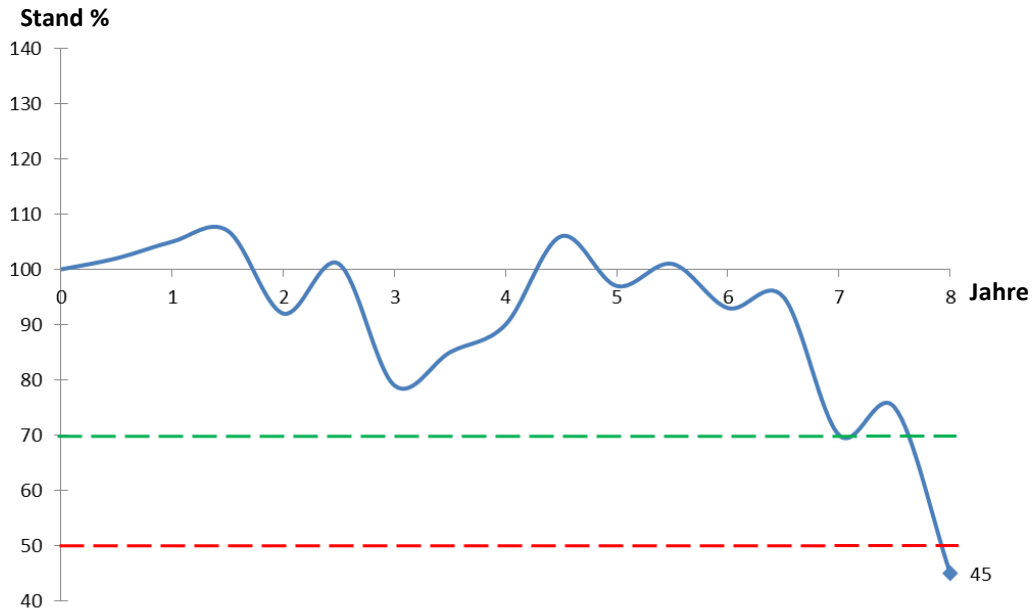

Abschließende Rücknahme: 50 %
Rendite pro Jahr: -8,3 %

Internal

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand unter 50 % des ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 50 % des ursprünglichen NIW.

Negatives bis mittleres Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum zwischen 70 und 100 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten, und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

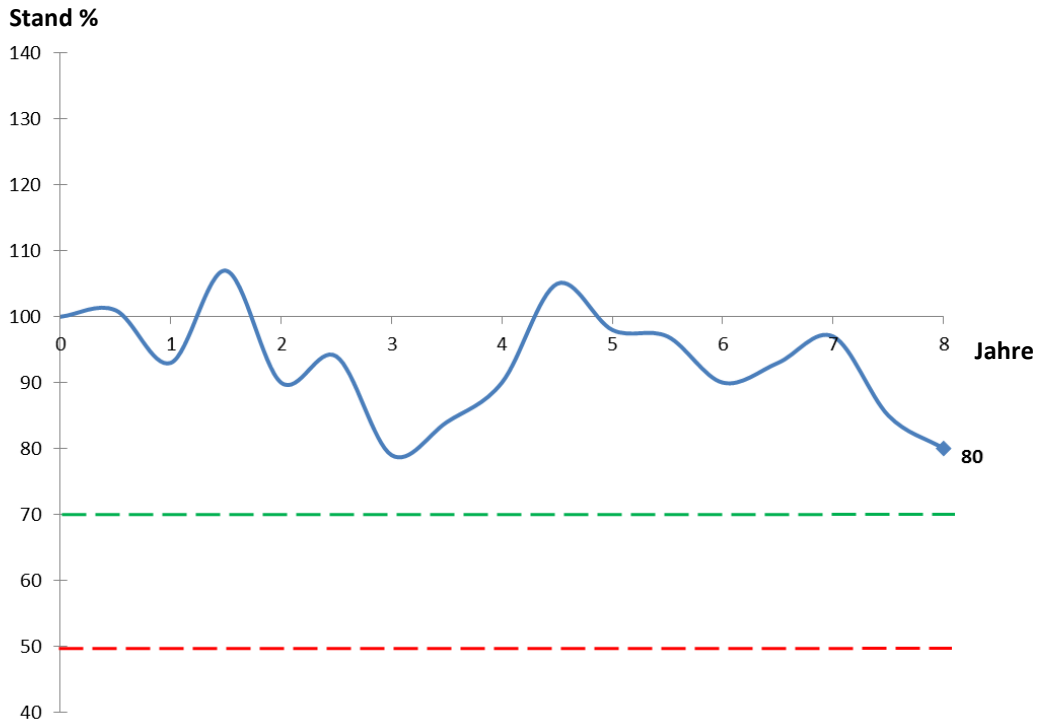

Abschließende Rücknahme: 100 %
Rendite pro Jahr: nicht zutreffend

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand bei 80 % seines ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum beträgt mindestens 100 % des ursprünglichen NIW.

Internal

Mittleres bis positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten.

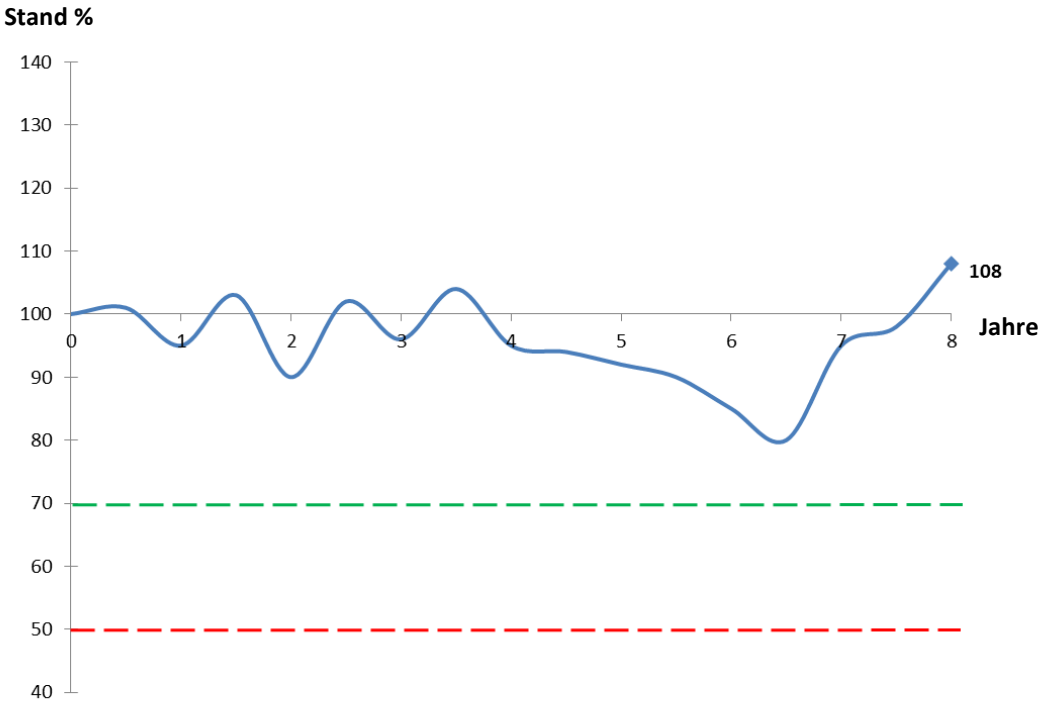

Abschließende Rücknahme: 100 % + (8 x 5,35 %) = 142,80 %
Rendite pro Jahr: + 4,55 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Der Teilfonds wird bis zum Endfälligkeitsdatum fortgeführt.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorb bei 108 % und damit 8 % über dem ursprünglichen Stand. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 100 % des ursprünglichen NIW zuzüglich eines Kupons für jedes abgelaufene Jahr (5,35 % Kupon pro Jahr, insgesamt 142,80 % des ursprünglichen NIW).

Positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am ersten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein.

Internal

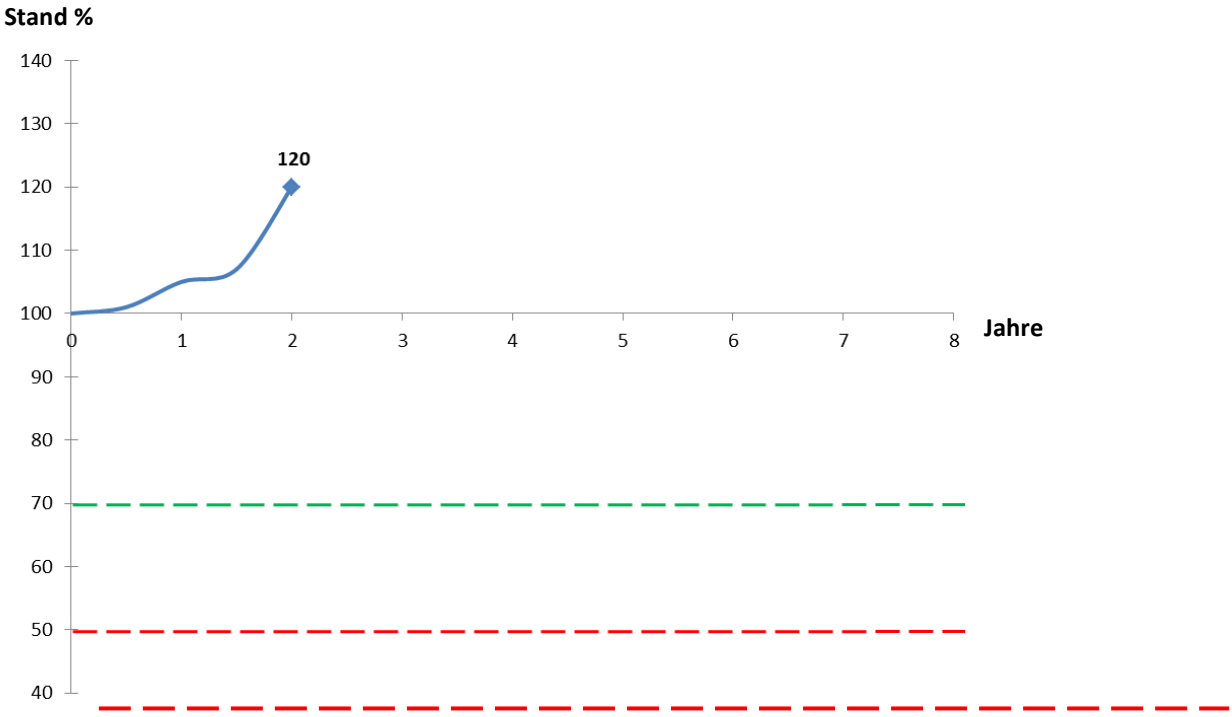

Abschließende Rücknahme: 100 % + (2 x 5,35 %) = 110,70 %
Rendite pro Jahr: + 5,21 %

Der Aktienkorbstand liegt am ersten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein. Der Anleger erhält 100 % seines Kapitals zurück sowie einen Kupon für jedes abgelaufene Jahr (5,35 % Kupon pro Jahr, insgesamt 110,70 % des ursprünglichen NIW).

Anlagegrundsätze

a) Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine von Emittenten investiert, die zum Zeitpunkt der Bestimmung mit der SRI-Strategie konform sind. Zudem dürfen Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, korreliert, erworben werden.

b) Mindestens 75 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat und/oder in einem EWR-Staat haben, der ein Steuerabkommen mit Frankreich abgeschlossen hat, so dass diese in Frankreich für einen PEA (Plan d'Epargne en Actions) zulässig sind.

c) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben c) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, korreliert, erworben werden. In diesem Buchstaben c) aufgeführte Vermögenswerte müssen

Internal

mit der SRI-Strategie konform sein.

Nicht gestattet ist der Erwerb von Anlagen im Sinne von Buchstabe c) Satz 1, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (sogenanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (sogenannte High Yield-Anlagen). Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe c) Satz 1 nach dem Erwerb mit Non Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement innerhalb von zwei Monaten seine Veräußerung an.

d) Für den Teilfonds dürfen im Umfang von bis zu 10 % des Teilfondsvermögens Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden. In diesem Buchstaben d) aufgeführte Geldmarktinstrumente müssen mit der SRI-Strategie konform sein.

e) Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen auch in OGAW oder OGA investiert werden, bei denen es sich gemäß Definition in Anhang II Nr. 1 b) um Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz)

Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die von der Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt und diese an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder geregelten Märkte zum Handel zugelassen sind.

f) Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) dürfen nicht erworben werden.

g) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, um das Engagement des Teilfonds in Bezug auf die in den Buchstaben a) und b) beschriebenen Vermögenswerte erheblich zu reduzieren oder sogar vollständig auszuschalten.

h) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a) und b) oben beschriebenen Grenzen ist in den ersten zwei Monaten ab der Auflegung des Teilfonds und im Zeitraum zwischen einem jährlichen oder dem letzten Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vor- oder Endfälligkeitsdatum zulässig.

i) Benchmarkindex: keiner

Internal

Garantie

Der Garantiegeber garantiert, dass der NIW am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum bzw. am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum den nachstehenden Ausführungen entspricht. Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.

Die Garantie gilt nur für den Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum bzw. am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum. Im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses wird der Teilfonds am jeweiligen Vorfälligkeitsdatum liquidiert. Es besteht das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vorfälligkeitsdatum bzw. zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum.

Die Garantie des Garantiegebers wird dem Teilfonds gegeben und bezieht sich auf den Nettoinventarwert am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach einem der jährlichen Beobachtungsdaten im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses, wie nachstehend beschrieben. Dieser garantierte Nettoinventarwert (im Folgenden als der „garantierte Nettoinventarwert“ oder der „garantierte NIW“ bezeichnet) beläuft sich auf folgende Beträge:

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des ersten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,35 % (110,70 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des zweiten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,35 % (116,05 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am dritten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des dritten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,35 % (121,40 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am vierten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des vierten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,35 % (126,75 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am fünften jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des fünften Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,35 % (132,10 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am sechsten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des sechsten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,35 % (137,45 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist, entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum:
    - dem ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % (142,80 % des ursprünglichen NIW), wenn der letzte

Internal

Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht,
- 100 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gefallen ist,
- demselben prozentualen Anteil am ursprünglichen NIW wie der prozentuale Anteil des letzten Aktienkorbstands im Verhältnis zum ursprünglichen Stand, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, oder
- 50 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist.

- Im Falle des dritten und vierten Spiegelstrichs ist der Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum niedriger als der ursprüngliche NIW und der Anteilinhaber erleidet einen Kapitalverlust.

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Garantie wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war. Die Garantie wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der garantierte NIW hat zwei Dezimalstellen.

Anteilinhaber, die den Teilfonds zum ursprünglichen NIW gezeichnet haben und die Rücknahme ihrer Anteile zum NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) anfordern, profitieren von einer Garantie bis zur Höhe des garantierten NIW.

Anteilinhaber, die ihre Anteile auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) berechneten Nettoinventarwert zurücknehmen lassen wollen, erhalten keinen Schutz und keine Garantie.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Garantie im Namen des Fonds aus. Wenn das Nettovermögen des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) nicht ausreicht, zahlt der Garantiegeber dem Teilfonds den Betrag, der erforderlich ist, um den garantierten NIW zu erreichen.

Im Falle einer Insolvenz des Garantiegebers bieten weder die Verwaltungsgesellschaft noch sonstige Dritte eine Garantie oder Schutz.

Abgesehen von dem Datum, an dem die Garantie greift, d. h. dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder dem zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), ist der NIW von den Märkten abhängig und kann stark vom garantierten NIW abweichen.

Internal

Der Begriff „investiertes Kapital“ oder „Kapital“ versteht sich immer ohne Ausgabeaufschlag. Anlegern sollte Folgendes bewusst sein:

- Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.
- Die Anwendung der Formel wird vom Garantiegeber unter den in diesem Absatz „Garantie“ dargelegten Bedingungen garantiert.
- Die Garantie gilt nur für am Auflagedatum des Teilfonds begebene Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nicht mehr Anteile im Umlauf sind, als am Auflagedatum des Teilfonds ausgegeben wurden, indem sie nach dem Auflagedatum des Teilfonds keine weiteren Anteile ausgibt.
- Die Garantie kann von der Verwaltungsgesellschaft unter keinen Umständen im Falle der Liquidation, Auflösung oder Fusion des Teilfonds vor einem Vorfälligkeitsereignis bzw. dem Endfälligkeitsdatum geltend gemacht werden.
- Die Verpflichtung des Garantiegebers bezieht sich auf die berechneten Beträge ohne Steuern oder Abzüge zu Lasten der Anteilinhaber, des Teilfonds oder seines Vermögens, die von einem Staat oder einer zuständigen Behörde erhoben werden. Der Garantiebetrag versteht sich vor sämtlichen Abgaben, Steuern oder Abzügen, die von diesem Garantiebetrag abgezogen würden und die von den Anteilinhabern und/oder vom Teilfonds zu zahlen wären. Es besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Garantiegeber für die Auswirkungen der vorgenannten Abgaben, Steuern oder Einbehalte, die gegenüber den Anteilinhabern und/oder dem Teilfonds erhoben werden.
- Die Garantie wird in Anbetracht der zum Auflagedatum des Teilfonds geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Falls sich diese Bestimmungen (oder ihre Auslegung in der Rechtsprechung und/oder durch den jeweiligen Staat) nach dem Auflagedatum des Teilfonds unter anderem auch rückwirkend ändern, so dass dem Teilfonds neue Verpflichtungen und insbesondere direkte oder indirekte steuerbezogene oder sonstige finanzielle Aufwendungen entstehen, die den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds reduzieren, kann der Garantiegeber die in Bezug auf die Garantie fälligen Beträge aufgrund dieser neuen Verpflichtungen reduzieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber des Teilfonds über eine derartige Situation.
- Im Anschluss an ein Vorfälligkeitsereignis bzw. das letzte Beobachtungsdatum wird der Teilfonds mit dem Ziel verwaltet, über einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen, nach dessen Ablauf er aufgelöst und anschließend liquidiert wird, eine Rendite zu erwirtschaften, die nahe an der Entwicklung des Geldmarkts liegt. Der Teilfonds erhält in diesem Zeitraum keine Garantie (außer am zweiten Geschäftstag nach dem Vorfälligkeitsereignis oder dem letzten Beobachtungsdatum).

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch die Aktienmärkte gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Risiko hinsichtlich der Anwendung der SRI-Strategie und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich derartiger Engagements des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Nachhaltigkeitsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Internal

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise. Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) des Werts von Anteilen des Teilfonds könnte zunehmen. Die Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds könnte insbesondere nahe an einem jährlichen Beobachtungsdatum und nahe am letzten Beobachtungsdatum zunehmen, wenn der Aktienkorbstand im Bereich der Schwellen von 70 und 100 % liegt. Der mögliche Anstieg der Volatilität spiegelt die Ungewissheit in Bezug auf den Erhalt des jährlichen Kupons am jährlichen Beobachtungsdatum oder den Erhalt des jährlichen Kupons bzw. des Kapitalschutzes am letzten Beobachtungsdatum wider, da bereits eine leichte Volatilität der Aktienmärkte zu erheblichen Schwankungen im Wert der Anteile des Teilfonds führen kann.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, mit der SRI-Strategie konform sein und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Der Aktienkorb und insbesondere der Aktienkorbstand können während der Laufzeit des Teilfonds geändert werden, wenn ein außerordentliches Ereignis in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, eintritt, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem

Internal

insbesondere Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in Anhang II und III sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

TRS / CFDs (zusammengefasst)

- Der erwartete Anteil für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) darf gewöhnlich 200 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten
- Die Obergrenze für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) ist 250 % des NIW des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine positive aber unter dem jährlichen Kupon liegende Wertentwicklung des Aktienkorbs zu den vorab definierten Beobachtungsdaten erwarten. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor der Fälligkeit des Teilfonds, d. h. innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Jahren, aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die fortgeschrittene Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht und in dem Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilklasse angegeben wird. Die Anleger sollten das Risiko einer erheblich erhöhten Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds akzeptieren, wenn der Aktienkorbstand nahe an einem jährlichen Beobachtungsdatum um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt oder wenn der Aktienkorbstand nahe am letzten Beobachtungsdatum um die Schwellen von 70 und 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt.

Zur Maximierung der Wertentwicklung der Formel erwartet der Anleger Stabilität oder einen leichten Anstieg des Aktienkorbs zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum am Ende des zweiten Jahres. Der Anteilinhaber erhält somit eine vorzeitige Rückzahlung seines investierten Kapitals zuzüglich des kumulierten Betrags von zwei jährlichen Kupons.

Basiswährung

EUR

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen wird am Geschäftstag nach dem Auflagedatum des Teilfonds ausgesetzt.

Auflagedatum für die bereits aufgelegten Anteilklassen

IT7 (EUR): 16. Januar 2020

Internal

Laufzeitende
Abhängig vom Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses begrenzt bis zu einem der Vorfälligkeitsdaten oder bis zum Endfälligkeitsdatum.

Rechnungslegung
Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss
Jährlich zum 31. März

Anteilscheine
Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen
Anteile der Klassen IT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Erstausgabepreis
EUR 1.000,-

Bewertung
An jedem Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Madrid, Mailand und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelsfrist

11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag vor einem Bewertungstag bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen
Internet https://lu.allianzgi.com; Reuters ALLIANZGI01

Anteilklasse	**IT7 (EUR)** [1)]
ISIN	LU2026691746
WKN	A2PNQK
Ausgabeaufschlag[2)]	2,00 %
Rücknahmeabschlag	-
Umtauschgebühr [3)]	-
Maximale Pauschalvergütung [4)]	1,39 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag [5)]	EUR 1 Mio.

[1)] Anteile dieser Anteilklasse können nur von Allianz Vie France erworben werden.
[2)] Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.
[3)] Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.
[4)] Es steht der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
[5)] In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Beschränkungen / Zusätzliche Informationen
Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt eventuell, den Teilfonds oder die ausgewählte Anteilklasse IT7 (EUR) fünf Geschäftstage nach dem Auflagedatum des Teilfonds für Zeichnungen zu schließen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet

Internal

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung herausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Internal

Allianz Neo ISR 2020

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung des jährlichen Kupons auf den ursprünglichen NIW des Teilfonds. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn der nachstehend beschriebene zugrundeliegende Aktienkorb an vorab definierten Beobachtungsterminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt bei der Verwaltung des Teilfonds einen aktiven Managementansatz. Dies bedeutet, dass das Fondsmanagement auf der Grundlage des Investmentprozesses über die Auswahl und die Gewichtung der einzelnen nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds zugelassenen Vermögensgegenständen selbstständig und unabhängig entscheidet.
Fonds, bei denen ein Vergleichsindex entweder eine Rolle für (i) die explizite oder implizite Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds und/oder für (ii) die Leistungsziele und -maßnahmen dieses Fonds spielt, werden als Fonds bezeichnet, die die in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet werden.
Dieser Teilfonds verfügt über keinen Vergleichsindex und wird daher seitens des Fondsmanagements nicht in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet.
Folge hiervon ist, dass sich das Fondsmanagement des Teilfonds bei der Auswahl und der Gewichtung der Vermögensgegenstände nicht an einem Vergleichsmaßstab (z.B. ein Vergleichsindex) im Rahmen der diskretionären Verwaltung des Fondsvermögens orientiert.

In diesem Informationsblatt werden die folgenden Begriffe verwendet:

Jährliches Beobachtungsdatum

Das Datum, an dem das Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses beurteilt wird. Das erste jährliche Beobachtungsdatum ist der 4. Juli 2022, das zweite jährliche Beobachtungsdatum ist der 3. Juli 2023, das dritte jährliche Beobachtungsdatum ist der 1. Juli 2024, das vierte jährliche Beobachtungsdatum ist der 1. Juli 2025, das fünfte jährliche Beobachtungsdatum ist der 1. Juli 2026, das sechste jährliche Beobachtungsdatum ist der 1. Juli 2027.

Jährlicher Kupon

6,20 % p.a.

Geschäftstag

Abweichend von der Definition in Anhang I (Glossar) ist ein Geschäftstag – in Bezug auf diesen Teilfonds – jeder Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Mailand, Madrid, Amsterdam und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind

Berechnungsstelle

Der Garantiegeber

Vorfälligkeitsdatum

Das Datum, zu dem der Teilfonds im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses liquidiert wird. Das erste Vorfälligkeitsdatum ist der 18. Juli 2022, das zweite Vorfälligkeitsdatum ist der 17. Juli 2023, das dritte Vorfälligkeitsdatum ist der 15. Juli 2024, das vierte Vorfälligkeitsdatum ist der 15. Juli 2025, das fünfte Vorfälligkeitsdatum ist der 15. Juli 2026, das

Internal

sechste Vorfälligkeitsdatum ist der 15. Juli 2027.

Vorfälligkeitsereignis

Ein Vorfälligkeitsereignis tritt ein, wenn der Aktienkorbstand an einem jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand entspricht oder darüber liegt. In diesem Fall läuft die Formel am jeweiligen jährlichen Beobachtungsdatum ab. Der Teilfonds wird am entsprechenden Vorfälligkeitsdatum aufgelöst. Im Zeitraum zwischen dem jährlichen Beobachtungsdatum und dem Vorfälligkeitsdatum kann der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds wird aufgelöst und anschließend am Ende dieses Zeitraums liquidiert. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen jährlichen Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel.

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 6,20 % des ursprünglichen NIW (112,40 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 6,20 % des ursprünglichen NIW (118,60 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am dritten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 6,20 % des ursprünglichen NIW (124,80 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am vierten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 6,20 % des ursprünglichen NIW (131,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am fünften jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 6,20 % des ursprünglichen NIW (137,20 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am sechsten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 6,20 % des ursprünglichen NIW (143,40 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Aktienkorb

Der Aktienkorb besteht anfänglich aus 20 vom Investmentmanager ausgewählten gleichgewichteten Aktien. Der Investmentmanager wählt nur Aktien aus, die mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) konform sind, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt, und die ihren Sitz in Europa haben. Darüber hinaus müssen diese Aktien

Internal

die Kriterien in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Auf Aktien im Aktienkorb gezahlte Dividenden werden bei der Bewertung des Aktienkorbs nicht berücksichtigt.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist (die „betroffene Aktie"), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie"). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, mit der SRI-Strategie konform sein und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Aktienkorbstand

An einem jährlichen oder am letzten Beobachtungsdatum wird der Aktienkorbstand gemessen, indem der nachstehend definierte Beobachtungsdatumspreis(i) jeder Aktie im Aktienkorb am jeweiligen Beobachtungsdatum mit dem nachstehend definierten ursprünglichen Preis(i) verglichen wird:

Der Aktienkorbstand wird an jedem Beobachtungsdatum wie folgt berechnet:

$$\sum_{i=1}^{20} W(i) \times P(\text{Aktie } i) =$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 1}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 2}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 3}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 4}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 5}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 6}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 7}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 8}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 9}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 10}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 11}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 12}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 13}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 14}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 15}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 16}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 17}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 18}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 19}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 20})$$

Hierbei bezieht sich P(Aktie i) in Bezug auf jede Aktie i auf einen Satz, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt wird:

$$P(\text{Aktie i}) = \frac{Beobachtungsdatumspreis\,(i)}{\text{Ursprünglicher Preis(i)}}$$

Wobei Folgendes gilt:
i = 1 bis 20
W(i) ist die Gewichtung jeder Aktie im Korb, d. h. 1/20

Der ursprüngliche Preis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am ursprünglichen Beobachtungsdatum, wenn die Aktie keine Ersatzaktie ist. Wenn die Aktie eine Ersatzaktie ist, wird der ursprüngliche Preis(i) von der Berechnungsstelle am Datum der Ersetzung der betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie (das „Ersetzungsdatum") berechnet: Der offizielle Schlusskurs der Ersatzaktie wird um die Wertentwicklung der betroffenen Aktie vom ursprünglichen Beobachtungsdatum bis zum Ersetzungsdatum angepasst. Der ursprüngliche Preis der Ersatzaktie wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Ursprünglicher\ Preis\ (Ersatzaktie) = \left(\frac{Preis\ Ersatzaktie\ (am\ Ersetzungsdatum\ )}{Preis\ betroffene\ Aktie\ (am\ Ersetzungsdatum)} \times Ursprünglicher\ Preis\ (betroffene\ Aktie)\right) \pm C$$

C ist eine Anpassung, die von der Berechnungsstelle berechnet wird, um den Unterschieden zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie in Bezug auf Faktoren wie Volatilität, Dividendenrendite und Korrelation zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie Rechnung zu tragen. Diese Anpassung kann den ursprünglichen Preis der Ersatzaktie erhöhen oder reduzieren, sie erfolgt jedoch immer mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die

Internal

Ersetzung der betroffenen Aktie keinen Einfluss auf die voraussichtliche Wertentwicklung des Teilfonds am Ersetzungsdatum hat.

Der Beobachtungsdatumspreis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am jeweiligen Beobachtungsdatum. Wenn das Beobachtungsdatum kein Geschäftstag ist, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, wird der offizielle Schlusskurs der Aktie i am nächsten verfügbaren Geschäftstag verwendet, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist und keine Störung vorliegt.

Letzter Aktienkorbstand

Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum

Endfälligkeitsdatum

Das Endfälligkeitsdatum ist der 17. Juli 2028.

Endfälligkeitsereignis

Wenn der Aktienkorbstand an allen jährlichen Beobachtungsdaten unter seinem ursprünglichen Stand lag, gilt Folgendes:

- Wenn der letzte Aktienkorbstand weniger als 50 % seines ursprünglichen Stands beträgt, ergibt die Formel einen NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe von 50 % des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, ergibt die Formel keine weitere Zahlung an den Teilfonds. Der Formel zufolge wird der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum voraussichtlich im selben prozentualen Verhältnis zum ursprünglichen NIW stehen wie der letzte Aktienkorbstand zum ursprünglichen Stand. Dies bedeutet, dass der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum zum Beispiel 65 % des ursprünglichen NIW ausmacht, wenn der letzte Aktienkorbstand 65 % seines ursprünglichen Stands beträgt.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand unter seinem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gesunken ist, ergibt die Formel einen NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum einen NIW in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 6,20 % des ursprünglichen NIW (149,60 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der Teilfonds wird automatisch zurückgenommen und aufgelöst und anschließend am Endfälligkeitsdatum liquidiert. Im Zeitraum zwischen dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum wird der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen letzten Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel .

Internal

Letzter NIW
Der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Vorfälligkeitsdatum bzw. am Endfälligkeitsdatum.

Letztes Beobachtungsdatum
Das letzte Beobachtungsdatum ist der 3. Juli 2028.

Formel
Die Auszahlung des Teilfonds basiert auf dem Aktienkorbstand zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem jährlichen Beobachtungsdatum oder dem letzten Beobachtungsdatum.

Der Teilfonds kann abhängig vom Aktienkorbstand an den Beobachtungsdaten eine Laufzeit von ca. zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben oder acht Jahren haben (jeweils zuzüglich 15 Geschäftstage) haben, und es besteht das Risiko eines Kapitalverlusts, wenn sich die Laufzeit auf acht Jahre erstreckt oder wenn eine Rücknahme vor der Liquidation erfolgt.

Abhängig vom Aktienkorbstand hat der Fonds sechs Vorfälligkeitsdaten, die jeweils mit einem jährlichen Beobachtungsdatum verbunden sind, und ein mit einem letzten Beobachtungsdatum verbundenes Endfälligkeitsdatum.

1 - Beschreibung der Formel
Die Formel basiert auf der Entwicklung des Aktienkorbs ohne Wiederanlage der Dividenden.

Die Formel knüpft die Wertentwicklung des Teilfonds nur an einem jährlichen Beobachtungsdatum oder am letzten Beobachtungsdatum an die Entwicklung der Aktien im Aktienkorb. In der Tat spiegeln die Änderungen des NIW über die Laufzeit der Formel aufgrund der Kontrakte, die abgeschlossen werden, um die Formel zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu garantieren, die Änderungen beim Aktienkorb eventuell nicht wider.

2 - Umsetzung der Formel
Das Vermögen des Teilfonds ist in ein Portfolio mit Aktien, Geldmarktinstrumenten, verzinslichen Wertpapieren oder Instrumenten investiert, deren Risikoprofil typischerweise mit Aktien oder verzinslichen Wertpapieren korreliert. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt von der Entwicklung der Aktien im Aktienkorb ab. Der Teilfonds verwendet eine Derivatstruktur, insbesondere Swaps. Swaps werden auf die positive oder negative Entwicklung des vom Teilfonds gehaltenen Aktienportfolios und eine Barkomponente angewendet. Weitere Swaps werden gegen eine Zahlung, die von der Entwicklung der Aktien im Aktienkorb abhängt, auf eine Barkomponente (abzüglich Kosten und Gebühren) angewendet, um die Auszahlung der Formel des Teilfonds sicherzustellen (wobei es sich bei beiden Swaps um „Total Return Swaps“ handelt). Das den beiden Total Return Swaps zugrundeliegende Aktienportfolio kann unterschiedlich sein.

Angesichts der Komplexität der Total Return Swaps ist die Fähigkeit des Kontrahenten, derartig komplexe Swaps abzuwickeln, bei diesem Prozess von erheblicher Bedeutung. Die Total Return Swaps werden nur mit einem Kontrahenten abgeschlossen, dem Garantiegeber. Der Investmentmanager hat sichergestellt, dass der Garantiegeber die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Kontrahenten erfüllt.

Der Kontrahent trifft keine Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des vom Teilfonds gehaltenen Aktienportfolios oder des Aktienkorbs.

Im Falle eines Ereignisses, das sich auf die Kursfeststellung einer oder mehrerer Aktien im Aktienkorb auswirkt, wie z. B. eine Marktstörung, ein Marktstörungsereignis oder ein zusätzliches Störungsereignis, wird die Bewertung der jeweiligen Aktie(n) im Einklang mit den in standardisierten Verträgen, die in der Branche weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, definierten Regeln und Verfahren angepasst.

Internal

Garantiegeber

BNP Paribas (France)

Ursprünglicher Stand

1

Ursprünglicher NIW

Der Nettoinventarwert des Teilfonds am Auflagedatum des Teilfonds.

Ursprüngliches Beobachtungsdatum

1. Juli 2020

Beobachtungsdatum

Ein jährliches Beobachtungsdatum oder das letzte Beobachtungsdatum

Vorteile und Nachteile des Teilfonds für die Anteilinhaber:

Vorteile des Teilfonds (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)	**Nachteile des Teilfonds** (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)

- Wenn der Aktienkorbstand ab dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums an einem der jährlichen Beobachtungsdaten mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach diesem jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 6,20 % pro abgelaufenem Jahr.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand nicht unter 70 % seines ursprünglichen Stands gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 6,20 % p.a.
- Wenn der Aktienkorbstand an einem der jährlichen Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum leicht gestiegen ist, kann die Formel einen Gewinn ergeben, der über den Gewinn einer direkten Anlage in den Aktienkorb hinausgeht.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum 50 % des ursprünglichen NIW.
	- Das Kapital wird nicht garantiert. Die Anteilinhaber können somit einen Teil ihres investierten Kapitals verlieren.
	- Die Anteilinhaber erhalten während der Laufzeit des Fonds keine Ausschüttungen. Sie erhalten den jährlichen Kupon pro Jahr frühestens ab dem zweiten Jahr und nur dann, wenn der Aktienkorbstand an den jährlichen Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht.
	- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand unter 70 % des ursprünglichen Stands liegt, entsteht dem Anteilinhaber ein Kapitalverlust.
	- Den Anteilinhabern ist die genaue Dauer ihrer Anlage nicht im Voraus bekannt. Sie kann abhängig von der Entwicklung des Aktienkorbs zwischen ca. zwei und acht Jahren liegen.
	- Da der jährliche Kupon die Gewinne pro abgelaufenem Jahr begrenzt, profitieren die Anteilinhaber nur teilweise von einem Anstieg des Aktienkorbs, der über den jährlichen Kupon hinausgeht.
	- Die Volatilität des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Volatilität des Teilfonds am letzten Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwellen von 70 % und 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Anteilinhaber profitieren nicht von den Dividenden auf die einzelnen im Aktienkorb enthaltenen Aktien.
	- Keine Garantie der Formel:
	  - für eine Rücknahme vor Ablauf von 2 Jahren ab dem Auflagedatum des Teilfonds,
	  - für eine Rücknahme auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach einem Beobachtungsdatum berechneten NIW.

Beispiele unter Verwendung verschiedener Marktszenarien:

Diese Szenarien dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Sie sollten nicht für eine Prognose der

Internal

Wertentwicklung verwendet werden.

Für einen Anteilinhaber, der einen Anteil in Höhe des ursprünglichen NIW gezeichnet hat (wir verwenden in diesen Beispielen den Betrag von 100 EUR), bieten die folgenden Szenarien Einzelheiten zu folgenden Aspekten:

- zur Berechnung des Aktienkorbstands am letzten Beobachtungsdatum oder an einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist)
- zum Wert der Anlage am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), unter der Voraussetzung, dass der Kontrahent der Total Return Swaps und der Garantiegeber nicht insolvent werden.

Die Szenarien in den nachstehenden Tabellen sind nur Beispiele zur Veranschaulichung der Funktionsweise der Formel. Sie bieten keinen Hinweis auf die frühere, derzeitige oder zukünftige Wertentwicklung des Aktienkorbs oder des Teilfonds.

Jedes der nachstehenden Beispiele zeigt die jährliche Rendite bzw. den jährlichen Verlust der Anlage im Teilfonds über die Laufzeit der Formel.

Sehr negatives Szenario: Der Aktienkorbstand fällt bis zum letzten Beobachtungsdatum auf unter 50 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

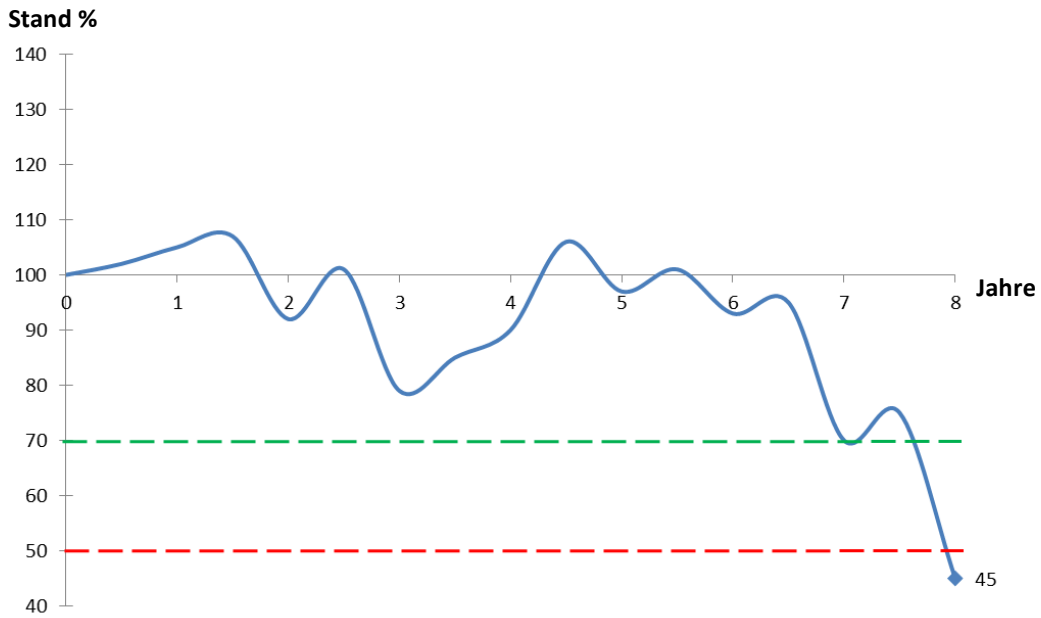

Abschließende Rücknahme: 50 %
Rendite pro Jahr: -8,3 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand unter 50 % des ursprünglichen Stands. Der NIW des

Internal

Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 50 % des ursprünglichen NIW.

Negatives bis mittleres Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum zwischen 70 und 100 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten, und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

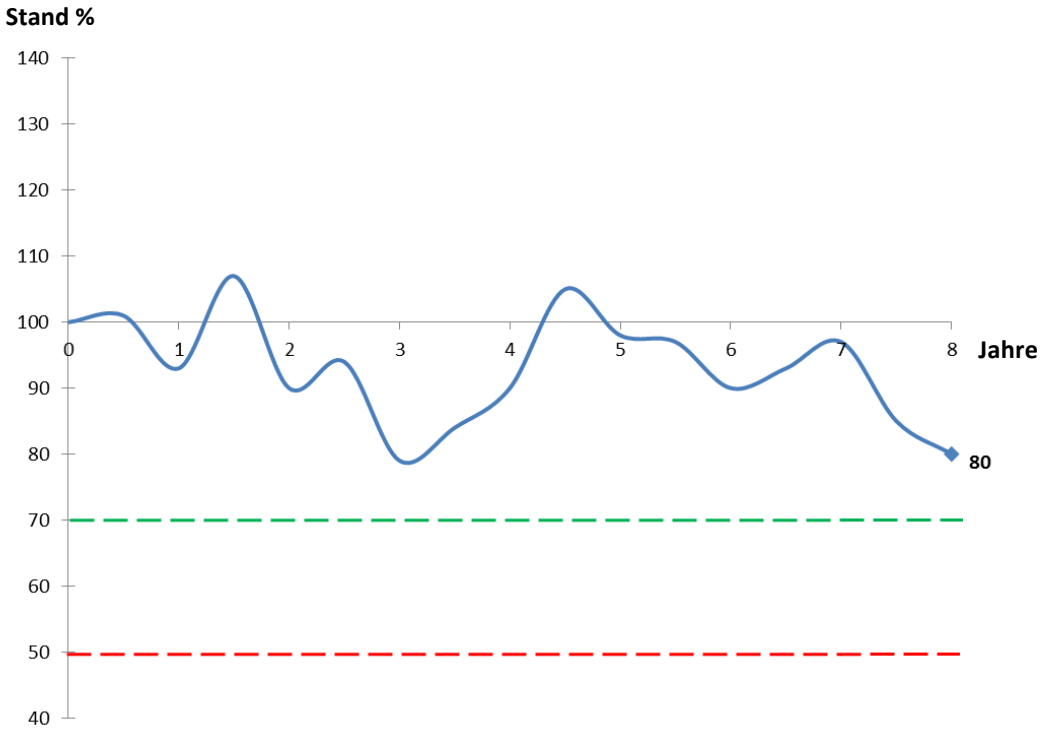

Abschließende Rücknahme: 100 %
Rendite pro Jahr: nicht zutreffend

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand bei 80 % seines ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum beträgt mindestens 100 % des ursprünglichen NIW.

Internal

Mittleres bis positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten.

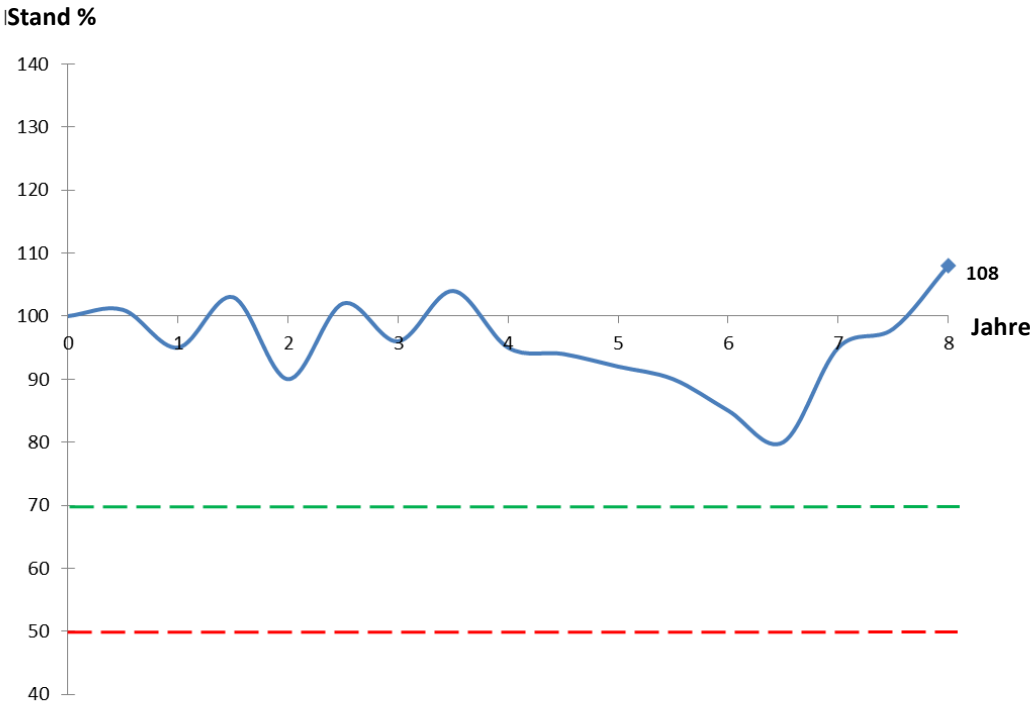

Abschließende Rücknahme: 100 % + (8 x 6,20 %) = 149,60 %
Rendite pro Jahr: + 5,16 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Der Teilfonds wird bis zum Endfälligkeitsdatum fortgeführt.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorb bei 108 % und damit 8 % über dem ursprünglichen Stand. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 100 % des ursprünglichen NIW zuzüglich eines Kupons für jedes abgelaufene Jahr (6,20 % Kupon pro Jahr, insgesamt 149,60 % des ursprünglichen NIW).

Positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am ersten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein.

Internal

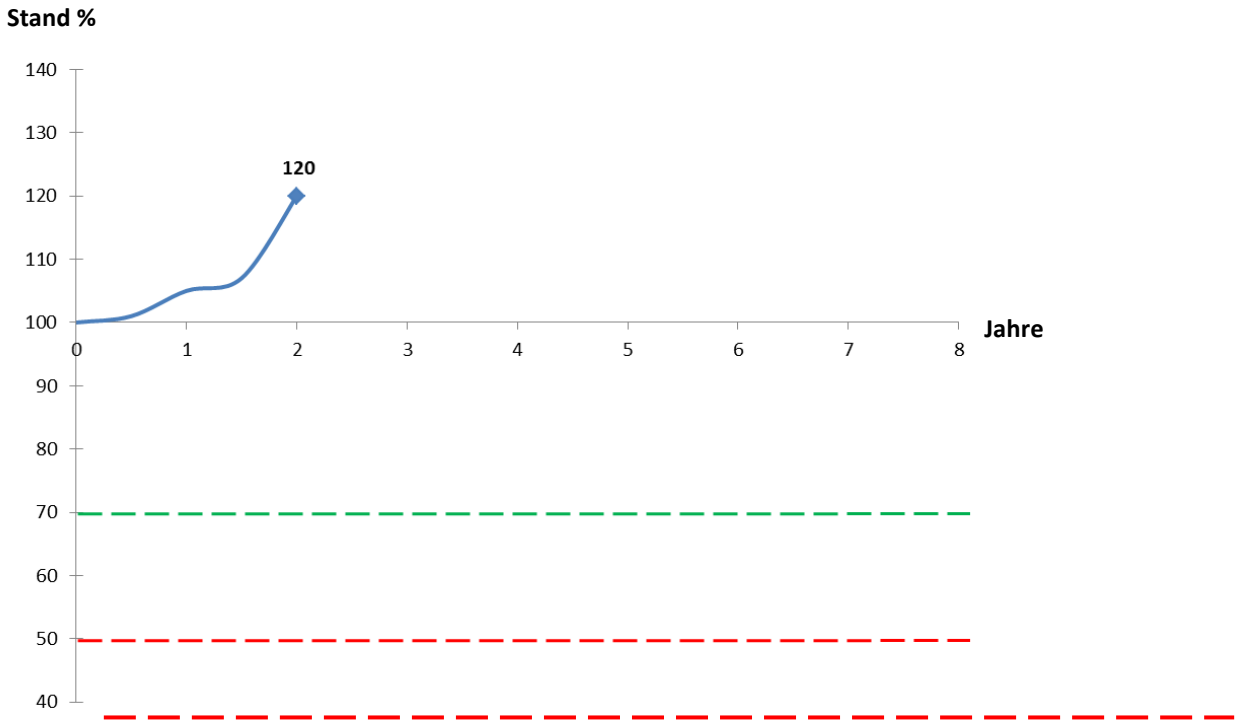

Abschließende Rücknahme: 100 % + (2 x 6,20 %) = 112,40%
Rendite pro Jahr: + 6,02 %

Der Aktienkorbstand liegt am ersten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein. Der Anleger erhält 100 % seines Kapitals zurück sowie einen Kupon für jedes abgelaufene Jahr (6,20 % Kupon pro Jahr, insgesamt 112,40 % des ursprünglichen NIW).

Anlagegrundsätze

a) Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine von Emittenten investiert, die zum Zeitpunkt der Bestimmung mit der SRI-Strategie konform sind. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

b) Mindestens 75 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat und/oder in einem EWR-Staat haben, der ein Steuerabkommen mit Frankreich abgeschlossen hat, so dass diese in Frankreich für einen PEA (Plan d'Epargne en Actions) zulässig sind.

c) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben c) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden. In diesem Buchstaben c) aufgeführte

Internal

Vermögenswerte müssen mit der SRI-Strategie konform sein.

Nicht gestattet ist der Erwerb von Anlagen im Sinne von Buchstabe c) Satz 1, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur haben (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (so genannte High Yield-Anlagen). Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe c) Satz 1 nach dem Erwerb mit Non Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement innerhalb von zwei Monaten seine Veräußerung an.

d) Für den Teilfonds dürfen im Umfang von bis zu 10 % des Teilfondsvermögens Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden. In diesem Buchstaben d) aufgeführte Geldmarktinstrumente müssen mit der SRI-Strategie konform sein.

e) Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen auch in OGAW oder OGA investiert werden, bei denen es sich gemäß Definition in Anhang II Nr. 1 b) um Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz)

Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die von der Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt und diese an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder geregelten Märkte zum Handel zugelassen sind.

f) Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) dürfen nicht erworben werden.

g) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, um das Engagement des Teilfonds in Bezug auf die in den Buchstaben a) und b) beschriebenen Vermögenswerte erheblich zu reduzieren oder sogar vollständig auszuschalten.

h) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a) und b) oben beschriebenen Grenzen ist in den ersten zwei Monaten ab der Auflegung des Teilfonds und im Zeitraum zwischen einem jährlichen oder dem letzten Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vor- oder Endfälligkeitsdatum zulässig

i) Benchmarkindex: keiner

Internal

Garantie

Der Garantiegeber garantiert, dass der NIW am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum bzw. am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum den nachstehenden Ausführungen entspricht. Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.

Die Garantie gilt nur für den Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum bzw. am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum. Im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses wird der Teilfonds am jeweiligen Vorfälligkeitsdatum liquidiert. Es besteht das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vorfälligkeitsdatum bzw. zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum.

Die Garantie des Garantiegebers wird dem Teilfonds gegeben und bezieht sich auf den Nettoinventarwert am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach einem der jährlichen Beobachtungsdaten im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses, wie nachstehend beschrieben. Dieser garantierte Nettoinventarwert (im Folgenden als der „garantierte Nettoinventarwert“ oder der „garantierte NIW“ bezeichnet) beläuft sich auf folgende Beträge:

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des ersten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 6,20 % (112,40 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des zweiten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 6,20 % (118,60 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am dritten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des dritten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 6,20 % (124,80 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am vierten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des vierten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 6,20 % (131,00 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am fünften jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des fünften Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 6,20 % (137,20 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am sechsten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des sechsten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 6,20 % (143,40 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist, entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum:
    - dem ursprünglichen NIW zuzüglich 6,20 % (149,60 % des ursprünglichen NIW), wenn der letzte

Internal

Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht,
- 100 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gefallen ist,
- demselben prozentualen Anteil am ursprünglichen NIW wie der prozentuale Anteil des letzten Aktienkorbstands im Verhältnis zum ursprünglichen Stand, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, oder
- 50 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist.

- Im Falle des dritten und vierten Spiegelstrichs ist der Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum niedriger als der ursprüngliche NIW und der Anteilinhaber erleidet einen Kapitalverlust.

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Garantie wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Die Garantie wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der garantierte NIW hat zwei Dezimalstellen.

Anteilinhaber, die den Teilfonds zum ursprünglichen NIW gezeichnet haben und die Rücknahme ihrer Anteile zum NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) anfordern, profitieren von einer Garantie bis zur Höhe des garantierten NIW.

Anteilinhaber, die ihre Anteile auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) berechneten Nettoinventarwert zurücknehmen lassen wollen, erhalten keinen Schutz und keine Garantie.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Garantie im Namen des Fonds aus. Wenn das Nettovermögen des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) nicht ausreicht, zahlt der Garantiegeber dem Teilfonds den Betrag, der erforderlich ist, um den garantierten NIW zu erreichen.

Im Falle einer Insolvenz des Garantiegebers bieten weder die Verwaltungsgesellschaft noch sonstige Dritte eine Garantie oder Schutz.

Abgesehen von dem Datum, an dem die Garantie greift, d. h. dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder dem zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), ist der NIW von den Märkten

Internal

abhängig und kann stark vom garantierten NIW abweichen.

Der Begriff „investiertes Kapital“ oder „Kapital“ versteht sich immer ohne Ausgabeaufschlag. Anlegern sollte Folgendes bewusst sein:

- Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.
- Die Anwendung der Formel wird vom Garantiegeber unter den in diesem Absatz „Garantie“ dargelegten Bedingungen garantiert.
- Die Garantie gilt nur für am Auflagedatum des Teilfonds begebene Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nicht mehr Anteile im Umlauf sind, als am Auflagedatum des Teilfonds ausgegeben wurden, indem sie nach dem Auflagedatum des Teilfonds keine weiteren Anteile ausgibt.
- Die Garantie kann von der Verwaltungsgesellschaft unter keinen Umständen im Falle der Liquidation, Auflösung oder Fusion des Teilfonds vor einem Vorfälligkeitsereignis bzw. dem Endfälligkeitsdatum geltend gemacht werden.
- Die Verpflichtung des Garantiegebers bezieht sich auf die berechneten Beträge ohne Steuern oder Abzüge zu Lasten der Anteilinhaber, des Teilfonds oder seines Vermögens, die von einem Staat oder einer zuständigen Behörde erhoben werden. Der Garantiebetrag versteht sich vor sämtlichen Abgaben, Steuern oder Abzügen, die von diesem Garantiebetrag abgezogen würden und die von den Anteilinhabern und/oder vom Teilfonds zu zahlen wären. Es besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Garantiegeber für die Auswirkungen der vorgenannten Abgaben, Steuern oder Einbehalte, die gegenüber den Anteilinhabern und/oder dem Teilfonds erhoben werden.
- Die Garantie wird in Anbetracht der zum Auflagedatum des Teilfonds geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Falls sich diese Bestimmungen (oder ihre Auslegung in der Rechtsprechung und/oder durch den jeweiligen Staat) nach dem Auflagedatum des Teilfonds unter anderem auch rückwirkend ändern, so dass dem Teilfonds neue Verpflichtungen und insbesondere direkte oder indirekte steuerbezogene oder sonstige finanzielle Aufwendungen entstehen, die den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds reduzieren, kann der Garantiegeber die in Bezug auf die Garantie fälligen Beträge aufgrund dieser neuen Verpflichtungen reduzieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber des Teilfonds über eine derartige Situation.
- Im Anschluss an ein Vorfälligkeitsereignis bzw. das letzte Beobachtungsdatum wird der Teilfonds mit dem Ziel verwaltet, über einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen, nach dessen Ablauf er aufgelöst und anschließend liquidiert wird, eine Rendite zu erwirtschaften, die nahe an der Entwicklung des Geldmarkts liegt. Der Teilfonds erhält in diesem Zeitraum keine Garantie (außer am zweiten Geschäftstag nach dem Vorfälligkeitsereignis oder dem letzten Beobachtungsdatum).

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch die Aktienmärkte gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Risiko hinsichtlich der Anwendung der SRI-Strategie und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich derartiger Engagements des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Nachhaltigkeitsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets

Internal

Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise. Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) des Werts von Anteilen des Teilfonds könnte zunehmen. Die Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds könnte insbesondere nahe an einem jährlichen Beobachtungsdatum und nahe am letzten Beobachtungsdatum zunehmen, wenn der Aktienkorbstand im Bereich der Schwellen von 70 und 100 % liegt. Der mögliche Anstieg der Volatilität spiegelt die Ungewissheit in Bezug auf den Erhalt des jährlichen Kupons am jährlichen Beobachtungsdatum oder den Erhalt des jährlichen Kupons bzw. des Kapitalschutzes am letzten Beobachtungsdatum wider, da bereits eine leichte Volatilität der Aktienmärkte zu erheblichen Schwankungen im Wert der Anteile des Teilfonds führen kann.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, mit der SRI-Strategie konform sein und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Der Aktienkorb und insbesondere der Aktienkorbstand können während der Laufzeit des Teilfonds geändert werden, wenn ein außerordentliches Ereignis in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, eintritt, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der

Internal

Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem insbesondere Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in Anhang II und III sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

TRS / CFDs (zusammengefasst)

- Der erwartete Anteil für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) darf gewöhnlich 200 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten
- Die Obergrenze für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) ist 250 % des NIW des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine positive aber unter dem jährlichen Kupon liegende Wertentwicklung des Aktienkorbs zu den vorab definierten Beobachtungsdaten erwarten. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor der Fälligkeit des Teilfonds, d. h. innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Jahren, aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die fortgeschrittene Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten haben. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht und in dem Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilklasse angegeben wird. Die Anleger sollten das Risiko einer erheblich erhöhten Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds akzeptieren, wenn der Aktienkorbstand nahe an einem jährlichen Beobachtungsdatum um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt oder wenn der Aktienkorbstand nahe am letzten Beobachtungsdatum um die Schwellen von 70 und 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt.

Zur Maximierung der Wertentwicklung der Formel erwartet der Anleger Stabilität oder einen leichten Anstieg des Aktienkorbs zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum am Ende des zweiten Jahres. Der Anteilinhaber erhält somit eine vorzeitige Rückzahlung seines investierten Kapitals zuzüglich des kumulierten Betrags von zwei jährlichen Kupons.

Basiswährung

EUR

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen wird am Geschäftstag nach dem Auflagedatum des Teilfonds ausgesetzt.

Auflagedatum für die bereits aufgelegten Anteilklassen

IT7 (EUR): 24. Juni 2020

Internal

Laufzeitende:
Abhängig vom Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses begrenzt bis zu einem der Vorfälligkeitsdaten oder bis zum Endfälligkeitsdatum.

Rechnungslegung
Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss
Jährlich zum 31. März

Anteilscheine
Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen
Anteile der Klassen IT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Erstausgabepreis
EUR 1.000,-

Bewertung
An jedem Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Madrid, Mailand, Amsterdam und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelsfrist
11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen
Internet https://lu.allianzgi.com; Reuters ALLIANZGI01

Klasse	**IT7 (EUR)** [1)]
ISIN	LU2093254204
WKN	A2PXHG
Ausgabeaufschlag[2)]	2,00 %
Rücknahme-abschlag	-
Umtauschgebühr[3)]	-
Maximale Pauschalvergütung[4)]	1,39 % p.a.
Taxe d'Abonnement	0,01 % p.a.
Mindestanlage-betrag[5)]	EUR 1 Mio.

[1)] Anteile dieser Anteilklasse können nur von Allianz Vie France erworben werden.
[2)] Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.
[3)] Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.
[4)] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
[5)] In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Beschränkungen / Zusätzliche Informationen

Internal

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt eventuell, den Teilfonds oder die ausgewählte Anteilklasse IT7 (EUR) fünf Geschäftstage nach dem Auflagedatum des Teilfonds für Zeichnungen zu schließen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung herausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Internal

Allianz Neo ISR 2021

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung des jährlichen Kupons auf den ursprünglichen NIW des Teilfonds. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn der nachstehend beschriebene zugrundeliegende Aktienkorb an vorab definierten Beobachtungsterminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt bei der Verwaltung des Teilfonds einen aktiven Managementansatz. Dies bedeutet, dass das Fondsmanagement auf der Grundlage des Investmentprozesses über die Auswahl und die Gewichtung der einzelnen nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds zugelassenen Vermögensgegenständen selbstständig und unabhängig entscheidet.
Fonds, bei denen ein Vergleichsindex entweder eine Rolle für (i) die explizite oder implizite Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds und/oder für (ii) die Leistungsziele und -maßnahmen dieses Fonds spielt, werden als Fonds bezeichnet, die die in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet werden.
Dieser Teilfonds verfügt über keinen Vergleichsindex und wird daher seitens des Fondsmanagements nicht in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet.
Folge hiervon ist, dass sich das Fondsmanagement des Teilfonds bei der Auswahl und der Gewichtung der Vermögensgegenstände nicht an einem Vergleichsmaßstab (z.B. ein Vergleichsindex) im Rahmen der diskretionären Verwaltung des Fondsvermögens orientiert.

In diesem Informationsblatt werden die folgenden Begriffe verwendet:

Jährliches Beobachtungsdatum

Das Datum, an dem das Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses beurteilt wird. Das erste jährliche Beobachtungsdatum ist der 20. Juli 2023, das zweite jährliche Beobachtungsdatum ist der 19. Juli 2024, das dritte jährliche Beobachtungsdatum ist der 21. Juli 2025, das vierte jährliche Beobachtungsdatum ist der 20. Juli 2026, das fünfte jährliche Beobachtungsdatum ist der 20. Juli 2027, das sechste jährliche Beobachtungsdatum ist der 20. Juli 2028.

Jährlicher Kupon

5,85 % p.a.

Geschäftstag

Abweichend von der Definition in Anhang I (Glossar) ist ein Geschäftstag – in Bezug auf diesen Teilfonds – jeder Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Mailand, Madrid, Amsterdam und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind

Berechnungsstelle

Der Garantiegeber

Vorfälligkeitsdatum

Das Datum, zu dem der Teilfonds im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses liquidiert wird. Das erste Vorfälligkeitsdatum ist der 3. August 2023, das zweite Vorfälligkeitsdatum ist der 2. August 2024, das dritte Vorfälligkeitsdatum ist der 4. August 2025, das vierte Vorfälligkeitsdatum ist der 3. August 2026, das fünfte Vorfälligkeitsdatum ist der 3. August 2027, das sechste Vorfälligkeitsdatum ist der 3. August 2028. Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist,

Internal

oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Der Zeitraum zwischen dem Beobachtungsdatum und einem Fälligkeitsdatum verlängert sich um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Vorfälligkeitsereignis

Ein Vorfälligkeitsereignis tritt ein, wenn der Aktienkorbstand an einem jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand entspricht oder darüber liegt. In diesem Fall läuft die Formel am jeweiligen jährlichen Beobachtungsdatum ab. Der Teilfonds wird am entsprechenden Vorfälligkeitsdatum aufgelöst. Im Zeitraum zwischen dem jährlichen Beobachtungsdatum und dem Vorfälligkeitsdatum kann der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds wird aufgelöst und anschließend am Ende dieses Zeitraums liquidiert. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen jährlichen Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel.

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,85 % des ursprünglichen NIW (111,70 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,85 % des ursprünglichen NIW (117,55 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am dritten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,85 % des ursprünglichen NIW (123,40 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am vierten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,85 % des ursprünglichen NIW (129,25 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am fünften jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,85 % des ursprünglichen NIW (135,10 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am sechsten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,85 % des ursprünglichen NIW (140,95 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Internal

Aktienkorb

Der Aktienkorb besteht anfänglich aus 20 vom Investmentmanager ausgewählten gleichgewichteten Aktien. Der Investmentmanager wählt nur Aktien aus, die mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) konform sind, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt, und die ihren Sitz in Europa haben. Darüber hinaus müssen diese Aktien die Kriterien in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts erfüllen.

Auf Aktien im Aktienkorb gezahlte Dividenden werden bei der Bewertung des Aktienkorbs nicht berücksichtigt.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, mit der SRI-Strategie konform sein und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Aktienkorbstand

An einem jährlichen oder am letzten Beobachtungsdatum wird der Aktienkorbstand gemessen, indem der nachstehend definierte Beobachtungsdatumspreis(i) jeder Aktie im Aktienkorb am jeweiligen Beobachtungsdatum mit dem nachstehend definierten ursprünglichen Preis(i) verglichen wird:

Der Aktienkorbstand wird an jedem Beobachtungsdatum wie folgt berechnet:

$$\sum_{i=1}^{20} W(i) \times P(\text{Aktie } i) =$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 1}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 2}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 3}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 4}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 5}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 6}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 7}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 8}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 9}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 10}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 11}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 12}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 13}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 14}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 15}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 16}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 17}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 18}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 19}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 20})$$

Hierbei bezieht sich P(Aktie i) in Bezug auf jede Aktie i auf einen Satz, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt wird:

$$P(\text{Aktie i}) = \frac{Beobachtungsdatumspreis\,(\text{i})}{\text{Ursprünglicher Preis(i)}}$$

Wobei Folgendes gilt:
i = 1 bis 20
W(i) ist die Gewichtung jeder Aktie im Korb, d. h. 1/20

Der ursprüngliche Preis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am ursprünglichen Beobachtungsdatum, wenn die Aktie keine Ersatzaktie ist. Wenn die Aktie eine Ersatzaktie ist, wird der ursprüngliche Preis(i) von der Berechnungsstelle am Datum der Ersetzung der betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie (das „Ersetzungsdatum“) berechnet: Der offizielle Schlusskurs der Ersatzaktie wird um die Wertentwicklung der betroffenen Aktie vom ursprünglichen Beobachtungsdatum bis zum Ersetzungsdatum angepasst. Der ursprüngliche Preis der Ersatzaktie wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Ursprünglicher\ Preis\,(Ersatzaktie) = \left(\frac{Preis\ Ersatzaktie\ (am\ Ersetzungsdatum)}{Preis\ betroffene\ Aktie\ (am\ Ersetzungsdatum)} \times Ursprünglicher\ Preis\,(betroffene\ Aktie)\right) \pm C$$

Internal

C ist eine Anpassung, die von der Berechnungsstelle berechnet wird, um den Unterschieden zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie in Bezug auf Faktoren wie Volatilität, Dividendenrendite und Korrelation zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie Rechnung zu tragen. Diese Anpassung kann den ursprünglichen Preis der Ersatzaktie erhöhen oder reduzieren, sie erfolgt jedoch immer mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Ersetzung der betroffenen Aktie keinen Einfluss auf die voraussichtliche Wertentwicklung des Teilfonds am Ersetzungsdatum hat.

Der Beobachtungsdatumspreis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am jeweiligen Beobachtungsdatum. Wenn das Beobachtungsdatum kein Geschäftstag ist, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, wird der offizielle Schlusskurs der Aktie i am nächsten verfügbaren Geschäftstag verwendet, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist und keine Störung vorliegt.

Letzter Aktienkorbstand

Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum

Endfälligkeitsdatum

Das Endfälligkeitsdatum ist der 2. August 2029.

Endfälligkeitsereignis

Wenn der Aktienkorbstand an allen jährlichen Beobachtungsdaten unter seinem ursprünglichen Stand lag, gilt Folgendes:

- Wenn der letzte Aktienkorbstand weniger als 50 % seines ursprünglichen Stands beträgt, ergibt die Formel einen NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe von 50 % des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, ergibt die Formel keine weitere Zahlung an den Teilfonds. Der Formel zufolge wird der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum voraussichtlich im selben prozentualen Verhältnis zum ursprünglichen NIW stehen wie der letzte Aktienkorbstand zum ursprünglichen Stand. Dies bedeutet, dass der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum zum Beispiel 65 % des ursprünglichen NIW ausmacht, wenn der letzte Aktienkorbstand 65 % seines ursprünglichen Stands beträgt.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand unter seinem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gesunken ist, ergibt die Formel einen NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum einen NIW in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,85 % des ursprünglichen NIW (146,80 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der Teilfonds wird automatisch zurückgenommen und aufgelöst und anschließend am Endfälligkeitsdatum liquidiert. Im Zeitraum zwischen dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum wird der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“

Internal

oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen letzten Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel .

Letzter NIW

Der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Vorfälligkeitsdatum bzw. am Endfälligkeitsdatum.

Letztes Beobachtungsdatum

Das letzte Beobachtungsdatum ist der 19. Juli 2029.

Formel

Die Auszahlung des Teilfonds basiert auf dem Aktienkorbstand zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem jährlichen Beobachtungsdatum oder dem letzten Beobachtungsdatum.

Der Teilfonds kann abhängig vom Aktienkorbstand an den Beobachtungsdaten eine Laufzeit von ca. zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben oder acht Jahren haben (jeweils zuzüglich 15 Geschäftstage) haben, und es besteht das Risiko eines Kapitalverlusts, wenn sich die Laufzeit auf acht Jahre erstreckt oder wenn eine Rücknahme vor der Liquidation erfolgt.

Abhängig vom Aktienkorbstand hat der Fonds sechs Vorfälligkeitsdaten, die jeweils mit einem jährlichen Beobachtungsdatum verbunden sind, und ein mit einem letzten Beobachtungsdatum verbundenes Endfälligkeitsdatum.

1 - Beschreibung der Formel
Die Formel basiert auf der Entwicklung des Aktienkorbs ohne Wiederanlage der Dividenden.

Die Formel knüpft die Wertentwicklung des Teilfonds nur an einem jährlichen Beobachtungsdatum oder am letzten Beobachtungsdatum an die Entwicklung der Aktien im Aktienkorb. In der Tat spiegeln die Änderungen des NIW über die Laufzeit der Formel aufgrund der Kontrakte, die abgeschlossen werden, um die Formel zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu garantieren, die Änderungen beim Aktienkorb eventuell nicht wider.

2 - Umsetzung der Formel
Das Vermögen des Teilfonds ist in ein Portfolio mit Aktien, Geldmarktinstrumenten, verzinslichen Wertpapieren oder Instrumenten investiert, deren Risikoprofil typischerweise mit Aktien oder verzinslichen Wertpapieren korreliert. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt von der Entwicklung der Aktien im Aktienkorb ab. Der Teilfonds verwendet eine Derivatstruktur, insbesondere Swaps. Swaps werden auf die positive oder negative Entwicklung des vom Teilfonds gehaltenen Aktienportfolios und eine Barkomponente angewendet. Weitere Swaps werden gegen eine Zahlung, die von der Entwicklung der Aktien im Aktienkorb abhängt, auf eine Barkomponente (abzüglich Kosten und Gebühren) angewendet, um die Auszahlung der Formel des Teilfonds sicherzustellen (wobei es sich bei beiden Swaps um „Total Return Swaps“ handelt). Das den beiden Total Return Swaps zugrundeliegende Aktienportfolio kann unterschiedlich sein.

Angesichts der Komplexität der Total Return Swaps ist die Fähigkeit des Kontrahenten, derartig komplexe Swaps abzuwickeln, bei diesem Prozess von erheblicher Bedeutung. Die Total Return Swaps werden nur mit einem Kontrahenten abgeschlossen, dem Garantiegeber. Der Investmentmanager hat sichergestellt, dass der Garantiegeber die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Kontrahenten erfüllt.

Der Kontrahent trifft keine Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des vom Teilfonds gehaltenen Aktienportfolios oder des Aktienkorbs.

Im Falle eines Ereignisses, das sich auf die Kursfeststellung einer oder mehrerer Aktien im Aktienkorb auswirkt, wie z.

Internal

B. eine Marktstörung, ein Marktstörungsereignis oder ein zusätzliches Störungsereignis, wird die Bewertung der jeweiligen Aktie(n) im Einklang mit den in standardisierten Verträgen, die in der Branche weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, definierten Regeln und Verfahren angepasst.

Garantiegeber
BNP Paribas (France)

Ursprünglicher Stand
1

Ursprünglicher NIW
Der Nettoinventarwert des Teilfonds am Auflagedatum des Teilfonds.

Ursprüngliches Beobachtungsdatum
20. Juli 2021

Beobachtungsdatum
Ein jährliches Beobachtungsdatum oder das letzte Beobachtungsdatum

Vorteile und Nachteile des Teilfonds für die Anteilinhaber:

Vorteile des Teilfonds (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)	**Nachteile des Teilfonds** (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)

- Wenn der Aktienkorbstand ab dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums an einem der jährlichen Beobachtungsdaten mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach diesem jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 5,85 % pro abgelaufenem Jahr.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand nicht unter 70 % seines ursprünglichen Stands gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 5,85 % p.a.
- Wenn der Aktienkorbstand an einem der jährlichen Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum leicht gestiegen ist, kann die Formel einen Gewinn ergeben, der über den Gewinn einer direkten Anlage in den Aktienkorb hinausgeht.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum 50 % des ursprünglichen NIW.
	- Das Kapital wird nicht garantiert. Die Anteilinhaber können somit einen Teil ihres investierten Kapitals verlieren.
	- Die Anteilinhaber erhalten während der Laufzeit des Fonds keine Ausschüttungen. Sie erhalten den jährlichen Kupon pro Jahr frühestens ab dem zweiten Jahr und nur dann, wenn der Aktienkorbstand an den jährlichen Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht.
	- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand unter 70 % des ursprünglichen Stands liegt, entsteht dem Anteilinhaber ein Kapitalverlust.
	- Den Anteilinhabern ist die genaue Dauer ihrer Anlage nicht im Voraus bekannt. Sie kann abhängig von der Entwicklung des Aktienkorbs zwischen ca. zwei und acht Jahren liegen.
	- Da der jährliche Kupon die Gewinne pro abgelaufenem Jahr begrenzt, profitieren die Anteilinhaber nur teilweise von einem Anstieg des Aktienkorbs, der über den jährlichen Kupon hinausgeht.
	- Die Volatilität des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Volatilität des Teilfonds am letzten Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwellen von 70 % und 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Anteilinhaber profitieren nicht von den Dividenden auf die einzelnen im Aktienkorb enthaltenen Aktien.
	- Keine Garantie der Formel:
	  - für eine Rücknahme vor Ablauf von 2 Jahren ab dem Auflagedatum des Teilfonds,
	  - für eine Rücknahme auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach einem

Internal

	Beobachtungsdatum berechneten NIW.

Beispiele unter Verwendung verschiedener Marktszenarien:

Diese Szenarien dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Sie sollten nicht für eine Prognose der Wertentwicklung verwendet werden.

Für einen Anteilinhaber, der einen Anteil in Höhe des ursprünglichen NIW gezeichnet hat (wir verwenden in diesen Beispielen den Betrag von 100 EUR), bieten die folgenden Szenarien Einzelheiten zu folgenden Aspekten:

- zur Berechnung des Aktienkorbstands am letzten Beobachtungsdatum oder an einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist)
- zum Wert der Anlage am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), unter der Voraussetzung, dass der Kontrahent der Total Return Swaps und der Garantiegeber nicht insolvent werden.

Die Szenarien in den nachstehenden Tabellen sind nur Beispiele zur Veranschaulichung der Funktionsweise der Formel. Sie bieten keinen Hinweis auf die frühere, derzeitige oder zukünftige Wertentwicklung des Aktienkorbs oder des Teilfonds.

Jedes der nachstehenden Beispiele zeigt die jährliche Rendite bzw. den jährlichen Verlust der Anlage im Teilfonds über die Laufzeit der Formel.

Sehr negatives Szenario: Der Aktienkorbstand fällt bis zum letzten Beobachtungsdatum auf unter 50 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

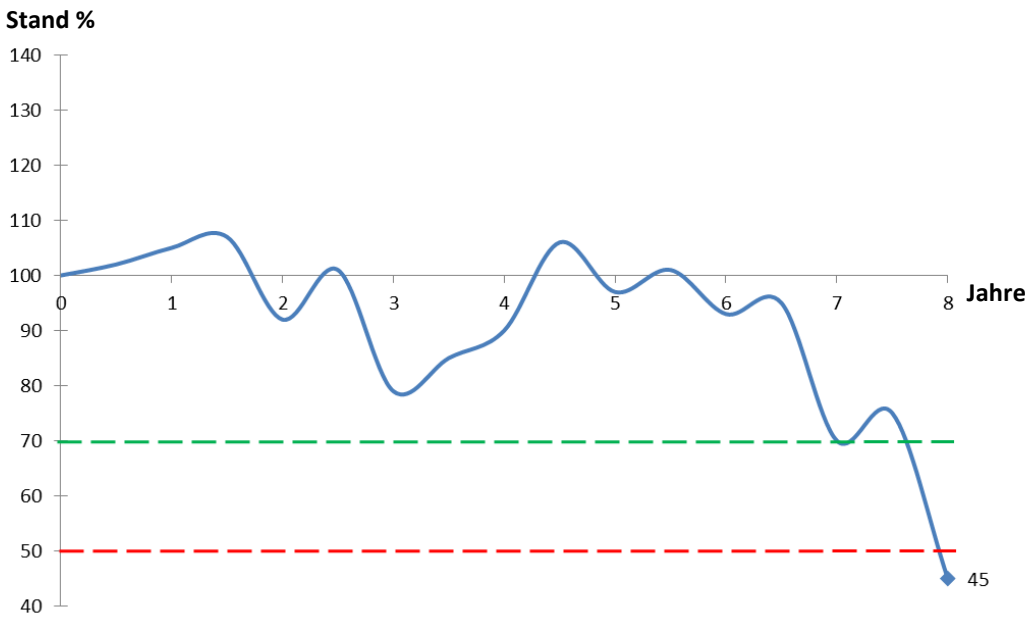

Abschließende Rücknahme: 50 %
Rendite pro Jahr: -8,3 %

Internal

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand unter 50 % des ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 50 % des ursprünglichen NIW.

Negatives bis mittleres Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum zwischen 70 und 100 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten, und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

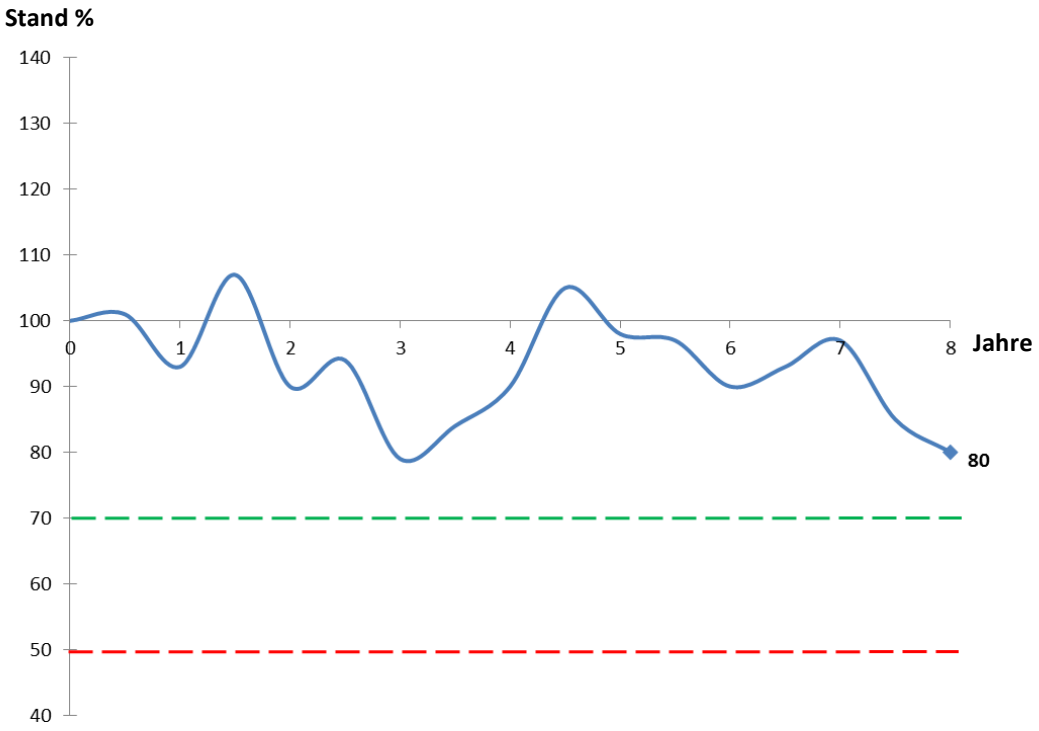

Abschließende Rücknahme: 100 %
Rendite pro Jahr: nicht zutreffend

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand bei 80 % seines ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum beträgt mindestens 100 % des ursprünglichen NIW.

Mittleres bis positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten.

Internal

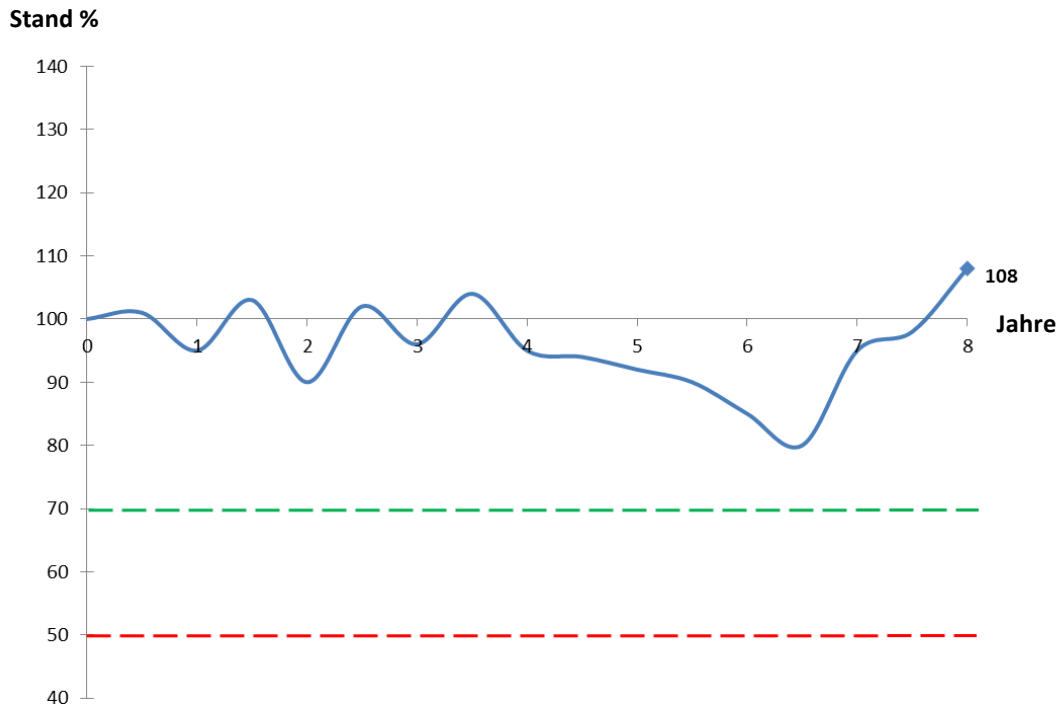

Abschließende Rücknahme: 100 % + (8 x 5,85 %) = 146,80 %
Rendite pro Jahr: + 4,92 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Der Teilfonds wird bis zum Endfälligkeitsdatum fortgeführt.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorb bei 108 % und damit 8 % über dem ursprünglichen Stand. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 100 % des ursprünglichen NIW zuzüglich eines Kupons für jedes abgelaufene Jahr (5,85 % Kupon pro Jahr, insgesamt 146,80 % des ursprünglichen NIW).

Positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am ersten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein.

Internal

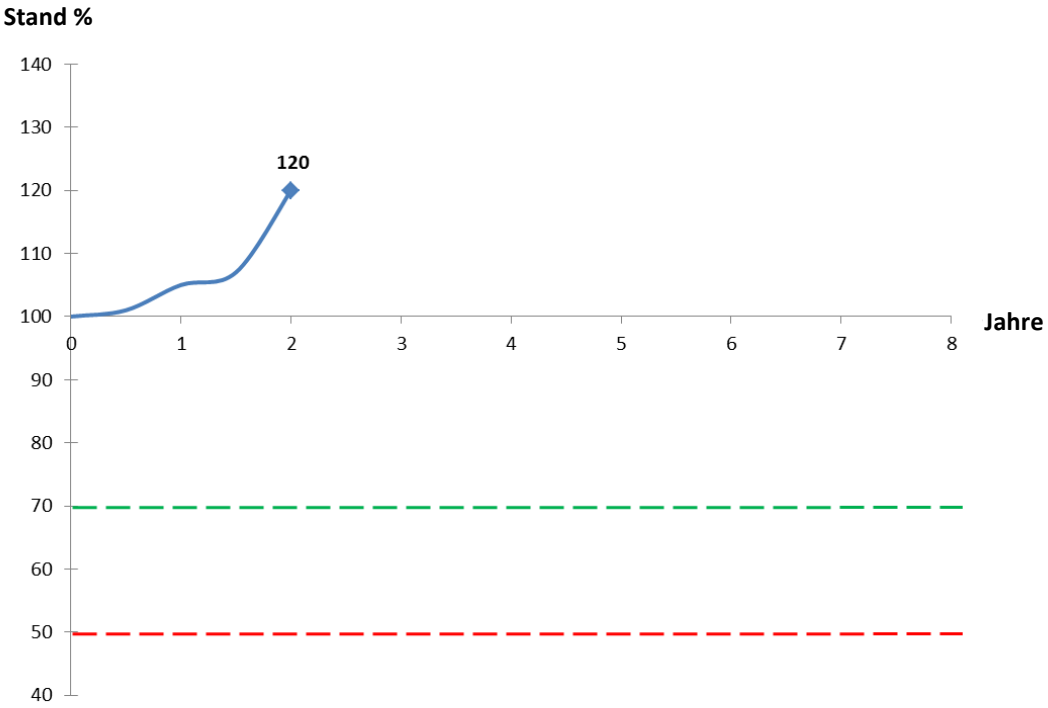

Abschließende Rücknahme: 100 % + (2 x 5,85 %) = 111,70 %
Rendite pro Jahr: + 5,69 %

Der Aktienkorbstand liegt am ersten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein. Der Anleger erhält 100 % seines Kapitals zurück sowie einen Kupon für jedes abgelaufene Jahr (5,85 % Kupon pro Jahr, insgesamt 111,70 % des ursprünglichen NIW).

Anlagegrundsätze

a) Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine von Emittenten investiert, die zum Zeitpunkt der Bestimmung mit der SRI-Strategie konform sind. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 dieses Buchstaben a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

b) Mindestens 75 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat und/oder in einem EWR-Staat haben, der ein Steuerabkommen mit Frankreich abgeschlossen hat, so dass diese in Frankreich für einen PEA (Plan d'Epargne en Actions) zulässig sind.

c) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben c) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden. In diesem Buchstaben c) aufgeführte

Internal

Vermögenswerte müssen mit der SRI-Strategie konform sein.

Nicht gestattet ist der Erwerb von Anlagen im Sinne von Buchstabe c) Satz 1, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur haben (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (so genannte High Yield-Anlagen). Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe c) Satz 1 nach dem Erwerb mit Non Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement innerhalb von zwei Monaten seine Veräußerung an.

d) Für den Teilfonds dürfen im Umfang von bis zu 10 % des Teilfondsvermögens Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden. In diesem Buchstaben d) aufgeführte Geldmarktinstrumente müssen mit der SRI-Strategie konform sein.

e) Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen auch in OGAW oder OGA investiert werden, bei denen es sich gemäß Definition in Anhang II Nr. 1 b) um Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz)

Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die von der Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt und diese an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder geregelten Märkte zum Handel zugelassen sind.

f) Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) dürfen nicht erworben werden.

g) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, um das Engagement des Teilfonds in Bezug auf die in den Buchstaben a) und b) beschriebenen Vermögenswerte erheblich zu reduzieren oder sogar vollständig auszuschalten.

h) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a) und b) oben beschriebenen Grenzen ist in den ersten zwei Monaten ab der Auflegung des Teilfonds und im Zeitraum zwischen einem jährlichen oder dem letzten Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vor- oder Endfälligkeitsdatum zulässig

Garantie

Der Garantiegeber garantiert, dass der NIW am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum

Internal

bzw. am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum den nachstehenden Ausführungen entspricht. Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.

Die Garantie gilt nur für den Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum bzw. am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum. Im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses wird der Teilfonds am jeweiligen Vorfälligkeitsdatum liquidiert. Es besteht das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vorfälligkeitsdatum bzw. zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum.

Die Garantie des Garantiegebers wird dem Teilfonds gegeben und bezieht sich auf den Nettoinventarwert am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach einem der jährlichen Beobachtungsdaten im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses, wie nachstehend beschrieben. Dieser garantierte Nettoinventarwert (im Folgenden als der „garantierte Nettoinventarwert“ oder der „garantierte NIW“ bezeichnet) beläuft sich auf folgende Beträge:

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des ersten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,85 % (111,70 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des zweiten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,85 % (117,55 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am dritten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des dritten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,85 % (123,40 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am vierten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des vierten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,85 % (129,25 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am fünften jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des fünften Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,85 % (135,10 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn an den vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdaten kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am sechsten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des sechsten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,85 % (140,95 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist, entspricht der garantierte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum:

    - dem ursprünglichen NIW zuzüglich 5,85 % (146,80 % des ursprünglichen NIW), wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht,
    - 100 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter

Internal

dem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gefallen ist,
- demselben prozentualen Anteil am ursprünglichen NIW wie der prozentuale Anteil des letzten Aktienkorbstands im Verhältnis zum ursprünglichen Stand, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, oder
- 50 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist.

- Im Falle des dritten und vierten Spiegelstrichs ist der Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum niedriger als der ursprüngliche NIW und der Anteilinhaber erleidet einen Kapitalverlust.

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Garantie wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der garantierte NIW hat zwei Dezimalstellen.

Anteilinhaber, die den Teilfonds zum ursprünglichen NIW gezeichnet haben und die Rücknahme ihrer Anteile zum NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) anfordern, profitieren von einer Garantie bis zur Höhe des garantierten NIW.

Anteilinhaber, die ihre Anteile auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) berechneten Nettoinventarwert zurücknehmen lassen wollen, erhalten keinen Schutz und keine Garantie.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Garantie im Namen des Fonds aus. Wenn das Nettovermögen des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) nicht ausreicht, zahlt der Garantiegeber dem Teilfonds den Betrag, der erforderlich ist, um den garantierten NIW zu erreichen.

Im Falle einer Insolvenz des Garantiegebers bieten weder die Verwaltungsgesellschaft noch sonstige Dritte eine Garantie oder Schutz.

Abgesehen von dem Datum, an dem die Garantie greift, d. h. dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder dem zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), ist der NIW von den Märkten abhängig und kann stark vom garantierten NIW abweichen.

Der Begriff „investiertes Kapital“ oder „Kapital“ versteht sich immer ohne Ausgabeaufschlag. Anlegern sollte Folgendes bewusst sein:

- Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.
- Die Anwendung der Formel wird vom Garantiegeber unter den in diesem Absatz „Garantie“ dargelegten

Internal

Bedingungen garantiert.

- Die Garantie gilt nur für am Auflagedatum des Teilfonds begebene Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nicht mehr Anteile im Umlauf sind, als am Auflagedatum des Teilfonds ausgegeben wurden, indem sie nach dem Auflagedatum des Teilfonds keine weiteren Anteile ausgibt.
- Die Garantie kann von der Verwaltungsgesellschaft unter keinen Umständen im Falle der Liquidation, Auflösung oder Fusion des Teilfonds vor einem Vorfälligkeitsereignis bzw. dem Endfälligkeitsdatum geltend gemacht werden.
- Die Verpflichtung des Garantiegebers bezieht sich auf die berechneten Beträge ohne Steuern oder Abzüge zu Lasten der Anteilinhaber, des Teilfonds oder seines Vermögens, die von einem Staat oder einer zuständigen Behörde erhoben werden. Der Garantiebetrag versteht sich vor sämtlichen Abgaben, Steuern oder Abzügen, die von diesem Garantiebetrag abgezogen würden und die von den Anteilinhabern und/oder vom Teilfonds zu zahlen wären. Es besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Garantiegeber für die Auswirkungen der vorgenannten Abgaben, Steuern oder Einbehalte, die gegenüber den Anteilinhabern und/oder dem Teilfonds erhoben werden.
- Die Garantie wird in Anbetracht der zum Auflagedatum des Teilfonds geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Falls sich diese Bestimmungen (oder ihre Auslegung in der Rechtsprechung und/oder durch den jeweiligen Staat) nach dem Auflagedatum des Teilfonds unter anderem auch rückwirkend ändern, so dass dem Teilfonds neue Verpflichtungen und insbesondere direkte oder indirekte steuerbezogene oder sonstige finanzielle Aufwendungen entstehen, die den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds reduzieren, kann der Garantiegeber die in Bezug auf die Garantie fälligen Beträge aufgrund dieser neuen Verpflichtungen reduzieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber des Teilfonds über eine derartige Situation.
- Im Anschluss an ein Vorfälligkeitsereignis bzw. das letzte Beobachtungsdatum wird der Teilfonds mit dem Ziel verwaltet, über einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen, nach dessen Ablauf er aufgelöst und anschließend liquidiert wird, eine Rendite zu erwirtschaften, die nahe an der Entwicklung des Geldmarkts liegt. Der Teilfonds erhält in diesem Zeitraum keine Garantie (außer am zweiten Geschäftstag nach dem Vorfälligkeitsereignis oder dem letzten Beobachtungsdatum).

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch die Aktienmärkte gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das mit der SRI-Strategie verbundene Anlagerisiko und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich derartiger Engagements des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Nachhaltigkeitsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise. Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der

Internal

Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) des Werts von Anteilen des Teilfonds könnte zunehmen. Die Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds könnte insbesondere nahe an einem jährlichen Beobachtungsdatum und nahe am letzten Beobachtungsdatum zunehmen, wenn der Aktienkorbstand im Bereich der Schwellen von 70 und 100 % liegt. Der mögliche Anstieg der Volatilität spiegelt die Ungewissheit in Bezug auf den Erhalt des jährlichen Kupons am jährlichen Beobachtungsdatum oder den Erhalt des jährlichen Kupons bzw. des Kapitalschutzes am letzten Beobachtungsdatum wider, da bereits eine leichte Volatilität der Aktienmärkte zu erheblichen Schwankungen im Wert der Anteile des Teilfonds führen kann.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, mit der SRI-Strategie konform sein und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Der Aktienkorb und insbesondere der Aktienkorbstand können während der Laufzeit des Teilfonds geändert werden, wenn ein außerordentliches Ereignis in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, eintritt, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem insbesondere Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von

Internal

Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in Anhang II und III sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

TRS / CFDs (zusammengefasst)

- Der erwartete Anteil für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) darf gewöhnlich 200 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten
- Die Obergrenze für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) ist 250 % des NIW des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine positive aber unter dem jährlichen Kupon liegende Wertentwicklung des Aktienkorbs zu den vorab definierten Beobachtungsdaten erwarten. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor der Fälligkeit des Teilfonds, d. h. innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Jahren, aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die fortgeschrittene Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten haben. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht und in dem Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilklasse angegeben wird. Die Anleger sollten das Risiko einer erheblich erhöhten Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds akzeptieren, wenn der Aktienkorbstand nahe an einem jährlichen Beobachtungsdatum um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt oder wenn der Aktienkorbstand nahe am letzten Beobachtungsdatum um die Schwellen von 70 und 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt.

Zur Maximierung der Wertentwicklung der Formel erwartet der Anleger Stabilität oder einen leichten Anstieg des Aktienkorbs zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum am Ende des zweiten Jahres. Der Anteilinhaber erhält somit eine vorzeitige Rückzahlung seines investierten Kapitals zuzüglich des kumulierten Betrags von zwei jährlichen Kupons.

Basiswährung

EUR

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen wird am Geschäftstag nach dem Auflagedatum des Teilfonds ausgesetzt.

Auflagedatum für die bereits aufgelegten Anteilklassen

IT7 (EUR): 12. Juli 2021

Internal

Laufzeitende:
Abhängig vom Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses begrenzt bis zu einem der Vorfälligkeitsdaten oder bis zum Endfälligkeitsdatum.

Rechnungslegung
Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss
Jährlich zum 31. März

Anteilscheine
Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen
Anteile der Klassen IT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Erstausgabepreis
EUR 1.000,-

Bewertung
An jedem Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Madrid, Mailand, Amsterdam und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelsfrist
11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen
Internet https://lu.allianzgi.com; Reuters ALLIANZGI01

Klasse	**IT7 (EUR)** [1)]
ISIN	LU2275269129
WKN	A2QK0T
Ausgabeaufschlag[2)]	2,00 %
Rücknahmeabschlag	-
Umtauschgebühr[3)]	-
Maximale Pauschalvergütung[4)]	1,39 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.
Mindestanlage-betrag[5)]	EUR 1 Mio.

[1)] Anteile dieser Anteilklasse können nur von Allianz Vie France erworben werden.
[2)] Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.
[3)] Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.
[4)] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
[5)] In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Beschränkungen / Zusätzliche Informationen
Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt eventuell, den Teilfonds oder die ausgewählte Anteilklasse IT7 (EUR) fünf

Internal

Geschäftstage nach dem Auflagedatum des Teilfonds für Zeichnungen zu schließen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung herausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Internal

Allianz Neo ISR 2022

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung des jährlichen Kupons auf den ursprünglichen NIW des Teilfonds. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn der nachstehend beschriebene zugrunde liegende Aktienkorb an vorab definierten Beobachtungsterminen vorab definierte Schwellenwerte überschreitet.

In diesem Informationsblatt werden die folgenden Begriffe verwendet:

Jährliches Beobachtungsdatum

Das Datum, an dem das Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses beurteilt wird. Das erste jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das zweite jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem dritten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das dritte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem vierten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das vierte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem fünften Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das fünfte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem sechsten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds, das sechste jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem siebten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds.

Jährlicher Kupon

5,35 % p.a.

Geschäftstag

Abweichend von der Definition in Anhang I (Glossar) ist ein Geschäftstag – in Bezug auf diesen Teilfonds – jeder Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Mailand, Madrid, Amsterdam, und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind

Berechnungsstelle

Der Sicherungsgeber

Vorfälligkeitsdatum

Das Datum, zu dem der Teilfonds im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses liquidiert wird. Das erste Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum, das zweite Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum, das dritte Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum, das vierte Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum, das fünfte Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum, das sechste Vorfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum. Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Der Zeitraum zwischen dem Beobachtungsdatum und einem Fälligkeitsdatum verlängert sich um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Internal

Vorfälligkeitsereignis

Ein Vorfälligkeitsereignis tritt ein, wenn der Aktienkorbstand an einem jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand entspricht oder darüber liegt. In diesem Fall läuft die Formel am jeweiligen jährlichen Beobachtungsdatum ab. Der Teilfonds wird am entsprechenden Vorfälligkeitsdatum aufgelöst. Im Zeitraum zwischen dem jährlichen Beobachtungsdatum und dem Vorfälligkeitsdatum kann der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds wird aufgelöst und anschließend am Ende dieses Zeitraums liquidiert. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen jährlichen Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel.

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % p. a. des ursprünglichen NIW (110,70 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % p. a. des ursprünglichen NIW (116,05 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am dritten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % p. a. des ursprünglichen NIW (121,40 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am vierten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % p. a. des ursprünglichen NIW (126,75 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am fünften Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % p. a. des ursprünglichen NIW (132,10 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn der Aktienkorbstand am sechsten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum einen NIW des Teilfonds in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % p. a. des ursprünglichen NIW (137,45 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Aktienkorb

Der Aktienkorb besteht anfänglich aus 20 vom Investmentmanager ausgewählten gleichgewichteten Aktien. Der Investmentmanager wählt nur Aktien aus, die mit der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) konform sind, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt, und die ihren Sitz in Europa haben. Darüber hinaus müssen diese Aktien die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen.

Internal

Auf Aktien im Aktienkorb gezahlte Dividenden werden bei der Bewertung des Aktienkorbs nicht berücksichtigt.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, mit der SRI-Strategie konform sein und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Aktienkorbstand

An einem jährlichen oder am letzten Beobachtungsdatum wird der Aktienkorbstand gemessen, indem der nachstehend definierte Beobachtungsdatumspreis(i) jeder Aktie im Aktienkorb am jeweiligen Beobachtungsdatum mit dem nachstehend definierten ursprünglichen Preis(i) verglichen wird:

Der Aktienkorbstand wird an jedem Beobachtungsdatum wie folgt berechnet:

$$\sum_{i=1}^{20} W(i) \times P(\text{Aktie } i) =$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 1}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 2}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 3}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 4}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 5}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 6}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 7}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 8}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 9}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 10}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 11}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 12}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 13}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 14}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 15}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 16}) +$$
$$\frac{1}{20}P(\text{Aktie 17}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 18}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 19}) + \frac{1}{20}P(\text{Aktie 20})$$

Hierbei bezieht sich P(stock i) in Bezug auf jede Aktie i auf einen Satz, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt wird:

$$P(\text{Aktie i}) = \frac{Beobachtungsdatumspreis\,(\text{i})}{\text{Ursprünglicher Preis(i)}}$$

Wobei Folgendes gilt:
i = 1 bis 20
W(i) ist die Gewichtung jeder Aktie im Korb, d. h. 1/20

Der ursprüngliche Preis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am ursprünglichen Beobachtungsdatum, wenn die Aktie keine Ersatzaktie ist. Wenn es sich bei der Aktie um eine Ersatzaktie handelt, wird der ursprüngliche Kurs (i) von der Berechnungsstelle am Datum der Ersetzung der betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie (das „Ersetzungsdatum“) berechnet: Der offizielle Schlusskurs der Ersatzaktie wird um die Wertentwicklung der betroffenen Aktie zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem Ersetzungsdatum angepasst. Der ursprüngliche Preis der Ersatzaktie wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Ursprünglicher\ Preis\,(Ersatzaktie) = \left(\frac{Preis\ Ersatzaktie\ \ (am\ Ersetzungsdatum\ )}{Preis\ betroffene\ Aktie\ (am\ Ersetzungsdatum)} \times Ursprünglicher\ Preis\,(betroffene\ Aktie)\right) \pm C$$

C ist eine Anpassung, die von der Berechnungsstelle berechnet wird, um den Unterschieden zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie in Bezug auf Faktoren wie Volatilität, Dividendenrendite und Korrelation zwischen der betroffenen Aktie und der Ersatzaktie Rechnung zu tragen. Diese Anpassung kann den ursprünglichen Preis der Ersatzaktie erhöhen oder reduzieren, sie erfolgt jedoch immer mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Ersetzung der betroffenen Aktie keinen Einfluss auf die voraussichtliche Wertentwicklung des Teilfonds am Ersetzungsdatum hat.

Internal

Der Beobachtungsdatumspreis(i) ist der offizielle Schlusskurs der Aktie i am jeweiligen Beobachtungsdatum. Wenn das Beobachtungsdatum kein Geschäftstag ist, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, wird der offizielle Schlusskurs der Aktie i am nächsten verfügbaren Geschäftstag verwendet, an dem die Hauptbörse der jeweiligen Aktie für den Handel geöffnet ist und keine Störung vorliegt.

Letzter Aktienkorbstand

Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum

Endfälligkeitsdatum

Das Endfälligkeitsdatum ist zehn Geschäftstage nach dem letzten Beobachtungsdatum.

Endfälligkeitsereignis

Wenn der Aktienkorbstand an allen jährlichen Beobachtungsdaten unter seinem ursprünglichen Stand lag, gilt Folgendes:

- Wenn der letzte Aktienkorbstand weniger als 50 % seines ursprünglichen Stands beträgt, ergibt die Formel einen NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe von 50 % des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, ergibt die Formel keine weitere Zahlung an den Teilfonds. Der Formel zufolge wird der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum voraussichtlich im selben prozentualen Verhältnis zum ursprünglichen NIW stehen wie der letzte Aktienkorbstand zum ursprünglichen Stand. Dies bedeutet, dass der NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum zum Beispiel 65 % des ursprünglichen NIW ausmacht, wenn der letzte Aktienkorbstand 65 % seines ursprünglichen Stands beträgt.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand unter seinem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gesunken ist, ergibt die Formel einen NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum in Höhe des ursprünglichen NIW.
- Wenn der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, ergibt die Formel am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum einen NIW in Höhe des ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % p. a. des ursprünglichen NIW (142,80 % des ursprünglichen NIW).

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Formel wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der Teilfonds wird automatische zurückgenommen und aufgelöst und anschließend am Endfälligkeitsdatum liquidiert. Im Zeitraum zwischen dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum wird der Teilfonds in Barmittel oder in Geldmarktinstrumente investieren, z. B. über OGA mit den Klassifizierungen „kurzfristige Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds“. Der Teilfonds erhält in diesem Zwischenzeitraum, in dem er – mit allen damit verbundenen Risiken – am Geldmarkt verwaltet wird, (außer am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen letzten Beobachtungsdatum) keine Garantie für die Formel.

Letzter NIW

Der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Vorfälligkeitsdatum bzw. am Endfälligkeitsdatum.

Internal

Letztes Beobachtungsdatum

Das letzte Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem achten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds.

Formel

Die Auszahlung des Teilfonds basiert auf dem Aktienkorbstand zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem jährlichen Beobachtungsdatum oder dem letzten Beobachtungsdatum.

Der Teilfonds kann abhängig vom Aktienkorbstand an den Beobachtungsdaten eine Laufzeit von ca. zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben oder acht Jahren haben (jeweils zuzüglich 15 Geschäftstage) haben, und es besteht das Risiko eines Kapitalverlusts, wenn sich die Laufzeit auf acht Jahre erstreckt oder wenn eine Rücknahme vor der Liquidation erfolgt.

Abhängig vom Aktienkorbstand hat der Fonds sechs Vorfälligkeitsdaten, die jeweils mit einem jährlichen Beobachtungsdatum verbunden sind, und ein mit einem letzten Beobachtungsdatum verbundenes Endfälligkeitsdatum.

1 – Beschreibung der Formel
Die Formel basiert auf der Entwicklung des Aktienkorbs ohne Wiederanlage der Dividenden.

Die Formel knüpft die Wertentwicklung des Teilfonds nur an einem jährlichen Beobachtungsdatum oder am letzten Beobachtungsdatum an die Entwicklung der Aktien im Aktienkorb. In der Tat spiegeln die Änderungen des NIW über die Laufzeit der Formel aufgrund der Kontrakte, die abgeschlossen werden, um die Formel zum Zeitpunkt der Fälligkeit sicherzustellen, die Änderungen beim Aktienkorb eventuell nicht wider.

2 – Umsetzung der Formel
Das Vermögen des Teilfonds ist in ein Portfolio mit Aktien, Geldmarktinstrumenten, verzinslichen Wertpapieren oder Instrumenten investiert, deren Risikoprofil typischerweise mit Aktien oder verzinslichen Wertpapieren korreliert. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt von der Entwicklung der Aktien im Aktienkorb ab. Der Teilfonds verwendet eine Derivatstruktur, insbesondere zwei Swaps (wobei beide „Total Return Swaps“ sind).

Ein Total Return Swap (nachfolgend „Formula TRS“) hat das Ziel, die an die Wertentwicklung des Aktienkorbs gekoppelte „Formula“-Auszahlung zu liefern. Die „Formula“-Auszahlung wird am Vorfälligkeitsdatum vorgenommen, wenn eine bestimmte Bedingung am jährlichen Beobachtungsdatum erfüllt wird. Wird diese Bedingung erfüllt, endet der Formula TRS, und der Kontrahent der Formula TRS leistet der Gesellschaft im Namen des Teilfonds die in Tabelle 1 beschriebene Zahlung.

Der andere Total Return Swap (im Folgenden „Finance TRS“) hat das Ziel, dem Teilfonds regelmäßig genügend Barmittel zur Verfügung zu stellen, um die Zahlungsverpflichtungen des Teilfonds gemäß dem Formula TRS zu erfüllen.

Tabelle 1

Beobachtungsdaten	Fälligkeitstage	Bedingungen	Formula-Auszahlung
Das erste jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums des	Erstes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen	Der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder	110,70 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 5,35 % p. a. seit zwei Jahren)

Internal

Teilfonds	Beobachtungsdatum	liegt darüber.	
Das zweite jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem dritten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds.	Zweites Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	116,05 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 5,35 % p. a. seit drei Jahren)
Das dritte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem vierten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Drittes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am dritten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	121,40 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 5,35 % p. a. seit vier Jahren)
Das vierte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem fünften Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds.	Viertes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am vierten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	126,75 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 5,35 % p. a. seit fünf Jahren)
Das fünfte jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem sechsten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds.	Fünftes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am fünften jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	132,10 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 5,35 % p. a. seit sechs Jahren)
Das sechste jährliche Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem siebten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Sechstes Vorfälligkeitsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am sechsten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber.	137,45 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 5,35 % p. a. seit sieben Jahren)
Das letzte Beobachtungsdatum ist der fünfte Geschäftstag nach dem achten Jahrestag des Auflagedatums des Teilfonds	Letztes Beobachtungsdatum am zehnten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum	Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum beträgt weniger als 50 % des ursprünglichen Stands	50 % des ursprünglichen NIW
		Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum liegt	NIW am Endfälligkeitsdatum (in einem Bereich von weniger

Internal

		unter 70 % des ursprünglichen Stands, jedoch über 50 % des ursprünglichen Stands	als 70 % und mehr als 50 % des ursprünglichen NIW)
		Der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum liegt unter dem ursprünglichen Stand, liegt aber über 70 % des ursprünglichen Stands	100 % des ursprünglichen NIW
		Der Aktienkorbstand am letzten jährlichen Beobachtungsdatum entspricht dem ursprünglichen Stand oder liegt darüber	142,80 % des ursprünglichen NIW (jährlicher Kupon von 5,35 % p. a. seit acht Jahren)

Angesichts der Komplexität der Formula TRS und der Funding TRS ist die Fähigkeit des Kontrahenten, derartig komplexe Swaps abzuwickeln, bei diesem Prozess von erheblicher Bedeutung. Der Formula TRS und der Funding TRS wird nur mit einem Kontrahenten umgesetzt, der der Sicherungsgeber ist. Der Investmentmanager hat sichergestellt, dass der Sicherungsgeber die allgemeinen Anforderungen des Investmentmanagers für die Auswahl von Kontrahenten erfüllt.

Der Kontrahent trifft keine Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des vom Teilfonds gehaltenen Aktienportfolios oder des Aktienkorbs.

Im Falle eines Ereignisses, das sich auf die Kursfeststellung einer oder mehrerer Aktien im Aktienkorb auswirkt, wie z. B. eine Marktstörung, ein Marktstörungsereignis oder ein zusätzliches Störungsereignis, wird die Bewertung der jeweiligen Aktie(n) im Einklang mit den in standardisierten Verträgen, die in der Branche weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, definierten Regeln und Verfahren angepasst.

Ursprünglicher Stand
1

Ursprünglicher NIW
Der Nettoinventarwert des Teilfonds am Auflagedatum des Teilfonds.

Ursprüngliches Beobachtungsdatum
Fünf Geschäftstage nach dem Auflagedatum des Teilfonds

Beobachtungsdatum
Ein jährliches Beobachtungsdatum oder das letzte Beobachtungsdatum

Sicherungsgeber
BNP Paribas (France)

Internal

Vorteile und Nachteile des Teilfonds für die Anteilinhaber:

Vorteile des Teilfonds (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)	**Nachteile des Teilfonds** (relevant für Anteilinhaber, die die Anteile bis zur Fälligkeit des Teilfonds halten)

- Wenn der Aktienkorbstand ab dem zweiten Jahrestag des Auflagedatums an einem der jährlichen Beobachtungsdaten mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach diesem jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % pro abgelaufenem Jahr.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand nicht unter 70 % seines ursprünglichen Stands gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der letzte Aktienkorbstand mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum dem ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % p.a.
- Wenn der Aktienkorbstand an einem der jährlichen Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum leicht gestiegen ist, kann die Formel einen Gewinn ergeben, der über den Gewinn einer direkten Anlage in den Aktienkorb hinausgeht.
- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist, entspricht der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum 50 % des ursprünglichen NIW.
	- Das Kapital wird nicht garantiert. Die Anteilinhaber können somit einen Teil ihres investierten Kapitals verlieren.
	- Die Anteilinhaber erhalten während der Laufzeit des Fonds keine Ausschüttungen. Sie erhalten den jährlichen Kupon pro Jahr frühestens ab dem zweiten Jahr und nur dann, wenn der Aktienkorbstand an den jährlichen Beobachtungsdaten oder am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht.
	- Wenn am letzten Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand unter 70 % des ursprünglichen Stands liegt, entsteht dem Anteilinhaber ein Kapitalverlust.
	- Den Anteilinhabern ist die genaue Dauer ihrer Anlage nicht im Voraus bekannt. Sie kann abhängig von der Entwicklung des Aktienkorbs zwischen ca. zwei und acht Jahren liegen.
	- Da der jährliche Kupon die Gewinne pro abgelaufenem Jahr begrenzt, profitieren die Anteilinhaber nur teilweise von einem Anstieg des Aktienkorbs, der über den jährlichen Kupon hinausgeht.
	- Die Volatilität des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Volatilität des Teilfonds am letzten Beobachtungsdatum ist gegenüber einer leichten Schwankung des Aktienkorbstands um die Schwellen von 70 % und 100 % des ursprünglichen Stands äußerst empfindlich.
	- Die Anteilinhaber profitieren nicht von den Dividenden auf die einzelnen im Aktienkorb enthaltenen Aktien.
	- Keine Sicherung der Formel:
	  - für eine Rücknahme vor Ablauf von 2 Jahren ab dem Auflagedatum des Teilfonds,
	  - für eine Rücknahme auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach einem Beobachtungsdatum berechneten NIW.

Beispiele unter Verwendung verschiedener Marktszenarien:

Diese Szenarien dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Sie sollten nicht für eine Prognose der Wertentwicklung verwendet werden.

Für einen Anteilinhaber, der einen Anteil in Höhe des ursprünglichen NIW gezeichnet hat (wir verwenden in diesen Beispielen den Betrag von 100 EUR), bieten die folgenden Szenarien Einzelheiten zu folgenden Aspekten:

- zur Berechnung des Aktienkorbstands am letzten Beobachtungsdatum oder an einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist)
- zum Wert der Anlage am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), unter der Voraussetzung, dass der Kontrahent der Formula TRS und der Funding TRS sowie der Sicherungsgeber nicht insolvent werden

Die Szenarien in den nachstehenden Tabellen sind nur Beispiele zur Veranschaulichung der Funktionsweise der Formel. Sie bieten keinen Hinweis auf die frühere, derzeitige oder zukünftige Wertentwicklung des Aktienkorbs oder des Teilfonds.

Internal

Jedes der nachstehenden Beispiele zeigt die jährliche Rendite bzw. den jährlichen Verlust der Anlage im Teilfonds über die Laufzeit der Formel.

Sehr negatives Szenario: Der Aktienkorbstand fällt bis zum letzten Beobachtungsdatum auf unter 50 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

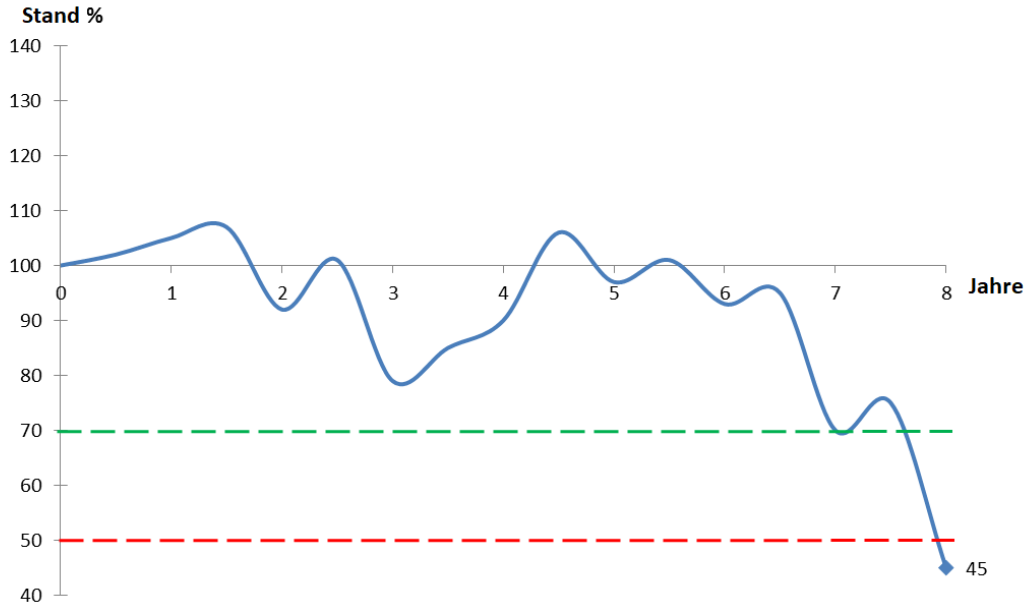

Abschließende Rücknahme: 50 %
Rendite pro Jahr: -8,3 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand unter 50 % des ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 50 % des ursprünglichen NIW.

Internal

Negatives bis mittleres Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum zwischen 70 und 100 % des ursprünglichen Stands, es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten, und der jährliche Kupon hat keinen Einfluss auf die Auszahlung.

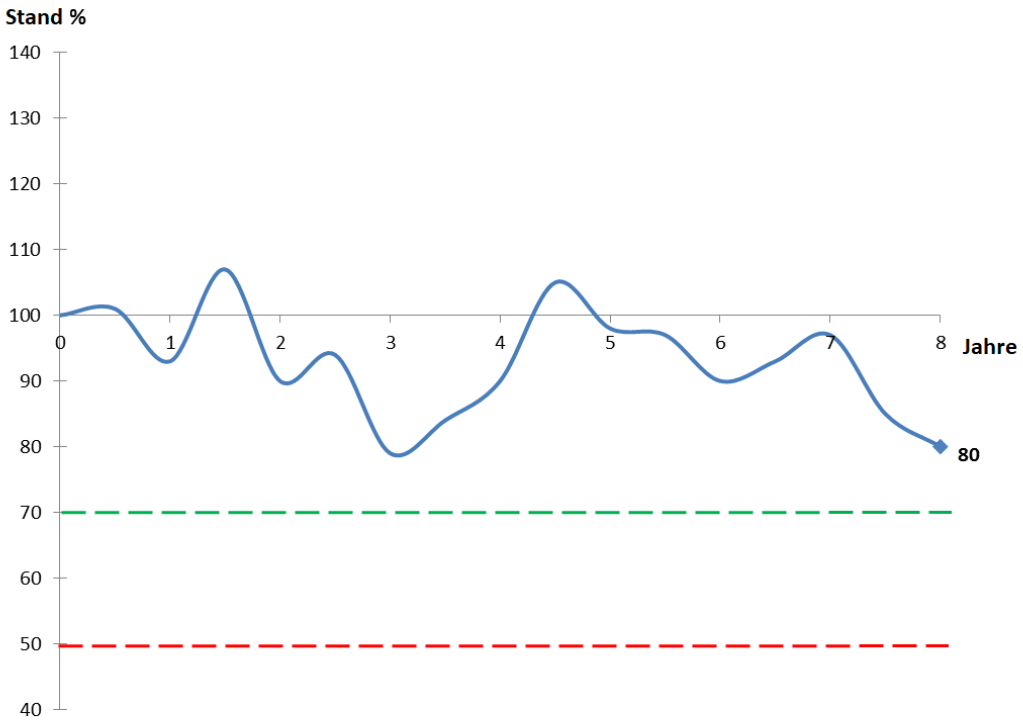

Abschließende Rücknahme: 100 %
Rendite pro Jahr: 0 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Dem Anteilinhaber wird kein jährlicher Kupon gezahlt und der Teilfonds läuft bis zum Endfälligkeitsdatum weiter.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorbstand bei 80 % seines ursprünglichen Stands. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum beträgt mindestens 100 % des ursprünglichen NIW.

Internal

Mittleres bis positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am letzten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es ist bis dahin kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten.

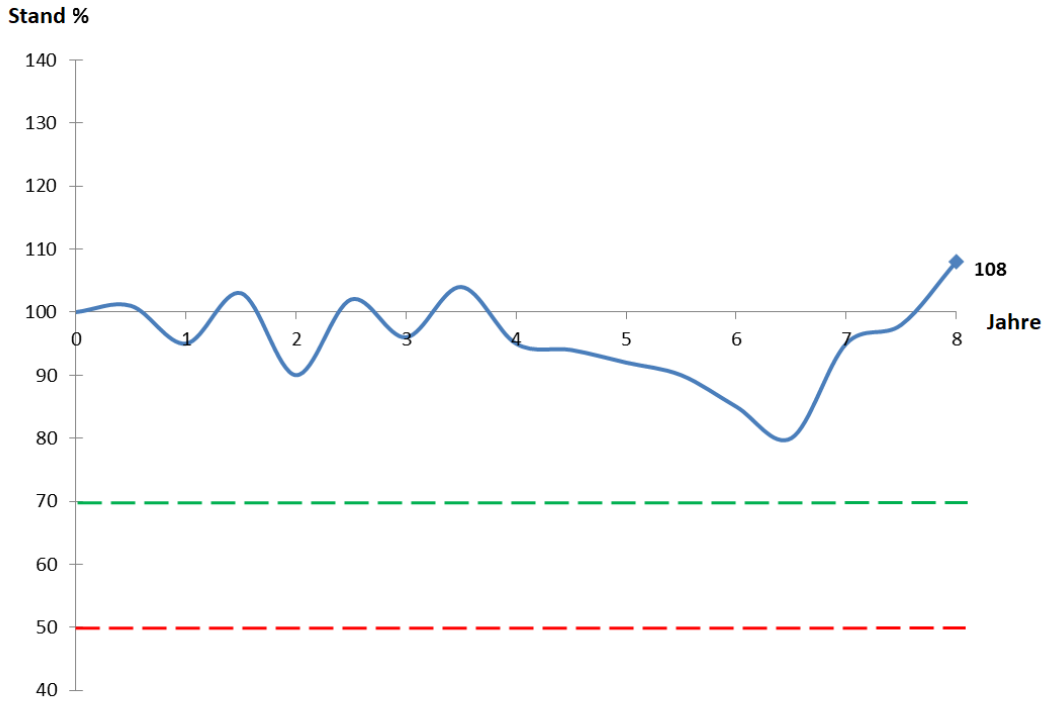

Abschließende Rücknahme: 100 % + (8 x 5,35 %) = 142,80 %
Rendite pro Jahr: 4,55 %

Der Aktienkorbstand lag über die Laufzeit des Teilfonds an jedem jährlichen Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand. Somit ist kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten. Der Teilfonds wird bis zum Endfälligkeitsdatum fortgeführt.

Am letzten Beobachtungsdatum liegt der Aktienkorb bei 108 % und damit 8 % über dem ursprünglichen Stand. Der NIW des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum entspricht 100 % des ursprünglichen NIW zuzüglich eines Kupons für jedes abgelaufene Jahr (5,35 % Kupon pro Jahr, insgesamt 142,80 % des ursprünglichen NIW).

Positives Szenario: Der Aktienkorbstand liegt am ersten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein.

Internal

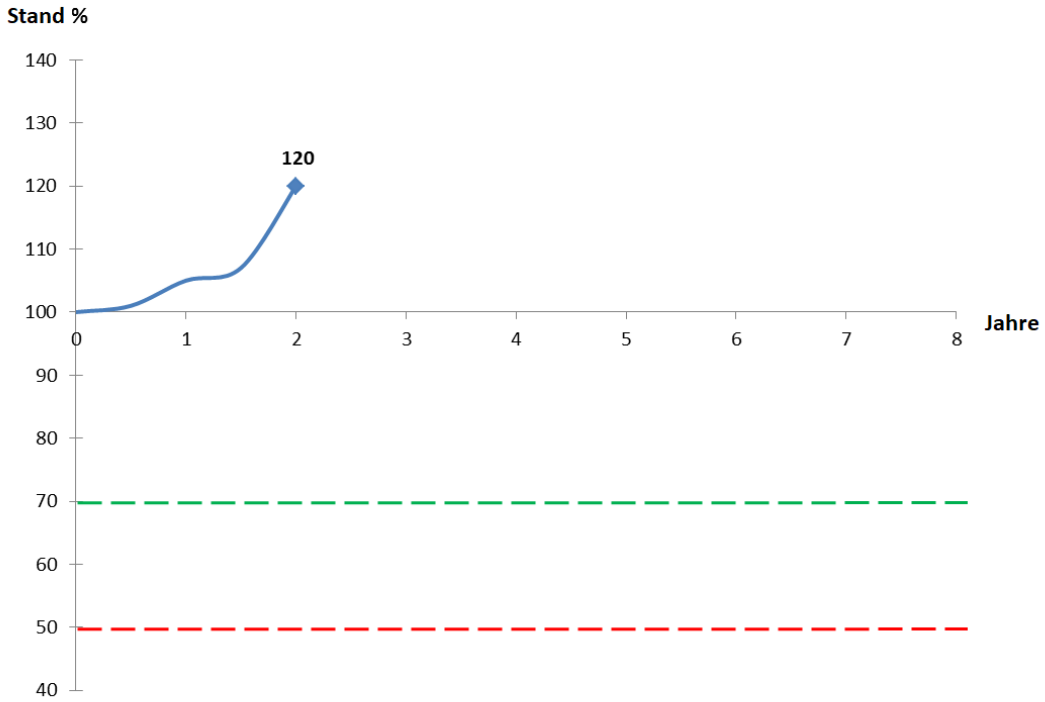

Abschließende Rücknahme: 100 % + (2 x 5,35 %) = 110,70 %
Rendite pro Jahr: +5,21 %

Der Aktienkorbstand liegt am ersten Beobachtungsdatum über dem ursprünglichen Stand und es tritt bei der ersten Gelegenheit ein Vorfälligkeitsereignis ein. Der Anleger erhält 100 % seines Kapitals zurück sowie einen Kupon für jedes abgelaufene Jahr (5,35 % Kupon pro Jahr, insgesamt 110,70 % des ursprünglichen NIW).

Anlagegrundsätze

a) Mindestens 90 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine von Emittenten investiert, die zum Zeitpunkt der Bestimmung mit der SRI-Strategie konform sind. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

b) Mindestens 75 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien und vergleichbare Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat und/oder in einem EWR-Staat haben, der ein Steuerabkommen mit Frankreich abgeschlossen hat, so dass diese in Frankreich für einen PEA (Plan d'Epargne en Actions) zulässig sind.

c) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben c) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden. In diesem Buchstaben c) aufgeführte

Internal

Vermögenswerte müssen mit der SRI-Strategie konform sein.

Nicht gestattet ist der Erwerb von Anlagen im Sinne von Buchstabe c) Satz 1, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur haben (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (so genannte High Yield-Anlagen). Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 nach dem Erwerb mit Non Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement innerhalb von zwei Monaten seine Veräußerung an.

d) bis zu 10 % des Teilfondsvermögens, Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) darf gehalten und Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Anhang II Nr. 1 a) und e) und Nr. 2 erster Spiegelstrich kann für den Teilfonds erworben werden. In diesem Buchstaben d) aufgeführte Geldmarktinstrumente müssen mit der SRI-Strategie konform sein.

e) Das Teilfondsvermögen kann auch in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) investiert werden, die Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds oder Mischfonds sind (einschließlich Fonds, die einen Absolut-Return-Ansatz verfolgen)

Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die von der Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt und diese an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder geregelten Märkte zum Handel zugelassen sind.

f) Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) dürfen nicht erworben werden.

g) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2, zweiter Spiegelstrich, kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, um das Engagement des Teilfonds in Bezug auf die in den Buchstaben a) und b) beschriebenen Vermögenswerte erheblich zu reduzieren oder sogar vollständig auszuschalten.

h) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a) und b) oben beschriebenen Grenzen ist in den ersten zwei Monaten ab der Auflegung des Teilfonds und im Zeitraum zwischen einem jährlichen oder dem letzten Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vor- oder Endfälligkeitsdatum zulässig

Sicherung

Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, dass der NIW entweder am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen

Internal

Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum den nachstehenden Ausführungen entspricht. Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.

Die Sicherung gilt nur für den Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum bzw. am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum. Im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses wird der Teilfonds am jeweiligen Vorfälligkeitsdatum liquidiert. Es besteht das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum und dem entsprechenden Vorfälligkeitsdatum bzw. zwischen dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum und dem Endfälligkeitsdatum.

Im Falle eines Vorfälligkeitsereignisses oder des Endfälligkeitsereignisses verpflichtet sich der Sicherungsgeber absolut und unwiderruflich, der Gesellschaft im Namen des Teilfonds den Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der NIW des Teilfonds dem „gesicherten NIW“ entspricht, wenn am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass der NIW je Anteil (ohne die Schutzzahlung durch den Sicherungsgeber) unter dem geschützten NIW liegen würde, der dem am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum berechneten NIW entspricht.

Zwar reicht – unter normalen Umständen – die Zahlungsverpflichtung des Sicherungsgebers (in seiner Rolle als Kontrahent des Formula TRS) für den Teilfonds aus, der über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um den gesicherten NIW zu erreichen, es kann jedoch beispielsweise potenzielle operative Probleme bei der Berechnung des NIW oder Preisschwankungen anderer Vermögenswerte als dem Formula TRS auftreten, die dazu führen können, dass die NIW-Berechnung am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum unter dem gesicherten NIW liegt. In einem solchen Szenario ist der Sicherungsgeber vertraglich verpflichtet, zusätzliche Zahlungen in den Teilfonds zu leisten, um sicherzustellen, dass die Berechnung des NIW am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum oder am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum nicht unter den gesicherten NIW fällt.

Dieser gesicherte Nettoinventarwert, nachfolgend „gesicherter NIW“, wird wie folgt lauten:

- Wenn der Aktienkorbstand am ersten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des ersten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,35 % p. a. (110,70 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am zweiten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des zweiten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem zweiten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,35 % p. a. (116,05 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am dritten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des dritten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem dritten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,35 % p. a. (121,40 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am vierten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des vierten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem vierten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,35 % p. a. (126,75 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn am vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am fünften jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau

Internal

entspricht (Eintreten des fünften Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem fünften jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,35 % p. a. (132,10 % des ursprünglichen NIW).

- Wenn am vorangegangenen jährlichen Beobachtungsdatum kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist und der Aktienkorbstand am sechsten jährlichen Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Niveau entspricht (Eintreten des sechsten Vorfälligkeitsereignisses), entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem sechsten jährlichen Beobachtungsdatum dem ursprünglichen Stand zuzüglich 5,35 % p. a. (137,45 % des ursprünglichen NIW).
- Wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist, entspricht der gesicherte NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum:

    - dem ursprünglichen NIW zuzüglich 5,35 % p. a. (142,80 % des ursprünglichen NIW), wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum mindestens dem ursprünglichen Stand entspricht.
    - 100 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter dem ursprünglichen Stand liegt, jedoch nicht unter 70 % des ursprünglichen Stands gefallen ist,
    - demselben prozentualen Anteil am ursprünglichen NIW wie der prozentuale Anteil des letzten Aktienkorbstands im Verhältnis zum ursprünglichen Stand, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum zwischen 50 und 70 % seines ursprünglichen Stands liegt, oder
    - 50 % des ursprünglichen NIW, wenn der letzte Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum um mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Stand gefallen ist.

- Im Falle des dritten und vierten Spiegelstrichs ist der Nettoinventarwert des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum niedriger als der ursprüngliche NIW und der Anteilinhaber erleidet einen Kapitalverlust.

Wenn der Beobachtungsdatumspreis am Beobachtungsdatum nicht bestimmt werden kann, weil die Hauptbörse einer Aktie nicht für den Handel geöffnet ist, oder wenn der Handel mit der jeweiligen Aktie gestört ist, jedoch erst ein oder mehrere Geschäftstage nach dem Beobachtungsdatum bestimmt werden kann, wird der Beobachtungsdatumspreis für jede Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, separat bestimmt. Die Sicherung wird nicht am zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungsdatum angewandt, sondern um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen aufgeschoben, um die die Bestimmung des Beobachtungsdatumspreises für die letzte Aktie, deren Hauptbörse zum Handel geöffnet ist und bei der der Handel nicht gestört ist, gegebenenfalls verzögert war.

Der gesicherte NIW hat zwei Dezimalstellen.

Anteilinhaber, die den Teilfonds zum ursprünglichen NIW gezeichnet haben und die Rücknahme ihrer Anteile zum NIW am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) anfordern, profitieren von einer Sicherung bis zur Höhe des gesicherten NIW.

Anteilinhaber, die ihre Anteile auf der Grundlage eines anderen als dem am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) berechneten Nettoinventarwert zurücknehmen lassen wollen, erhalten keine Sicherung.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Sicherung im Namen des Fonds aus. Wenn das Nettovermögen des Teilfonds am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder am zweiten Geschäftstag nach dem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) nicht ausreicht, zahlt der Sicherungsgeber dem Teilfonds den Betrag, der erforderlich ist, um den gesicherten NIW zu erreichen.

Internal

Im Falle einer Insolvenz des Sicherungsgebers bieten weder die Verwaltungsgesellschaft noch sonstige Dritte eine Sicherung.

Abgesehen von dem Datum, an dem die Sicherung greift, d. h. dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Beobachtungsdatum (wenn kein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist) oder dem zweiten Geschäftstag nach einem jährlichen Beobachtungsdatum (wenn ein Vorfälligkeitsereignis eingetreten ist), ist der NIW von den Märkten abhängig und kann stark vom gesicherten NIW abweichen.

Der Begriff „investiertes Kapital“ oder „Kapital“ versteht sich immer ohne Ausgabeaufschlag. Anlegern sollte Folgendes bewusst sein:

- Die Anteilinhaber erhalten keine Kapitalgarantie.
- Die Anwendung der Formel wird vom Sicherungsgeber unter den in diesem Absatz „Sicherung“ dargelegten Bedingungen gesichert.
- Die Sicherung gilt nur für am Auflagedatum des Teilfonds begebene Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nicht mehr Anteile im Umlauf sind, als am Auflagedatum des Teilfonds ausgegeben wurden, indem sie nach dem Auflagedatum des Teilfonds keine weiteren Anteile ausgibt.
- Die Sicherung kann von der Verwaltungsgesellschaft unter keinen Umständen im Falle der Liquidation, Auflösung oder Fusion des Teilfonds vor einem Vorfälligkeitsereignis bzw. dem Endfälligkeitsdatum ausgeübt werden.
- Die Verpflichtung des Sicherungsgebers bezieht sich auf die berechneten Beträge ohne Steuern oder Abzüge zu Lasten der Anteilinhaber, des Teilfonds oder seines Vermögens, die von einem Staat oder einer zuständigen Behörde erhoben werden. Der Sicherungsbetrag versteht sich vor sämtlichen Abgaben, Steuern oder Abzügen, die von diesem Sicherungsbetrag abgezogen würden und die von den Anteilinhabern und/oder vom Teilfonds zu zahlen wären. Es besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Sicherungsgeber für die Auswirkungen der vorgenannten Abgaben, Steuern oder Einbehalte, die gegenüber den Anteilinhabern und/oder dem Teilfonds erhoben werden.
- Die Sicherung wird in Anbetracht der zum Auflagedatum des Teilfonds geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Falls sich diese Bestimmungen (oder ihre Auslegung in der Rechtsprechung und/oder durch den jeweiligen Staat) nach dem Auflagedatum des Teilfonds unter anderem auch rückwirkend ändern, so dass dem Teilfonds neue Verpflichtungen und insbesondere direkte oder indirekte steuerbezogene oder sonstige finanzielle Aufwendungen entstehen, die den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds reduzieren, kann der Sicherungsgeber die vertraglich geschuldeten Beträge reduzieren, um den Schutz aufgrund dieser neuen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber des Teilfonds über eine derartige Situation.
- Im Anschluss an ein Vorfälligkeitsereignis bzw. das letzte Beobachtungsdatum wird der Teilfonds mit dem Ziel verwaltet, über einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen, nach dessen Ablauf er aufgelöst und anschließend liquidiert wird, eine Rendite zu erwirtschaften, die nahe an der Entwicklung des Geldmarkts liegt. Der Teilfonds erhält in diesem Zeitraum keine Sicherung (außer am zweiten Geschäftstag nach dem Vorfälligkeitsereignis oder dem letzten Beobachtungsdatum).

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch die Aktienmärkte gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich derartiger Engagements des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger

Internal

andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise. Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) des Werts von Anteilen des Teilfonds könnte zunehmen. Die Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds könnte insbesondere nahe an einem jährlichen Beobachtungsdatum und nahe am letzten Beobachtungsdatum zunehmen, wenn der Aktienkorbstand im Bereich der Schwellen von 70 und 100 % liegt. Der mögliche Anstieg der Volatilität spiegelt die Ungewissheit in Bezug auf den Erhalt des jährlichen Kupons am jährlichen Beobachtungsdatum oder den Erhalt des jährlichen Kupons bzw. des Kapitalschutzes am letzten Beobachtungsdatum wider, da bereits eine leichte Volatilität der Aktienmärkte zu erheblichen Schwankungen im Wert der Anteile des Teilfonds führen kann.

Im Falle eines außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist (die „betroffene Aktie“), wird die betroffene Aktie durch eine andere vom Investmentmanager in seinem freien Ermessen bestimmte Aktie ersetzt (die „Ersatzaktie“). Die Ersatzaktie muss ihren Sitz in Europa haben, mit der SRI-Strategie konform sein und die in Anhang II, Nr. 1 a) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Kriterien erfüllen. Eine Ersatzaktie kann eine betroffene Aktie werden, wenn ein außerordentliches Ereignis wie vorstehend beschrieben in Bezug auf die Ersatzaktie eintritt.

Der Aktienkorb und insbesondere der Aktienkorbstand können während der Laufzeit des Teilfonds geändert werden, wenn ein außerordentliches Ereignis in Bezug auf eine Aktie gemäß der Definition in standardisierten Verträgen, die im Finanzsektor weitläufig für außerbörsliche Derivategeschäfte verwendet werden, wie z. B. eine Änderung der Rechtslage, ein Insolvenzereignis, eine Fusion, eine Aufhebung der Börsennotierung oder ähnliche Ereignisse, die sich erheblich auf die Bonität einer Aktie auswirken, eintritt, oder wenn eine Aktie – nach Ansicht des Investmentmanagers – nicht mehr mit der SRI-Strategie konform ist.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging)

Internal

einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil nieder schlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem insbesondere Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in Anhang II und III sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen, und zwar gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

TRS / CFDs (zusammengefasst)

- Der erwartete Anteil für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) darf gewöhnlich 200 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten
- Die Obergrenze für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) ist 250 % des NIW des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine positive aber unter dem jährlichen Kupon liegende Wertentwicklung des Aktienkorbs zu den vorab definierten Beobachtungsdaten erwarten. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital vor der Fälligkeit des Teilfonds, d. h. innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Jahren, aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die fortgeschrittene Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten haben. Potenzielle Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen und keinen Wert auf Kapitalschutz legen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Teilfonds einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht und in dem Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilklasse angegeben wird. Die Anleger sollten das Risiko einer erheblich erhöhten Volatilität (Schwankung) des Werts der Anteile des Teilfonds akzeptieren, wenn der Aktienkorbstand nahe an einem jährlichen Beobachtungsdatum um die Schwelle von 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt oder wenn der Aktienkorbstand nahe am letzten Beobachtungsdatum um die Schwellen von 70 und 100 % des ursprünglichen Stands leicht schwankt.

Zur Maximierung der Wertentwicklung der Formel erwartet der Anleger Stabilität oder einen leichten Anstieg des Aktienkorbs zwischen dem ursprünglichen Beobachtungsdatum und dem ersten jährlichen Beobachtungsdatum am Ende des zweiten Jahres. Der Anteilinhaber erhält somit eine vorzeitige Rückzahlung seines investierten Kapitals zuzüglich des kumulierten Betrags von zwei jährlichen Kupons.

Dem Anteilinhaber entsteht ein Verlust, wenn die Wertentwicklung des Aktienkorbs an einem jährlichen Beobachtungsdatum negativ ist und der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter 70 % des

Internal

ursprünglichen Stands gefallen ist. Die Formel sieht jedoch eine Begrenzung der Verluste bei 50 % des ursprünglichen NIW vor, wenn der Aktienkorbstand am letzten Beobachtungsdatum unter 50 % des ursprünglichen Stands gefallen ist. Aufgrund dieser Verlustbegrenzung ist der jährliche Kupon niedriger als er hätte sein können, wenn die Formel keine Verlustbegrenzung oder eine niedrigere Verlustbegrenzung vorgesehen hätte.

Basiswährung
EUR

Ausgabe von Anteilen
Die Ausgabe von Anteilen wird am Geschäftstag nach dem Auflagedatum des Teilfonds ausgesetzt.

Auflagedatum für die bereits aufgelegten Anteilklassen
Dieser Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Falls dieser Teilfonds aufgelegt wird, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Laufzeitende
Abhängig vom Eintreten eines Vorfälligkeitsereignisses begrenzt bis zu einem der Vorfälligkeitsdaten oder bis zum Endfälligkeitsdatum.

Rechnungslegung
Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss
Jährlich zum 31. März

Anteilscheine
Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Internal

Anteilklassen
Anteile der Klassen IT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Erstausgabepreis
1000 EUR

Bewertung
An jedem Tag, an dem die Banken und Börsen in Luxemburg, Paris, Madrid, Mailand, Amsterdam und Frankfurt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelsfrist
11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die bis 11.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag eingehen, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstag abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des zweiten auf den Bewertungstag folgenden Bewertungstag abgerechnet.

Preisinformationen
Internet https://lu.allianzgi.com; Reuters ALLIANZGI01

Klasse	**IT7 (EUR)** [1)]
ISIN	-
WKN	-
Ausgabeaufschlag[2)]	2,00 %
Rücknahme-abschlag	-
Umtauschgebühr[3)]	-
Maximale Pauschalvergütung[4)]	1,39 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag[5)]	EUR 1 Mio.

[1)] Anteile dieser Anteilklasse können nur von Allianz Vie France erworben werden.
[2)] Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.
[3)] Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.
[4)] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
[5)] In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Beschränkungen / Zusätzliche Informationen
Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt eventuell, den Teilfonds oder die ausgewählte Anteilklasse IT7 (EUR) fünf Geschäftstage nach dem Auflagedatum des Teilfonds für Zeichnungen zu schließen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung herausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Prospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren").

Internal

Allianz Strategy 15

Informationsblatt

Anlageziel:

Das Anlageziel ist langfristig in erster Linie auf Kapitalwachstum in Bezug auf den Aktienanteil des Portfolios ausgerichtet. Hierzu wird in die globalen Aktienmärkte investiert. Im Hinblick auf den Renten-/Geldmarktanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro-Renten- und Geldmärkte im Rahmen der Anlagepolitik. Insgesamt besteht das Ziel darin, eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 15 % globalen Aktien und 85 % mittelfristigen Euro-Anleihen vergleichbar ist.

Dabei legt das Fondsmanagement die Gewichtung der Investitionen fest, die sich am Anleihe-, Geld- oder Aktienmarkt orientieren. Als Grundlage dient ein quantitativer Ansatz, bei dem die Volatilität[1)] der wichtigste Faktor ist.

Bei starker Volatilität wird das Aktienmarktdepot verringert. Bei geringer Volatilität wird das Aktienmarktdepot erhöht.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Der Teilfonds wird in Bezugnahme auf einen Vergleichsindex gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission verwaltet. Ein unter Bezugnahme auf einen Vergleichsindex verwalteter Fonds ist ein Fonds, bei dem ein Vergleichsindex (i) für die ausdrückliche oder implizite Bestimmung der Portfoliozusammensetzung eines Fonds und/oder (ii) für die Performanceziele und Kennzahlen eines Fonds eine Rolle spielt. In beiden Fällen verfolgt das Fondsmanagement einen aktiven Managementansatz, d. h. die Benchmark wird weder nachgebildet noch reproduziert. Mit diesem Ansatz zielt das Fondsmanagement darauf ab, die Wertentwicklung des Benchmarkindex zu übertreffen.

Wenn eine Anteilklasse des Teilfonds gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert ist, so wird auch der jeweilige Vergleichsindex gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert.

Dieser Teilfonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex 85 % JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond Investment Grade Index und 15 % MSCI World Index Local verwaltet. Der Vergleichsindex wird von JP Morgan Securities PLC und MSCI Limited administriert. MSCI Limited und JP Morgan Securities PLC sind in dem von der European Securities and Markets Authority, ESMA, geführten Register eingetragener Benchmark-Administratoren eingetragen.

Zwecke der Nutzung eines Vergleichsindex

Der Vergleichsindex wird lediglich für Zwecke der Performancemessung, nicht jedoch für Zwecke der Portfoliozusammensetzung genutzt.

Freiheitsgrad und Universum des Vergleichsindex

In der Regel ist die Mehrheit der im Teilfonds enthaltenen Wertpapiere auch im Vergleichsindex enthalten. Der Fondsmanager besitzt die Flexibilität, auch in Titel zu investieren, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind. Bei der Auswahl und Gewichtung von Vermögensgegenständen für den Teilfonds kann das Fondsmanagement wesentlich von den im Vergleichsindex enthaltenen Wertpapieren und deren Gewichtung abweichen.

[1)] Volatilität gibt die Fluktuationsspanne einer Kapitalanlage an. Eine Anlage mit relativ hoher Volatilität weist ein erhöhtes Kursschwankungsrisiko auf.

Internal

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

a) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) dürfen -maximal 35 % des Teilfondsvermögens in Aktien, vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine investiert werden. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Index- und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

   Aktienfonds im Sinne von Buchstabe d) sind darin eingeschlossen.

b) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden. Für den Fall, dass der Anlageverwalter beabsichtigt, verzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr zu erwerben („Cash Bonds“), müssen diese Cash Bonds gemäß den Anforderungen der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) erworben werden, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt.

c) Für den Teilfonds dürfen zudem Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.

d) Darüber hinaus können bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA investiert werden, bei denen es sich gemäß Definition in Anhang II Nr. 1 b) um Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz).

   Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

   Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die vom Fondsmanagement im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt, die an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder organisierten Märkten zum Handel zugelassen sind.

e) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sowie der Erwerb von Derivaten im Sinne von Anhang II Nr. 1 d), deren Aussteller/Kontrahenten ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (ein so genannter „Emerging Market“), auf höchstens 3 % des Teilfondsvermögens beschränkt.

Internal

Investitionen im Sinne von Buchstabe d) sind darin eingeschlossen, wenn ihr Risikoprofil typischerweise mit einem oder mehreren Emerging Marktes korreliert, die sich auf die Anlagemärkte konzentrieren, denen Investitionen im Sinne von Buchstabe a), b) oder c) zugeordnet werden können.

f) Nicht gestattet ist der Erwerb von Anlagen im Sinne von Buchstabe b) Satz 1, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Rating einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (so genannte High Yield-Anlagen). Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 nach dem Erwerb mit Non Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement innerhalb von zwei Monaten seine Veräußerung an.

Renten- und Geldmarktfonds im Sinne von Buchstabe d) sind darin eingeschlossen, wenn ihr Risikoprofil typischerweise mit einer oder mehreren High Yield-Anlagen korreliert.

g) Die Vermögensgegenstände des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

Auf Ebene des Teilfonds soll der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögensgegenstände

– im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 und c),
– im Sinne des Buchstabens d), die Renten- und Geldmarktfonds sind, sowie
– der Anteil kurzfristiger Kredite im Sinne von -Anhang II Nr. 2 zweiter Absatz

nur dann mehr als 5 % des Teilfondsvermögens ausmachen, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist.

Lauten Anlagegegenstände und kurzfristige Kredite gemäß Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich auf eine derartige Währung, wird deren gesamter Nettobetrag dieser Anlagegrenze angerechnet. Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten lautend.

Renten- und Geldmarktfonds werden gemäß der Währung berücksichtigt, auf die die jeweilige erworbene Anteilklasse des Fonds lautet.

h) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren inklusive Zerobonds im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 sowie Einlagen und Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens c) angelegten Teils des Teilfondsvermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindices sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Anlagegegenstände berücksichtigt.

i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen - je nach Einschätzung der Marktlage - sowohl

– auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder
– auf einzelne Währungen und/oder
– auf einzelne Branchen und/oder
– auf einzelne Länder und/oder
– auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten und/oder
– auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Internal

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere in entsprechende Wertpapiere von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement - je nach Einschätzung der Marktlage - sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Der Teilfonds kann auch in Aktien sehr kleiner Unternehmen investieren, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere auch im Vergleich zur jeweiligen Branche im Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Primäres Ziel ist jedoch eine Mischung aus Substanz- und Wachstumswerten.

j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a) und e) bis h) oben beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Teilfonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

k) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a) und e) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

   Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

l) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

m) Der Benchmarkindex entspricht der Zusammensetzung des MSCI World Total Return (Net) Local Index (15 %) und des JP Morgan EMU Government Bond Investment Grade Index (85 %). Die Befugnis, vom Benchmarkindex abzuweichen, ist erheblich. Beide Benchmark-Administratoren (jeweils J.P. Morgan Securities PLC und MSCI Limited) sind in dem von der ESMA geführten Register eingetragen, das auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu verfügbar ist.

n) Es gilt die in „Anhang I: Glossar“ beschriebene „VAG-Anlagebeschränkung“.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz derartiger Techniken und Instrumente von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Internal

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) und nach dem Grundsatz der Risikostreuung können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen regionalen Körperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds - verglichen mit anderen Fondstypen - mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch den Aktienmarkt gesteigert werden.

Diesbezüglich spielen die Risiken im Zusammenhang mit der aktienmarktbezogenen Ausrichtung des Teilfonds, etwa das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich derartiger Engagements des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Ferner sind die Risiken der Renten-, aber auch der Geldmärkte, wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Nachhaltigkeitsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die spezifischen Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko bedeutsam.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf die spezifischen Risiken der Anlage in High Yield-Anlagen, das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die -Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Internal

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des all-gemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem insbesondere Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in **Anhang II und III** sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

TRS / CFDs (zusammengefasst)

- Der erwartete Anteil für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) darf gewöhnlich 0 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten
- Die Obergrenze für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) ist 30 % des NIW des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Allianz Strategy 15 richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalzuwachs-/Vermögensgegenstand-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzen Zeitraums aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy 15 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Allianz Strategy 15 einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht wird.

Basiswährung:

EUR

Auflegungsdatum:

CT (EUR): 26. Januar 2009
W (EUR): 26. März 2015
WT (EUR): 10. Juni 2015
IT (EUR): 1. Oktober 2015
RT (EUR): 12. Oktober 2017
C2 (EUR): 18. Oktober 2019
AT (H-USD): 9. März 2020

Internal

RT (H-USD): 9. März 2020

Laufzeitende:
Unbefristet

Rechnungslegung:
Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss:
Jährlich zum 31. März

Anteilscheine:
Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen:
Anteile der Klassen AT, CT, CT2, NT, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Anteile der Klassen A, C, C2, N, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassen.

Grundsätzlich vorgesehenes Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassen:
Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:
EUR 1.000,-/ USD 1.000,- / JPY 200.000,- / GBP 1.000,- / CHF 1.000,- / NOK 10.000,- / SEK 10.000,- / DKK 10.000,- / PLN 4.000,- / CZK 30.000,- / HKD 1.000,- / HUF 250.000,- / SGD 1.000,- für die Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT.

EUR 100,- / USD 100,- / JPY 20.000,- / GBP 100,- / CHF 100,- / NOK 1.000,- / SEK 1.000,- / DKK 1.000,- / PLN 400,- / CZK 3.000,- / HKD 100,- /HUF 25.000,- / SGD 100,- für die übrigen Anteilklassen zuzüglich Ausgabeaufschlag soweit anwendbar.

Bewertung:
An jedem Geschäftstag.

Handelsfrist:

18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen:

Internet https://lu.allianzgi.com; Reuters ALLIANZGI01

Internal

Anteilklasse	AT	CT [1]	CT2[1]	NT	PT	RT [2]	IT [3]	XT [3]	WT [3]
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	LU0398560267	LU0692801458	–	–	LU1673098791	LU0882150443	–	LU0398560424
	–	A0RCVJ	A1JMFH	–	–	A2DWPR	A1H9GU	–	A0RCVL
USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	LU2105731785					LU2105731868			
	A2PYJ8	–	–	–	–	A2PYJ9	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Anteilklasse	A	C [1]	C2 [1]	N	P	R [2]	I [3]	X [3]	W [3]
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	LU0398560002	LU2064238111	–	–	–	LU0882149940	–	LU0398560341
	–	A0RCVH	A2PS87	–	–	–	A1H9GT	–	A0RCVK
USD	–	–	–	–	–	–	LU1138502213 A12E9P	–	LU1157054310 A12GVW
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Erläuterungen in den Fußnoten unter der Tabelle.

Internal

Anteilklasse	AT / A	CT / C [1]	CT2 / C2 [1]	NT / N	PT / P	RT / R [2]	IT / I [3]	XT / X [3]	WT / W [3]
	Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.								
Ausgabeaufschlag [4]	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Rücknahmeabschlag	Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.								
Umtauschgebühr [5]	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Pauschalvergütung [6]	1,40 % p. a.	1,40 % p. a.[7]	1,60 % p. a.[7]	0,95 % p. a.	0,95 % p. a.	1,20 % p. a.	2,50 % p. a.	0,77 % p. a. [8]	0,77 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag [9]	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.	EUR 3 Mio. USD 3 Mio. JPY 600 Mio. GBP 3 Mio. CHF 3 Mio. NOK 24 Mio. SEK 30 Mio. DKK 30 Mio. PLN 12 Mio. CZK 90 Mio. HKD 30 Mio. HUF 750 Mio. SGD 6 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	EUR 4 Mio. USD 4 Mio. JPY 800 Mio. GBP 4 Mio. CHF 8 Mio. NOK 32 Mio. SEK 40 Mio. DKK 40 Mio. PLN 16 Mio. CZK 120 Mio. HKD 40 Mio. HUF 1 Mrd. SGD 8 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.

[1] Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, für bestimmte Teilfonds nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

[2] Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFiD) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

[3] Anteile dieser Anteilklasse können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

[4] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

[5] Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

[6] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

[7] Die Anteilklassen C und CT können eine eigene Vertriebskomponente für zusätzliche Leistungen der Vertriebsgesellschaft(en) enthalten.

[8] Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

[9] In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Beschränkungen / Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen C2 und CT2 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der Hellenic Bank oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sind.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen C2 und CT2 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf EUR 1 Mio. oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Internal

Allianz Strategy 30

Informationsblatt

Anlageziel:

Das Anlageziel ist langfristig in erster Linie auf Kapitalwachstum in Bezug auf den Aktienanteil des Portfolios ausgerichtet. Hierzu wird in die globalen Aktienmärkte investiert. Im Hinblick auf den Renten-/Geldmarktanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro-Renten- und Geldmärkte im Rahmen der Anlagepolitik. Insgesamt besteht das Ziel darin, eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 30 % globalen Aktien und 70 % mittelfristigen Euro-Anleihen vergleichbar ist.

Dabei legt das Fondsmanagement die Gewichtung der Investitionen fest, die sich am Anleihe-, Geld- oder Aktienmarkt orientieren. Als Grundlage dient ein quantitativer Ansatz, bei dem die Volatilität[2)] der wichtigste Faktor ist.

Bei starker Volatilität wird das Aktienmarktdepot verringert. Bei geringer Volatilität wird das Aktienmarktdepot erhöht.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Der Teilfonds wird in Bezugnahme auf einen Vergleichsindex gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission verwaltet. Ein unter Bezugnahme auf einen Vergleichsindex verwalteter Fonds ist ein Fonds, bei dem ein Vergleichsindex (i) für die ausdrückliche oder implizite Bestimmung der Portfoliozusammensetzung eines Fonds und/oder (ii) für die Performanceziele und Kennzahlen eines Fonds eine Rolle spielt. In beiden Fällen verfolgt das Fondsmanagement einen aktiven Managementansatz, d. h. die Benchmark wird weder nachgebildet noch reproduziert. Mit diesem Ansatz zielt das Fondsmanagement darauf ab, die Wertentwicklung des Benchmarkindex zu übertreffen.

Wenn eine Anteilklasse des Teilfonds gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert ist, so wird auch der jeweilige Vergleichsindex gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert.

Dieser Teilfonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex 70 % JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond Investment Grade Index und 30 % MSCI World Index Local verwaltet. Der Vergleichsindex wird von JP Morgan Securities PLC und MSCI Limited administriert. MSCI Limited und JP Morgan Securities PLC sind in dem von der European Securities and Markets Authority, ESMA, geführten Register eingetragener Benchmark-Administratoren eingetragen.

Zwecke der Nutzung eines Vergleichsindex

Der Vergleichsindex wird lediglich für Zwecke der Performancemessung, nicht jedoch für Zwecke der Portfoliozusammensetzung genutzt.

Freiheitsgrad und Universum des Vergleichsindex

In der Regel ist die Minderheit der im Teilfonds enthaltenen Wertpapiere auch im Vergleichsindex enthalten. Der Fondsmanager besitzt die Flexibilität, auch in Titel zu investieren, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind. Bei der

[2)] Volatilität gibt die Fluktuationsspanne einer Kapitalanlage an. Eine Anlage mit relativ hoher Volatilität weist ein erhöhtes Kursschwankungsrisiko auf.

Internal

Auswahl und Gewichtung von Vermögensgegenständen für den Teilfonds kann das Fondsmanagement wesentlich von den im Vergleichsindex enthaltenen Wertpapieren und deren Gewichtung abweichen.

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

a) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe k) können bis zu 65 % des Teilfondsvermögens in Aktien und vergleichbare Wertpapiere und Genussscheine investiert werden. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Index- und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

   Aktienfonds im Sinne von Buchstabe d) sind darin eingeschlossen.

b) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Zudem dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstabens b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden. Für den Fall, dass der Anlageverwalter beabsichtigt, verzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr zu erwerben („Cash Bonds“), müssen diese Cash Bonds gemäß den Anforderungen der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) erworben werden, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt.

c) Für den Teilfonds dürfen zudem Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.

d) Darüber hinaus können bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA investiert werden, bei denen es sich gemäß Definition in Anhang II Nr. 1 b) um Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz).

   Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

   Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die vom Fondsmanagement im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt, die an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder organisierten Märkten zum Handel zugelassen sind.

e) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sowie der Erwerb von Derivaten im Sinne von Anhang II Nr. 1 d), deren Aussteller/Kontrahenten ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die

Internal

Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (ein so genannter „Emerging Market“), auf höchstens 3 % des Teilfondsvermögens beschränkt.

Anlagen im Sinne des Buchstabens d) sind in dieser Beschränkung enthalten, wenn ihre Risikoprofile in der Regel mit einem oder mehreren Schwellenmärkten korrelieren, die sich auf die Anlagemärkte konzentrieren, denen die Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) oder c) zugeordnet werden können.

f) Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens b) Satz 1, die kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Rating einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (so genannte High Yield-Anlagen), dürfen nicht erworben werden. Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne des Buchstabens b) Satz 1 nach dem Erwerb als Anlage ohne Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement seine Veräußerung innerhalb von zwei Monaten an.

Anleihe- und Geldmarktfonds im Sinne des Buchstabens d) sind in dieser Beschränkung enthalten, wenn ihre Risikoprofile in der Regel mit einer oder mehreren High-Yield-Anlagen korrelieren.

g) Die Vermögensgegenstände des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

Auf Ebene des Teilfonds soll der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögensgegenstände

– im Sinne der Buchstaben b) Satz 1 und c),
– im Sinne des Buchstabens d), die Renten- und Geldmarktfonds sind, sowie
– der Anteil an kurzfristigen Krediten im Sinne von Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich

5 % des Werts des Teilfondsvermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist.

Insofern die Anlagen und kurzfristigen Kredite gemäß Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich auf eine Währung lauten, wird deren Gesamtnettosumme innerhalb dieser Beschränkung berücksichtigt. Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten lautend.

Anleihe- und Geldmarktfonds werden in der Währung berücksichtigt, in der die erworbene Anteilklasse des jeweiligen Fonds denominiert ist.

h) Die durchschnittliche barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren inklusive Zerobonds im Sinne des Buchstabens b) Satz 1 sowie Einlagen und Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens c) angelegten Teils des Teilfondsvermögens, einschließlich der mit den genannten Anlagegegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindices sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Anlagegegenstände berücksichtigt.

i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage - sowohl

– auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder
– auf einzelne Währungen und/oder
– auf einzelne Branchen und/oder
– auf einzelne Länder und/oder
– auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten und/oder
– auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

Internal

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere in entsprechende Wertpapiere von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement - je nach Einschätzung der Marktlage - sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere kann in Aktien sehr kleiner Unternehmen investiert werden, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere auch in ihm im Vergleich zur jeweiligen Branche im Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Oberstes Ziel ist jedoch eine Mischung aus Substanz- und Wachstumswerten.

j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a) und e) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Werts des gesamten Teilfonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

k) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben a) und e) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

l) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

m) Der Benchmarkindex entspricht der Zusammensetzung des MSCI World Total Return (Net) Local Index (30 %) und des JP Morgan EMU Government Bond Investment Grade Index (70 %). Die Befugnis, vom Benchmarkindex abzuweichen, ist erheblich. Beide Benchmark-Administratoren (jeweils J.P. Morgan Securities PLC und MSCI Limited) sind in dem von der ESMA geführten Register eingetragen, das auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu verfügbar ist.

n) Es gilt die in „Anhang I: Glossar“ beschriebene „VAG-Anlagebeschränkung“.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz derartiger Techniken und Instrumente von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Internal

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) und nach dem Grundsatz der Risikostreuung können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen regionalen Körperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds - verglichen mit anderen Fondstypen - mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch den Aktienmarkt gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie zum Teil die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Nachhaltigkeitsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die spezifischen Risiken von -Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) und in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf die spezifischen Risiken bei Investitionen in so genannte High Yield-Anlagen, das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Internal

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem insbesondere Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in **Anhang II und III** sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

TRS / CFDs (zusammengefasst)

- Der erwartete Anteil für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) darf gewöhnlich 0 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten
- Die Obergrenze für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) ist 30 % des NIW des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil
Der Allianz Strategy 30 richtet sich an Anleger, die Sicherheit Priorität einräumen und/oder das Ziel der allgemeinen Kapitalwertsteigerung/Vermögenswert-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzen Zeitraums aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy 30 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über bzw. Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Allianz Strategy 30 einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht wird.

Basiswährung:
EUR

Auflagedatum:
WT (EUR): 27. Mai 2020

Laufzeitende:
Unbefristet

Berichterstattung:

Internal

Jährlich zum 30. September

Halbjahresberichte:
Jährlich zum 31. März

Anteilscheine:
Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen:
Anteile der Klassen AT, CT, CT2, NT, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Anteile der Klassen A, C, C2, N, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassen.

Grundsätzlich vorgesehenes Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassen:
Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:
EUR 1.000,– / USD 1.000,– / JPY 200.000,– / GBP 1.000,– / CHF 1.000,– / NOK 10.000,– / SEK 10.000,– / DKK 10.000,– / PLN 4.000,– / CZK 30.000,– / HKD 1.000,– / HUF 250.000,– / SGD 1.000,– für die Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT.

EUR 100,– / USD 100,– / JPY 20.000,– / GBP 100,– / CHF 100,– / NOK 1.000,– / SEK 1.000,– / DKK 1.000,– / PLN 400,– / CZK 3.000,– / HKD 100,– / HUF 25.000,– / SGD 100,– für die übrigen Anteilklassen zuzüglich Ausgabeaufschlag soweit anwendbar.

Bewertung:
An jedem Geschäftstag.

Handelsfrist:
18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden zum Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Preisinformationen:
Internet https://lu.allianzgi.com; Reuters ALLIANZGI01

Internal

Klasse	AT	CT [1]	CT2[1]	NT	PT	RT [2]	IT [3]	XT [3]	WT [3]
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	-	-	–	–	-	-	–	LU2153614974 A2P2WZ
	–	-	-	–	–	-	-	–	-
USD	–	–		–	–	–	–	–	–
JPY	–	–		–	–	–	–	–	–
GBP	–	–		–	–	–	–	–	–
CHF	–	–		–	–	–	–	–	–
NOK	–	–		–	–	–	–	–	–
SEK	–	–		–	–	–	–	–	–
DKK	–	–		–	–	–	–	–	–
PLN	–	–		–	–	–	–	–	–
CZK	–	–		–	–	–	–	–	–
HKD	–	–		–	–	–	–	–	–
HUF	–	–		–	–	–	–	–	–
SGD	–	–		–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–		–	–	–	–	–	–
H-USD	-	–		–	–	-	–	–	–
H-JPY	–	–		–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–		–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–		–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–		–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–		–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–		–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–		–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–		–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–		–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–		–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–		–	–	–	–	–	–

Klasse	A	C [1]	C2 [1]	N	P	R [2]	I [3]	X [3]	W [3]
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	-	-	–	–	–	-	–	-
USD	–	–	–	–	–	–	-	–	-
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–		–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–		–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Internal

Erläuterungen in den Fußnoten unterhalb der Tabelle.

Klasse	AT / A	CT / C [1]	CT2 / C2 [1]	NT / N	PT / P	RT / R [2]	IT / I [3]	XT / X [3]	WT / W [3]
	Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.								
Ausgabeaufschlag[4]	3,00 %	–		–	–	–	–	–	–
Rücknahmeabschlag	Es wird derzeit bis auf weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.								
Umtauschgebühr [5]	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Pauschalvergütung [6]	1,45 % p. a.	1,45 % p. a. [7]	2,05 % p. a. [7]	0,57 % p. a.	1,08 % p. a.	1,25 % p. a.	1,49 % p. a.	0,99 % p. a. [8]	1,08 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlage-betrag [9]	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanla-gebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.	EUR 3 Mio. USD 3 Mio. JPY 600 Mio. GBP 3 Mio. CHF 3 Mio. NOK 24 Mio. SEK 30 Mio. DKK 30 Mio. PLN 12 Mio. CZK 90 Mio. HKD 30 Mio. HUF 750 Mio. SGD 6 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	EUR 4 Mio. USD 4 Mio. JPY 800 Mio. GBP 4 Mio. CHF 8 Mio. NOK 32 Mio. SEK 40 Mio. DKK 40 Mio. PLN 16 Mio. CZK 120 Mio. HKD 40 Mio. HUF 1 Mrd. SGD 8 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.

[1] Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

[2] Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFiD II) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

[3] Anteile dieser Anteilklassen können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

[4] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

[5] Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

[6] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

[7] Die Anteilklassen C und CT können eine eigene Vertriebskomponente für zusätzliche Leistungen der Vertriebsgesellschaft(en) enthalten.

[8] Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

[9] In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung herausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Internal

Allianz Strategy 50

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel ist langfristig in erster Linie auf Kapitalwachstum in Bezug auf den Aktienanteil des Portfolios ausgerichtet. Hierzu wird in die globalen Aktienmärkte investiert. Im Hinblick auf den Renten-/Geldmarktanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro-Renten- und Geldmärkte im Rahmen der Anlagepolitik. Insgesamt besteht das Ziel darin, eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 50 % globalen Aktien und 50 % mittelfristigen Euro-Anleihen vergleichbar ist.

Dabei legt das Fondsmanagement die Gewichtung der Investitionen fest, die sich am Anleihe-, Geld- oder Aktienmarkt orientieren. Als Grundlage dient ein quantitativer Ansatz, bei dem die Volatilität[3]der wichtigste Faktor ist.

Bei starker Volatilität wird das Aktienmarktdepot verringert. Bei geringer Volatilität wird das Aktienmarktdepot erhöht.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Der Teilfonds wird in Bezugnahme auf einen Vergleichsindex gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission verwaltet. Ein unter Bezugnahme auf einen Vergleichsindex verwalteter Fonds ist ein Fonds, bei dem ein Vergleichsindex (i) für die ausdrückliche oder implizite Bestimmung der Portfoliozusammensetzung eines Fonds und/oder (ii) für die Performanceziele und Kennzahlen eines Fonds eine Rolle spielt. In beiden Fällen verfolgt das Fondsmanagement einen aktiven Managementansatz, d. h. die Benchmark wird weder nachgebildet noch reproduziert. Mit diesem Ansatz zielt das Fondsmanagement darauf ab, die Wertentwicklung des Benchmarkindex zu übertreffen.

Wenn eine Anteilklasse des Teilfonds gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert ist, so wird auch der jeweilige Vergleichsindex gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert.

Dieser Teilfonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex 50 % JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond Investment Grade Index und 50 % MSCI World Index Local verwaltet. Der Vergleichsindex wird von JP Morgan Securities PLC und MSCI Limited administriert. MSCI Limited und JP Morgan Securities PLC sind in dem von der European Securities and Markets Authority, ESMA, geführten Register eingetragener Benchmark-Administratoren eingetragen.

Zwecke der Nutzung eines Vergleichsindex

Der Vergleichsindex wird lediglich für Zwecke der Performancemessung, nicht jedoch für Zwecke der Portfoliozusammensetzung genutzt.

Freiheitsgrad und Universum des Vergleichsindex

In der Regel ist die Mehrheit der im Teilfonds enthaltenen Wertpapiere auch im Vergleichsindex enthalten. Der Fondsmanager besitzt die Flexibilität, auch in Titel zu investieren, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind. Bei der Auswahl und Gewichtung von Vermögensgegenständen für den Teilfonds kann das Fondsmanagement wesentlich

[3] Volatilität gibt die Fluktuationsspanne einer Kapitalanlage an. Eine Anlage mit relativ hoher Volatilität weist ein erhöhtes Kursschwankungsrisiko auf.

Internal

von den im Vergleichsindex enthaltenen Wertpapieren und deren Gewichtung abweichen.

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

a) Aktien und vergleichbare Wertpapiere sowie Genussscheine können in das Teilfondsportfolio aufgenommen werden. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 dieses Buchstaben a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

b) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Ferner dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstaben b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden. Für den Fall, dass der Anlageverwalter beabsichtigt, verzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr zu erwerben („Cash Bonds“), müssen diese Cash Bonds gemäß den Anforderungen der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) erworben werden, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt.

c) Für den Teilfonds dürfen zudem Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.

d) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) investiert werden, bei denen es sich um Geldmarktfonds, Anleihefonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz).

Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die vom Fondsmanagement im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt, die an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder organisierten Märkten zum Handel zugelassen sind.

e) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sowie der Erwerb von Derivaten im Sinne von Anhang II Nr. 1 d), deren Aussteller/Kontrahenten ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (ein so genannter „Emerging Market“), auf höchstens 4 % des Teilfondsvermögens beschränkt.

Anlagen im Sinne des Buchstabens d) sind in dieser Beschränkung enthalten, wenn ihre Risikoprofile in der

Internal

Regel mit einem oder mehreren Schwellenmärkten korrelieren, die sich auf die Anlagemärkte konzentrieren, denen die Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) oder c) zugeordnet werden können.

f) Nicht gestattet ist der Erwerb von Anlagen im Sinne von Buchstabe b) Satz 1, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur haben (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (so genannte High Yield-Anlagen). Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 nach dem Erwerb mit Non Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement innerhalb von zwei Monaten seine Veräußerung an.

Renten- und Geldmarktfonds im Sinne von Buchstabe d) sind darin eingeschlossen, wenn ihr Risikoprofil typischerweise mit einer oder mehreren High Yield-Anlagen korreliert.

g) Die Vermögensgegenstände des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

Auf Ebene des Teilfonds soll der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögensgegenstände

– im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 und c),
– im Sinne des Buchstabens d), die Renten- und Geldmarktfonds sind, sowie
– der Anteil kurzfristiger Kredite im Sinne von Anhang II Nr. 2 zweiter Absatz

nur dann mehr als 5 % des Teilfondsvermögens ausmachen, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist.

Lauten Anlagegegenstände und kurzfristige Kredite gemäß Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich auf eine derartige Währung, wird deren gesamter Nettobetrag dieser Anlagegrenze angerechnet. Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten lautend.

Renten- und Geldmarktfonds werden gemäß der Währung berücksichtigt, auf die die jeweilige erworbene Anteilklasse des Fonds lautet.

h) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren inklusive Zerobonds im Sinne von Buchstabe b) Satz 1 sowie Einlagen und Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens c) angelegten Teils des Teilfondsvermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Anlagegegenstände berücksichtigt.

i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl

– auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen, und/oder
– auf einzelne Währungen, und/oder
– auf einzelne Branchen, und/oder
– auf einzelne Länder, und/oder
– auf Anlagegegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten, und/oder
– auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere in entsprechende Wertpapiere von

Internal

Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Der Teilfonds kann auch in Aktien sehr kleiner Unternehmen investieren, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere auch im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Oberstes Ziel ist jedoch eine Mischung aus Substanz- und Wachstumswerten.

j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den vorstehenden Buchstaben d) bis h) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Teilfonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

k) Eine Über- oder Unterschreitung der in Buchstaben e) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basiswerte in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumenten werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Vermögensgegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

l) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

m) Der Benchmarkindex entspricht der Zusammensetzung des MSCI World Total Return (Net) Local Index (50 %) und des JP Morgan EMU Government Bond Investment Grade Index (50 %). Die Befugnis, vom Benchmarkindex abzuweichen, ist erheblich. Beide Benchmark-Administratoren (jeweils J.P. Morgan Securities PLC und MSCI Limited) sind in dem von der ESMA geführten Register eingetragen, das auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu verfügbar ist.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz derartiger Techniken und Instrumente von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eingeschränkte Risikostreuung

Internal

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) und nach dem Grundsatz der Risikostreuung können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen regionalen Körperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch den Aktienmarkt gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich derartiger Engagements des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Nachhaltigkeitsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die spezifischen Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) und in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf die spezifischen Risiken bei Investitionen in so genannte High Yield-Anlagen, das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und -damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) der Anteilwerte des Teilfonds kann erhöht sein.

Internal

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate - wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps - zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil insbesondere umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in **Anhang II und III** sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

TRS / CFDs (zusammengefasst)

- Der erwartete Anteil für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) darf gewöhnlich10 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten
- Die Obergrenze für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) ist 50 % des NIW des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Allianz Strategy 50 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalzuwachs-/Vermögensgegenstand-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzen Zeitraums aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy 50 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Allianz Strategy 50 einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht wird.

Basiswährung:

EUR

Auflegungsdatum:

CT (EUR): 1. Juli 2008
NT (EUR): 4. Oktober 2010
IT (EUR): 14. Juni 2013
A (EUR): 9. Dezember 2013
I (USD): 19. Januar 2015
PT (EUR): 18. August 2015
PT (USD): 20. August 2015

Internal

P (EUR): 15. Juni 2016
WT (EUR): 27. April 2017
RT (EUR): 12. Oktober 2017
C2 (EUR): 18. Oktober 2019
AT (H-USD): 9. März 2020
RT (H-USD): 9. März 2020

Laufzeitende:
Unbefristet

Berichterstattung:
Jährlich zum 30. September

Halbjahresberichte:
Jährlich zum 31. März

Anteilscheine:
Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen:
Anteile der Klassen AT, CT, CT2, NT, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Anteile der Klassen A, C, C2, N, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassen.

Grundsätzlich vorgesehenes Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassen:
Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:
EUR 1.000,– / USD 1.000,– / JPY 200.000,– / GBP 1.000,– / CHF 1.000,– / NOK 10.000,– / SEK 10.000,– / DKK 10.000,– / PLN 4.000,– / CZK 30.000,– / HKD 1.000,– / HUF 250.000,– / SGD 1.000,– für die Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT.

EUR 100,– / USD 100,– / JPY 20.000,– / GBP 100,– / CHF 100,– / NOK 1.000,– / SEK 1.000,– / DKK 1.000,– / PLN 400,– / CZK 3.000,– / HKD 100,– / HUF 25.000,– / SGD 100,– für die übrigen Anteilklassen zuzüglich Ausgabeaufschlag soweit anwendbar.

Bewertung:
an jedem Geschäftstag.

Handelsfrist:
18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen:
Internet https://lu.allianzgi.com; Reuters ALLIANZGI01

Internal

Anteilklasse	AT	CT [1]	CT2 [1]	NT	PT	RT [2]	IT [3]	XT [3]	WT [3]
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	LU0352312184	LU0692801532	LU0535372949	LU1250163679	LU1673099179	LU0352312341	–	LU0352312697
	–	A0NGAA	A1JMFJ	A1CXU3	A14VR6	A2DWPS	A0NGAC	–	A0NGAE
USD	–	–	–	–	LU1250163752	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	A14VR7	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	LU2105731942					LU2105732080			
	A2PYKA	–	–	–	–	A2PYKB	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Anteilklasse	A	C [1]	C2 [1]	N	P	R [2]	I [3]	X [3]	W [3]
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	LU0995865168	LU0352312002	LU2064238384	–	LU1405890556	–	LU0352312267	–	
	A1W8XH	A0NF99	A2PS88	–	A2AH7P	–	A0NGAB	–	
USD	–	–	–	–	–	–	LU1138502304 A12E9Q	–	LU1157631562 A12GVX
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Internal

Erläuterungen in den Fußnoten unter der Tabelle.

Anteilklasse	AT / A	CT / C [1]	CT2 / C2 [1]	NT / N	PT / P	RT / R [2]	IT / I [3]	XT / X [3]	WT / W [3]
	Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.								
Ausgabeaufschlag [4]	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Rücknahmeabschlag	Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.								
Umtauschgebühr [5]	3,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Pauschalvergütung [6]	1,50 % p. a.	1,50 % p. a.[7]	2,50 % p. a.[7]	0,60 % p. a.	1,20 % p. a.	1,30 % p. a.	1,54 % p. a.	1,20 % p. a. [8]	1,20 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag [9]	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.	EUR 3 Mio. USD 3 Mio. JPY 600 Mio. GBP 3 Mio. CHF 3 Mio. NOK 24 Mio. SEK 30 Mio. DKK 30 Mio. PLN 12 Mio. CZK 90 Mio. HKD 30 Mio. HUF 750 Mio. SGD 6 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	EUR 4 Mio. USD 4 Mio. JPY 800 Mio. GBP 4 Mio. CHF 8 Mio. NOK 32 Mio. SEK 40 Mio. DKK 40 Mio. PLN 16 Mio. CZK 120 Mio. HKD 40 Mio. HUF 1 Mrd. SGD 8 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.

[1] Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, für bestimmte Teilfonds nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

[2] Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFiD) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

[3] Anteile dieser Anteilklasse können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

[4] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

[5] Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

[6] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

[7] Die Anteilklassen C und CT können eine eigene Vertriebskomponente für zusätzliche Leistungen der Vertriebsgesellschaft(en) enthalten.

[8] Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

[9] In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Beschränkungen / Zusätzliche Informationen

- Anteile der Anteilklassen C2 und CT2 dürfen nur von Anlegern erworben werden, die Kunden der Hellenic Bank oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sind.
- Der Mindestbetrag für eine Anlage in Anteilen der Anteilklassen C2 und CT2 (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) beläuft sich auf EUR 1 Mio. oder den Gegenwert in anderen Währungen. In manchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Internal

Allianz Strategy 75

Informationsblatt

Anlageziel

Das Anlageziel ist langfristig in erster Linie auf Kapitalwachstum in Bezug auf den Aktienanteil des Portfolios ausgerichtet. Hierzu wird in die globalen Aktienmärkte investiert. Im Hinblick auf den Renten-/Geldmarktanteil des Portfolios besteht das Ziel in einer marktorientierten Rendite unter Bezugnahme auf die Euro-Renten- und Geldmärkte im Rahmen der Anlagepolitik. Insgesamt besteht das Ziel darin, eine Wertentwicklung zu erzielen, die mit einem Mischportfolio aus 75 % globalen Aktien und 25 % mittelfristigen Euro-Anleihen vergleichbar ist.

Dabei legt das Fondsmanagement die Gewichtung der Investitionen fest, die sich am Anleihe-, Geld- oder Aktienmarkt orientieren. Als Grundlage dient ein quantitativer Ansatz, bei dem die Volatilität[4] der wichtigste Faktor ist.

Bei starker Volatilität wird das Aktienmarktdepot verringert. Bei geringer Volatilität wird das Aktienmarktdepot erhöht.

Verwaltungsansatz des Teilfonds

Der Teilfonds wird in Bezugnahme auf einen Vergleichsindex gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission verwaltet. Ein unter Bezugnahme auf einen Vergleichsindex verwalteter Fonds ist ein Fonds, bei dem ein Vergleichsindex (i) für die ausdrückliche oder implizite Bestimmung der Portfoliozusammensetzung eines Fonds und/oder (ii) für die Performanceziele und Kennzahlen eines Fonds eine Rolle spielt. In beiden Fällen verfolgt das Fondsmanagement einen aktiven Managementansatz, d. h. die Benchmark wird weder nachgebildet noch reproduziert. Mit diesem Ansatz zielt das Fondsmanagement darauf ab, die Wertentwicklung des Benchmarkindex zu übertreffen.

Wenn eine Anteilklasse des Teilfonds gegenüber einer bestimmten Währung abgesichert ist, so wird auch der jeweilige Vergleichsindex gegenüber der jeweiligen Währung abgesichert.

Dieser Teilfonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex 25 % JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond Investment Grade Index und 75 % MSCI World Index Local verwaltet. Der Vergleichsindex wird von JP Morgan Securities PLC und MSCI Limited administriert. MSCI Limited und JP Morgan Securities PLC sind in dem von der European Securities and Markets Authority, ESMA, geführten Register eingetragener Benchmark-Administratoren eingetragen.

Zwecke der Nutzung eines Vergleichsindex

Der Vergleichsindex wird lediglich für Zwecke der Performancemessung, nicht jedoch für Zwecke der Portfoliozusammensetzung genutzt.

Freiheitsgrad und Universum des Vergleichsindex

In der Regel ist die Mehrheit der im Teilfonds enthaltenen Wertpapiere auch im Vergleichsindex enthalten. Der Fondsmanager besitzt die Flexibilität, auch in Titel zu investieren, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind. Bei der Auswahl und Gewichtung von Vermögensgegenständen für den Teilfonds kann das Fondsmanagement wesentlich von den im Vergleichsindex enthaltenen Wertpapieren und deren Gewichtung abweichen.

[4] Volatilität gibt die Fluktuationsspanne einer Kapitalanlage an. Eine Anlage mit relativ hoher Volatilität weist ein erhöhtes Kursschwankungsrisiko auf.

Internal

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

a) Aktien und vergleichbare Wertpapiere sowie Genussscheine können in das Teilfondsportfolio aufgenommen werden. Zudem dürfen unter Anrechnung auf diese Grenze Index- und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstabens a) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

b) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, -variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Zudem dürfen Indexzertifikate und Zertifikate, deren Risikoprofil mit den in Satz 1 dieses Buchstabens b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden. Für den Fall, dass der Anlageverwalter beabsichtigt, verzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr zu erwerben („Cash Bonds“), müssen diese Cash Bonds gemäß den Anforderungen der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen („SRI-Strategie“) erworben werden, die verschiedene Kriterien in Bezug auf Sozial- und Umweltpolitik, Menschenrechte und Unternehmensführung berücksichtigt.

c) Für den Teilfonds dürfen zudem Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.

d) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) investiert werden, bei denen es sich um Geldmarktfonds, Anleihefonds, Aktienfonds oder Mischfonds handelt (einschl. Fonds mit Absolute-Return-Ansatz).

   Aktienfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert. Rentenfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

   Es werden grundsätzlich nur Anteile an Fonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die vom Fondsmanagement im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt, die an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder organisierten Märkten zum Handel zugelassen sind.

e) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sowie der Erwerb von Derivaten im Sinne von Anhang II Nr. 1 d), deren Aussteller/Kontrahenten ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (ein so genannter „Emerging Market“), auf höchstens 4 % des Teilfondsvermögens beschränkt.

   Anlagen im Sinne des Buchstabens d) sind in dieser Beschränkung enthalten, wenn ihre Risikoprofile in der Regel mit einem oder mehreren Schwellenmärkten korrelieren, die sich auf die Anlagemärkte konzentrieren, denen die Anlagen im Sinne der Buchstaben a), b) oder c) zugeordnet werden können.

Internal

f) Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens b) Satz 1, die kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, bei denen jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Rating einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen (so genannte High Yield-Anlagen), dürfen nicht erworben werden. Wenn ein Vermögensgegenstand im Sinne des Buchstabens b) Satz 1 nach dem Erwerb als Anlage ohne Investment Grade eingestuft wird, strebt das Fondsmanagement seine Veräußerung innerhalb von zwei Monaten an.

Anleihe- und Geldmarktfonds im Sinne des Buchstabens d) sind in dieser Beschränkung enthalten, wenn ihre Risikoprofile in der Regel mit einer oder mehreren High-Yield-Anlagen korrelieren.

g) Die Vermögensgegenstände des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

Auf Ebene des Teilfonds soll der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögensgegenstände

- im Sinne der Buchstaben b) Satz 1 und c),
- im Sinne des Buchstabens d), die Renten- und Geldmarktfonds sind, sowie
- der Anteil an kurzfristigen Krediten im Sinne von Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich

5 % des Werts des Teilfondsvermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist.

Insofern die Anlagen und kurzfristigen Kredite gemäß Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich auf eine Währung lauten, wird deren Gesamtnettosumme innerhalb dieser Beschränkung berücksichtigt. Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten lautend.

Anleihe- und Geldmarktfonds werden in der Währung berücksichtigt, in der die erworbene Anteilklasse des jeweiligen Fonds denominiert ist.

h) Die durchschnittliche barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren inklusive Zerobonds im Sinne des Buchstabens b) Satz 1 sowie Einlagen und Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens c) angelegten Teils des Teilfondsvermögens, einschließlich der mit den genannten Anlagegegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindices sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Anlagegegenstände berücksichtigt.

i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl

- auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder
- auf einzelne Währungen und/oder
- auf einzelne Branchen und/oder
- auf einzelne Länder und/oder
- auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten und/oder
- auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere in entsprechende Wertpapiere von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement - je nach Einschätzung der Marktlage - sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner

Internal

bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere kann in Aktien sehr kleiner Unternehmen investiert werden, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere auch in ihm im Vergleich zur jeweiligen Branche im Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Oberstes Ziel ist jedoch eine Mischung aus Substanz- und Wachstumswerten.

j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben d) bis h) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Werts des gesamten Teilfonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.

k) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in Buchstaben e) genannten Grenze durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

l) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

m) Der Benchmarkindex entspricht der Zusammensetzung des MSCI World Total Return (Net) Local Index (75 %) und des JP Morgan EMU Government Bond Investment Grade Index (25 %). Die Befugnis, vom Benchmarkindex abzuweichen, ist erheblich. Beide Benchmark-Administratoren (jeweils J.P. Morgan Securities PLC und MSCI Limited) sind in dem von der ESMA geführten Register eingetragen, das auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu verfügbar ist.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz derartiger Techniken und Instrumente von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) und nach dem Grundsatz der Risikostreuung können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen regionalen Körperschaften, von einem OECD-

Internal

Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten- und geldmarkt-bezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch den Aktienmarkt gesteigert werden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko sowie zum Teil die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken der Renten- und Geldmärkte wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Nachhaltigkeitsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die spezifischen Risiken von -Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) und in geringerem Maße die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, gegen die eine von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf die spezifischen Risiken einer bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen, das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung oder anderer Gebühren aufgrund lokaler Bestimmungen bezüglich der vom (Teil-)Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) der Anteilwerte des Teilfonds kann erhöht sein.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen.

Internal

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil insbesondere umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in bis zu mittlerem Umfang bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist. Die Wertentwicklung der Derivate geht zu Gunsten des Teilfonds (abzüglich von Transaktionskosten oder Gebühren).

Mit Ausnahme der Angaben in **Anhang II und III** sowie in diesem Informationsblatt unterliegt der Investmentmanager keinen weiteren Einschränkungen für den Einsatz von Derivaten. Der Teilfonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten, Abschnitt Nr. 3 „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ abschließen.

Auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallender Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

TRS / CFDs (zusammengefasst)

- Der erwartete Anteil für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) darf gewöhnlich 0 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten
- Die Obergrenze für den Einsatz von TRS / CFDs (zusammengefasst) ist 30 % des NIW des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt beim Einsatz von Derivaten einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Allianz Strategy 75 richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Kapitalzuwachs-/Vermögensgegenstand-Optimierung verfolgen. Er ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzen Zeitraums aus dem Teilfonds abziehen möchten. Der Allianz Strategy 75 richtet sich an Anleger, die grundlegende Kenntnisse über und/oder Erfahrung mit Finanzprodukten besitzen. Interessierte Anleger sollten in der Lage sein, einen finanziellen Verlust zu tragen, und dem Kapitalschutz keine Bedeutung beimessen. Was die Risikobeurteilung betrifft, so ist der Allianz Strategy 75 einer bestimmten Risikoklasse auf einer Skala von 1 (konservativ; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikotolerant; höchste Renditeerwartung) zugewiesen, die auf der Website https://regulatory.allianzgi.com veröffentlicht wird.

Basiswährung:

EUR

Auflegungsdatum:

CT (EUR): 1. Juli 2008
NT (EUR): 4. Oktober 2010
I (USD): 19. Januar 2015
IT (EUR): 27. Januar 2016
WT (EUR): 27. Juli 2016
RT (EUR) 12. Oktober 2017
P (EUR): 17. April 2019
A2 (EUR): 20. November 2018
AT (H-USD): 9. März 2020
RT (H-USD): 9. März 2020

Internal

Laufzeitende:
Unbefristet

Berichterstattung:
Jährlich zum 30. September

Halbjahresberichte:
Jährlich zum 31. März

Anteilscheine:
Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassen:
Anteile der Klassen AT, CT, CT2, NT, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassen.

Anteile der Klassen A, C, C2, N, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassen.

Grundsätzlich vorgesehenes Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassen:
Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:
EUR 1.000,– / USD 1.000,– / JPY 200.000,– / GBP 1.000,– / CHF 1.000,– / NOK 10.000,– / SEK 10.000,– / DKK 10.000,– / PLN 4.000,– / CZK 30.000,– /HKD 1.000,- / HUF 250.000,- / SGD 1.000,- für die Anteilklassen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT.

EUR 100,- / USD 100,- / JPY 20.000,- / GBP 100,- / CHF 100,- / NOK 1.000,- / SEK 1.000,- / DKK 1.000,- / PLN 400,- / CZK 3.000,- / HKD 100,- / HUF 25.000,- / SGD 100,- für die übrigen Anteilklassen zuzüglich Ausgabeaufschlag soweit anwendbar.

Bewertung:
An jedem Geschäftstag.

Handelsfrist:
18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag. Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 18.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Rücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen:
Internet https://lu.allianzgi.com; Reuters ALLIANZGI01

Internal

Anteilklasse	AT	CT [1]	CT2[1]	NT	PT	RT [2]	IT [3]	XT [3]	WT [3]
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	LU0352312853	LU0692801706	LU0535373087		LU1673099500	LU0352313075	–	LU0352313232
	–	A0NGAG	A1JMFK	A1CXU4		A2DWPT	A0NGAJ	–	A0NGAL
USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	LU2105732163					LU2105732247			
	A2PYKC	–	–	–	–	A2PYKD	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Anteilklasse	A	C [1]	C2 [1]	N	P	R [2]	I [2]	X [2]	W [2]
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	LU0352312770	–	–	LU1971343642	–	LU0352312937	–	LU0352313158
	–	A0NGAF	–	–	A2PGF1	–	A0NGAH	–	A0NGAK
USD	–	–	–	–	–	–	LU1138502486 A12E9R	–	LU1157632024 A12GVY
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Internal

Erläuterungen in den Fußnoten unter der Tabelle.

Anteilklasse	AT / A	CT / C [1]	CT2 / C2 [1]	NT / N	PT / P	RT / R [2]	IT / I [3]	XT / X [3]	WT / W [3]
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.									
Ausgabeaufschlag [4]	5,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Rücknahmeabschlag	Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.								
Umtauschgebühr [5]	5,00 %	–	–	–	–	–	–	–	–
Pauschalvergütung [6]	2,30 % p. a.	1,65 % p. a. [7]	3,00 % p. a. [7]	0,63 % p. a.	1,68 % p. a.	1,90 % p. a.	1,68 % p. a.	1,68 % p. a. [8]	1,68 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag [9]	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.	EUR 3 Mio. USD 3 Mio. JPY 600 Mio. GBP 3 Mio. CHF 3 Mio. NOK 24 Mio. SEK 30 Mio. DKK 30 Mio. PLN 12 Mio. CZK 90 Mio. HKD 30 Mio. HUF 750 Mio. SGD 6 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	EUR 4 Mio. USD 4 Mio. JPY 800 Mio. GBP 4 Mio. CHF 8 Mio. NOK 32 Mio. SEK 40 Mio. DKK 40 Mio. PLN 16 Mio. CZK 120 Mio. HKD 40 Mio. HUF 1 Mrd. SGD 8 Mio.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlage-betrag gefordert.	EUR 10 Mio. USD 10 Mio. JPY 2 Mrd. GBP 10 Mio. CHF 20 Mio. NOK 80 Mio. SEK 100 Mio. DKK 100 Mio. PLN 40 Mio. CZK 300 Mio. HKD 100 Mio. HUF 2,5 Mrd. SGD 20 Mio.

[1] Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, für bestimmte Teilfonds nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

[2] Anteile der Anteilklassen R und RT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und zudem nur von Vertriebsstellen erworben werden, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. diskretionäres Portfoliomanagement und/oder unabhängige Beratung gemäß MiFiD) oder auf Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten dürfen. In Bezug auf die verfügbaren Varianten der Anteilklassen R und RT dürfen an Vertriebspartner keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden.

[3] Anteile dieser Anteilklasse können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

[4] Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

[5] Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

[6] Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

[7] Die Anteilklassen C und CT können eine eigene Vertriebskomponente für zusätzliche Leistungen der Vertriebsgesellschaft(en) enthalten.

[8] Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

[9] In Einzelfällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine geringere Mindestanlage gestatten.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben. Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Internal

Ihre Partner

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 - 44
D-60323 Frankfurt am Main

Allianz Global Investors GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Anlageverwaltung durch Verwaltungsgesellschaft

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 - 44
60323 Frankfurt/Main
Deutschland

Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch die Succursale Française („AllianzGI Zweigniederlassung Frankreich“)
3 boulevard des Italiens
F-75002 Paris
Frankreich

Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch die Zweigniederlassung Großbritannien („AllianzGI Zweigniederlassung Großbritannien”)
199 Bishopsgate
London EC2M 3TY
Großbritannien

Investmentmanager/ Sub-Investmentmanager

Allianz Global Investors Asia Pacific Limited („AllianzGI AP”)
27/F, ICBC Tower,
3 Garden Road, Central,
Hongkong

AllianzGI AP ist Teil der Allianz Global Investors-Gruppe, einem Unternehmen der Allianz-Gruppe.

Allianz Global Investors U.S. LLC („AllianzGI US”)
1633 Broadway, 43rd Floor
New York, NY 10019
USA

600 West Broadway, 31st Floor
San Diego, CA 92101
USA

555 Mission Street, Suite 1700
San Francisco, CA 94105
USA

Verwahrstelle, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwert-ermittlung, Register- und Transferstelle

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebsgesellschaften

in der Bundesrepublik Deutschland

Commerzbank AG
Kaiserplatz
D-60261 Frankfurt am Main

in der Schweiz

Allianz Global Investors (Schweiz) AG
Gottfried-Keller-Strasse 5
CH-8001 Zürich

in Frankreich

Allianz Global Investors GmbH
Succursale Française
3 boulevard des Italiens
F-75002 Paris
Frankreich

in Luxemburg

Allianz Global Investors GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Hauptvertriebsstelle Europa in Großbritannien

Allianz Global Investors GmbH
Zweigniederlassung Großbritannien
199 Bishopsgate
London EC2M 3TY
Großbritannien

Facilities Agent in Großbritannien

Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch die Zweigniederlassung Großbritannien
199 Bishopsgate London EC2M 3TY
Großbritannien

Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Informationen zur Rücknahme von Aktien sind kostenlos an der o. g. Adresse erhältlich.

Eventuelle Beschwerden können an den „Complaints Officer“ unter der oben genannten Adresse gerichtet werden. Eine Beschreibung des Prozessablaufs zur Bearbeitung von Beschwerden ist auf Anfrage erhältlich. Darüber hinaus besteht für Beschwerdeführer die Möglichkeit, ihre Beschwerde an den Ombudsmann zu adressieren, soweit sie mit der finalen Antwort von Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch die Zweigniederlassung Großbritannien, nicht einverstanden sind.

Informationsstelle

in der Bundesrepublik Deutschland

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main
E-Mail: info@allianzgi.de

Zahlstelle

in der Bundesrepublik Deutschland

State Street Bank International GmbH
Brienner Straße 59
D-80333 München

Internal

Zahl- und Informationsstellen

in der Schweiz

BNP Paribas Securities Services, Paris
succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
CH-8002 Zürich

in Frankreich

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Paris
Défense Plaza
23 – 25 rue Delarivière-Lefouillon
F-92064 Paris La Défense Cedex, Frankreich

in Luxemburg

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Zusätzliche Informationen für österreichische Anleger

Kontakt-und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß EU-Richtlinie 2019/1160, Artikel 92:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
AT-1100 Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Bestellung des inländischen Vertreters gegenüber den Abgabenbehörden in der Republik Österreich

Gegenüber den Abgabenbehörden ist als inländischer Vertreter zum Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 186 Abs. 2 Z. 2 InvFG das folgende Kreditinstitut bestellt:

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/Freyung
A-1010 Wien

Unabhängiger Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg

Finanzgruppe, die für den Fonds/die Teilfonds wirbt

Allianz-Gruppe

Internal

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 - 44
D-60323 Frankfurt am Main
Internet: https://de.allianzgi.com
E-Mail: info@allianzgi.de

Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Internet: https://lu.allianzgi.com
E-Mail: info-lux@allianzgi.com